



## Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

## **Auskünfte**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## **Impressum**

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Mai 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Struktur der Stadtgemeinde</b> .....	<b>4</b>
Eckdaten und Lageplan der Stadtgemeinde.....	4
Strukturelle Entwicklung .....	5
<b>Haushalts- und Finanzanalyse</b> .....	<b>7</b>
Finanzielle Lage.....	7
Haushaltsergebnisse .....	10
Voranschlag und Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung .....	13
Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung .....	17
Laufende Gebarung .....	18
Vermögensgebarung.....	22
Finanztransaktionen.....	23
Transferzahlungen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung.....	24
Rücklagen.....	26
Verschuldung.....	26
Überblick .....	26
Wohnbauförderungsdarlehen.....	28
Haftungen.....	29
Leasing.....	30
Gegebene Darlehen .....	30
Kostenrechnung.....	31
Verwaltungskostentangente .....	32
Förderungen und freiwillige Leistungen.....	33
<b>Organisation und Personal</b> .....	<b>36</b>
Personalstand und Dienstposten.....	36
Mitarbeiterzufriedenheit in der Verwaltung .....	38
Strategisches und operatives Personalmanagement .....	39
<b>Ausgewählte Gemeindeeinrichtungen</b> .....	<b>52</b>
Überblick.....	52
Freizeitzentrum .....	52
Sauna.....	53
Restaurant Freizeitzentrum.....	58

Freibad .....	59
Tennishalle .....	61
Kinderbetreuung .....	62
Veranstaltungsräumlichkeiten.....	71
Altes Kino .....	71
Phönixsaal.....	74
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung .....	75
Abfallbeseitigung .....	80
Wirtschaftshof .....	81
<b>Bauvorhaben .....</b>	<b>85</b>
Ausgewählte Zukunftsprojekte.....	85
Sanierung Amtsgebäude.....	85
Ortsplatzgestaltung .....	87
Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule .....	87
Schloss Puchheim.....	89
Neubau Kindergarten Attnang .....	89
Projektierung .....	89
Vergaben.....	90
Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle .....	91
Busbahnhof inkl. Platzgestaltung Dr. Karl Renner-Platz .....	94
Projektierung .....	94
Vergaben.....	95
Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle .....	96
Verkehrsanbindung .....	98
Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2015 bis 2017.....	99
Projektierung .....	99
Vergaben.....	100
Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle .....	100
Sonstige Feststellungen .....	101
Vergabe von Planungsleistungen .....	101
Kostenkontrolle Bauabteilung .....	102
<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>102</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Haushaltsergebnisse 2013 bis 2015 .....	10
Tabelle 2:	Gewinnentnahmen und Überschüsse der Gebührenhaushalte sowie Zuführungen 2010 bis 2015 .....	11
Tabelle 3:	Einzelne Vorhaben des ao. H. 2013 bis 2015 .....	12
Tabelle 4:	Zu-/Rückführungen und Rücklagenbildungen/-entnahmen 2013 bis 2015 .....	13
Tabelle 5:	Beschlussfassung der Voranschläge im Gemeinderat.....	14
Tabelle 6:	Wesentliche Ausgaben und Einnahmen im ao. H. 2016 bis 2020 ....	15
Tabelle 7:	Rechnungsquerschnitt 2013 bis 2015 .....	18
Tabelle 8:	Transfers 2013 bis 2015 .....	24
Tabelle 9:	Rücklagenstand 2013 bis 2015 .....	26
Tabelle 10:	Schulden und sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 11:	Gegebene Darlehen .....	31
Tabelle 12:	Dienstpostenplan.....	36
Tabelle 13:	Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Sauna 2010 bis 2015 .....	56
Tabelle 14:	Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Freibad 2010 bis 2015 .....	60
Tabelle 15:	Durchschnittliche Besucheranzahl pro Monat im Freibad 2008 bis 2016.....	61
Tabelle 16:	Gruppen und Kinder je Einrichtung 2013/14 bis 2015/16.....	63
Tabelle 17:	Betriebsergebnisse städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen 2013 bis 2015.....	68
Tabelle 18:	Betriebsergebnisse Altes Kino 2013 bis 2015 .....	72
Tabelle 19:	Betriebsergebnisse Phönixsaal 2013 bis 2015 .....	74
Tabelle 20:	Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2013 bis 2015.....	76
Tabelle 21:	Betriebsergebnisse Abwasserbeseitigung 2013 bis 2015.....	77
Tabelle 22:	Abwicklung der Abfallentsorgung .....	80
Tabelle 23:	Kostendarstellung Neubau Kindergarten Attnang (exkl. USt) .....	92
Tabelle 24:	Aufteilung der Gesamtkosten (Stand 11/2013) .....	97
Tabelle 25:	Finanzierung Straßenbauprogramm 2015 bis 2017 .....	101
Abbildung 1:	Lageplan der Stadtgemeinde .....	4
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung nach Staatsangehörigkeit 1971 bis 2015...5	
Abbildung 3:	Finanzkraft und Verbindlichkeiten pro Kopf 2010 bis 2015.....	8
Abbildung 4:	Personalausgabenquote .....	19
Abbildung 5:	Personalausgaben nach Bereichen .....	20
Abbildung 6:	Quote öffentliches Sparen.....	22
Abbildung 7:	Investitionsquote .....	23
Abbildung 8:	Transferzahlungen an bzw. von Trägern des öffentlichen Rechts 2015 .....	25
Abbildung 9:	Schuldendienstquote.....	28
Abbildung 10:	Ermessensausgaben ohne Sachzwang.....	34
Abbildung 11:	Spießberg.....	53
Abbildung 12:	Betriebsergebnis und Besucheranzahl des Saunabetriebes 2010 bis 2020.....	57
Abbildung 13:	Verteilung der Leistungen in Stunden 2015 .....	82

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### A

<b>A</b>	Abschnitt(e)
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Abt.</b>	Abteilung
<b>ao. H.</b>	außerordentlicher Haushalt

### B

<b>BAK</b>	Baukosten
<b>BauNE</b>	Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
<b>BDA</b>	Bundesdenkmalamt
<b>Betriebsergebnis</b>	Haushaltsergebnis, das um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Interessentenbeiträge bzw. Anschlussgebühren bereinigt wurde
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGD</b>	Direktion Bildung und Gesellschaft
<b>BVergG 2006</b>	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 idgF
<b>BWK</b>	Bauwerkskosten
<b>BZ</b>	Bedarfszuweisung(en)

### D

<b>DMSG</b>	Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), BGBl. Nr. 533/1923 idgF
-------------	--

### E

<b>ERK</b>	Errichtungskosten
<b>ESVG 2010</b>	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung aus 2010

**F**

<b>FAG 2008</b>	Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008), idF BGBl. I Nr. 116/2016
<b>ff</b>	fortfolgende
<b>Finanzkraft</b>	Indikator für die finanzielle Lage einer Gemeinde durch Heranziehung des Aufkommens an Steuern und Ertragsanteilen
<b>FZZ</b>	Freizeitzentrum

**G**

<b>GA</b>	Geschäftsabteilung
<b>GEK</b>	Gesamtkosten
<b>Generalplaner</b>	übernimmt die gesamten Planungsleistungen für ein Bauwerk
<b>Generalunternehmer</b>	erbringt zumindest einen Teil der Bauleistungen für die Errichtung eines Bauwerkes im eigenen Unternehmen; nicht umfasst sind Planungsleistungen.
<b>GeoL</b>	Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
<b>GVöVerk</b>	Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
<b>GZ</b>	Geschäftszahl

**H**

<b>Haushalt</b>	Ausgaben und Einnahmen, die Gegenstand der Veranschlagung sind (voranschlagswirksame Gebarung) – im Gegensatz zur durchlaufenden bzw. voranschlagsunwirksamen Gebarung
<b>Haushaltsergebnis</b>	Saldo aus Einnahmen und Ausgaben; ist er negativ (Ausgaben > Einnahmen) spricht man von Abgang oder Fehlbetrag, ansonsten (Ausgaben < Einnahmen) von Überschuss
<b>HWS</b>	Hauptwohnsitz(e)

**I**

<b>idF</b>	in der Fassung
<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung

<b>I-Gruppe(n)</b>	Integrationsgruppe(n)
<b>IKD</b>	Direktion Inneres und Kommunales
<b>I-Kind(er)</b>	Integrationskind(er)
<b>Interessentenbeiträge</b>	Gemäß § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz können die Gemeinden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Kanalanschluss-, Wasserleitungs- und Müllbeseitigungsanschlussgebühren von Grundstückseigentümern und Anrainern einheben.
<b>iVm</b>	in Verbindung mit

## K

<b>Kapitaltransfer(-zahlungen)</b>	Zahlungen für Investitionszwecke von/an Gebietskörperschaften oder andere(n) Dritte(n)
<b>KD</b>	Direktion Kultur
<b>KDV</b>	Kostendämpfungsverfahren des Landes OÖ
<b>KDZ</b>	Zentrum für Verwaltungsforschung
<b>KG</b>	Kostengruppe
<b>KG-Modell</b>	Ausgliederungsmodell basierend auf einer Kommanditgesellschaft (KG), wobei die Gemeinde als Kommanditist beteiligt ist und Komplementär ein eigens hierfür errichteter Infrastrukturverein ist
<b>Konsensmenge</b>	Wasserrechtlich bewilligtes Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge (vgl. § 111 WRG 1959)
<b>KS</b>	Kostenschätzung
<b>KZ</b>	Kennziffer

## L

<b>Leistungsverluste</b>	Im Rahmen der Förderung bzw. Leitung auftretende Wasserverluste
<b>Leistungsverzeichnis</b>	Aufgliederung der zu erbringenden Teilleistungen
<b>LGBl.</b>	Landesgesetzblatt
<b>lit.</b>	litera
<b>LVwG</b>	Landesverwaltungsgericht



**M**

<b>MFP</b>	Mittelfristiger Finanzplan (vgl. § 16 GemHKRO)
------------	---

**N**

<b>NWS</b>	Nebenwohnsitz(e)
------------	------------------

**O**

<b>o. H.</b>	ordentlicher Haushalt
<b>ÖBA</b>	Örtliche Bauaufsicht
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof
<b>ÖNORM B-1801-1</b>	Bauprojekt- und Projektmanagement; regelt die Kosten im Hoch- und Tiefbau (Kosten-gruppierung)
<b>Oö. ADG</b>	Landesgesetz über das Verbot der Diskrimi-nierung auf Grund der ethnischen Zuge-hörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung (Oö. Anti-diskriminierungsgesetz), LGBl. Nr. 50/2005 idgF
<b>Oö. BMSG</b>	Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Ober-österreich erlassen wird (Oö. Mindest-sicherungsgesetz), LGBl. Nr. 74/2011 idgF
<b>Oö. ChG</b>	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. Chancengleichheitsgesetz), LGBl. Nr. 41/2008 idgF
<b>Oö. GBG 2001</b>	Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Aus-nahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001), LGBl. Nr. 48/2001 idgF
<b>Oö. GDG 2002</b>	Landesgesetz über das Dienst- und Gehalts-recht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Dienst-rechts- und Gehaltsgesetz 2002) idF LGBl. Nr. 87/2016
<b>Oö. GemO 1990</b>	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 (WV) idgF bzw. idF LGBl. Nr. 102/2009 und LGBl. Nr. 1/2012

<b>Oö. KAG 1997</b>	Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997 (WV) idgF
<b>Oö. KB-DG 2014</b>	Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erlassen wird, in der StF LGBl. Nr. 19/2014
<b>Oö. KBG</b>	Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbetreuungsgesetz), LGBl. Nr. 39/2007 idgF
<b>Oö. Landesumlagegesetz 2008</b>	Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage, idF LGBl. Nr. 105/2013 bzw. LGBl. Nr. 86/2016
<b>Oö. Leistungszulagenverordnung 2001</b>	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Dienstbeurteilung für die Leistungszulage festgelegt wird, in der StF LGBl. Nr. 64/2001
<b>Oö. LGG</b>	Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956 idgF
<b>Oö. LRHG 2013</b>	Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013) in der StF LGBl. Nr. 62/2013
<b>Oö. LVBG</b>	Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz), LGBl. Nr. 10/1994 idgF
<b>Oö. LVBV</b>	Verordnung der Oö. Landesregierung vom 13. Juni 1994 zur Durchführung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (Oö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung), LGBl. Nr. 54/1994 idgF
<b>Oö. Ortsklassenverordnung 2015</b>	Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl. Nr. 97/2014 idgF
<b>Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016</b>	Landesgesetz vom 31. Jänner 1992 über die Parteienfinanzierung in Oberösterreich, LGBl. Nr. 25/1992 idgF
<b>Oö. SHG 1998</b>	Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idgF
<b>Oö. WFG 1993</b>	Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993) in der StF LGBl. Nr. 6/1993 (WV)

<b>Oö. WVG 2015</b>	Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich (Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015), in der StF LGBl. Nr. 35/2015
<b>OÖVV</b>	Oö. Verkehrsverbund
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>ÖSQ</b>	Öffentliche Sparquote

**P**

<b>P&amp;R</b>	Park&Ride
----------------	-----------

**R**

<b>RA</b>	Rechnungsabschluss
<b>REVA</b>	Regionale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Vöckla-Ager
<b>RQ</b>	Rechnungsquerschnitt

**S**

<b>SCHIG</b>	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
<b>Schwellenwertverordnung 2012</b>	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten, BGBl. II Nr. 95/2012 idgF
<b>SDQ</b>	Schuldendienstquote
<b>SHV</b>	Sozialhilfeverband
<b>Soll-Überschuss</b>	Soll-Einnahmen > Soll-Ausgaben
<b>Sonderwohnbauprogramm</b>	zusätzliche Errichtung von Wohnungen während eines begrenzten Zeitraumes zur Behebung einer Wohnungsnot
<b>StF</b>	Stammfassung

**T**

<b>Transferzahlungen</b>	Einnahmen und Ausgaben für Leistungen der öffentlichen Hand, aber auch von Unternehmungen und Haushalten ohne unmittelbare Gegenleistung
--------------------------	--

**U**

<b>U3-Kind(er)</b>	Kind(er) unter drei Jahren
--------------------	----------------------------

<b>UBAT</b>	Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
<b>USt</b>	Umsatzsteuer

**V**

<b>VA</b>	Voranschlag
<b>Verwaltungskostentangente</b>	Verrechnung von Verwaltungsausgaben auf erbrachte Leistungen bzw. andere Verwaltungszweige
<b>VfGH</b>	Verfassungsgerichtshof
<b>VfSlg</b>	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
<b>VRV 1997</b>	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015
<b>VRV 2015</b>	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, in der StF BGBl. II Nr. 313/2015
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalenz, Vollzeitäquivalent(e)

**W**

<b>WV</b>	Wiederverlautbarung
-----------	---------------------

**Z**

<b>Z.</b>	Ziffer
-----------	--------

## Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

### Prüfungszeitraum:

10. Oktober bis 17. November 2016

### Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Analyse der Haushalts- und Finanzsituation
- Organisation und Personal
- Prüfung ausgewählter Gemeindeeinrichtungen
- Prüfung einzelner Bauvorhaben

### Prüfungsteam:

Lisa Höllwirth (Projektleiterin), Thomas Huemer, Michael Mörzinger

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 2. März 2017 zur Kenntnis gebracht.

### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die IT-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## KURZFASSUNG

### (1) Integration als zentrales Thema

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim genießt aufgrund der verkehrsgünstigen Lage am Kreuzungspunkt der Westbahn mit der Salzkammergutbahn und an der Bundesstraße 1 überregionale Bedeutung. Mit rd. 9.500 Einwohnern ist sie gemessen an der Einwohnerzahl die zweitgrößte Gemeinde des Bezirkes Vöcklabruck. Der Anteil an nicht österreichischen Staatsbürgern liegt derzeit bei rd. 24 Prozent und ist im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden hoch. Laut Schätzungen der Stadtgemeinde ist der Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache deutlich höher. Eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde wird daher auch in Zukunft die Integration sein. Der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache hat insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren Einfluss (Berichtspunkt 1).

### (2) Gute Haushaltssituation – dennoch keine Rücklagen gebildet

Die Stadtgemeinde erzielt seit Jahren sowohl im o. H. als auch im ao. H. Überschüsse. Im Jahr 2015 war ein Überschuss von 948.300 Euro im o. H. zu verzeichnen; im ao. H. von 1,29 Mio. Euro. Die Überschüsse im o. H. sind v. a. auf die positiven Betriebsergebnisse in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall zurückzuführen. So kamen in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 6,63 Mio. Euro dem o. H. zugute. Nur ein Teil davon war als Gewinnentnahme verbucht. Da diese Überschüsse insbesondere die hohen Fehlbeträge in anderen Bereichen decken, weist der LRH auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hin, wonach Gebühreneinnahmen im inneren Zusammenhang mit der finanzierten Gemeindeeinrichtung zu verwenden sind. Daher sollten künftig Rücklagen gebildet und die Überschüsse nicht zur Deckung von Fehlbeträgen anderer Gemeindeeinrichtungen verwendet werden (Berichtspunkt 3).

In den Jahren 2013 bis 2015 leistete die Stadtgemeinde Zuführungen an den ao. H. von durchschnittlich 1,75 Mio. Euro; diese Zuführungen unterstreichen die Leistungsfähigkeit des Haushalts. Die Rücklagen für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (insgesamt 198.700 Euro) wurden 2014 aufgelöst. Kritisch sieht der LRH, dass seither keine Rücklagenbildungen mehr erfolgten. Um die gute Haushaltssituation der Stadtgemeinde nicht zu gefährden, sollten Einsparungspotentiale insbesondere bei den Förderungen und den gemeindeeigenen Einrichtungen genutzt und Rücklagen für die Realisierung von Projekten gebildet werden (Berichtspunkte 2, 3, 5 und 71).

### (3) Verschuldung gering – Erhöhung mittelfristig erwartet

Der Stand an Darlehen lag laut Schuldennachweis Ende 2015 bei 4,33 Mio. Euro (Verschuldung im engeren Sinn). Für die Schuldenbetrachtung sind auch kreditähnliche Verbindlichkeiten maßgeblich (Verschul-

derung im weiteren Sinn); dies erhöht die Verschuldung auf 5,62 Mio. Euro. Insgesamt betrug die Verschuldung im engeren Sinn je Einwohner Ende 2015 488 Euro, die Verschuldung im weiteren Sinn je Einwohner 633 Euro. 51 Prozent der Verschuldung im engeren Sinn betrifft ein Wohnbauförderungsdarlehen zur Finanzierung des Betreibbaren Wohnens. Die Verschuldung im weiteren Sinn stammt zu rd. 42 Prozent aus dem Bereich Wasser und Abwasser. Der LRH hält fest, dass seit 2010 die Schulden gesenkt werden konnten; er weist jedoch darauf hin, dass damit gerechnet werden muss, dass der Schuldenstand aufgrund der geplanten Projekte im Infrastrukturbereich wieder steigen wird (Berichtspunkt 15).

**(4) Kostenrechnung wiederbeleben**

Die Stadtgemeinde führte ab dem Jahr 2004 eine detaillierte Kostenrechnung, die bis 2007 laufend weiterentwickelt wurde. Ab 2008 wurde die Kostenrechnung nicht mehr weiterverfolgt. Seither erfolgt lediglich eine Indexierung der für die Rechenwerke notwendigen Daten. Der LRH empfiehlt, eine Reaktivierung der Kostenrechnung, um kostendeckende Tarife für die betriebsähnlichen Einrichtungen berechnen und Steuerungsmöglichkeiten nutzen zu können (Berichtspunkt 21).

**(5) Wegen der Sanierungsnotwendigkeit und des hohen Zuschussbedarfs wird die Schließung der öffentlichen Sauna empfohlen**

Die Stadtgemeinde betreibt seit Jahrzehnten eine Sauna. Diese ist im gleichen Gebäude wie die Tennishalle, das Fitnesscenter und das Restaurant untergebracht. Laut Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanung sind zwischen 2016 und 2018 640.000 Euro für Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Bereits im Jahr 2012 wurde im Gemeinderat über den hohen Abgang der Sauna und eine „notwendige Attraktivierung“ gesprochen. Das negative Betriebsergebnis lag in den Jahren 2010 bis 2015 bei durchschnittlich 184.000 Euro bzw. 130.000 Euro (bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente).

In der näheren Umgebung von Attnang-Puchheim gibt es mehrere Saunaeinrichtungen. Diese Standorte gewährleisten, dass für jeden Bürger von Attnang-Puchheim innerhalb von 15 Fahrminuten eine Saunaeinrichtung erreichbar ist. Aufgrund des hohen Zuschussbedarfs sowie der guten Erreichbarkeiten anderer Saunen, die teilweise auch an ein Hallenbad angeschlossen sind, empfiehlt der LRH, den Saunabetrieb einzustellen (Berichtspunkte 46 und 47).

**(6) Arbeitszeiten im Wirtschaftshof flexibilisieren und elektronisches Auftragsmanagement installieren**

Im Wirtschaftshof gibt es fixe Dienstzeiten. Diese werden handschriftlich festgehalten und anschließend elektronisch erfasst. Aus Sicht des LRH sind die aktuellen (starrten) Arbeitszeiten und deren händische Erfassung

nicht mehr zeitgemäß. Daher sollten die Arbeitszeiten flexibilisiert und ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt werden (Berichtspunkt 33).

Die Beauftragung einer Wirtschaftshofleistung erfolgt generell schriftlich. Dabei wird nach der Anfallshäufigkeit nach Daueraufträgen und Einzelaufträgen unterschieden. Die Zuweisung der Aufträge erfolgt händisch durch den Leiter des Wirtschaftshofes. Die Arbeits- und Fahrzeiten sowie die geleisteten Tätigkeiten werden von den Wirtschaftshofmitarbeitern händisch aufgezeichnet. Da das Auftragsmanagement einen sehr hohen administrativen Aufwand verursacht, empfiehlt der LRH, ein zeitgemäßes IT-Tool für die Geschäftsabwicklung zu installieren (Berichtspunkt 66).

#### **(7) Zukunftsprojekte – Fokussierung auf Pflichtbereiche**

Die beiden Volksschulen und die Neue Mittelschule sind in einem denkmalgeschützten Gebäudekomplex untergebracht. Seit 2003 befasst sich die Stadtgemeinde mit der Sanierung des Objektes. 2015 wurde das Projekt unverbindlich im Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm mit Grobkosten von 12,28 Mio. Euro vorgemerkt. Die Stadtgemeinde sieht aktuell keinen Bedarf, weitere Schritte zu setzen. Kritisch sieht der LRH die fehlende Priorisierung dieses Bauvorhabens durch die Gemeindepolitik. Diese sollte nachgeholt werden (Berichtspunkte 4 und 71).

Mit der Überarbeitung des Verkehrskonzeptes wurden auch Vorschläge für eine gestalterische Aufwertung und eine Verkehrsberuhigung des Ortszentrums (vom Dr. Karl Renner-Platz bis zum Europaplatz) erarbeitet. Aus Sicht des LRH hat dieses Projekt großes Zukunftspotential – er sieht aber aktuell die infrastrukturellen Schwerpunkte im Pflichtbereich der Stadtgemeinde, allen voran in der Sanierung der Schulen (Berichtspunkt 70).

#### **(8) Kostenverfolgung bei Vorhaben intensivieren**

Die Kostenverfolgung bei den einzelnen Vorhaben erfolgt in hohem Ausmaß durch die beauftragten Planungsbüros. Eigene Aufzeichnungen werden seitens der Bauabteilung nicht standardmäßig geführt. Die Endabrechnungen werden federführend von der Finanzabteilung erstellt. Um die verpflichtende begleitende Kostenkontrolle zu gewährleisten und rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen zur Kostensteuerung setzen zu können, sollte sich die Bauabteilung intensiver mit der Kostenverfolgung befassen (Berichtspunkt 87).

Für konzeptionelle Planungen und Kostenschätzungen wurde die Stadtgemeinde oftmals von ortsansässigen Unternehmen unterstützt, welche später auch mehrheitlich Zuschläge erhielten. Nach Ansicht des LRH sollte vermieden werden, Unternehmen, welche später an der Ausschreibung teilnehmen, in Vorarbeiten zum Auftrag einzubeziehen (Berichtspunkt 86).

#### **(9) Die Empfehlungen des LRH an die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim sind unter Berichtspunkt 88 zusammengefasst.**



# STRUKTUR DER STADTGEMEINDE

## Eckdaten und Lageplan der Stadtgemeinde

**Politischer Bezirk:** Vöcklabruck  
**Gemeindegröße:** 1.231 ha  
**Seehöhe (Hauptort):** 416 m  
**Einwohner** (Registerzählung vom 02.11.2016): 9.461  
 (davon 2.274 nicht österr. Staatsbürger sowie 532 NWS)

**Wirtschaftsbetriebe (Betriebsstätten):** ca. 400

**Gemeinderat:** SPÖ 15, FPÖ 10, ÖVP 8, Grüne 4

**Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:**

Krabbelstube:	1
Kindergärten:	3
Schülerhort:	2
Volksschulen:	3
Neue Mittelschule:	1
Polytechnische Schule:	0
Berufsschule:	1
Landesmusikschule:	1

**Infrastruktur Straßen:**  
 Gemeindestraßen: 61,85 km  
 (Bundes-)Landesstraßen: 6,32 km

**Wesentliche Kooperationen und Beteiligungen:**  
 Regionale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Vöckla-Ager (REVA), Wasserleitungsverband Vöckla-Ager, Abwasserverband Ager-West, Müllabfuhrverband, Bezirksabfallverband Vöcklabruck

Abbildung 1: Lageplan der Stadtgemeinde

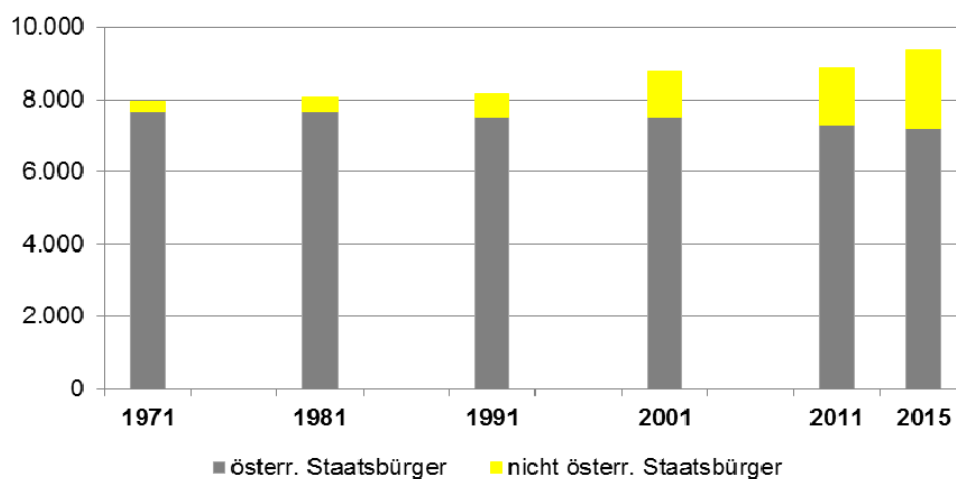


Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. Geol.

## Strukturelle Entwicklung

- 1.1. Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim bildet mit ca. 9.500 Einwohnern<sup>1</sup> (HWS und NWS) neben der Bezirkshauptstadt Vöcklabruck ein regionales Zentrum im Nordosten des Bezirkes Vöcklabruck. Der Anteil an nicht österreichischen Staatsbürgern liegt derzeit bei rd. 24 Prozent (Registerzählung vom 2. November 2016)<sup>2</sup> und ist im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden hoch. Die folgende Entwicklung zeigt, dass sich Attnang-Puchheim schon seit Jahrzehnten mit dem Thema Zuwanderung und Integration auseinandersetzen musste und dies nicht nur mit der gegenwärtigen Flüchtlingsproblematik zu tun hat:

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung nach Staatsangehörigkeit 1971 bis 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Statistik Austria und des Landes OÖ, Abt. Statistik

Die Stadtgemeinde genießt aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage am Kreuzungspunkt der Westbahn (Wien – Salzburg) mit der Salzkammergutbahn (Attnang-Puchheim – Steinach-Irdning) und an der Bundesstraße 1 überregionale Bedeutung. Die örtliche Entwicklung wird daher in hohem Ausmaß von Pendlerströmen beeinflusst. Zentrale Themen stellen dabei die Bereitstellung von P&R Anlagen, die Einbindung in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie die Verkehrsberuhigung und die Parkraumbewirtschaftung im Ortskern dar.

- <sup>1</sup> Gemessen an der Einwohnerzahl ist Attnang-Puchheim die zweitgrößte Gemeinde des Bezirkes Vöcklabruck nach Vöcklabruck.
- <sup>2</sup> Der Anteil der Einwohner mit nicht deutscher Muttersprache bzw. mit Migrationshintergrund liegt laut Schätzungen der Stadtgemeinde bei ca. 40 Prozent.

Zudem hat sich Attnang-Puchheim als Betriebsstandort (mit ca. 400 Betriebsstätten) etabliert; dies zeigt sich insbesondere im Kommunalsteueraufkommen, das sich in den Jahren 2010 bis 2015 zwischen 3,22 Mio. Euro und 3,79 Mio. Euro bewegte.

Die Stadtgemeinde ist seit 1. Jänner 2003 als Tourismusgemeinde in der Ortsklasse C<sup>3</sup> eingestuft und Mitglied des Tourismusverbandes Attnang-Puchheim.<sup>4</sup> Der Tourismusverband erstreckt sich nur auf das Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim. Die Tourismusförderung seitens des Verbandes konzentriert sich insbesondere auf die Wallfahrtskirche Maria Puchheim und das Schloss Puchheim sowie das Naherholungsgebiet Puchheimer Au.

2003 wurde ein örtliches Entwicklungskonzept inkl. Ziel- und Maßnahmenkatalog beschlossen. Einen Schwerpunkt stellte dabei die Verkehrsplanung dar. Daher wurde 2013 ein eigenes Verkehrskonzept erarbeitet. Zentrale Maßnahmen waren die Entschärfung von Gefahrenstellen, eine Verkehrsberuhigung des Ortszentrums und die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für den Fußgänger- und Radverkehr. Der Umbau des Bahnhofes, der Neubau des Busbahnhofes sowie die Neugestaltung des Dr. Karl Renner-Platzes (Begegnungszone) (Berichtspunkte 76 bis 82) trugen zur Erhöhung der Attraktivität der Stadtgemeinde bei. Im Frühjahr 2017 soll ein aktuelles örtliches Entwicklungskonzept beschlossen werden, wobei zwar ein Ziel- und Maßnahmenkatalog erarbeitet wird, dieser aber keine rechtliche Bindungswirkung entfalten soll.

- 1.2. Eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde wird auch in Zukunft die Integration sein. Der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache hat insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren Einfluss.

Grundsätzlich sieht der LRH den Ziel- und Maßnahmenkatalog des örtlichen Entwicklungskonzepts als geeignetes Instrument zur strategischen Steuerung. Da dieser Katalog keine rechtliche Bindungswirkung entfalten soll und bestimmte Bereiche wie Bildung, Tourismus und Soziales keine bzw. nur eingeschränkt Berücksichtigung finden, sollten die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger die strategischen Ziele für bestimmte Zukunftsthemen formulieren und priorisieren sowie mit konkreten Maßnahmen verknüpfen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, ob der Tourismusverband Attnang-Puchheim in der derzeitigen Ausgestaltung beibehalten werden soll. Der Tourismusverband Attnang-Puchheim könnte z. B. in den Tourismusverband Vöcklabruck integriert werden. Die neue Struktur würde nicht nur zu Effizienzsteigerungen führen, sondern auch eine bessere Vermarktung des Tourismusangebots erwarten lassen.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 2 Oö. Ortsklassenverordnung 2015

<sup>4</sup> Vgl. Protokoll über die 1. Vollversammlung des Tourismusverbandes Attnang-Puchheim vom 21.05.2003

- 1.3.** *Die Stadtgemeinde ist derzeit mit der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes befasst. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird auch das Leitbild zur Ortsentwicklung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim neu erlassen werden (voraussichtlich Ende 2017). Dieses beschäftigt sich jedoch vorrangig mit raumordnungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen zum Siedlungs-, Verkehrs- und Grünlandkonzept. Andere gesellschaftspolitische Themen wie das vom LRH genannte Thema „Integration“ fließen hier nicht ein.*

*Im Jahr 2016 wurde ein Stadtentwicklungsteam gegründet, das aus Vertretern der Politik, der Wirtschaft und dem Stadtplaner der Stadtgemeinde besteht. Im Rahmen des Arbeitsprozesses dieses Teams wurde beschlossen, in Begleitung baulicher Maßnahmen zur Attraktivierung der Innenstadt auch die Themenbereiche „Leitbild der Stadt, Stadtentwicklung und Stadtmarketing“ zu forcieren und unter externe Begleitung dazu Konzepte zu entwickeln. Nach Ansicht der Stadtgemeinde sind dies die richtigen Instrumente für eine strategische Steuerung, bei der bestimmte Zukunftsthemen wie die Integration einzufließen haben. Derzeit wird das Vergabeverfahren für die externe fachliche Betreuung abgewickelt.*

*Der Tourismusverband Attnang-Puchheim wird in seiner derzeitigen Ausgestaltung sicherlich nicht beibehalten werden. Schon aufgrund der zukünftigen neuen Gesetzeslage sind Kooperationen anzudenken. Es gibt bereits intensive Gespräche über die Zusammenlegung verschiedener Tourismusverbände im Hauruckviertel.*

## HAUSHALTS- UND FINANZANALYSE

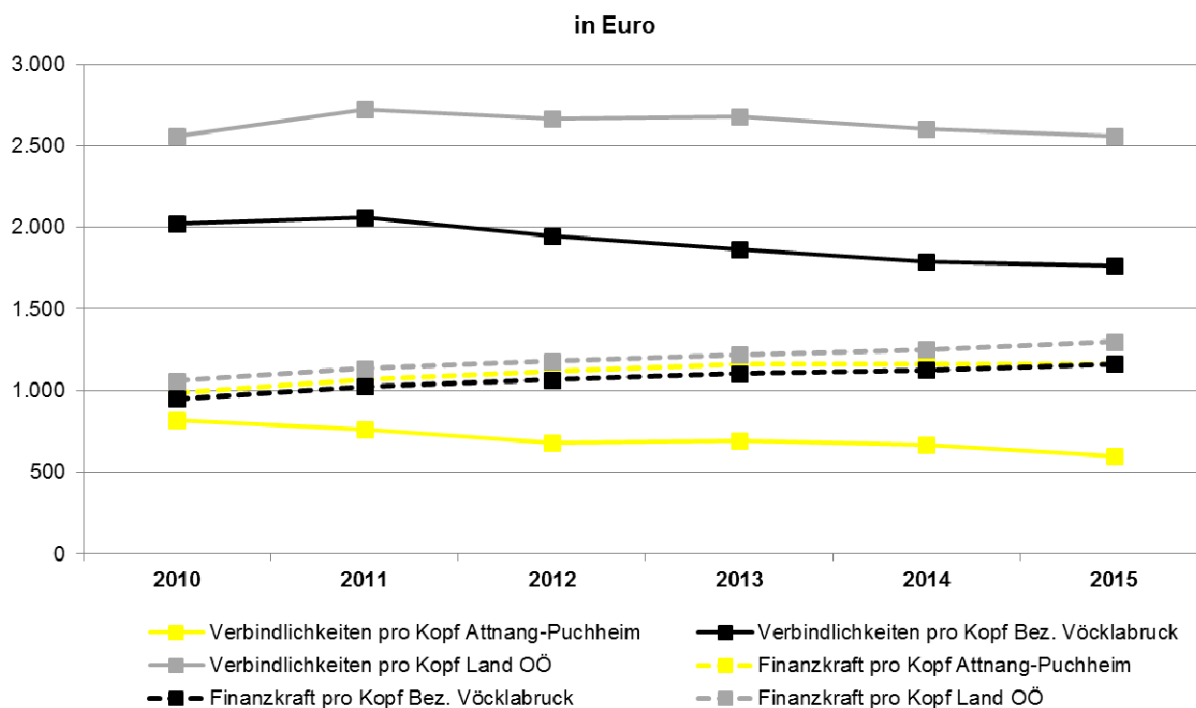
### Finanzielle Lage

- 2.1.** Die finanzielle Lage der Stadtgemeinde kann u. a. anhand von Finanzkennzahlen z. B. Finanzkraft und Verbindlichkeiten (Schulden und Haftungen) pro Kopf<sup>5</sup> beurteilt werden. Wie folgendes Diagramm zeigt, liegt Attnang-Puchheim bei der Finanzkraft im Bezirksschnitt und unter dem Oberösterreichsschnitt; bei den Verbindlichkeiten deutlich unter den Kopfquoten des Bezirkes sowie des Landes OÖ:

---

<sup>5</sup> Einwohner gemäß FAG 2008 zum Stichtag 31.10. des Vorvorjahres

Abbildung 3: Finanzkraft und Verbindlichkeiten pro Kopf 2010 bis 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Landes OÖ, Abt. Statistik

Attnang-Puchheim belegt in dieser Auswertung 2015 bei den Verbindlichkeiten Rang 431 und bei der Finanzkraft Rang 91 von 442 Gemeinden und kann damit auf eine solide finanzielle Basis verweisen.

- 2.2.** Zwar zählt die Stadtgemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden des Landes mit einem hohen Kommunalsteueraufkommen und einem geringen Stand an Verbindlichkeiten. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Verbindlichkeiten zu rechnen sein wird, sofern die geplanten Projekte<sup>6</sup> verwirklicht werden, da diese nicht ausschließlich durch Eigenmittel bzw. Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen finanziert werden können. Nach Ansicht des LRH sollten daher vorrangig nur jene Projekte umgesetzt werden, die in den Pflichtbereich der Stadtgemeinde fallen. Zudem sollten Einsparungspotentiale insbesondere bei den Förderungen (Berichtspunkte 23 und 24) und den gemeindeeigenen Einrichtungen (Berichtspunkte 44 bis 68) genutzt und Rücklagen für die Realisierung von Projekten (Berichtspunkte 3, 5 und 71) gebildet werden. Dadurch könnten auch in Zukunft die Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gering gehalten werden.

<sup>6</sup> Laut Mittelfristigen Investitionsplan sind insgesamt 31 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 41,81 Mio. Euro vorgesehen.

- 2.3.** *Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Der Mittelfristige Investitionsplan wird alljährlich mit dem Voranschlag erstellt und die zukünftigen Vorhaben der Stadtgemeinde entsprechend der zu realisierenden Jahre aufgenommen. Eine Prioritätenreihung wurde bisher durch Festlegung der Jahre, in welchen die Vorhaben umgesetzt werden sollen, vorgenommen.*

*Die Prioritätenreihung durch Festlegung der zu realisierenden Jahre erfolgte im Finanzausschuss und im Gemeinderat entsprechend der Maßstäbe „Finanzierbarkeit der Vorhaben“, „Dringlichkeit“ und „Notwendigkeit“.*

*Bei Prüfung des Kriteriums „Finanzierbarkeit“ wurden die vorhandenen Mittel (Anteilsbeträge OH, Rücklagen), die Möglichkeit und Höhe der zu lukrierenden Landesmittel (LZ und BZ) und die zukünftige Belastung durch Fremdfinanzierung gemeinsam betrachtet. Das Kriterium der „Finanzierbarkeit“ wurde nicht außer Acht gelassen.*

*Die Empfehlungen werden in die zuständigen Gremien kommuniziert, um zukünftig bei Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes und bei der Planung von zukünftigen Vorhaben noch größere Berücksichtigung zu finden.*

- 2.4.** Es ist richtig, dass die geplanten Vorhaben der Stadtgemeinde im Mittelfristigen Investitionsplan angeführt sind. Eine Prioritätenreihung aufgrund des geplanten Planungs- bzw. Baubeginns der einzelnen Vorhaben ergibt sich daraus aber noch nicht. Dies zeigt sich konkret beim Projekt Generalsanierung der Schulen. Die ersten Planungen wurden 2014 abgeschlossen; seither wurden keine weiteren Schritte gesetzt. Würde dieses Projekt tatsächlich Vorrang gegenüber anderen Projekten genießen, hätten die Überschüsse aus dem o. H. der letzten Jahre zur Bildung einer Rücklage für dieses Projekt verwendet werden müssen, um die Finanzierung mit geringen Darlehensaufnahmen sicherzustellen (ausgehend von einer Drittfinanzierung entfallen rd. 4,5 Mio. Euro auf die Stadtgemeinde). Der LRH hält in diesem Zusammenhang auch fest, dass laut Auskunft der Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) beim letzten Termin im Jahr 2014 beim für Gemeinden zuständigen Mitglied der Landesregierung die Generalsanierung der Schulen nicht von der Stadtgemeinde thematisiert wurde. Bis heute wurden dem Land keine Finanzierungsperspektiven angeboten. Um die Finanzierung der Generalsanierung der Schulen zu gewährleisten, ist nach Ansicht des LRH die Stadtgemeinde verpflichtet, zeitnah eine finanzielle Vorsorge zu treffen.

Geht die Stadtgemeinde bei der Umsetzung der Vorhaben u. a. von den Maßstäben „Dringlichkeit“ und „Notwendigkeit“ aus, ist es unverständlich, dass die Pflichtaufgaben der Stadtgemeinde nicht einen höheren Stellenwert genießen. Im Zuge der Prüfung hat zudem der Bürgermeister mehrmals angesprochen, dass die Attraktivierung des Ortskerns, die Sanierung des Gebäudekomplexes am Spitzberg (Tennishalle und Sauna) sowie die Sanierung des Phönixsaals und des Alten Kinos zu priorisieren

sind. Ob die Sanierung einer Sauna oder Tennishalle dringlicher und notwendiger sind, als die Sanierung eines Schulkomplexes bezweifelt der LRH.

## Haushaltsergebnisse

- 3.1. Die Stadtgemeinde erzielt seit Jahren sowohl im o. H. als auch im ao. H. Überschüsse. Folgende Tabelle zeigt die positiven Ergebnisse (inkl. Abwicklung der Vorjahre) in den Jahren 2013 bis 2015:

Tabelle 1: Haushaltsergebnisse 2013 bis 2015

Bezeichnung		2013	2014	2015
		in Euro		
o. H.	Einnahmen	20.971.693	20.364.268	22.256.543
	Ausgaben	20.720.904	19.469.386	21.308.286
	<b>Ergebnis</b>	<b>250.788</b>	<b>894.882</b>	<b>948.258</b>
ao. H.	Einnahmen	5.320.197	6.892.642	4.541.320
	Ausgaben	4.115.337	5.981.979	3.248.863
	<b>Ergebnis</b>	<b>1.204.860</b>	<b>910.664</b>	<b>1.292.457</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>1.455.648</b>	<b>1.805.546</b>	<b>2.240.714</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Überschüsse im o. H. waren v. a. auf die positiven Betriebsergebnisse in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall zurückzuführen. Sie wurden nur zum Teil als Gewinnentnahmen<sup>7</sup> verbucht. Folgende Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 6,63 Mio. Euro dem o. H. zugute kamen und somit für allgemeine Budgetzwecke verwendet wurden:

<sup>7</sup> Die Buchung von Gewinnentnahmen dient lediglich der Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses und ist laut Erlass vom 27.08.2002 über die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen, Gem-013019/944-2002-JI/Wö seit 2003 vorzunehmen.

Tabelle 2: Gewinnentnahmen und Überschüsse der Gebührenhaushalte sowie Zuführungen 2010 bis 2015

Bezeichnung		2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Euro					
Abwasser	Gewinnentnahme	805.308	760.291	692.575	624.109	376.826	635.991
	Überschuss/Fehlbetrag (ohne Anschlussgebühren)	-107.390	73.417	100.751	237.076	465.613	294.110
	<b>Zwischensumme</b>	<b>697.918</b>	<b>833.707</b>	<b>793.326</b>	<b>861.185</b>	<b>842.438</b>	<b>930.101</b>
Wasser	Gewinnentnahme	479.362	366.586	365.081	297.225	180.219	336.429
	Überschuss/Fehlbetrag (ohne Anschlussgebühren)	-41.711	12.976	44.711	113.180	226.354	149.587
	<b>Zwischensumme</b>	<b>437.652</b>	<b>379.561</b>	<b>409.792</b>	<b>410.406</b>	<b>406.573</b>	<b>486.017</b>
Abfall	Überschuss	18.088	27.099	75.044	69.971	81.065	22.654
	<b>Zwischensumme</b>	<b>18.088</b>	<b>27.099</b>	<b>75.044</b>	<b>69.971</b>	<b>81.065</b>	<b>22.654</b>
<b>Summe</b>		<b>1.153.658</b>	<b>1.240.367</b>	<b>1.278.161</b>	<b>1.341.561</b>	<b>1.330.076</b>	<b>1.438.772</b>
Zuführungen an ao. H. (ohne Anschlussgebühren u. Aufschließungsbeiträge)		0	184.676	189.900	382.054	229.559	242.660
Rückführungen an o. H.		0	0	0	13.196	0	64.392
<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>184.676</b>	<b>189.900</b>	<b>368.858</b>	<b>229.559</b>	<b>178.268</b>
<b>Gesamtsaldo</b>		<b>1.153.658</b>	<b>1.055.691</b>	<b>1.088.261</b>	<b>972.704</b>	<b>1.100.517</b>	<b>1.260.504</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

**3.2.** Der LRH hält positiv fest, dass die Stadtgemeinde im o. H. Überschüsse erzielte. Diese resultierten aber nicht aus der hohen Finanzkraft oder einer besonders sparsamen Haushaltsführung, sondern hauptsächlich aus den Überschüssen bei den Gebührenhaushalten.

Da die Überschüsse aus den öffentlichen Einrichtungen für Abwasser, Wasser und Abfall insbesondere die hohen Fehlbeträge in anderen Bereichen deckten, weist der LRH auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hin. Derzufolge sind Gebühreneinnahmen im inneren Zusammenhang zur finanzierten Gemeindeeinrichtung zu verwenden.<sup>8</sup>

Nach Ansicht des LRH sollten daher aus den Gebührenüberschüssen vorrangig Rücklagen gebildet und diese nicht zur Deckung von Fehlbeträgen anderer Gemeindeeinrichtungen verwendet werden.

**3.3.** *Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der zu Folge die Gebühreneinnahmen im inneren Zusammenhang zur finanzierten Gemeindeeinrichtung zu verwenden sind ist der Stadtgemeinde bekannt. Es wird alljährlich darüber mit dem Voranschlagserlass des Landes informiert.*

*Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird überprüft, dass der Jahresbetrag der Benützungsgebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die*

<sup>8</sup> Vgl. VfGH-Erkenntnisse vom 10.10.2001, Zl. B260/01; VfSlg. 16.319 und vom 11.03.2014, Zl. B462-463/2013



*Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.*

*Die Empfehlung wird in die zuständigen Gremien kommuniziert. Im Zuge der Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung wird versucht, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und im Hinblick auf die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches, die Empfehlung einfließen zu lassen.*

- 4.1.** Die Überschüsse im ao. H. resultierten insbesondere aus Anteilsbeiträgen des o. H., die erst im Folgejahr benötigt wurden bzw. werden (z. B. Soll-Überschüsse im Jahr 2015 von 388.900 Euro beim Vorhaben Kindergarten Alt-Attnang oder 412.800 Euro beim Vorhaben P&R Anlage). Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Zeitraum 2013 bis 2015 im ao. H. abgewickelten betragsmäßig bedeutsamen Vorhaben:

Tabelle 3: Einzelne Vorhaben des ao. H. 2013 bis 2015

Vorhaben im ao. H. mit Ausgaben (inkl. Vorjahresergebnisse) > 0,5 Mio. Euro in den einzelnen Jahren	2013	2014	2015
	in Euro		
Kindergarten, Hort	1.909.302	915.269	692.153
Kanal-/Wasserleitungsbau, Brunnenbau	544.813	1.151.948	685.252
Neugestaltung Busbahnhof	978.768	2.587.192	680.380
Straßen-/Brückenbau, Straßenbeleuchtung	235.319	1.031.965	840.824

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

- 4.2.** Der LRH hält positiv fest, dass vorrangig Vorhaben im Pflichtbereich durchgeführt wurden. Umso wichtiger ist es, für künftige Projekte eine Prioritätenreihung festzulegen, wobei Vorhaben im Pflichtbereich (z. B. Sanierung der Schulen, Straßenbau, Hochwasserschutz) höher zu reihen wären als Vorhaben im Ermessensbereich (z. B. Sanierung der Sauna oder Tennishalle), die teilweise bereits in der Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung berücksichtigt sind.
- 4.3.** *Die Empfehlung zur Prioritätenreihung wurde bereits unter Berichtspunkt 2. behandelt, worauf verwiesen wird.*
- 5.1.** In den Jahren 2013 bis 2015 leistete die Stadtgemeinde Zuführungen an den ao. H. von durchschnittlich 1,75 Mio. Euro. Die Rücklagenbildungen bzw. -entnahmen konzentrierten sich im Zeitraum 2013 bis 2014 auf den Bereich mit gesetzlicher Zweckwidmung (Wasser und Abwasser); ab 2015 erfolgten keine Rücklagenbildungen bzw. -entnahmen mehr. Folgende Tabelle zeigt den Saldo aus Zu- und Rückführungen sowie aus Rücklagenbildungen und -entnahmen:

Tabelle 4: Zu-/Rückführungen und Rücklagenbildungen/-entnahmen 2013 bis 2015

Zu-/Rückführungen und Rücklagenbildungen/-entnahmen	2013	2014	2015
	in Euro		
<b>Zuführungen an ao. H.</b>	<b>2.340.928</b>	<b>1.068.668</b>	<b>1.834.604</b>
<i>davon mit gesetzlicher Zweckwidmung</i>	125.129	110.807	181.662
<b>Rückführungen an o. H.</b>	<b>16.694</b>	<b>7.634</b>	<b>299.932</b>
<i>davon mit gesetzlicher Zweckwidmung</i>	0	0	0
<b>Saldo</b>	<b>2.324.234</b>	<b>1.061.034</b>	<b>1.534.672</b>
<b>Rücklagenbildung</b>	<b>2.133</b>	<b>1.206</b>	<b>0</b>
<i>davon mit gesetzlicher Zweckwidmung</i>	2.133	1.206	0
<b>Rücklagenentnahme</b>	<b>119.600</b>	<b>199.866</b>	<b>0</b>
<i>davon mit gesetzlicher Zweckwidmung</i>	119.600	199.866	0
<b>Saldo</b>	<b>-117.467</b>	<b>-198.660</b>	<b>0</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

- 5.2. Anhand der getätigten Zuführungen an den ao. H. bzw. Rücklagenbildungen lässt sich die Leistungsfähigkeit des Haushalts beurteilen. Der LRH wertet positiv, dass mit durchschnittlich 1,64 Mio. Euro jährlich Vorhaben im ao. H. finanziert werden konnten. Diese Entwicklung ist auch auf die positiven Ergebnisse in den Bereichen Abwasser und Wasser zurückzuführen. Kritisch sieht der LRH, dass seit 2015 keine Rücklagen mehr gebildet wurden. Daher begrüßt er auch den Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2016, einen Teil des Sollüberschusses des o. H. aus dem Haushaltsjahr 2015 (0,59 Mio. Euro) einer allgemeinen Betriebsmittelrücklage zu zuführen.

## Voranschlag und Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung

- 6.1. Wie folgende Tabelle zeigt, wurden in den letzten acht Jahren insgesamt sieben Voranschläge verspätet, d. h. nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, im Gemeinderat beschlossen.

Tabelle 5: Beschlussfassung der Voranschläge im Gemeinderat

VA	Beschlussfassung im Gemeinderat	
2010	21.01.2010	verspätet
2011	13.01.2011	verspätet
2012	12.01.2012	verspätet
2013	17.01.2013	verspätet
2014	16.01.2014	verspätet
2015	12.12.2014	rechtzeitig
2016	14.01.2016	verspätet
2017	16.02.2017	verspätet

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Aufsichtsbehörde hat im Zuge der VA-Prüfung wiederholt auf diese Gesetzeswidrigkeit hingewiesen. Zudem hat sie im Rahmen von zwei Aufsichtsbeschwerden<sup>9</sup> die Begründung der Stadtgemeinde für die verspätete Beschlussfassung<sup>10</sup> als nicht schlüssig qualifiziert und den Bürgermeister aufgefordert, in Zukunft die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.<sup>11</sup>

Demgegenüber wurden die Beschlüsse für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite noch vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres im Gemeinderat gefasst, damit diese bereits mit Jahresanfang ihre Wirksamkeit entfalten konnten.<sup>12</sup>

- 6.2.** Der LRH schließt sich der Feststellung der Aufsichtsbehörde an und fordert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam wird.<sup>13</sup>
- 6.3.** *Die Empfehlung des LRH, künftig den Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden kann, wird zur Kenntnis genommen.*
- 7.1.** Im Voranschlag 2016 wurden bei Ausgaben von 20,76 Mio. Euro im o. H. und 3,99 Mio. Euro im ao. H. ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen. Hingegen sehen die Planwerte 2017 bis 2020 laut MFP<sup>14</sup> einen Abgang im

<sup>9</sup> Vgl. Aufsichtsbeschwerden vom 25.01.2013 bzw. 05.01.2014

<sup>10</sup> Angeführt wurden u. a. die verspäte Übermittlung von Datenmaterial (z. B. Prozentsätze für die SHV-Umlage) oder personelle Engpässe in der Finanzabteilung.

<sup>11</sup> IKD(Gem)-530372/22-2013-Sp vom 21.03.2013 und IKD(Gem)-530372/24-2014-Wb vom 03.02.2014

<sup>12</sup> Vgl. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1994

<sup>13</sup> Vgl. § 74 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 Oö. GemO 1994

<sup>14</sup> Der MFP enthält eine Übersicht über die Entwicklung des o. H. und ao. H., die Rechnungsquerschnitte, eine mittelfristige Schuldenentwicklung, einen Vergleich der Maastricht-Ergebnisse und die Freie Budgetspitze.

o. H. von durchschnittlich 227.600 Euro vor; der ao. H. wird im Planungszeitraum 2017 bis 2020 ausgeglichen sein.

Die negativen Ergebnisse im o. H. in den Planjahren 2017 bis 2020 resultieren u. a. aus steigenden Ausgaben in den Bereichen Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (Gruppe 4) und Gesundheit (Gruppe 5), wobei die Gruppe 4 von der SHV-Umlage (+332.900 Euro im Vergleich RA 2015 und Plan 2020), die Gruppe 5 vom Krankenanstaltenbeitrag (+443.400 Euro im Vergleich RA 2015 und Plan 2020) determiniert werden.

Zudem sind im Planungszeitraum Zuführungen an den ao. H. im Ausmaß von 1,43 Mio. Euro<sup>15</sup> geplant; davon entfallen 538.300 Euro auf die Sanierung der Tennishalle und der Sauna.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über jene investiven Ausgaben im Zeitraum 2016 bis 2020, die zum größten Teil durch Eigenmittel (Zuführungen) und Fremdmittel finanziert werden sollen:

Tabelle 6: Wesentliche Ausgaben und Einnahmen im ao. H. 2016 bis 2020

Wesentliche Vorhaben im ao. H. 2016 bis 2020	Ausgaben	Einnahmen			
		Zuführungen o. H.	Darlehens- aufnahmen	Transfers	Sonstiges
		in Euro			
Straßenbau	1.685.200	545.000	448.400	550.000	141.800
Schloss Puchheim	383.600	250.000	0	133.600	0
Tennishalle und Sauna	840.000	633.300	140.000	66.700	0
Abwasser/Wasser	1.891.900	544.700	1.128.400	180.000	38.800
Div. Anschaffungen Wirtschaftshof	290.000	193.300	0	96.700	0
Urnenfriedhof	115.300	115.300	0	0	0
Wildbachverbauung	8.512.700	46.900	1.322.500	7.046.100	97.200

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind gerade im Ermessensbereich (Tennishalle, Sauna, Schloss Puchheim) geringe Transfers durch Landeszuschüsse bzw. Bedarfszuweisungen zu erwarten. Die Sanierung der Schulen (Volksschule I und II sowie Neue Mittelschule) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 13,5 Mio. Euro und die Ortsplatzgestaltung sind insbesondere aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung in der Planung noch nicht enthalten. Weiters sind die Revitalisierung des Alten Schlosstraktes (Schloss Puchheim) und die Sanierung des Kinosaals nicht in vollem Umfang berücksichtigt.

<sup>15</sup> Exklusive Zuführung vereinnahmter Verkehrsflächenbeiträge, Anschlussgebühren und Aufschliessungsbeiträge im Ausmaß von 411.500 Euro.

Laut mittelfristiger Schuldenentwicklung wird der Schuldenstand von 4,33 Mio. Euro (RA 2015) auf 5,65 Mio. Euro (Planjahr 2020) ansteigen<sup>16</sup>; davon sind 2,01 Mio. Euro Maastricht-relevant.

Das Maastricht-Ergebnis<sup>17</sup> ist für die Planjahre mit durchschnittlich 0,53 Mio. Euro immer negativ. Die Freie Budgetspitze verringert sich ab dem Voranschlagjahr 2016 kontinuierlich und liegt im Planjahr 2020 bei 176.700 Euro.

**7.2.** Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte davon ausgegangen werden, dass der Rechnungsabschluss 2016 ausgeglichen dargestellt werden kann bzw. Überschüsse erzielt werden können. Die Planwerte für die Jahre 2017 bis 2020 zeigen aber, dass Attnang-Puchheim alle möglichen Einsparungspotentiale zu nutzen hat, um das Leistungsniveau im Pflichtbereich (z. B. Kinderbetreuung) nicht schmälern zu müssen und um die geplanten Vorhaben (v. a. im Pflichtbereich wie Straßenbau, Abwasser, Wasser, Hochwasserschutz) nur mit geringen Darlehensaufnahmen realisieren zu können. Dies umso mehr, als die negative Plan-Entwicklung auch auf ausgabendynamische Bereiche wie Soziales und Gesundheit zurückzuführen ist, die von der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar sind. Umso wichtiger ist es daher, dass die Gemeindevertretung eine Prioritätenreihung über die in den nächsten Jahren zu realisierenden Projekte beschließt.

**7.3.** *Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Alljährlich im Juni erhält jede/r Stadtrat/-rätin, alle Fraktionsobmänner/-frauen, jede/r Ausschussobmann/-obfrau und alle Mittelbewirtschafter durch den Bürgermeister den schriftlichen Auftrag das nächste Arbeitsjahr bereits frühzeitig zu planen und dabei unter Berücksichtigung der knapper werdenden Budgetmittel, die Budgetposten auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen.*

*Im Rahmen dieses Auftrages werden alle ersucht, die Anregungen, Vorschläge und Vorhaben sowie die dafür benötigten Budgetmittel inklusive der mittelfristigen Planung für die AOH-Vorhaben bis zu einem genannten Termin bekannt zu geben. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass nur unbedingt erforderliche Projekte begonnen werden können und es für laufende Projekte oder für den Erhalt des täglichen Betriebes keine Budgeterhöhungen geben kann.*

*Durch den erläuterten und alljährlich verfassten Auftrag des Bürgermeisters wird den Empfehlungen sicherlich teilweise entsprochen.*

<sup>16</sup> Das entspricht einer pro Kopf Verschuldung von 628 Euro bei geschätzten 9.000 Einwohnern (HWS).

<sup>17</sup> Im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes verpflichten sich die Gemeinden zu einem landesweise ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG („Maastricht-Saldo“, Finanzierungssaldo). Ein negativer Finanzierungssaldo zeigt an, dass nur mittels Finanztransaktionen eine Deckung möglich ist; ein positiver Saldo zeigt, dass der Saldo 2 der Vermögensbildung mit dem Überschuss der laufenden Gebarung (Saldo 1) finanziert werden kann. Zur Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses wird ausgehend vom Querschnitt zum Jahresergebnis Haushalt (Saldo 1 plus Saldo 2) ohne A 85 – 89 und Finanztransaktionen das Jahresergebnis A 85 – 89 (Saldo 4 der Betriebe der A 85 – 89) hinzugerechnet.

*Die Empfehlung wird aber dennoch in die Gremien und an die Mittelbewirtschafter kommuniziert, um das Bewusstsein zu stärken, die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit laufend zu beachten und zu hinterfragen.*

*Hinsichtlich der Empfehlung zur Prioritätenreihung wird auf Berichtspunkt 2. verwiesen.*

- 7.4.** Der LRH ortet u. a. bei den Förderungen, freiwilligen Personalleistungen („freiwillige Leistungszulagen“, Belohnungen sowie Gutscheine für den Entfall des Sonderurlaubs aus Anlass des Geburtstages) sowie Gemeindeeinrichtungen (z. B. Sauna, Freibad) ein erhebliches Einsparungspotential und verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen im Bericht.

### **Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung**

- 8.1.** Der Rechnungsquerschnitt (RQ) ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) nachgebildet und stellt die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam dar. Nachstehende Tabelle zeigt die Rechnungsquerschnitte der Stadtgemeinde 2013 bis 2015 in verdichteter Form (inkl. Abschnitte 85 – 89). Details sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 7: Rechnungsquerschnitt 2013 bis 2015

KZ	Bezeichnung der Kennziffer	o. H. und ao. H./inkl. Abschnitte 85 - 89				
		2013	2014	2015	Differenz 2014/2015	
		in Tausend Euro				in %
19	Laufende Einnahmen	20.161	19.881	20.869	989	5
29	Laufende Ausgaben	17.715	17.735	18.688	953	5
<b>91</b>	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>2.445</b>	<b>2.146</b>	<b>2.182</b>	<b>35</b>	<b>2</b>
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	724	3.287	1.359	-1.928	59
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.503	5.355	2.657	-2.698	50
<b>92</b>	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>-2.779</b>	<b>-2.068</b>	<b>-1.297</b>	<b>771</b>	<b>37</b>
	<b>Jahresergebnis ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-334</b>	<b>78</b>	<b>884</b>	<b>806</b>	<b>1.031</b>
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	824	699	80	-619	89
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	448	427	529	102	24
<b>93</b>	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	<b>376</b>	<b>272</b>	<b>-449</b>	<b>-721</b>	<b>265</b>
<b>94</b>	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. H.</b>	<b>43</b>	<b>350</b>	<b>435</b>	<b>85</b>	<b>24</b>
82 - 86	Abwicklung Sollergebnis Vorjahre	1.413	1.456	1.806	350	24
<b>99</b>	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	<b>1.456</b>	<b>1.806</b>	<b>2.241</b>	<b>435</b>	<b>24</b>

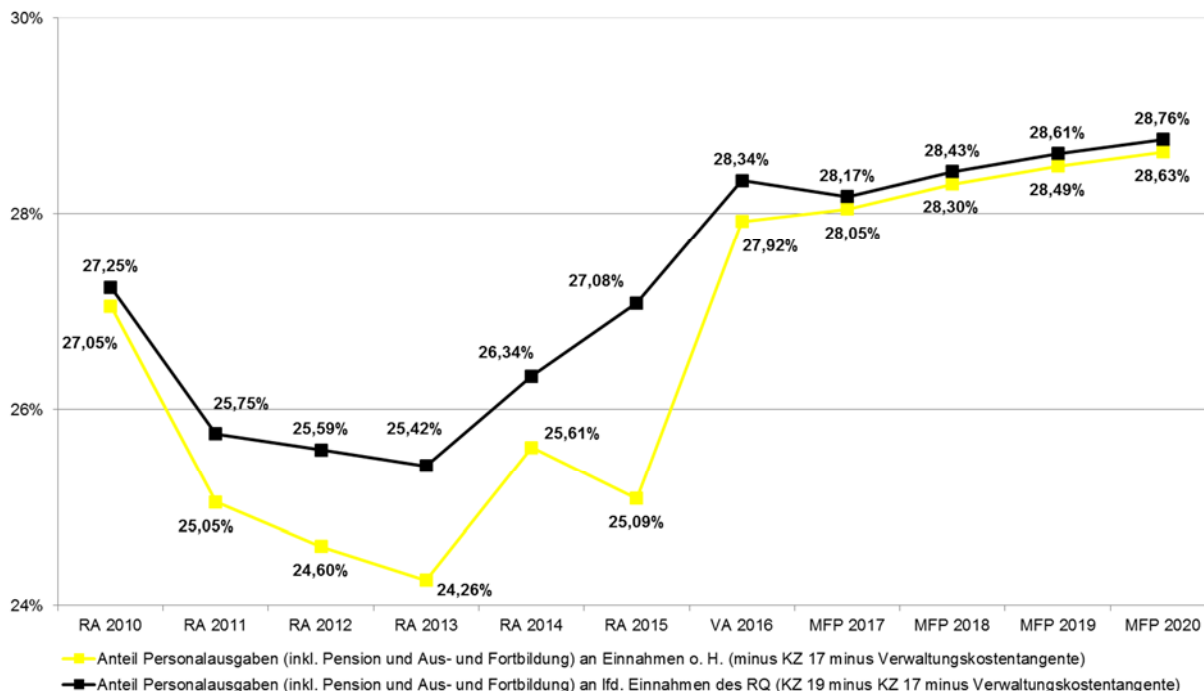
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

### Laufende Gebarung

**9.1.** Das Ergebnis der laufenden Gebarung (= Saldo 1; KZ 91) belief sich 2013 noch auf 2,45 Mio. Euro. 2014 und 2015 lag es bei 2,15 bzw. 2,18 Mio. Euro. 2014 war ein Einnahmenminus von 279.600 Euro zu verzeichnen; 2015 ein Einnahmenplus von 988.500 Euro. 2014 lagen die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei 3,65 Mio. Euro; ein Minus von 142.900 Euro gegenüber dem Vorjahr. 2015 konnten jedoch die Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer (-180.000 Euro gegenüber 2014) durch die höheren Einnahmen aus den Ertragsanteilen kompensiert werden (+242.000 Euro gegenüber 2014). Demgegenüber stiegen die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 0,11 Prozent im Jahr 2014 bzw. 5,38 Prozent im Jahr 2015. Die Ausgabensteigerung im Jahr 2015 ist insbesondere auf das Personal (+240.100 Euro), die SHV-Umlage (+251.900 Euro) und die Verbuchung der Gewinnentnahmen (+415.400 Euro) zurückzuführen.

Die Ausgaben für Personal (= KZ 20) beeinflussen das Ergebnis der laufenden Gebarung. Folgende Tabelle zeigt den Anteil der Personalausgaben an den ordentlichen bzw. laufenden Einnahmen (**Personalausgabenquote**):

Abbildung 4: Personalausgabenquote



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Als Richtwert kann ein Anteil der Personalausgaben an den ordentlichen Einnahmen von 25 Prozent angenommen werden.<sup>18</sup> Der Anstieg im Jahr 2014 war insbesondere auf den Bereich Kinderbetreuung zurückzuführen (zusätzliches Personal, Option in das neue Besoldungsschema). Die diametrale Veränderung (Vergleich Personalausgaben an Einnahmen o. H. mit Personalausgaben an lfd. Einnahmen) im Jahr 2015 ergab sich u. a. daraus, dass die ordentlichen Einnahmen bei 22,26 Mio. Euro lagen;

<sup>18</sup> Gemäß § 6 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 Oö. GBG 2001 bzw. § 7 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 Oö. GDG 2002 bedarf eine Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahres der Genehmigung der Landesregierung, wenn der Anteil der Personalaufwendungen (inkl. Aufwendungen für Pensionen und für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten) an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts

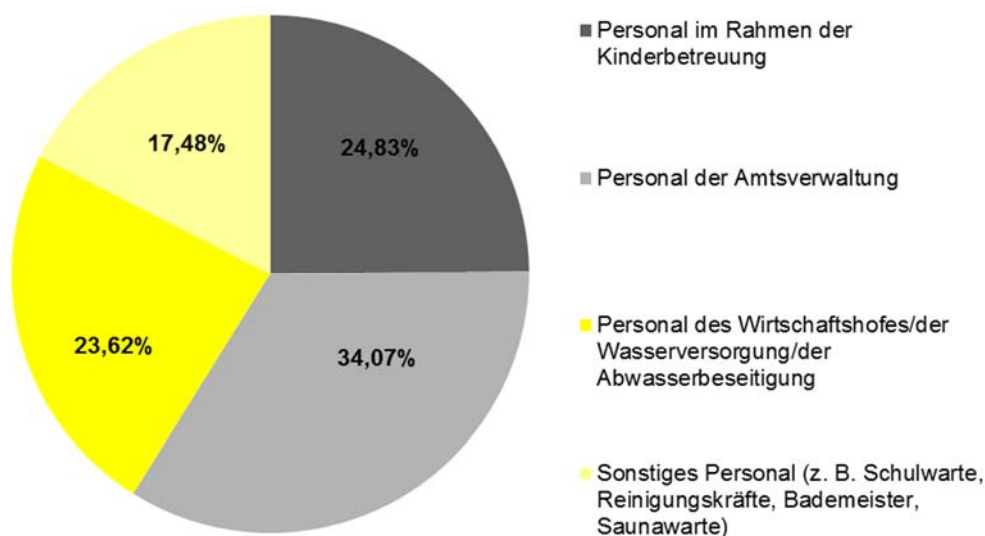
- vor der Änderung des Dienstpostenplan mehr als 25 Prozent betragen hat, oder
- durch die vorgesehene Änderung des Dienstpostenplans 25 Prozent übersteigen würde.

Diese Bestimmung gilt aber nur für Gemeinden mit weniger als 4.500 Einwohner und ist daher für Attnang-Puchheim nicht bindend (§ 6 Abs. 6 Oö. GBG bzw. § 7 Abs. 6 Oö. GDG 2002).



die laufenden Einnahmen bei 20,87 Mio. Euro.<sup>19</sup> Der prognostizierte Anstieg für die Jahre 2016 bis 2020 ergibt sich insbesondere aus der vorsichtigen Budgetierung der Einnahmen (Ertragsanteile). Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Personalausgaben nach Bereichen im Jahr 2015:

Abbildung 5: Personalausgaben nach Bereichen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

- 9.2.** Die Personalausgaben waren mit 4,08 Mio. Euro (2015) im Vergleich zu anderen Gemeinden hoch; dies war einerseits auf den Kinderbetreuungsbereich (1,01 Mio. Euro), auf den bereits 25 Prozent der Personalausgaben entfallen, andererseits auf sonstige personalintensive Leistungen, die andere Gemeinden zum Teil nicht anbieten (z. B. Sauna, Freibad), zurückzuführen. Die Steigerungen infolge der allgemeinen Bezugserhöhung und Vorrückungen bzw. Beförderungen sowie der Ausübung von Optionsrechten im Kinderbetreuungsbereich (neues Besoldungsschema) können als moderat eingestuft werden. Pensionierungen und die Nichtnachbesetzung von Dienstposten in der Amtsverwaltung bzw. in der Sauna werden dazu führen, dass die Personalausgaben in diesen Bereichen im Jahr 2016 nicht stark steigen werden. Um die Personalausgaben nachhaltig zu reduzieren, sollte insbesondere der

<sup>19</sup> Bei den ordentlichen Einnahmen sind u. a. auch die Abwicklung der Soll-Überschüsse der Vorjahre (2013: 706.800 Euro, 2014: 250.800 Euro, 2015: 894.900 Euro) sowie Zuführungen vom ao. H. (Rückführungen) (2013: 16.700 Euro, 2014: 7.600 Euro, 2015: 299.900 Euro) enthalten.

Saunabetrieb eingestellt (Berichtspunkt 46), der Personaleinsatz im Freibad optimiert (Berichtspunkte 25 und 34), das Aufgabenspektrum des Wirtschaftshofes evaluiert (Berichtspunkt 67) sowie die gänzliche Freistellung der Leiterin eines Kindergartens überdacht werden (Berichtspunkt 52). Grundsätzlich ist immer die Nachbesetzung von Stellen in allen Organisationseinheiten kritisch zu hinterfragen.

- 9.3.** *Grundsätzlich erscheint der Stadtgemeinde ein Vergleich ihrer Personalausgaben „... zu anderen Gemeinden ...“ (welche das sind, ist unklar) weder aussagekräftig noch zielführend in Richtung einer Maßnahmenempfehlung. Ein bloßer Zahlenvergleich berücksichtigt weder die konkreten Verhältnisse vor Ort und noch fließt dabei ein aufgabenorientierter Ansatz ein.*

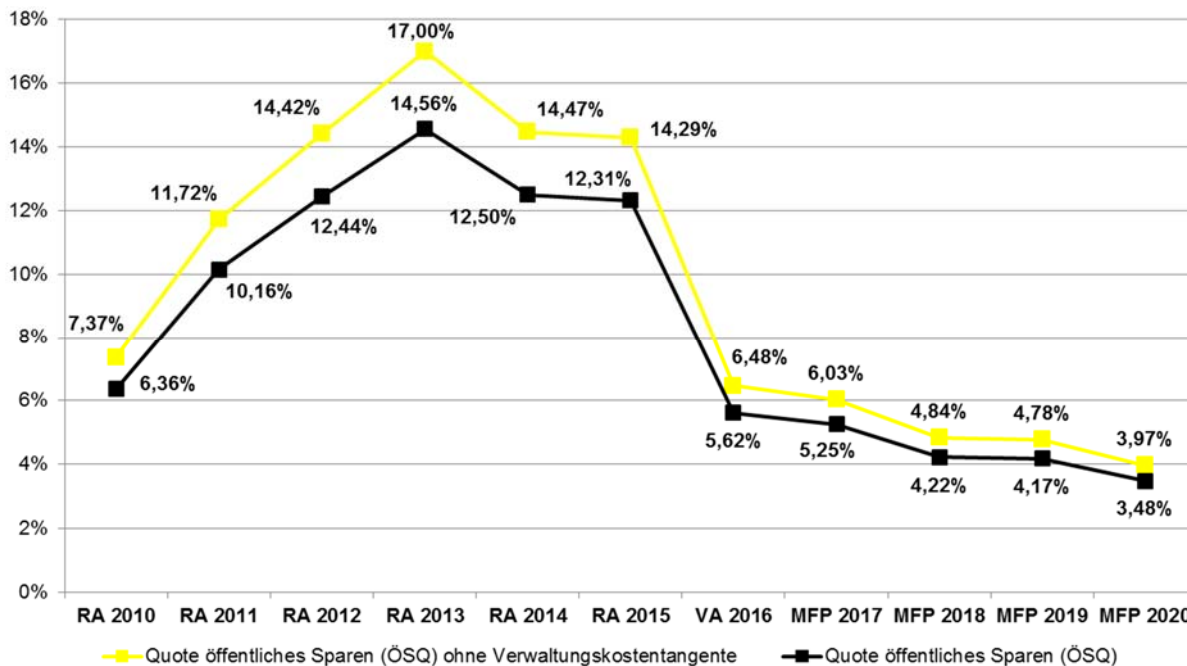
*Wie der LRH unter Berichtspunkt 1. und 51. ausführt, wird eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde die Integration sein. Der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache hat insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren Einfluss. Daraus ergibt sich für die Stadt Attnang-Puchheim zwangsläufig eine spezifische Struktur der Personalausgaben im Kinderbetreuungsbereich - Details dazu in den Berichtspunkten zur Kinderbetreuung. Die Stellungnahme der Stadtgemeinde zu den weiteren Empfehlungen findet sich ebenfalls unter den jeweiligen Berichtspunkten.*

- 9.4.** Die Kritik der Stadtgemeinde geht nach Ansicht des LRH ins Leere: Der LRH hat die Personalausgaben der Stadtgemeinde mit jenen der Vergleichsgemeinden laut OÖ Benchmark Kommunal (BENKO) verglichen, die Spezifika aufgrund der wahrgenommenen Aufgaben hinterfragt und das Ergebnis mit der Stadtgemeinde diskutiert. Zudem hat der LRH detaillierte Daten und Berechnungen zur Personalausgabenquote anderer Gemeinden der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Weiters hält der LRH fest, dass in diesem Bericht konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Personalausgaben zu finden sind.

Abschließend merkt der LRH an, dass die Stadtgemeinde aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit u. a. die Personalausgaben der Stadtgemeinde mit jenen anderer Gemeinden vergleichbarer Größe und Aufgaben zu analysieren hat, um Einsparungspotentiale zu identifizieren.

- 10.1.** Die **öffentliche Sparquote** (ÖSQ), die das Verhältnis des laufenden Ergebnisses (= Saldo 1; KZ 91) zu den laufenden Ausgaben (KZ 29) darstellt und Aufschluss darüber gibt, ob Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung, Schuldentilgung und Rücklagenbildung verfügbar sind, stellt sich für die Jahre 2010 bis 2020 wie folgt dar:

Abbildung 6: Quote öffentliches Sparen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die ÖSQ stieg von 6,36 Prozent (2010) auf 14,56 Prozent (2013) an und fiel auf 12,50 Prozent 2014 bzw. auf 12,31 Prozent 2015. Ohne Verwaltungskostentangente ergibt sich eine bis zu 2,43 Prozent höhere Quote.

- 10.2. In Anlehnung an ein Referenzmodell<sup>20</sup> stellt der LRH fest, dass die Stadtgemeinde in den Jahren 2012 bis 2015 eine gute Sparquote aufwies. Mittelfristig wird – u. a. wegen der vorsichtigen Budgetierung der Ertragsanteile – ein Wert von durchschnittlich 4,91 Prozent (ohne Verwaltungskostentangente) bzw. 4,28 Prozent erwartet. Um diese negative Entwicklung zu vermeiden, sollte die Stadtgemeinde höhere Überschüsse aus der laufenden Gebarung erzielen (insbesondere durch Einsparungen bei den gemeindeeigenen Einrichtungen und Förderungen).

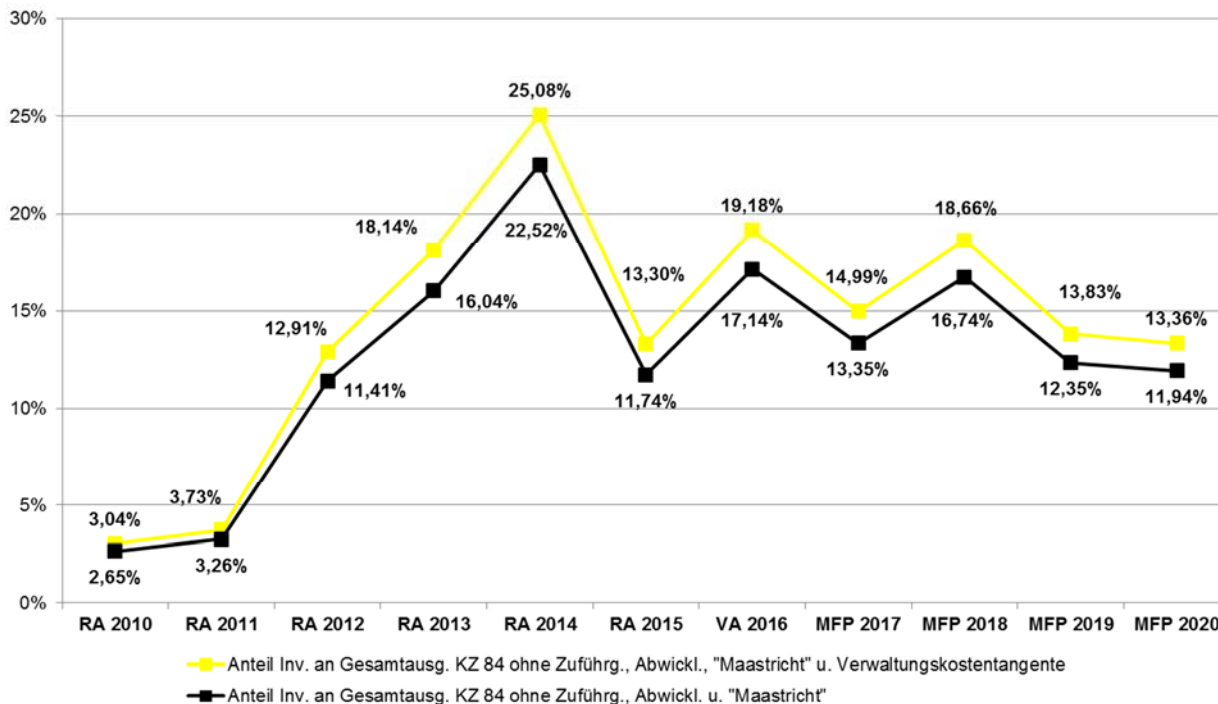
### Vermögensgebarung

- 11.1. Die Ergebnisse der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2; KZ 92) waren 2013 bis 2015 stets negativ. Der negative Saldo fiel von 2,78 Mio. Euro auf 1,30 Mio. Euro. 2013 fielen u. a. Ausgaben von 1,12 Mio. Euro für den Neubau des Kindergartens Attnang an; 2014 2,59 Mio. Euro für die Neugestaltung des Busbahnhofes.

<sup>20</sup> Nach Biwald/Wachter (KDZ)

Die **Investitionsquote**, die sich aus dem Verhältnis der Investitionsausgaben (Summe der KZ 40, 41, 42) zu den Gesamtausgaben (KZ 84) ergibt, zeigt folgendes Bild:

Abbildung 7: Investitionsquote



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Investitionsquote stieg 2012 auf 11,41 Prozent und 2013 weiter auf 16,04 Prozent. 2014 erreichte sie einen Höchststand von 22,52 Prozent. 2015 fiel sie wieder auf das Niveau von 2012. Die Quoten ab 2016 liegen zwischen 11,94 Prozent und 17,14 Prozent.

- 11.2. Der LRH hält fest, dass die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen hoch bleiben werden; alleine 8,42 Mio. Euro sollen für den Hochwasserschutz in den Jahren 2017 bis 2020 verausgabt werden.

Die Investitionsquote zeigt, dass die Stadtgemeinde seit 2012 wieder verstärkt in die Infrastruktur investierte. Der LRH sieht positiv, dass sich die Investitionen insbesondere auf den Pflichtbereich der Stadtgemeinde konzentrierten (z. B. Kindergartenneubau Attnang, Brunnenneubau).

### Finanztransaktionen

- 12.1. Die Ergebnisse der Finanztransaktionen (= Saldo 3; KZ 93) waren 2013 und 2014 positiv. Der negative Saldo 2015 ergab sich insbesondere

daraus, dass keine Rücklagen entnommen wurden<sup>21</sup> und die Darlehensaufnahmen gering waren (52.600 Euro).<sup>22</sup>

- 12.2.** Der LRH hebt hervor, dass die Aufnahme von Finanzschulden in den letzten Jahren gering war; auch die konsequente Rückzahlung der Finanzschulden (durchschnittlich 337.300 Euro in den Jahren 2013 bis 2015) ist aus seiner Sicht positiv. Kritisch sieht der LRH aber, dass in den letzten Jahren keine Vorsorge für künftige ausgabenintensive Vorhaben (z. B. Schulbau) getroffen wurde. Die Stadtgemeinde sollte dafür vermehrt Rücklagen bilden.

### Transferzahlungen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung

- 13.1.** Die Transferzahlungen an bzw. von Trägern des öffentlichen Rechts gliedern sich in laufende Transferzahlungen (KZ 15 bzw. 26) und Kapitaltransferzahlungen (KZ 33 bzw. 43). Gesamthaft betrachtet, ergab sich für die Jahre 2013 bis 2015 folgendes Bild:

Tabelle 8: Transfers 2013 bis 2015

Transferart		2013	2014	2015
		in Euro		
Lfd. Transferzahlungen	Einnahmen	648.943	676.729	707.307
	Ausgaben	6.038.013	6.327.681	6.624.692
	<b>Saldo</b>	<b>-5.389.070</b>	<b>-5.650.952</b>	<b>-5.917.385</b>
Kapitaltransferzahlungen	Einnahmen	573.029	3.245.109	1.351.596
	Ausgaben	151.581	176.395	196.468
	<b>Saldo</b>	<b>421.448</b>	<b>3.068.714</b>	<b>1.155.128</b>
<b>Gesamtsaldo</b>		<b>-4.967.622</b>	<b>-2.582.238</b>	<b>-4.762.257</b>

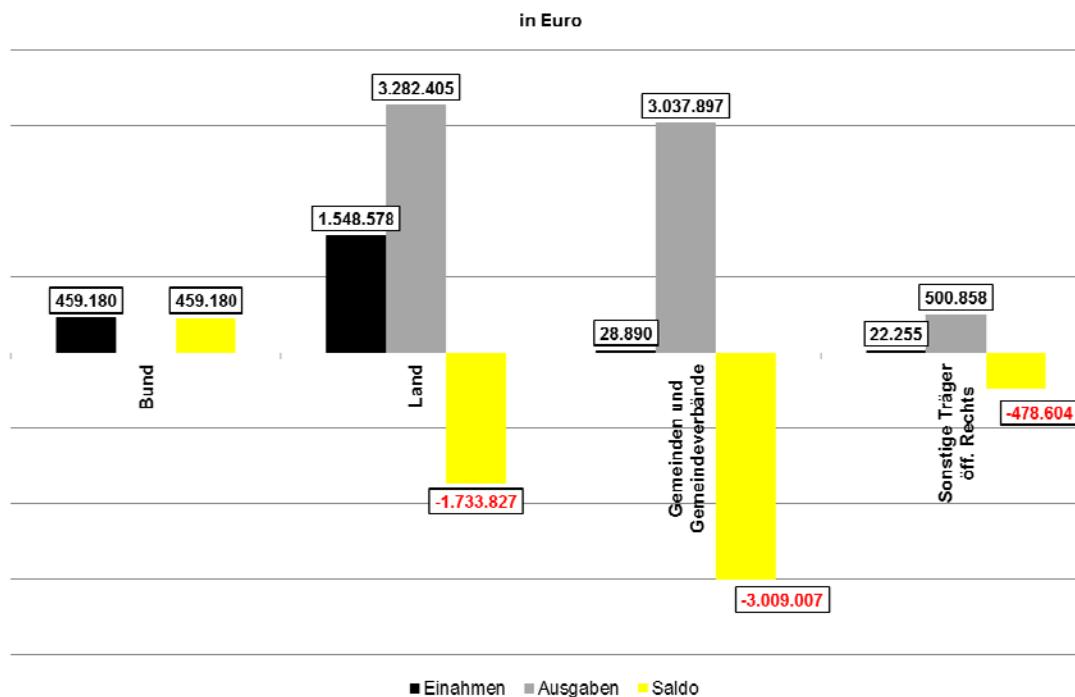
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Folgende Abbildung zeigt den Saldo der Transferzahlungen nach Trägern des öffentlichen Rechts im Jahr 2015:

<sup>21</sup> Rücklagenentnahme von 119.600 Euro (2013) und 199.900 Euro (2014)

<sup>22</sup> Darlehensaufnahmen: 2013 674.800 Euro für den Kindergartenneubau Attnang und 2014 341.000 Euro (davon 211.000 Euro für den Brunnenneubau bzw. Wasserleitungsneubau und 130.000 Euro für den Straßenbau)

Abbildung 8: Transferzahlungen an bzw. von Trägern des öffentlichen Rechts 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Der positive Bundes-Saldo resultierte u. a. aus den Kapitaltransferzahlungen des Bundes für die Fahrradanlage beim Busbahnhof (265.100 Euro) und den Neubau des Kindergartens Attnang (139.400 Euro). Beim Land ergab sich ein negativer Saldo von 1,73 Mio. Euro. Einnahmenseitig sind Transferzahlungen v. a. für den Kinderbetreuungsbereich anzuführen (649.600 Euro für das Personal, Sprachförderung, Stützkräfte und den Kindergartenkinder-Transport sowie 460.900 für den Neubau des Kindergartens Attnang); ausgabenseitig für den Krankenanstaltenbeitrag<sup>23</sup> (1,81 Mio. Euro), die Landesumlage<sup>24</sup> (739.000 Euro) und die Leistungen für die Pensionsvorsorge der Gemeindebediensteten (638.400 Euro). Der negative Saldo betreffend Gemeinden und Gemeindeverbände war insbesondere auf die SHV-

<sup>23</sup> Gemäß § 76 Abs. 1 Oö. KAG 1997 haben die Gemeinden gemeinsam 40 Prozent der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller Fondskrankenanstalten zu tragen. Der Beitrag der einzelnen Gemeinde wird – ausgehend vom gesamten „Gemeindeanteil“ – zum einen auf Basis der Finanzkraft des Vorvorjahres (z. B. für 2015 gilt die Finanzkraft 2013) der einzelnen Gemeinde ermittelt. Zum anderen hat die Aufteilung nach dem Verhältnis der Volkszahl der Gemeinde zu erfolgen. Das Mittel aus diesen beiden Aufteilungen ergibt den Krankenanstaltenbeitrag je Gemeinde.

<sup>24</sup> Das Land hebt von den Gemeinden 6,9 Prozent (bzw. 6,93 Prozent ab 01.01.2017) der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Werbeabgabe und ohne Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft) zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Mio. Euro bis zum Jahr 2043 (Finanzierung der Infrastrukturbeistellung für die Medizinischen Fakultät) ein. Die Landesumlage der einzelnen Gemeinde errechnet sich anhand ihrer Finanzkraft im jeweiligen Vorjahr (siehe Oö. Landesumlagegesetz 2008).

Umlage<sup>25</sup> (2,72 Mio. Euro) zurückzuführen. Bei den Sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts ergab sich der negative Saldo v. a. aus Transferzahlungen an den Abwasserverband Vöckla-Ager (363.000 Euro).

- 13.2.** Insgesamt errechnete sich für das Jahr 2015 ein negativer Transfer-Saldo von 4,76 Mio. Euro. Die Entwicklung der Ausgaben zeigt, dass insbesondere die SHV-Umlage auch die künftigen Budgets weiter belasten wird.

## Rücklagen

- 14.1.** Folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Stand an Rücklagen:

Tabelle 9: Rücklagenstand 2013 bis 2015

Rücklagenstand per 31.12.	2013	2014	2015
	in Euro		
Abwasserbeseitigung	169.263	0	0
Wasserversorgung	29.397	0	0
<b>Summe</b>	<b>198.660</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Stadtgemeinde löste im Jahr 2014 die Rücklagen in Höhe von 199.000 Euro auf.

- 14.2.** Der LRH kritisiert, dass keine Rücklagen in den Jahren 2014 und 2015 gebildet wurden. Er hält aber fest, dass die zweckgebundenen Einnahmen (Verkehrsflächenbeiträge, Aufschließungsbeiträge, Anschlussgebühren) in den letzten Jahren immer direkt einem ao. Vorhaben zugeführt wurden.

## Verschuldung

### Überblick

- 15.1.** Der Stand an Darlehen laut Schuldennachweis lag Ende 2015 bei rd. 4,33 Mio. Euro (Verschuldung im engeren Sinn). Für die Schuldenbetrachtung sind auch kreditähnliche Verbindlichkeiten maßgeblich (Verschuldung im weiteren Sinn<sup>26</sup>), die sich wie folgt darstellen:

<sup>25</sup> Die SHV-Umlage umfasst die Umlagen gemäß § 40 Oö. SHG, § 46 Oö. ChG und § 45 Oö. BMSG. Die regionalen Träger sozialer Hilfe (SHV bzw. Städte mit eigenem Statut) haben 40 Prozent der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe, der Leistungen nach dem Oö. ChG bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu tragen. Die Aufteilung erfolgt anhand der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und nach der Finanzkraft der regionalen Träger sozialer Hilfe in verschiedenen Verhältnissen je Gesetz.

<sup>26</sup> Die Verschuldung im weiteren Sinn setzt sich in der Stadtgemeinde aus den Schulden im engeren Sinn und aus übernommenen Haftungen und einer Leasingfinanzierung zusammen.

Tabelle 10: Schulden und sonstige Verbindlichkeiten

Schuldenart	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	in Euro					
Allgemeine Darlehen	396.247	325.745	246.773	797.609	801.147	699.226
Wasser und Abwasser	2.578.036	2.423.611	2.002.722	1.757.071	1.726.608	1.412.333
Betreubares Wohnen	2.406.992	2.367.717	2.328.245	2.288.576	2.248.707	2.208.638
Freizeitzentrum (Tennishalle)	70.872	57.446	44.017	30.837	18.501	6.165
<b>Schuldenstand im engeren Sinn</b>	<b>5.452.149</b>	<b>5.174.519</b>	<b>4.621.757</b>	<b>4.874.093</b>	<b>4.794.963</b>	<b>4.326.362</b>
Leasing Feuerwehrhaus	613.233	557.051	499.243	426.680	383.553	339.824
Haftungen gegenüber Abwasserverband	1.739.438	1.579.395	1.416.689	1.257.976	1.097.684	935.076
Haftungen gegenüber Baseballverein	50.000	43.750	37.500	31.250	25.000	18.750
Haftungen gegenüber Verein Jugendzentrum	41.000	13.667	0	0	0	0
<b>Schuldenstand im weiteren Sinn</b>	<b>7.895.819</b>	<b>7.368.382</b>	<b>6.575.189</b>	<b>6.589.999</b>	<b>6.301.200</b>	<b>5.620.012</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

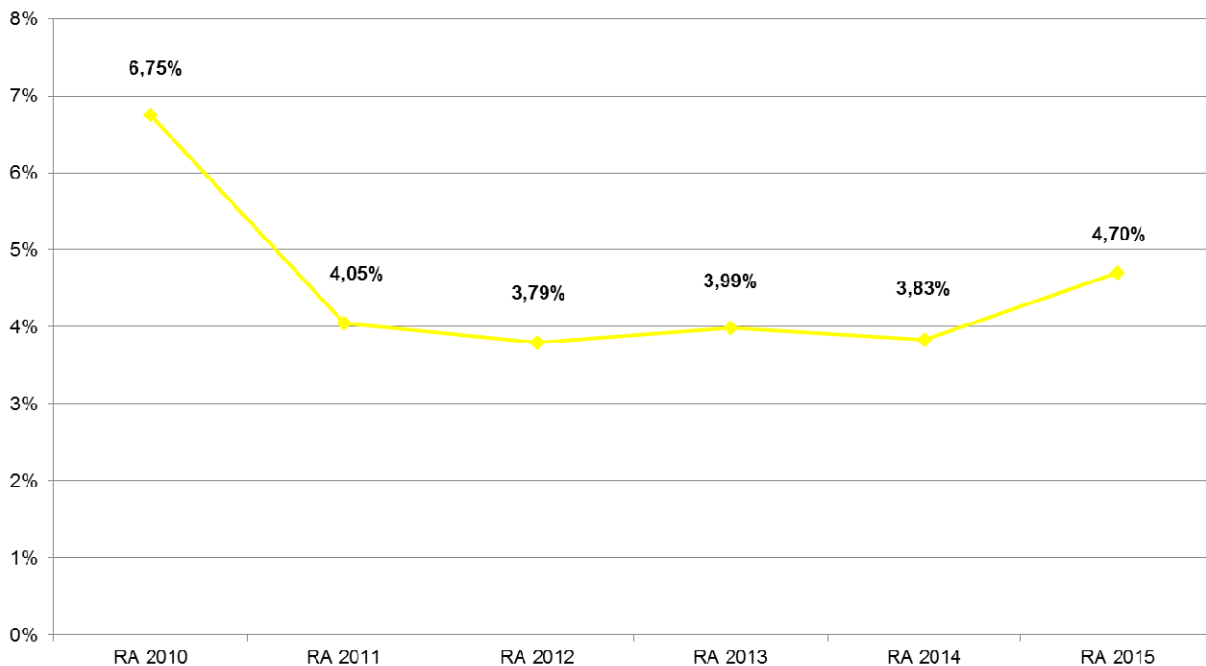
Insgesamt betrug die Verschuldung je Einwohner<sup>27</sup> Ende 2015 488 Euro (Verschuldung im engeren Sinn) bzw. 633 Euro (Verschuldung im weiteren Sinn). 51 Prozent der Verschuldung im engeren Sinn betrafen ein Wohnbauförderungsdarlehen zur Finanzierung des Betreubaren Wohnens. Die Verschuldung im weiteren Sinn stammt zu rd. 42 Prozent aus dem Bereich Wasser und Abwasser. Die Verschuldung konnte in den Jahren 2010 bis 2015 um 26 Prozent (Verschuldung im engeren Sinn) bzw. 40 Prozent (Verschuldung im weiteren Sinn) gesenkt werden.

- 15.2.** Der LRH sieht die Verringerung der Schulden positiv; er weist jedoch darauf hin, dass damit gerechnet werden muss, dass der Schuldenstand aufgrund der geplanten Projekte im Infrastrukturbereich wieder steigen wird. Um die Verschuldung weiterhin auf einem niedrigen Niveau zu halten, empfiehlt der LRH, künftig Investitionen, die nicht den Pflichtbereich betreffen, kritisch zu hinterfragen; eine Fokussierung ist erforderlich (Berichtspunkte 2, 4 und 7).
- 16.1.** Die **Schuldendienstquote** (SDQ) gibt Aufschluss über die Höhe der Nettobelastung aus den Schuldendiensten. Diese kann in Relation zu den bereinigten ordentlichen Einnahmen ausgedrückt werden. Daraus ist ersichtlich, in welchem Ausmaß Einnahmen bereits durch Schuldendienste gebunden sind.

<sup>27</sup> Laut Registerzählung vom 31.12.2015



Abbildung 9: Schuldendienstquote



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Diese verringerte sich in den letzten Jahren kontinuierlich<sup>28</sup>, stieg aber zuletzt im Jahr 2015 wieder um rd. ein Prozent an.

- 16.2.** In Anlehnung an ein Referenzmodell<sup>29</sup> stellt der LRH fest, dass die SDQ im Vergleich zu anderen öö. Gemeinden sehr niedrig ist; er weist jedoch darauf hin, dass danach getrachtet werden muss, die geschaffenen Spielräume zu bewahren.

### Wohnbauförderungsdarlehen

- 17.1.** Im Jahr 1998 realisierte die Stadtgemeinde ein Projekt mit 38 Seniorenwohnungen. Das Land förderte das Projekt Betreubares Wohnen mit einem Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von 35,81 Mio. Schilling (rd. 2,6 Mio. Euro) und einer Laufzeit von 65 Jahren. Die jährliche Annuität wird auf die Bewohner der einzelnen Wohneinheiten aufgerechnet und stellt laut Mietvertrag einen ausgewiesenen Bestandteil des Mietzinses dar. Im Jahr 2009 wurde der Stadtgemeinde durch das damals zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung eine begünstigte vorzeitige Tilgung angeboten. Im Anschluss daran teilte die Direktion für Inneres und

<sup>28</sup> Im Jahr 2010 erfolgte die Endabrechnung des Feuerwehrhauses Attnang. Die Gesamtinvestitionskosten reduzierten sich daraufhin um 408.400 Euro. Dies hatte zur Folge, dass mittels Sondertilgung die ursprüngliche Leasinghöhe angepasst wurde. Bei der SDQ-Berechnung berücksichtigte der LRH diese Sondertilgung.

<sup>29</sup> Nach Biwald/Wachter (KDZ)

Kommunales (IKD) der Stadtgemeinde mit, dass eine vorzeitige Tilgung des niedrig verzinsten Darlehens nicht notwendig erscheine und daher auch nicht unterstützt werde.

- 17.2.** Der LRH kritisiert die lange Laufzeit des Wohnbauförderungsdarlehens, da dieses die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Gebäudes bei weitem übersteigt. Eine Laufzeit von 65 Jahren widerspricht nach Ansicht des LRH dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit.

Er erachtet es als nachteilig, dass die Möglichkeit der vorzeitigen begünstigten Tilgung nicht in Anspruch genommen wurde. Der LRH empfiehlt, eine vorzeitige Tilgung mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ neuerlich abzuklären. Sollten diese Gespräche kein positives Ergebnis bringen, sind seitens der Stadtgemeinde Rücklagen zu bilden, um so die Tilgung nach der Nutzungsdauer gewährleisten zu können, ohne dass der Mietzins späterer Mieter bzw. der Gemeindehaushalt damit belastet wird.

- 17.3.** *Von Seiten der Stadtgemeinde wurde zwischenzeitig folgendes abgeklärt und erhoben: Im Schuldschein zum Förderungsdarlehen nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 ist unter Punkt VI. die ‚Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung des Darlehens‘ geregelt. Dem Schuldner steht das Recht, der vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Darlehenstilgung zu. Gemäß Rücksprache mit dem Land OÖ/Direktion Finanzen sind vorzeitige Darlehenstilgungen = Sondertilgungen spätestens 10 Tage vor Fälligkeit mit dem entsprechenden Betreff und Anführung der Darlehensnummer zur Einzahlung zu bringen, damit diese darlehenswirksam werden. Sondertilgungen wirken Laufzeit verkürzend und sind jederzeit möglich. Dem Finanzausschuss wird diese Thematik zur Beratung der weiteren Vorgangsweise vorgelegt.*

## Haftungen

- 18.1.** Die Stadtgemeinde hat im Jahr 2010 eine Ausfallsbürgschaft über 50.000 Euro für den Neubau des Baseballstadions durch die Sektion Baseball der ASKÖ Attnang-Puchheim übernommen. Für die Tilgung des Kredites zeichnet die Sektion Baseball verantwortlich; sie soll bis Juni 2018 erfolgen. Bei einer Verlängerung der Kreditvereinbarung bliebe die Bürgschaft der Stadtgemeinde aufrecht. Im Jahr 2011 teilte die Sektion Baseball mit, dass aufgrund einer nicht erfolgreichen Veranstaltung der Kredit für ein Jahr gestundet werden muss. Seit 2011 kommt der Verein seinen Verpflichtungen pünktlich nach. Die Stadtgemeinde überprüfte vor Übernahme der Bürgschaft die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragsstellers nicht.
- 18.2.** Der LRH kritisiert die Übernahme der Bürgschaft – entgegen der gesetzlichen Bestimmungen<sup>30</sup> – ohne vorherige Überprüfung der Leistungsfähigkeit. Er empfiehlt, künftig eine Prüfung der Leistungsfähigkeit vor der Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen vorzunehmen,

---

<sup>30</sup> Vgl. § 85 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 102/2009

um das Risikopotential einschätzen zu können. Zudem ist zu beachten, dass die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen durch die Oö. Gemeinderechtsnovelle 2012 reglementiert wurde und diese nur noch sehr eingeschränkt möglich ist.<sup>31</sup>

**18.3.** *Die Empfehlung des LRH, vor Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen die Leistungsfähigkeit des Begünstigten zu prüfen, um das Risikopotential einzuschätzen, wird zur Kenntnis genommen.*

## Leasing

**19.1.** Die Stadtgemeinde brachte im November 2005 einen Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel zum Neubau des Feuerwehrhauses Attnang mit Gesamtinvestitionskosten von 2,26 Mio. Euro ein. Die Stadtgemeinde präferierte dabei ein Leasing-, die IKD ein KG-Modell<sup>32</sup>. Nachdem die Stadtgemeinde die Kostenneutralität des Leasingmodells nachgewiesen hatte, erteilte die IKD im Juni 2006 die Genehmigung zur Leasingfinanzierung des Feuerwehrhauses. Am 29. März 2007 wurde der Leasingvertrag im Gemeinderat beschlossen. Der Bestandsvertrag über den Bau eines Superädifikates auf dem Grundstück der Stadtgemeinde wurde am 7. Mai 2007 unterfertigt. Im April 2010 wurde die Endabrechnung einer externen Überprüfung zugeführt. Es wurden dabei Gesamtinvestitionskosten von 1,86 Mio. Euro ermittelt. Der Leasingvertrag wird mit Dezember 2023 enden.

**19.2.** Die Aktenlage lässt auf eine intensive Beschäftigung mit den einzelnen Finanzierungsmodellen und eine umsichtige Projektabwicklung schließen. Die Wahl des in diesem Fall günstigsten Modelles erachtet der LRH als positiv.

## Gegebene Darlehen

**20.1.** Im Rahmen des Sonderwohnbauprogrammes des Landes OÖ aus 1993<sup>33</sup> hat die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim einige Darlehen vergeben, die derzeit noch offene Forderungen beinhalten bzw. die Restschuld im Prüfungszeitraum getilgt wurde. Des Weiteren verkaufte die Stadtgemeinde im Jahr 1975 ein Grundstück (Vöcklabruckerstraße 7) an die Wohnbaugenossenschaft Hausruckviertel, wofür ein 50-jähriges zinsloses Darlehen gewährt wurde. Ein weiteres zinsloses Darlehen wurde an den Verein „Antennengesellschaft Alt-Attnang“ vergeben, dessen Tilgung immer wieder mittels Gemeinderatsbeschlüssen ausgesetzt wurde.

---

<sup>31</sup> Vgl. § 85 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 1/2012

<sup>32</sup> Vgl. Gem-400018/32-2005-Has/Re vom 29.04.2005

<sup>33</sup> § 22 Oö. WFG 1993 in der StF LGBl. Nr. 6/1993 (WV)

Tabelle 11: Gegebene Darlehen

Projekt	Projekt-Beschreibung	Darlehensvergabe	Anfangsschuld	Restschuld 31.12.2015	Laufzeit
			in Schilling	in Euro	
Linzerstraße 21	Sonderwohnbau	21.12.1995	2.121.600	getilgt 2014	30 Jahre
Schlossfeld	Sonderwohnbau	07.07.1994	5.449.000	306.090	30 Jahre
Meierhof	Sonderwohnbau	07.07.1994	2.966.600	119.653	50 Jahre (zinslos)
Antennengesellschaft Alt-Attnang	Darlehen an Verein	1987	250.000	getilgt 2015	20 Jahre (zinslos)
Vöcklabruckerstraße 7	Grundstück im Gemeindeeigentum an Wohnbau Hausruckviertel verkauft	1975	265.750	5.021	50 Jahre (zinslos)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

**20.2.** Aus Sicht des LRH wäre künftig eine Gewährung von zinslosen Darlehen zu vermeiden und auf eine zeitgerechte Tilgung zu achten. Ein Aussetzen von Rückzahlungen sollte nur in Ausnahmefällen gewährt und Kreditstundungen auf unbestimmte Zeit generell unterlassen werden.

**20.3.** *Das letzte zinsenlose Darlehen für Sonderwohnbauprogramme wurde von Seiten der Stadtgemeinde im Jahre 1995 gewährt. Die Gewährung von zinslosen Darlehen war keine übliche Gepflogenheit und war seit dem Jahre 1995 nie mehr Thema. Auch wurde seither kein Ansuchen mehr gestellt, noch fanden irgendwelche Beratungen in den zuständigen Gremien diesbezüglich statt. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2016 beträgt der noch offene Darlehenssaldo von zinslosen Darlehen rd. € 120.400,--. In Relation zum Voranschlagsvolumen 2017 (21,3 Mio. €) beträgt der offene Saldo der zinslosen Darlehen 0,57%. Diese „geringe, vorhandene Altlast“ aus Entscheidungen von den damals zuständigen Gremien wird von Seiten der Stadtgemeinde als gegeben gesehen und zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des LRH, wird für die Zukunft zur Kenntnis genommen.*

## Kostenrechnung

**21.1.** Die Stadtgemeinde führte ab dem Jahr 2004 eine detaillierte Kostenrechnung. Diese wurde bis 2007 laufend weiterentwickelt. Ab 2008 konnte die Kostenrechnung – laut Angaben der Stadtgemeinde – aufgrund fehlender Personalressourcen nicht mehr weiterverfolgt werden. Seither erfolgt lediglich eine Indexierung der für die Rechenwerke notwendigen Daten. Eine Übernahme der berechneten Kostensätze in die Rechenwerke erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

- 21.2.** Aus Sicht des LRH ist es nachteilig, dass die Stadtgemeinde die Kostenrechnung nicht konsequent weitergeführt hat. Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der VRV 2015 empfiehlt er, eine Reaktivierung der Kostenrechnung, um insbesondere
- die kostendeckenden Tarife der verschiedenen, durch die Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, zu ermitteln,
  - diese in Abstimmung mit den gesetzlichen Regelungen auch in den Rechenwerken zu nutzen bzw. abzubilden, und
  - die Steuerungsmöglichkeiten dieses Management-Tools sowohl durch die Verwaltung als auch durch die Politik konsequent zu nutzen. Die im Kostenrechnungssystem bis 2007 enthaltenen Managementberichte würden sich jedenfalls dazu eignen.
- 21.3.** *In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass zur VRV 2015 vorerst die Änderungen sowie der gesamte Umfang des neuen 3-Komponentensystem mit integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgewartet werden muss.*
- Es wird auch noch geprüft und abgewartet, inwieweit das neue, für die VRV 2015 programmierte Buchhaltungsprogramm, eine Implementierung der Kostenrechnung vorsieht bzw. ermöglicht.*
- 21.4.** Der LRH hält an seiner Empfehlung, die Kostenrechnung unabhängig von der Umsetzung der VRV 2015 wieder zu aktivieren, fest. Gerade für die einzelnen Gemeindeeinrichtungen ist es zweckmäßig, nicht nur die Ausgaben- sondern auch die Kostendeckung zu kennen. Für die Bereiche Abwasser und Wasser ist im Rahmen der Gebührenkalkulation die Führung einer (eingeschränkten) Kostenrechnung derzeit schon vorgesehen, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses nicht überschritten wird.

## Verwaltungskostentangente

- 22.1.** Die in der Verwaltung der Stadtgemeinde entstandenen Kosten werden mittels Verwaltungskostentangente den einzelnen Ansätzen<sup>34</sup> zugewiesen. Die Mitarbeiter teilen am Jahresende ihre Anwesenheitsstunden den verschiedenen Aufgabenbereiche (Ansätzen) zu. Dies bildet die Basis für die Aufteilung der in der Verwaltung angefallenen Kosten.
- 22.2.** Kritisch sieht der LRH die Schätzung der Stundenaufteilung durch die Verwaltungsmitarbeiter am Jahresende. Er empfiehlt den Aufbau eines Systems, mit dem eine zeitnahe Erfassung der Leistungsstunden erfolgt, um eine genaue Zuteilung der Mitarbeiterstunden zu gewährleisten.

---

<sup>34</sup> Ein Ansatz entspricht einem Aufgabenbereich einer Gemeinde.

- 22.3.** *Wie schon zu Berichtspunkt 21. dargestellt, müssen zur VRV 2015 vorerst die Änderungen sowie der gesamte Umfang des neuen 3-Komponentensystem mit integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgewartet werden.*
- 22.4.** Der LRH entgegnet der Stadtgemeinde, dass die Einführung eines Leistungserfassungssystems (Aufzeichnung der Tätigkeiten) unabhängig von der Umsetzung der VRV 2015 vorzusehen wäre.

## Förderungen und freiwillige Leistungen

- 23.1.** Förderungsausgaben<sup>35</sup> können in Pflicht-<sup>36</sup> und Ermessensausgaben<sup>37</sup> unterteilt werden. Innerhalb der Ermessensausgaben unterscheidet die Aufsichtsbehörde zwischen freiwilligen Ausgaben mit<sup>38</sup> und ohne Sachzwang. Laut Aufsichtsbehörde entsprechen maximal 15 Euro pro Einwohner (zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl) bei den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.<sup>39</sup> Um den Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung und Förderung des gesellschaftlichen Gemeinwesens, mehr Spielraum zu geben, wurde der Maximalbetrag für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 auf 18 Euro pro Einwohner erhöht.<sup>40</sup>

Die Aufsichtsbehörde errechnete im Zuge der RA-Prüfung 2015 Ermessensausgaben ohne Sachzwang in Höhe von 198.000 Euro; das entspricht einer Pro-Kopf-Quote von 21,35 Euro.

- 23.2.** Nach Berechnungen des LRH lagen die Ermessensausgaben ohne Sachzwang bei 221.100 (2014) bzw. 227.800 Euro (2015). Das ergibt einen Pro-Kopf-Wert von 23,84 Euro (2014) bzw. 24,62 Euro (2015). Dabei qualifizierte der LRH u. a. folgende weitere Ausgaben als freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang:

---

<sup>35</sup> Förderungsausgaben sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt (vgl. VRV 1997 Anmerkung 16 zu Anlage 4 „Finanzwirtschaftliche Gliederung“).

<sup>36</sup> Pflichtausgaben sind Ausgaben, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach feststehen (vgl. VRV 1997 Anmerkung 14 zu Anlage 4 „Finanzwirtschaftliche Gliederung“).

<sup>37</sup> Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören (vgl. VRV 1997 Anmerkung 15 zu Anlage 4 „Finanzwirtschaftliche Gliederung“).

<sup>38</sup> Freiwillige Ausgaben mit Sachzwang sind Ausgaben, die insbesondere im VA-Erlass bzw. BZ-Erlass vorgegeben sind und daher im weiteren Sinn nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Förderungsgebers liegen (vgl. Erlass vom 10.11.2005 über Gemeindeförderungen (Richtlinien), Gem-310001/1159-2005-SI/Dr).

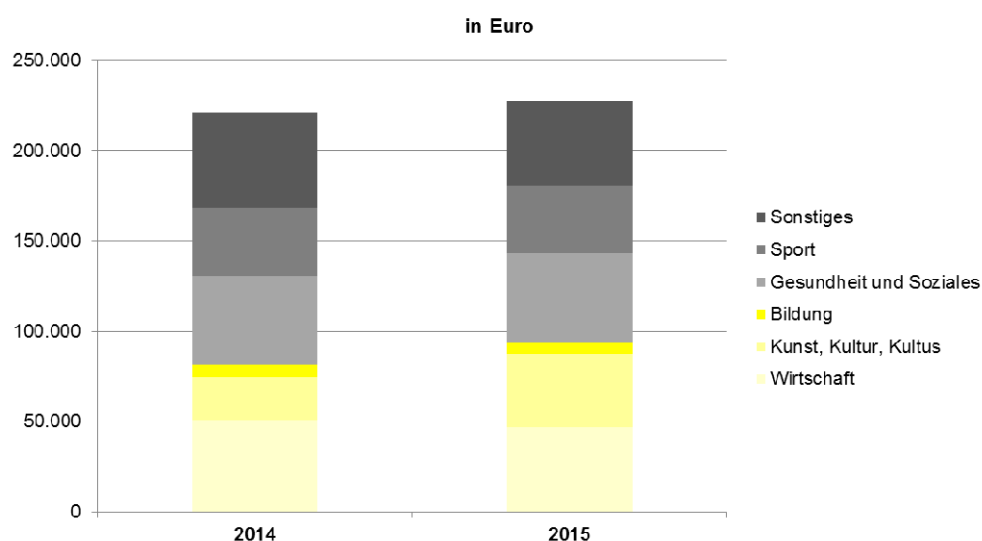
<sup>39</sup> Vgl. Erlass vom 10.11.2005 über Gemeindeförderungen (Richtlinien), Gem-310001/1159-2005-SI/Dr

<sup>40</sup> Vgl. Erlass vom 06.11.2014 über Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014-Pra/Kai/Ws

- Unterstützung von Ärzten bei Praxisneugründungen bzw. -übernahmen (2014: 3.500 Euro)
- Ausgaben für das City-Taxi, die nicht durch (Landes)Förderungen gedeckt waren (2015: 5.000 Euro)
- Verzicht der Vorschreibung von Hausbesitzabgaben für Einrichtungen von Vereinen (Sportplätze, Turnhalle, Musiker- bzw. Vereinsheime) (2014: 9.500 Euro, 2015: 7.500 Euro)
- Abfallentsorgung für die Sportvereine (2014: 900 Euro, 2015: 1.100 Euro)
- Mitfinanzierung des Infosystems Blickpunkt Attnang-Puchheim (2014: 15.000 Euro)

Die Ermessensausgaben ohne Sachzwang verteilen sich dabei auf folgende Bereiche:

Abbildung 10: Ermessensausgaben ohne Sachzwang



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Zum Bereich Wirtschaft zählen insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tourismusverband Attnang-Puchheim (2015: 8.400 Euro), dem Projekt Schloss am Zug (2015: 10.000 Euro) und Betriebsförderungen (2015: 15.400 Euro). Für den Bereich Kunst, Kultur, Kultus entfielen 2015 alleine 14.900 Euro für die Jubiläums- und Gedenkfeier anlässlich des 21. April 1945. Unter Gesundheit und Soziales fielen u. a. die Weihnachtsunterstützung (2015: 29.500 Euro) und die Förderung von Seniorenvereinen (2015: 10.800 Euro). Unter Sonstiges sind insbesondere die „freiwillige Leistungszulage“ sowie die Gutscheinaktion für die Gemeindebediensteten (2015: in Summe 21.000 Euro) anzuführen.

Neben den bereits oben erwähnten weiteren Ausgaben ohne Sachzwang identifizierte der LRH noch weitere Ausgaben ohne Sachzwang, die nicht in die Berechnung einfließen, aber künftig zu berücksichtigen sind:

- Freie Eintritte ins Freibad und in die Sauna
- Kosten für die Montage der Beschilderung für neue Betriebe durch den Wirtschaftshof
- Pachtzuschüsse für den Gasthof zur Post und das Restaurant am Spitzberg
- Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung in städtischen Kindergärten
- Stellplätze in der Tiefgarage Römerstraße für die Gemeindebediensteten (18 Euro inkl. USt pro Monat je Stellplatz seit Herbst 2016)

Um Doppelförderungen zu vermeiden, empfiehlt der LRH zudem, die Förderung von energiesparenden Maßnahmen einzustellen (2015: 3.000 Euro).

**23.3.** *Die in der Empfehlung des LRH angeführten weiteren Ausgaben ohne Sachzwang, welche künftig ebenfalls in der Berechnungsliste als Förderausgaben ohne Sachzwang zu berücksichtigen sind, [...] werden nach offizieller Zustellung des Prüfberichtes und Behandlung (lt. Gemeindeprüfungsordnung) durch den Gemeinderat in die Berechnungsliste integriert. Die Empfehlung des LRH, die Förderung von energiesparenden Maßnahmen einzustellen, um Doppelförderungen zu vermeiden wird dem Umweltausschuss zur Beratung zugewiesen.*

**24.1.** Die Stadtgemeinde gewährte in den letzten Jahren an unterschiedliche parteinahe Organisationen Förderungen (seit 2013 jährlich insgesamt 10.800 Euro).

**24.2.** Der LRH hält dazu fest, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist.<sup>41</sup> Da der Seniorenbund als Teil- bzw. Vorfeldorganisation der ÖVP<sup>42</sup> zu qualifizieren ist, ist die Förderung an diesen einzustellen (2015: 3.400 Euro). Um den Eindruck der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden sowie aus Gründen der Gleichbehandlung, sollten auch die Leistungen an den Pensionistenverband und den Seniorenring nicht mehr ausbezahlt werden (2015: Pensionistenverband 6.400 Euro, Seniorenring 900 Euro).

**24.3.** *Die Empfehlung des LRH, wird an den zuständigen Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sozial- und Seniorenangelegenheiten zur Beratung zugewiesen.*

---

<sup>41</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016

<sup>42</sup> Vgl. § 5 Z. 1 lit. d Bundespartei-Organisationsstatut der Österreichischen Volkspartei idF vom 12.05.2015



## ORGANISATION UND PERSONAL

### Personalstand und Dienstposten

**25.1.** Zum Stichtag 1. Oktober 2016 beschäftigte die Stadtgemeinde 102 Personen mit einer Vollzeitäquivalenz (VZÄ) von 88,34 in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaftshof, Freibad und Sauna, Kinderbetreuung und Gebäudedienst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Personalstände in den unterschiedlichen Bereichen zum 31. Dezember 2015 und zum 1. Oktober 2016:

Tabelle 12: Dienstpostenplan

Bereich	31.12.2015		01.10.2016	
	Dienstposten	Personen	Dienstposten	Personen
Verwaltung	25,58	29	26,50	29
Wirtschaftshof	19,50	20	19,50	19
Freibad und Sauna	4,63	5	4,63	3
Kinderbetreuung	22,04	31	22,98	30
Gebäudedienst	14,48	21	14,73	21
<b>Summe</b>	<b>86,23</b>	<b>106</b>	<b>88,34</b>	<b>102</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Dienstpostenpläne der Stadtgemeinde

In der **Verwaltung** waren zwei Bedienstete in Karenz (eine Karenzvertretung wurde beschäftigt); eine Bedienstete in Altersteilzeit. Ein Dienstposten mit 0,5 VZÄ war unbesetzt und ein Dienstposten mit 0,75 VZÄ aufgrund einer Pensionierung doppelt besetzt.

Im **Wirtschaftshof** war ein Bediensteter in Karenz (eine Karenzvertretung wurde beschäftigt). Ein Dienstposten<sup>43</sup> mit 1,00 VZÄ war unbesetzt.

Im Bereich **Sauna** waren zwei Dienstposten (2,00 VZÄ) unbesetzt. Bis auf weiteres waren Aushilfskräfte befristet beschäftigt. Im **Freibad** sind zwei Bademeister und eine KassiererIn<sup>44</sup> fix beschäftigt. Während der Saison (Mai bis September) werden die Bademeister von einem Hilfsbademeister unterstützt. Die Bade- und Saunameister werden bis dato nur in den jeweiligen Bereichen eingesetzt. Eine Verwendung in anderen Bereichen, beispielsweise im Wirtschaftshof, wurde bisher nicht angedacht, obwohl dies aufgrund der Ausgestaltung der Dienstverträge jedenfalls bei einigen Mitarbeitern möglich wäre.

<sup>43</sup> Hilfsarbeiter für den Bereich Abwasser

<sup>44</sup> Diese übernimmt zusätzlich Reinigungsaufgaben.

In der **Kinderbetreuung** waren zwei Bedienstete karenziert; für beide wurde eine Karenzvertretung eingestellt. Ein Dienstposten mit 0,53 VZÄ für den Hort (Stützkraft) und ein Dienstposten mit 0,55 VZÄ für die Schule (Schulassistenten) waren unbesetzt.

Dem **Gebäudedienst** sind die Gebäudewarte (Schulen, Altes Kino, Phönixsaal und Amtsgebäude) und die Reinigungskräfte zugeordnet. Die Reinigungskräfte werden grundsätzlich den Objekten fix zugeteilt. Ein Dienstposten für die Reinigung in der Schule (0,75 VZÄ) war unbesetzt.

Das Durchschnittsalter in der Verwaltung lag per 31. Dezember 2015 bei 45 Jahren. Während die Finanzabteilung mit einem Durchschnittsalter von 41 Jahren eine junge Organisationseinheit bildet, lag das Durchschnittsalter in der Allgemeinen Verwaltung bei 51 Jahren. In dieser Abteilung stehen in den nächsten Jahren auch Pensionierungen an. Das Durchschnittsalter im Wirtschaftshof lag per 31. Dezember 2015 bei 49 Jahren.

- 25.2.** Der LRH stellt fest, dass die Verwaltung mit 29 Bediensteten bzw. 26,50 VZÄ und der Wirtschaftshof mit 19 Bediensteten bzw. 19,50 VZÄ personell gut ausgestattet sind. Eine Optimierung des Personalstandes sollte insbesondere bei der Nachbesetzung von Stellen angedacht werden (Personalplanung). Dabei sollte auch geprüft werden, ob bestimmte Aufgaben von der Stadtgemeinde weiter zu besorgen wären oder ausgelagert bzw. aufgegeben werden könnten (Aufgabenkritik); gegebenenfalls sollten auch Ressourcen umgeschichtet werden. Der LRH hält aber fest, dass bei Pensionierungen von Schlüsselarbeitkräften eine vorläufige Doppelbesetzung, zur Unterstützung einer geordneten Übergabe, sinnvoll ist. Der LRH begrüßt, dass die Reinigungskräfte vermehrt auch als „Springerinnen“ eingesetzt werden.

Aus Sicht des LRH sollten Stellenausschreibungen im Sauna- und Freibadbereich nur noch unter dem Hinweis der alternativen (handwerklichen) Verwendung erfolgen. Dies gilt auch für eine etwaige Übernahme der Saunameister in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Der LRH empfiehlt weiters, Mitarbeiter des Wirtschaftshofes im Sauna- und Freibadbetrieb einzuschulen, um diese bei Bedarf einsetzen zu können. Zudem könnten Mitarbeiter des Wirtschaftshofes, denen eine körperlich anstrengende Arbeit nicht möglich ist, in diesen Bereichen eingesetzt werden. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass die Sauna- und Bademeister in Spitzenzeiten auch im Wirtschaftshof z. B. im Winterdienst eingesetzt werden könnten.

- 25.3.** *Der LRH empfiehlt, insbesondere bei Nachbesetzungen eine Optimierung des Personalstandes anzudenken und Aufgabenauslagerungen, Ressourcenumschichtungen bzw. gänzliche Aufgabeneinstellungen zu prüfen. Die Stadtgemeinde wird diese Überlegungen bei sämtlichen Personalentscheidungen einfließen lassen. Die Auslagerung von Personal ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Mangels betrieblicher Eingliederung werden durch Aufgabenauslagerungen unter Umständen zusätzliche Problembereiche geschaffen („betrieblicher Fremdkörper“).*

*Der LRH empfiehlt weiters für Neuaufnahmen im Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad die Vereinbarung einer alternativen (handwerklichen) Verwendung. Diese Empfehlung wird bei zukünftigen Stellenausschreibungen umgesetzt, sofern aufgrund der im konkreten Einzelfall notwendigen Aufnahmekriterien für die Position und aufgrund der Einstufung im Gehaltsschema eine Alternativverwendung Sinn macht.*

- 25.4.** Im Sinne des New Public Management Ansatzes geht es beim Themenbereich Aufgabenauslagerung nicht nur um die Entscheidung über die Eigenerstellung oder den Fremdbezug einer Leistung, sondern auch um die Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger („Empowering Rather Than Serving“).

## Mitarbeiterzufriedenheit in der Verwaltung

- 26.1.** Die Mitarbeiterzufriedenheit beeinflusst das Engagement der Bediensteten und damit den Erfolg im Sinne von positiver Wahrnehmung der Verwaltung bei den Bürgern der Stadtgemeinde. Im Rahmen der Prüfung erhob der LRH die Mitarbeiterzufriedenheit der Verwaltung. Es wurden 27 Fragebögen ausgeteilt, von denen alle retourniert wurden. Die zusammengefassten Ergebnisse aller Fragen wurden dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 2. März 2017 übergeben. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der Anlage 2 dargestellt.
- 26.2.** Die Erhebung der Mitarbeiterzufriedenheit brachte im Vergleich zu bisherigen Gemeindeprüfungen ein eher negatives Ergebnis. Die Themenfelder Mitsprache, Information und Führung schnitten vergleichsweise schlecht ab.

Der LRH gewann im Rahmen der Prüfung den Eindruck, dass einzelne Abteilungen ein „Inseldasein“ führten; was durch die räumliche Situation im Amtsgebäude begünstigt wird. Daher sollte auch im Rahmen der Sanierung des Amtsgebäudes die ungünstige Raumaufteilung gelöst werden (Berichtspunkt 69).

Trotz standardisierter Besprechungen bestehen offensichtlich Informationsdefizite in einzelnen Abteilungen. Die Kommunikation litt zudem darunter, dass nur noch im Rahmen von (terminisierten) Besprechungen Themen mit der Amtsleitung diskutiert werden konnten. Der LRH empfiehlt daher, eine Kultur der offenen Tür zu etablieren, um die Kommunikation zu verbessern.

Das schlechte Abschneiden beim Themenfeld Führung ist auch darauf zurückzuführen, dass derzeit viele Änderungen in den Verwaltungsabläufen vorgenommen werden.<sup>45</sup> Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, eine Klausur zur Teambildung bzw. -entwicklung mit externer Begleitung abzuhalten.

---

<sup>45</sup> Der langjährige Amtsleiter ging im Jahr 2015 in Pension. Die neue Amtsleiterin ist erst seit einem Jahr im Amt.

**26.3.** Grundsätzlich findet derzeit in der Verwaltungsorganisation nach Neubestellung der Amtsleitung ein Umbruch statt. Die Verwaltung wurde über Jahrzehnte gleichförmig geführt und stellt die aktuelle Umbruchsphase eine große Herausforderung für die Mitarbeiter dar. In allen Betriebseinheiten kommt es zu Neuerungen und Veränderungen der Organisationsstruktur. Nunmehr bedarf es Zeit, damit sich diese neue Strukturen und Abläufe festigen können und die Veränderungen zur neuen Routine werden. Mit weiteren Umstrukturierungsschüben ist daher jedenfalls zuzuwarten. Dies betrifft auch die unter der Rubrik „Organisation und Personal“ vorgestellten Änderungsvorschläge des Landesrechnungshofes.

Die Empfehlung des LRH, zur Verbesserung der Kommunikation eine Kultur der offenen Tür zu etablieren, wurde bereits während der Prüfungsphase umgesetzt. In der Terminplanung der Amtsleitung sind wöchentlich fixe Zeitfenster festgelegt, die ausschließlich den Mitarbeitern zur Verfügung stehen und in denen keine Fremdttermine vergeben werden. Fragen, die keine Einarbeitung in eine Aktenlage erfordern, werden ohnedies im kurzen Wege geklärt.

Die Empfehlung der LRH, aufgrund der Veränderungen in den Verwaltungsabläufen durch den Amtsleitungswechsel eine Mitarbeiterklausur mit externer Begleitung abzuhalten, wäre in der aktuellen Umstellungsphase sehr hilfreich und wird in den zuständigen Gremien samt Budgetzurverfügungstellung zu entscheiden sein.

## Strategisches und operatives Personalmanagement

**27.1.** Die Amtsverwaltung gliedert sich in vier Organisationseinheiten (Amtsleitung, Finanzen, Bauwesen, Allgemeine Verwaltung); zusätzlich bilden der Wirtschaftshof, das Freizeitzentrum (Freibad und Sauna), die Bücherei und die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen abgegrenzte Organisationseinheiten. Im Organigramm der Stadtgemeinde bzw. auf der Homepage der Stadtgemeinde scheinen zudem einzelne „Unterabteilungen“ (Aufgabengruppen) auf.

Es gibt kein Verwaltungsleitbild. Eine Strategie sowie Verwaltungsziele wurden nicht formuliert. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung liegt vor; ist aber nicht aktuell. Die Vertretungsregelungen sind zwar festgelegt, werden aber in einzelnen Abteilungen nicht gelebt. Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen liegen vor, sind aber zum Teil anzupassen.

**27.2.** Der strategischen Grundlagenarbeit sollte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch aufgrund des Wechsels in der Amtsleitung sollte ein gemeinsamer Strategie- und Zielfindungsprozess gestartet werden; Ausfluss dieses Prozesses sollten ein Verwaltungsleitbild, das übergeordnete Wertvorstellungen definiert, und davon ableitbare Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Verwaltung sein.

Das Organigramm bzw. die Darstellung der Organisationseinheiten auf der Homepage ist nicht mehr aktuell; die Unterteilung einzelner Abteilungen nicht mehr zeitgemäß. Daher sollte das Organigramm überarbeitet und die Homepage entsprechend angepasst werden. Der Geschäftsverteilungsplan sollte überarbeitet werden, wobei insbesondere dem Weisungszusammenhang (zu den dislozierten Stellen wie Kindergarten oder Wirtschaftshof) und der Vertretungsregelung besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte. Damit die Vertretungsregelung auch gelebt wird, wäre die Einführung einer job rotation innerhalb der einzelnen Abteilungen zu überlegen. Weiters wären die Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen zu aktualisieren.

- 27.3.** *Der LRH empfiehlt mehr Aufmerksamkeit für die strategische Grundlagenarbeit. Ein Verwaltungsleitbild wurde in der Stadtgemeinde noch nie erstellt. Ein diesbezüglicher Strategie- und Zielfindungsprozess ist erst zu initiieren (allenfalls unter fortgesetzter externer Begleitung) und sollte von den Mitarbeitern, der Personalvertretung und der Politik getragen werden. Darüber wird in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden sein.*

*Die Stadtgemeinde wird das Organigramm nach Beendigung der aktuellen, noch andauernden Umstrukturierungsmaßnahmen neu abfassen. Sodann werden auch der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeits- bzw. Stellenplatzbeschreibungen überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Überlegungen in Richtung job-rotation sollten erst nach einer Festigung der Umstrukturierungsmaßnahmen angedacht werden.*

- 28.1.** Eine Vielzahl an Dienstanweisungen regelt den inneren Dienst in den unterschiedlichen Organisationseinheiten. Diese wurden (anlassbezogen) ergänzt. Ob einzelne Dienstanweisungen noch in Kraft sind oder nicht, konnte nicht beantwortet werden. Viele Dienstanweisungen sind überholt bzw. veraltet.
- 28.2.** Der LRH empfiehlt, die Dienstanweisungen für den inneren Dienst zu aktualisieren und zu reduzieren. Jedenfalls sollten sie nicht mehr jährlich erlassen werden, wenn sich keine Änderungen ergeben.
- 28.3.** *Die frühere Usance, in großem Umfang und in jährlicher Wiederholung Dienstanweisungen zu erlassen, wird nicht mehr so gehandhabt. Das Konvolut an alten, vorhandenen Dienstanweisungen ist sukzessive aufzuarbeiten.*
- 29.1.** Der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird im Vergleich zu anderen Gemeinden ein hoher Stellenwert eingeräumt. Eine Herausforderung für die Stadtgemeinde ist es, Maßnahmen zu setzen, um Frauen insbesondere in Führungspositionen in der Doppelbelastung (Familie und Beruf) zu unterstützen. Die Vaterschaftsfrühkarenz gegen Entfall der Bezüge sowie die Väterkarenz wurde jeweils einmal von einem Bediensteten in Anspruch genommen.

- 29.2.** Um Frauen insbesondere in Führungspositionen bestmöglich zu unterstützen, sollten die Themen Herabsetzung der Arbeitszeit, job sharing und Telearbeit aktiv diskutiert werden. Der LRH steht der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vaterschaftsfrühkarenz gegen Entfall der Bezüge sowie der Väterkarenz auch bei Führungskräften positiv gegenüber.
- 29.3.** *Zur Unterstützung von Frauen in Führungspositionen empfiehlt der LRH die aktive Diskussion der Themen Herabsetzung der Arbeitszeit, Job-sharing und Telearbeit. Festzuhalten ist, dass Frauen in der jetzigen Führungsstruktur des Stadtamtes und der Gemeindeeinrichtungen überproportional vertreten sind. Ein verstärktes Augenmerk auf obige Themen bzw. deren strategische Umsetzung wird nach Meinungserhebung der Personalvertretung in der Belegschaft zu beraten sein.*
- 30.1.** Es gibt keine Vorgaben zur Qualifikation für Führung und Management; diese wurden bis jetzt anlassbezogen aufgrund von Stellenausschreibungen erarbeitet. Auch in den Arbeitsplatzbeschreibungen wird das Qualifikationserfordernis nicht umfassend thematisiert. Dem Führungskräftenachwuchs wurde bis jetzt wenig Bedeutung beigemessen. Erst aufgrund von Pensionierungen überlegte die Stadtgemeinde, ob jemand aus der Organisationseinheit in Frage käme, die Funktion zu übernehmen.
- Der letzte Lehrling wurde vor ca. 20 Jahren in der Verwaltung ausgebildet. Im Wirtschaftshof wurde noch nie ein Lehrling aufgenommen. Ein Personalentwicklungskonzept sowie ein Konzept zur individuellen Weiterbildung liegen nicht vor. Ein Programm zur Unterstützung von neuen Mitarbeitern gibt es nicht.
- 30.2.** Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, sich mit der Qualifikation von Führungskräften in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht sowie mit dem Führungskräftenachwuchs auseinanderzusetzen. Zudem sollte ein Personalentwicklungs- sowie Weiterbildungskonzept erarbeitet werden, in welchem auch der Themenbereich „soft skills“ (Persönlichkeitsentwicklung) Berücksichtigung findet. Da die Stadtgemeinde Vorbildwirkung hat, sollte die Lehrlingsausbildung in den Organisationseinheiten Verwaltung und Wirtschaftshof forciert werden. Zur besseren Unterstützung von neuen Mitarbeitern sollte ein „Patensystem“ installiert und eine „Willkommensmappe“ erarbeitet werden.
- 30.3.** *Der LRH empfiehlt als weitere Konzepte eines für die Führungskräftequalifikation und für den Führungskräftenachwuchs, ein Konzept für die Personalentwicklung und ein Konzept für die Weiterbildung. Die Stadtgemeinde wird die bedachten Themenbereiche vorläufig anlassbezogen im Einzelfall betrachten. Darüber hinaus ist für Anzahl und Umfang von Konzepterstellung ein gesundes Augenmaß im Verhältnis zu den sonstigen Aufgaben der Verwaltung anzulegen.*
- Die Empfehlung der LRH in Richtung Lehrlingsausbildung ist obsolet. Ab Herbst 2017 wird eine Verwaltungsassistentin ausgebildet. Für eine Lehrlingsausbildung im Bauhof liegen derzeit (noch) nicht die notwendigen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen vor. An der besse-*

*ren Unterstützung neu eintretender Mitarbeiter wird bereits gearbeitet. Derzeit wird ein Maßnahmenkatalog für die optimale Einführung in den Betrieb und seine Abläufe entwickelt.*

- 30.4.** Der LRH hält seine Empfehlung aufrecht. Für einen modernen Arbeitgeber ist es unerlässlich, sich mit der Qualifikation der Führungskräfte, dem Führungskräftenachwuchs, der Personalentwicklung und der Weiterbildung auseinanderzusetzen.
- 31.1.** Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument wird in der Verwaltung nicht durchgängig geführt.
- 31.2.** Der LRH empfiehlt, dass die Abteilungsleiter mit ihren Mitarbeitern, die Amtsleiterin mit den Abteilungsleitern und ihr direkt unterstellten Mitarbeitern sowie den Leitern der dislozierten Stellen sowie der Bürgermeister mit der Amtsleiterin jährlich ein Mitarbeitergespräch führen. Dabei sollten Ziele vereinbart und den Mitarbeitern Feedback gegeben werden. Auch die Fort- und Weiterbildung sollte einen Schwerpunkt bilden. Beim Mitarbeitergespräch zwischen Bürgermeister und Amtsleiterin sollte die strategische Weiterentwicklung der Verwaltung im Vordergrund stehen.
- 31.3.** *Die Stadtgemeinde wird das Instrument des Mitarbeitergesprächs im gesamten Gemeindebereich durchgängig umsetzen. Vorerst ist angedacht, den Mitarbeitern in Leitungsfunktion hierfür eine qualifizierte Schulung zukommen zu lassen, damit dieses Führungsinstrument optimal eingesetzt werden kann.*
- 32.1.** Die **Verwaltung** hat flexible Dienstzeiten (Zeitraumen: Montag bis Mittwoch, Freitag 6:00-18:00 Uhr, Donnerstag 6:00-16:00 Uhr). Außerhalb dieses Zeitrahmens werden den Bediensteten die Mehrstunden 1:1,5 in Freizeit abgegolten oder ausbezahlt. Das flexible Arbeitszeitmodell sieht vor, dass der Plus-Zeitsaldo außerhalb der Blockzeit zu konsumieren ist. Laut Auskunft der Stadtgemeinde kann Zeitausgleich auch stunden-, tage- oder wochenweise genommen werden. Zehn Minusstunden und 20 Plusstunden sind in die nächste Monatsperiode übertragbar.
- Für das Reinigungspersonal bzw. die Schul- und Gebäudewarte sind die Dienstzeiten gesondert geregelt. Das gilt auch für die Pädagoginnen und die Helferinnen in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- 32.2.** Das flexible Arbeitszeitmodell in der Verwaltung sollte überarbeitet werden. Insbesondere sollte festgehalten werden, wie viele Zeitausgleichstunden pro Periode konsumiert werden dürfen. Weiters ist die Bestimmung zur Übertragung von Plus- bzw. Minusstunden in das nächste Monat bzw. Jahr neu zu regeln. Zwar sieht die derzeitige Regelung eine „Kappung“ der Stunden vor, diese wird jedoch nicht vollzogen.
- 32.3.** *Die Angaben des LRH hinsichtlich der flexiblen Dienstzeiten sind sinngemäß damit zu ergänzen, dass am Donnerstag die flexible Dienstzeit um 16:00 Uhr endet und von da an bis 18.00 die Blockzeit mit Anwesenheitspflicht festgesetzt ist.*

*Die diesbezügliche Dienstanweisung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit für die Bediensteten des Amtes stammt aus dem Jahre 1986. Eine Überarbeitung dieses jahrzehntelang bestehenden Arbeitszeitmodells ist im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchzuführen und bleibt das Ergebnis abzuwarten.*

- 33.1.** Im **Wirtschaftshof** gibt es fixe Dienstzeiten.<sup>46</sup> Die Sommerdienstzeiten werden jährlich mittels Dienstanweisung festgelegt. Die Mehrstunden außerhalb der Dienstzeiten werden mit 1:1,5 in Freizeit abgegolten.
- 33.2.** Aus Sicht des LRH sind die aktuellen (starren) Arbeitszeiten im Wirtschaftshof nicht mehr zeitgemäß, da an Wochentagen Überstunden bereits am Nachmittag anfallen können. Der LRH regt daher an, die Arbeitszeiten zu flexibilisieren. Diese Richtlinie sollte Vorgaben für einen Dienstzeitrahmen enthalten. Innerhalb dieses Rahmens hat der Wirtschaftshofleiter die Regeldienstzeiten schriftlich festzulegen.
- 33.3.** *Auch die Arbeitszeitregelung im Wirtschaftshof besteht seit Jahrzehnten. Sie wurde mit Dienstanweisung aus dem Jahre 1987 eingeführt. Die Einführung eines flexiblen Arbeitszeitmodells hat im Konsens mit der Personalvertretung stattzufinden und bleibt ein Verhandlungsergebnis abzuwarten.*
- 33.4.** Der LRH hält seine Empfehlung aufrecht, da die eingeführten starren Arbeitszeiten – insbesondere in den Arbeitshöchstspitzen – den Aufbau von Überstunden begünstigen. Aus Sicht des LRH liegt die Zukunft in flexiblen Arbeitszeitmodellen, da diese einerseits den Mitarbeitern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und andererseits durch diese die Funktionstüchtigkeit aller Bereiche des Wirtschaftshofes aufrecht erhalten werden kann.
- 34.1.** Im **Freibad** haben die Bademeister in der Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungsmonaten<sup>47</sup> fixe Arbeitszeiten. In der Badesaison verrichten die Bademeister Dienst nach einem eigenen Dienstplan (Schichtdienst). Dieser Dienstplan ist mit einer Dienstanweisung aus dem Jahr 2005 in Kraft getreten und sieht eine Arbeitszeit bis längstens 17:00 Uhr vor, obwohl das Freibad bei Schönwetter täglich bis 19:30 Uhr geöffnet ist. Dienstende ist dann üblicherweise um 20:00 Uhr. Damit werden die realen Dienstzeiten der Bademeister im Dienstplan nicht abgebildet. Bei Schlechtwetter führen beide Bademeister morgens technische Wartungsarbeiten durch und sind jeweils mindestens drei bzw. vier Stunden im Dienst.

Seit 2004 werden alle Arbeitsstunden der Bademeister, die eine monatliche Normalarbeitszeit von 173,2 Stunden (40 Stunden Woche) überschreiten, mit einem Zeitausgleich von 1:1,5 aufgewertet. Eine unter-

---

<sup>46</sup> Sommer (Kalenderwoche 27 bis 34): Montag bis Donnerstag 6:00-11:00 Uhr und 11:30 bis 15:00 Uhr, Freitag 6:00-12:00 Uhr; Winter: Montag bis Donnerstag 7:00-12:00 Uhr und 12:30-16:30 Uhr und Freitag 7:00-11:00 Uhr

<sup>47</sup> 15.03. bis 30.04. bzw. 15.09. bis 01.10; vom 01.05 bis 14.09 ist das Freibad für die Besucher geöffnet



fertigte Dienstanweisung konnte bis zum Ende der Prüfung seitens der Amtsleitung nicht vorgelegt werden.

Außerhalb der Vor- und Nachbereitungs- sowie der Öffnungsmonate konsumieren die beiden Bademeister ihren Zeitausgleich sowie Urlaub und werden lediglich als Krankenstandsvertretung in der Sauna eingesetzt.

- 34.2.** Nachdem der gültige Dienstplan die tatsächlich zu leistenden Stunden des Freibadpersonals nicht abbildet, empfiehlt der LRH die Erstellung eines korrekten Dienstplanes, der den gesetzlichen Vorgaben<sup>48</sup> entspricht. Die 2004 in Kraft getretene Dienstanweisung ist formal zu sanieren. Eine pauschalierte Abgeltung aller Mehrleistungsstunden ist künftig zu unterlassen, da dies den Abgang des Freibades massiv erhöht und eine langandauernde Konsumation von Mehrleistungsstunden zur Folge hat. Während Schlechtwetterperioden empfiehlt der LRH, technische Wartungen im notwendigen Mindestmaß und nach Möglichkeit nur durch einen Mitarbeiter durchzuführen, um Mehrleistungsstunden zu minimieren.
- 34.3.** *Die Stadtgemeinde wird den tatsächlichen Arbeitseinsatz und die Dienst-einteilung im Freibad grundsätzlich hinterfragen, insbesondere das notwendige Mindestmaß der technischen Wartungsarbeiten eruieren. Auch das langjährig praktizierte „Saisonarbeitssystem“ ist zu prüfen. Darauf aufbauend ist über das grundsätzliche Arbeitssystem im Freibad und über einen neuen Dienstplan zu entscheiden.*
- 35.1.** Die zwei Saunameister der **Sauna** wurden im Jahr 2015 pensioniert. Ihre Aufgaben werden derzeit durch zwei Mitarbeiter in einem befristeten Dienstverhältnis wahrgenommen. Diese Dienstverträge enden mit März 2017. Derzeit wird der Dienstplan der Saunamitarbeiter überarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Pensionierungen positiv auf den Fehlbetrag auswirken werden.
- 35.2.** Der LRH befürwortet die Entscheidung der Stadtgemeinde, die neuen Saunameister befristet einzustellen. Er gibt aber zu bedenken, dass die Weiterführung des Saunabetriebes diesen positiven Effekt in der Kostenstruktur künftig wieder abflachen wird.
- 35.3.** *Die Stadtgemeinde hat sich zwischenzeitlich für eine neuerliche befristete Weiterbeschäftigung beider Saunamitarbeiter bis Herbst 2018 entschieden. Dabei wurden niedrigschwellige Dienstposteneinstufungen geschaffen bzw. herangezogen, als sie für die pensionierten Mitarbeiter bestanden haben. Dies wird dauerhaft zu relevanten Einsparungen bei den Personalkosten führen. (Angemerkt sei, dass die Pensionierungen im Saunabereich tatsächlich 2016 stattgefunden haben.)*
- 36.1.** In der Verwaltung, im Freizeitzentrum und im städtischen Hort wird ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingesetzt. Im Wirtschaftshof werden die Dienstzeiten handschriftlich festgehalten, später von einer Wirtschaftshofmitarbeiterin elektronisch erfasst und dann der Verwaltung übermittelt.

---

<sup>48</sup> Vgl. insbesondere §§ 51 ff Oö. GBG 2001

- 36.2.** Um Medienbrüche zu verhindern sollte auch im Wirtschaftshof ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt werden. Zudem verursachen die Kontrolle und der Übertrag in das IT-System einen hohen administrativen Aufwand. Die Übertragung der Daten stellt möglicherweise eine Fehlerquelle dar.
- 36.3.** *Die grundsätzliche Entscheidung für eine elektronische Zeiterfassung im Wirtschaftshof und die Aufbringung der finanziellen Mittel hierfür ist in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde in Abstimmung mit der Personalvertretung zu fällen.*
- 36.4.** Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist eine manuelle Datennacherfassung nicht zu rechtfertigen. Die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems darf daher nicht von der Aufbringung der finanziellen Mittel abhängig gemacht werden.
- 37.1.** Einige Bedienstete sind überdurchschnittlich stark ausgelastet. Das spiegelt sich auch in den Plusstunden wider. Im Amt hatten in den letzten Jahren per 31. Dezember durchschnittlich zwölf Mitarbeiter über 20 Plusstunden, davon zwischen zwei und drei Personen sogar über 100 Plusstunden. Im Wirtschaftshof hatten in den letzten Jahren per 31. Dezember immer vier Bedienstete noch ca. 93 Plusstunden (sowie über 350 Resturlaubsstunden). Die Mitarbeiter des Freibades hatten per 31. Dezember noch durchschnittlich über 300 Plusstunden.
- Zum Stichtag 31. Dezember 2015 hatte ein Bediensteter der Verwaltung noch 61 Urlaubstage sowie 105 Plusstunden; ein Bediensteter des Freibades 63 Urlaubstage und 339 Plusstunden.
- Mindestens zwei Bediensteten verfiel in den letzten zehn Jahren aufgrund einer Sonderregelung der Erholungsurlaub nicht.
- 37.2.** Der LRH kritisiert die hohen Plusstunden. Dem Abbau von Zeitausgleichsguthaben und Erholungsurlaub sollte in Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zudem weist der LRH darauf hin, dass das Zeitausgleichsguthaben sowie die Resturlaubsstunden der Bediensteten im Rahmen der VRV 2015 als Rückstellungen zu erfassen und im Vermögenshaushalt (= Vermögensrechnung) entsprechend darzustellen sein werden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen<sup>49</sup> über den Verfall des Erholungsurlaubes nach drei Jahren verfolgen auch Dienstnehmerschutzinteressen. Daher ist künftig auf die unterjährige Konsumation des Erholungsurlaubes besonders zu achten und sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zumal der Nichtkonsum aus dienstlichen Interessen nicht immer begründet war.
- 37.3.** *Grundsätzlich wird in Zukunft dem Abbau von Zeitausgleichsguthaben und dem Verbrauch von Erholungsurlaub ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden. Die vormals mitgezogenen hohen Guthabens- und*

---

<sup>49</sup> Vgl. § 72 Oö. GBG 2001 bzw. § 122 Oö. GDG 2002

*Urlaubsstände sind in Abstimmung mit der Personalvertretung binnen kürzest möglichem Zeitraum abzubauen. Angemerkt sei jedoch, dass im Bauhof Listungen mit Stichtag 31.12. eines Jahres nicht repräsentativ sind - besonders im Winter fallen durch den Winterdienst immer wieder Mehrstunden an. Die Plusstunden der Freibad-Mitarbeiter ergeben sich zwangsläufig aus dem bereits zu Berichtspunkt 34. erwähnten Saisonarbeitssystem. Es wird auf die zu Punkt 34 abgegebene Stellungnahme verwiesen. Die gesetzlichen Regelungen über den Verfall der Urlaubsbestimmungen werden künftig beachtet. Die vormalige Anwendung von Sondervereinbarungen für den Nichtverfall eines Urlaubs wird nicht mehr praktiziert.*

- 37.4.** Auch wenn die Bediensteten des Wirtschaftshofes aufgrund des Winterdienstes in diesem Zeitraum vermehrt Mehrstunden leisten, sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich bei den genannten vier Bediensteten eine überdurchschnittlich hohe Auslastung aus der Kombination von hohen Plusstunden und hohen Resturlaubsstunden ergab (mehr als 11 Wochen pro Mitarbeiter) und zudem per 1.1. den Mitarbeitern der neue Urlaub (grundsätzlich 5 Wochen) zusätzlich gutgeschrieben wurde.
- 38.1.** Exemplarisch prüfte der LRH das Verfahren zur Aufnahme der Leiterin bzw. des Leiters des Stadtamtes. Der Prozess wurde durch ein externes Personalberatungsbüro begleitet. Der Personalaufnahme lag eine Stellenausschreibung zugrunde, die neben allgemeinen Anstellungserfordernissen auch fachspezifische Voraussetzungen enthielt. Diese wurde in der Amtlichen Linzer Zeitung als auch in sonstigen Medien veröffentlicht.<sup>50</sup> Insgesamt gingen 36 Bewerbungen ein. Mit neun Bewerberinnen bzw. Bewerbern wurden Erstgespräche gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter geführt. Vier Bewerberinnen bzw. Bewerber wurden zu einem Hearing im Rahmen der Sitzung des Personalbeirates eingeladen. Der Personalbeirat beschloss einstimmig einen Besetzungsvorschlag. Der Gemeinderat folgte in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2014 einstimmig dem Vorschlag des Personalbeirates.
- 38.2.** Der LRH begrüßt die Einbindung eines Personalberatungsbüros bei der Aufnahme von Führungskräften. Er stellt fest, dass der Aufnahmeprozess professionell abgewickelt wurde.
- 39.1.** Stichprobenartig prüfte der LRH weitere Stellenausschreibungen sowie einzelne Personalakten.
- 39.2.** Künftig sollten bei Stellenausschreibungen folgende Punkte beachtet werden:
- Ist ein Bewerber für eine Schlüsselposition beruflich verhindert und kann deshalb den Termin für das Vorstellungsgespräch nicht wahrnehmen, sollte ein Ersatztermin angeboten werden.

---

<sup>50</sup> Vgl. § 9 Abs. 5 Oö. Oö. GDG 2002

- Nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sollte in den Stellenausschreibungen eine Altersgrenze<sup>51</sup> angeführt werden.
- Der Passus „[...] bei gleichen Voraussetzungen [wird] dem Bewerber aus dem Haus der Vorzug gegeben“ sollte in Stellenausschreibungen nicht mehr aufgenommen werden, da dies zu einer mittelbaren Benachteiligung bei der Besetzung von Führungskräften führen kann.<sup>52</sup>
- Bereits in der Stellenausschreibung ist anzugeben, ob ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis eingegangen werden soll.<sup>53</sup>
- Insbesondere bei Neuaufnahmen in den Organisationseinheiten Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad sollte bereits in der Stellenausschreibung festgehalten werden, dass auch eine alternative (handwerkliche) Verwendung möglich ist (Berichtspunkt 25).

Zumindest einem Bediensteten wurde laut Personalakt die Dienstprüfung nachgesehen. Der LRH weist daraufhin, dass die Nachsicht von der Dienstprüfung restriktiv gehandhabt und nur in Ausnahmefällen genehmigt werden darf. Ein Personalakt war lückenhaft. Dieser sollte umgehend aufgearbeitet werden.

- 39.3.** *Die frühere Usance in Stellenausschreibungen Altershöchstgrenzen anzuführen und einen Vorzugspassus für Hausbewerbungen aufzunehmen, wird seit Neuübernahme der Amtsleitung nicht mehr angewendet. Die Ausschreibungsgrundlage ‚befristetes / unbefristetes Dienstverhältnis‘ wird bereits laufend angegeben. Für Schlüsselpositionen soll der Personalbeirat in Zukunft einen Ersatztermin bei Terminverhinderungen anbieten.*

*Auf das Thema Neuaufnahmen im Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad wurde bereits unter Punkt 25. eingegangen.*

*Dass eine Nachsicht von der Dienstprüfung restriktiv zu handhaben ist, ist der Amtsleitung bekannt und wird zukünftig so in die entscheidungsbefugten Gremien transportiert werden. Der als lückenhaft angeführte Personalakt hat sich nach interner Überprüfung als vollständig herausgestellt – tatsächlich gab es seit vielen Jahren keine auf das Dienstverhältnis bezogenen Schreiben, Aktenvermerke bzw. Beschlussfassungen mehr.*

- 40.1.** Die Stadtgemeinde gewährt eine Reihe von freiwilligen Personalleistungen („freiwillige Leistungszulagen“, Belohnungen sowie Gutscheine für den Entfall des Sonderurlaubs aus Anlass des Geburtstages). Diese betragen insgesamt 21.000 Euro (2015) bzw. 19.300 Euro (2016).
- 40.2.** Der LRH sieht bei diesen Leistungen ein Einsparungspotential, wie er in den folgenden Berichtspunkten näher ausführt.

---

<sup>51</sup> Vgl. § 3 Abs. 4 und 5 Oö. ADG

<sup>52</sup> Vgl. § 4 Z. 2. Oö. ADG

<sup>53</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002

**41.1.** Seit Jahrzehnten gewährt die Stadtgemeinde den Bediensteten der Stadtgemeinde einmal im Jahr eine sogenannte „freiwillige Leistungszulage“.<sup>54</sup> Am 8. Juli 1993 beschloss der Gemeinderat, nur noch jenen Bediensteten, die am 30. April 1993 dem Dienststand der Stadtgemeinde angehört hatten, diese „freiwillige Leistungszulage“ zu gewähren und die Höhe auf dem Niveau von 1992 einzufrieren.

Im Jahr 2015 erhielten 27 Bedienstete eine „freiwillige Leistungszulage“ (davon elf Beamte); 2016 23 Bedienstete (davon acht Beamte). Die „freiwillige Leistungszulage“ lag 2015 zwischen 154,21 Euro und 537,66 Euro und 2016 zwischen 154,21 und 367,72 Euro je Bezieher. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf 8.400 Euro (2015) bzw. 6.500 Euro (2016).<sup>55</sup> Der Rückgang war auf vier Pensionierungen im Jahr 2016 zurückzuführen.

**41.2.** Der LRH hält fest, dass es sich bei der „freiwilligen Leistungszulage“ weder um eine Leistungszulage noch um eine Belohnung im Sinne der besoldungsrechtlichen Vorschriften handelt. Dazu führt er folgendes aus:

- Der Monatsbezug eines Beamten bzw. Vertragsbediensteten setzt sich aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen zusammen.<sup>56</sup> Eine Leistungszulage gebührt einem Beamten bei Vorliegen einer bestimmten Dienstbeurteilung;<sup>57</sup> einem Vertragsbediensteten unter bestimmten Voraussetzungen.<sup>58</sup> Durch die Gewährung einer Leistungszulage werden in mengenmäßiger Hinsicht über der Normalleistung liegende Mehrleistungen bzw. die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnenden Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 50 Prozent der Gesamttätigkeit abgegolten.<sup>59</sup>

Der LRH stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer Leistungszulage bei der Zuerkennung der „freiwilligen Leistungszulage“ nicht angewandt werden; zudem wird diese zusätzlich zu einer gebührenden Leistungszulage ausbezahlt. Weiters kann die „freiwillige Leistungszulage“, da sie nur einmal jährlich ausbezahlt wird, nicht als Teil des Monatsbezugs gewertet werden.<sup>60</sup>

---

<sup>54</sup> Diese setzt sich aus einem Grundbetrag (3.000 Schilling, d. s. rd. 218 Euro (bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine entsprechende Aliquotierung)) und 10 Prozent des jeweiligen Monatsbruttogehalts zusammen.

<sup>55</sup> Davon entfielen 4.000 Euro (2015) bzw. 2.700 Euro (2016) auf Beamte.

<sup>56</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 iVm § 3 Oö. LGG bzw. § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 iVm § 15 Oö. LVBG

<sup>57</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 iVm § 30d Abs. 1 Oö. LGG und § 1 Oö. Leistungszulagenverordnung 2001

<sup>58</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 Z. 12 Oö. GBG 2001 iVm § 27 Oö. LVBG und Oö. LVBV IV. Teil zu § 27 Abs. 3 und 5 und § 65 Oö. LVBG

<sup>59</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 iVm § 30d Abs. 4 Oö. LGG bzw. § 3 Abs. 3 Z. 12 Oö. GBG 2001 iVm § 27 Oö. LVBG und Oö. LVBV IV. Teil zu § 27 Abs. 3 und 5 und § 65 Oö. LVBG

<sup>60</sup> Vgl. Erkenntnis des VwGH vom 26.02.2002, GZ 2001/12/0059

- Eine Belohnung wird einem Beamten bzw. Vertragsbediensteten in Einzelfällen für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt, wobei bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist.<sup>61</sup>

Der LRH stellt fest, dass die „freiwillige Leistungszulage“ unabhängig von einer außerordentlichen Leistung gewährt wird. Einzige Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 1993 begründet wurde.

Ob die Bediensteten der Stadtgemeinde einen Anspruch auf Gewährung einer „freiwilligen Leistungszulage“ haben, ergibt sich aus der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses:

- Die Beamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde; daraus ergibt sich, dass bezugsrechtliche Ansprüche nur nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht werden können. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.<sup>62</sup> Da die „freiwillige Leistungszulage“ keine gesetzliche Grundlage hat, geht der LRH davon aus, dass die Beamten der Stadtgemeinde keinen (öffentlich-rechtlichen) Anspruch auf Gewährung der Zulage haben.
- Das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten ist privatrechtlicher Natur. Aus der Gestaltungsfreiheit des Dienstvertrages leitet der OGH in seiner ständigen Rechtsprechung ab, dass regelmäßig gewährte Zuwendungen den Charakter der Freiwilligkeit verlieren und einen Anspruch auf Zahlung begründen, wenn mangels Vorbehalt der Unverbindlichkeit bzw. Widerruflichkeit die Leistung als stillschweigend vereinbart angenommen werden kann (betriebliche Übung).<sup>63</sup> Diese Leistungen können nicht einseitig widerrufen werden.<sup>64</sup> Der LRH kommt daher zum Schluss, dass die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde einen Anspruch auf Gewährung der Zulage haben.

Der LRH empfiehlt, die „freiwillige Leistungszulage“ an die Beamten (d. s. 2016 insgesamt neun Personen) künftig nicht mehr auszubezahlen. Da sich die Rechtslage bei den Vertragsbediensteten anders darstellt, sollte eine einvernehmliche Lösung für die Einstellung der „freiwilligen Leistungszulage“ gesucht werden.

#### **41.3. Über die gänzliche Zahlungseinstellung der freiwilligen Leistungszulage an Beamte ist in Abstimmung mit der Personalvertretung in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde zu entscheiden. Für eine Zahlungs-**

<sup>61</sup> Vgl. § 2 Abs. 2. Z. 1 GBG 2001 iVm § 18 Oö. LGG bzw. § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 iVm § 28 Oö. LVBG und § 18 Oö. LGG

<sup>62</sup> Vgl. Erkenntnis des VwGH vom 26.02.2002, GZ 2001/12/0059 sowie vom 25.02.1998, GZ 96/12/0381

<sup>63</sup> Vgl. Entscheidung des OGH vom 08.05.1979, GZ 4 Ob 35/79, vom 07.07.1981, GZ 4 Ob 34/81 oder vom 02.03.2000, GZ 9 ObA 57/00y.

<sup>64</sup> Vgl. Entscheidung des OGH vom 23.01.2003, GZ 8ObA170/02m

*einstellung an Vertragsbedienstete bleibt eine Konsensfindung mit der Personalvertretung abzuwarten.*

- 42.1. Für jene Bediensteten, die nicht in den Genuss einer „freiwilligen Leistungszulage“ kamen, gewährte die Stadtgemeinde eine „**Belohnung**“ im Ausmaß von bis zu 300 Euro (bei Vollzeitbeschäftigung). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2007 wurde dieses System dahingehend abgeändert, dass diese Bediensteten jährlich einen Gutschein in Höhe von 110 Euro<sup>65</sup> erhalten.

Im Jahr 2015 erhielten 79 Bedienstete Gutscheine im Wert von insgesamt 6.700 Euro; im Jahr 2016 80 Bedienstete im Wert von 7.000 Euro.<sup>66</sup>

- 42.2. Nach Ansicht des LRH stellt die Gutscheinaktion keine Belohnung im Sinne des Gesetzes<sup>67</sup> dar, da an die Gewährung keine besonderen Voraussetzungen geknüpft sind.

Der LRH vertritt die Meinung, dass die „Belohnung“ den Beamten ersatzlos zu streichen ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Zwar erfüllen auch die Vertragsbediensteten die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen nicht; in diesem Zusammenhang ist jedoch die Möglichkeit von einzelvertraglichen Ansprüchen aufgrund der fehlenden Hinweise über den Vorbehalt der Unverbindlichkeit bzw. Widerruflichkeit zu bedenken; eine ersatzlose Streichung ist daher mit Rechtsunsicherheit behaftet (Berichtspunkt 41).

Der LRH kommt generell zum Schluss, dass das derzeitige Belohnungssystem überarbeitet werden sollte. Bei der Neugestaltung des Belohnungssystems sollte ein leistungsorientierter Ansatz im Sinne des Gesetzes gewählt werden. Wichtig wäre, dass alle Bediensteten in das neue Belohnungssystem miteinbezogen werden; dies setzt natürlich die Einstellung der „freiwilligen Leistungszulage“ voraus.

- 42.3. *Die Gutscheinaktion wurde mit Gemeinderatsbeschluss eingeführt. Für eine Aufhebung dieser Personalleistung ist Einvernehmen mit der Personalvertretung und ein Gremienbeschluss herbeizuführen. Der gesamte Themenkomplex „freiwillige Personalleistungen“ ist mit der Personalvertretung zu diskutieren, Möglichkeiten für einen leistungsorientierten Ansatz auszuloten und die Konsensfelder zu klären.*

- 43.1. Die Stadtgemeinde gewährte den Bediensteten, die vor dem 1. Jänner 1995 ein Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde begründeten, einen Sonderurlaub aus Anlass des Geburtstages. Aufgrund wiederholter Kritik der Aufsichtsbehörde<sup>68</sup> wurde die geltende Regelung mit Beschluss

<sup>65</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine entsprechende Aliquotierung.

<sup>66</sup> Davon sowohl 2015 als auch 2016 für eine Beamtin.

<sup>67</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 GBG 2001 iVm § 18 Oö. LGG bzw. § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 iVm § 28 Oö. LVBG und § 18 Oö. LGG

<sup>68</sup> Vgl. zuletzt 2006; Prüfungsbericht der Abteilung Gemeinden über die Einschau in die Gebarung Stadtgemeinde Attnang, Gem-512.372/3-2006-We

des Gemeinderates vom 13. Dezember 2007 dahingehend abgeändert, dass **anstelle eines Sonderurlaubes ein Gutschein** im Wert von 70 Euro (bei Vollzeitbeschäftigung) für alle Bediensteten gewährt wird. Im Jahr 2015 entfielen 6.000 Euro auf diese Gutscheinaktion; 2016 5.900 Euro.<sup>69</sup>

- 43.2.** Der LRH stellt fest, dass im Sinne der gesetzlichen Regelung kein besonderer Anlass für die Gewährung eines Sonderurlaubes bestand und daher grundsätzlich ersatzlos zu streichen gewesen wäre.<sup>70</sup> Er räumt aber ein, dass der OGH auch bei der Gewährung von zusätzlichen Urlaubstagen auf die betriebliche Übung abstellt und bei regelmäßiger, vorbehaltloser Gewährung einen einzelvertraglichen Anspruch ableitet.<sup>71</sup> Daher hätte eine einseitige Einstellung des Sonderurlaubes zu einer Anfechtung seitens der Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde führen können. Hingegen hatten die Beamten keinen (öffentlich-rechtlichen) Anspruch (Berichtspunkt 41).

Kritisch sieht der LRH die Einführung der Gutscheinaktion als Ausgleich für den Entfall des Sonderurlaubs. Diese Regelung birgt wiederum die Gefahr in sich, dass aufgrund des fehlenden Hinweises über den Vorbehalt der Unverbindlichkeit bzw. Widerruflichkeit, die Gutscheinaktion für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde zur betrieblichen Übung wird und einen einzelvertraglichen Anspruch auf Gewährung der Gutscheine begründet. Demgegenüber ist keinen gesetzlichen Bestimmungen ein (öffentlich-rechtlicher) Anspruch auf diese Zuwendung zugunsten der Beamten zu entnehmen.

Der LRH empfiehlt daher, die Gutscheinaktion für alle Bediensteten einzustellen; wobei mit den Vertragsbediensteten eine einvernehmliche Lösung anzustreben wäre.

- 43.3.** *Auch für die mit Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2007 eingeführte Gutscheingewährung als freiwillige Personalleistung ist im Einvernehmen mit der Personalvertretung und durch Gremienbeschluss eine Lösung im Sinne der LRH-Empfehlung zu finden.*

---

<sup>69</sup> Davon 750 Euro für elf Beamte (2015) bzw. 700 Euro für zehn Beamte (2016)

<sup>70</sup> Vgl. Entscheidung des VwGH vom 04.02.2009, GZ 2007/12/0087

<sup>71</sup> Vgl. Entscheidung des OGH vom 18.10.1983, GZ 4 Ob 126/83, vom 19.09.2001, GZ 9 ObA 211/01x, vom 22.02.2006, GZ 9 ObA 179/05x oder vom 05.04.2013, GZ 8 ObA 54/12t.



## AUSGEWÄHLTE GEMEINDEEINRICHTUNGEN

### Überblick

- 44.1.** In der Anlage 3 werden die Betriebsergebnisse<sup>72</sup> von ausgewählten Gemeindeeinrichtungen dargestellt; von diesen sind 17 Einrichtungen defizitär und belasteten 2015 den o. H. mit 1,80 Mio. Euro. Der höchste Fehlbetrag von 808.400 Euro ist dem Kinderbetreuungsbereich (Kindergärten, Horte, Krabbelstube) zuzuordnen. Beim Freizeitzentrum (Freibad, Sauna, Tennishalle inkl. Restaurant) ergibt sich ein Fehlbetrag von 485.400 Euro. Die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung verzeichnen positive Betriebsergebnisse von insgesamt 1,42 Mio. Euro.
- 44.2.** Der LRH stellt fest, dass sich die Betriebsergebnisse 2014 um 235.000 Euro gegenüber dem Vorjahr verschlechtert haben. Diese Entwicklung ist u. a. auf den um 91.400 Euro höheren Fehlbetrag beim City-Bus bzw. City-Taxi zurückzuführen. Dabei handelt es sich aber um keine Mehrausgaben, da die Jahre 2013 und 2014 gemeinsam abgerechnet wurden. 2015 konnte das negative Betriebsergebnis im Vergleich zum Vorjahr wieder verbessert werden. Dabei spielten die höheren Überschüsse in den Bereichen Abwasserbeseitigung (+86.600 Euro) und Wasserbeseitigung (+79.300 Euro) eine entscheidende Rolle.

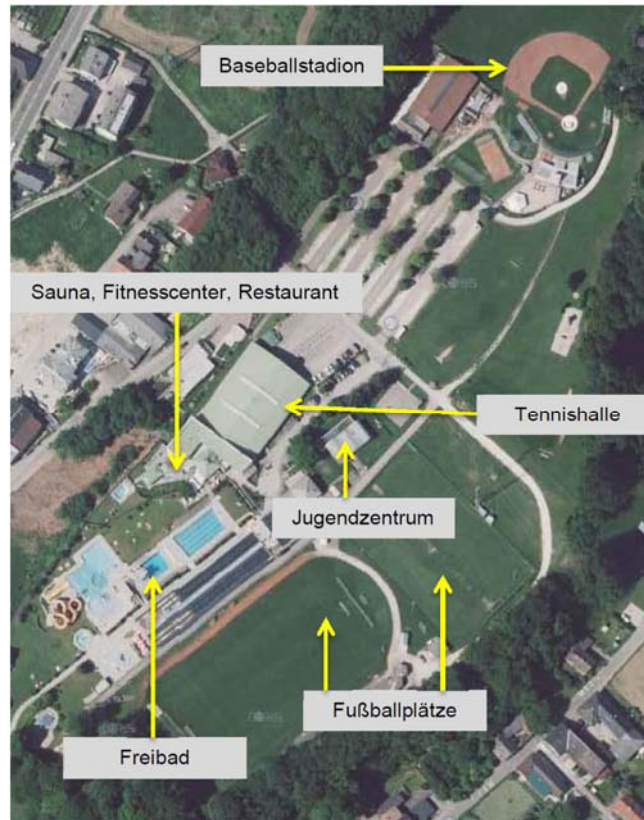
### Freizeitzentrum

- 45.1.** In Attnang-Puchheim befinden sich am sogenannten Spießberg, einem Plateau am nordöstlichen Stadtrand, große Freiflächen und Freizeiteinrichtungen.

---

<sup>72</sup> Dabei handelt es sich um das Ergebnis laut o. H. je Einrichtung bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Interessentenbeiträgen.

Abbildung 11: Spießberg



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. Geol.

## Sauna

**46.1.** Die Sauna der Stadtgemeinde hat eine Nutzfläche von 500 m<sup>2</sup> im Innenbereich und ca. 100 m<sup>2</sup> im Außenbereich. Sie beherbergt jeweils getrennt nach Geschlechtern zwei Saunen und zwei Dampfbäder. Die Bio- und Finnsauna werden als gemischte Saunen betrieben. Im Außenbereich befindet sich ein Freibecken, das ganzjährig durch die Sauna und im Sommer als FKK Becken des Freibades genutzt wird. Das Hauptgebäude, in dem die getrennten Saunen untergebracht sind, ist 26 Jahre alt; das Nebengebäude mit Bio- und Finnsauna wurde in den Jahren 2004 bis 2005 erbaut. Laut MFP sind zwischen 2016 und 2018 640.000 Euro<sup>73</sup> für Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Bereits im Jahr 2012 diskutierte der Gemeinderat über den hohen Abgang der Sauna und deren „notwendige Attraktivierung“. Ein Sanierungskonzept bzw. ein Konzept zur wirtschaftlichen Führung liegt bis dato nicht vor.

Die Öffnungszeiten der städtischen Sauna betragen durchschnittlich 68 Stunden pro Woche. Diese variieren an den verschiedenen Tagen; an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Amtsleitung strebt für

<sup>73</sup> 140.000 Euro für eine Lüftungsanlage, welche für das gesamte Objekt – also auch für die Belüftung des Restaurants und der Tennishalle – konzipiert ist.

2017 eine Neuregelung der Öffnungszeiten an. Werden die jährlichen Öffnungsstunden<sup>74</sup> mit den Besuchern in Relation gesetzt, so ergeben sich im Durchschnitt drei Eintritte pro Öffnungsstunde für das Jahr 2015.

Im Bezirk Vöcklabruck gibt es in mehreren Gemeinden Saunaeinrichtungen. Zusätzlich zu Schwanenstadt, Vöcklabruck, Lenzing und Rutzenham betreibt auch die Gemeinde Laakirchen (Bezirk Gmunden) eine öffentliche Sauna. Diese Standorte gewährleisten, dass für jeden Bürger von Attnang-Puchheim innerhalb von 15 Fahrminuten eine Saunaeinrichtung erreichbar ist (siehe dazu Anlage 4).

- 46.2.** Aufgrund des Zuschussbedarfs (Berichtspunkt 47) sowie der guten Erreichbarkeiten anderer Saunen, die teilweise auch an ein Hallenbad angeschlossen sind, empfiehlt der LRH, den Saunabetrieb einzustellen. Bei einer bewussten Weiterführung des Betriebs, empfiehlt der LRH, auf Basis einer fundierten Datengrundlage ein Betriebs- und Sanierungskonzept zu erarbeiten.
- 46.3.** *Die Stadtgemeinde hat sich im März 2017 per Stadtratsentscheid bewusst für eine Weiterführung der Sauna entschieden, um damit ein Stück Lebensqualität für die Attnanger Bürger anzubieten. „Die Gemeinden sind im Wesentlichen zuständig für die Lebensqualität der Menschen.“ (Dr. Josef Pühringer, Alt-Landeshauptmann, zum Thema Land und Gemeinden sitzen in einem Boot, Oö. Gemeindezeitung 9/2016, S. 225). Für die Attnanger Bürger soll das ganz besondere Freizeit-, Sport- und Wellnessangebot am Spitzberg aufrecht erhalten werden. Das Konglomerat an Angeboten reicht von der Sauna über das Freibad und die Laufstrecke, Squash, Badminton und Tennis, Fitness, hin zu Fußball, Beach-Volleyball und Baseball.*

*Die Stadtgemeinde vertritt die Ansicht, dass derartige Strukturen nicht nur nach Kosten beurteilt werden dürfen. Sie erfüllen auch einen gesellschaftlichen und sozialen Auftrag und ist evident, dass daher Eintrittspreise nie kostendeckend gestaltet werden können.*

*Zur Attraktivierung der Sauna und zur Kostenreduktion in der Betriebsführung sind umfassende Maßnahmen angedacht. Diese reichen von einer Neufassung der Öffnungszeiten und Abänderung der Dienstpläne nach Evaluierung der Einsparmöglichkeiten, über eine Neuausgestaltung der Tarife und Forcierung zielgerichteter Werbemaßnahmen, bis zu baulichen Veränderungen evtl. unter Stilllegung einzelner Saunabereiche. Im Stadtratsentscheid wurde für die bauliche Adaptierung des Saunabereichs ein Kostenvolumen festgesetzt, das nicht überschritten werden soll. Für die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets wird ein Zeitraum von mindestens einem Jahr angedacht.*

- 46.4.** Der LRH hält an seiner Empfehlung fest und weist darauf hin, dass bei einem Ausgabendeckungsgrad von 28,17 Prozent und einem Zuschussbedarf von 114 Prozent des Eintrittspreises auf ein Tagesticket

---

<sup>74</sup> Diese Berechnung geht von 48 Wochen aus, in denen die Sauna jährlich geöffnet hat.

im Jahr 2015 ein eklatantes Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht. Bereits im Jahr 2006 wurde im Bericht der Abteilung Gemeinden bezüglich des Saunabetriebes auf „erhebliche, stark steigende Abgänge, die den ordentlichen Haushalt in einer kaum mehr vertretbaren Höhe belasteten“, hingewiesen.<sup>75</sup>

Bis Prüfungsende wurde dem LRH seitens der Stadtgemeinde kein Konzept zum Betrieb bzw. zur Minimierung des Zuschussbedarfes vorgelegt. Ein weiteres Argument zur Schließung der Sauna sieht der LRH einerseits in der Sanierungsnotwendigkeit der Sauna selbst und andererseits in den notwendigen Investitionen im Pflichtbereich, da diese den Gemeindehaushalt zukünftig belasten werden und derzeit noch vorhandene Spielräume damit verloren gehen. Der LRH sieht bei einer Schließung der Gemeindsauna aufgrund der guten Erreichbarkeit (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) anderer Saunen keine Bedrohung der Lebensqualität der Gemeindegänger.

Abschließend hält der LRH fest, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtags im Rahmen der Initiativprüfung „Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems“ die Empfehlung, in der Regel künftig keine BZ-Mittel mehr für Sanierungen von Gemeindsaunen zu gewähren, angenommen hat.<sup>76</sup> Nach Ansicht des LRH bringt dieser Beschluss zum Ausdruck, dass Saunieren keine öffentliche Aufgabe ist.

- 47.1.** Der Betrieb der Sauna konnte von 2010 bis 2015, wie auch schon in den Jahren davor, nicht ausgabendeckend geführt werden. Der Tagesstarif für die Sauna betrug im Jahr 2015 11,20 Euro. Bei einem Zuschussbedarf von 12,74 Euro pro Besucher im Jahr 2015 ergibt dies einen Subventionsbedarf von rd. 114 Prozent des Eintrittspreises für ein Tagesticket.

---

<sup>75</sup> Gem-512.372/3-2006-We (S. 43)

<sup>76</sup> siehe [http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2015/IP\\_Kirchdorf\\_Bericht.pdf](http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2015/IP_Kirchdorf_Bericht.pdf)

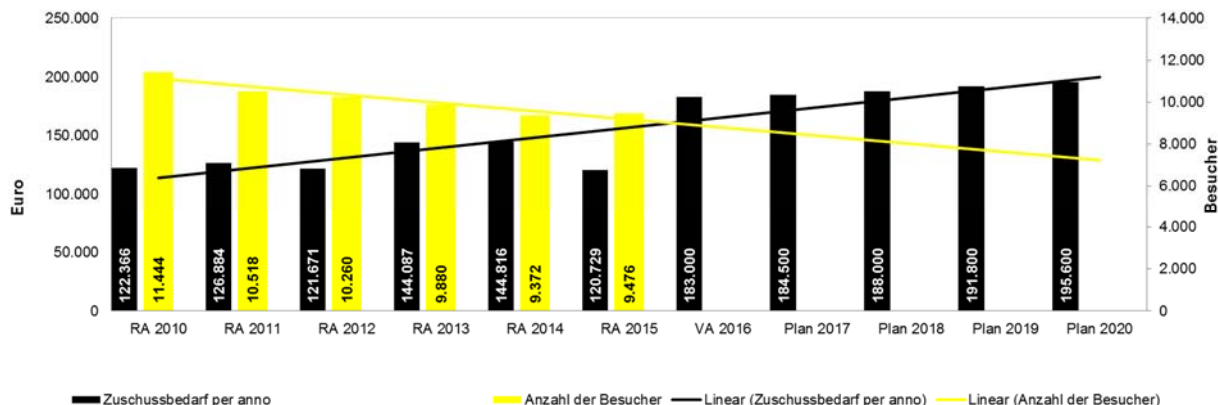
Tabelle 13: Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Sauna 2010 bis 2015

Sauna	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	in Euro					
Einnahmen	69.132	63.302	66.405	60.743	59.251	69.059
Ausgaben	241.808	242.640	243.026	259.323	258.703	245.121
<b>Betriebsergebnis (bereinigt)</b>	<b>-172.676</b>	<b>-179.338</b>	<b>-176.621</b>	<b>-198.580</b>	<b>-199.452</b>	<b>-176.063</b>
Annuitäten, Verwaltungskostentangente	50.311	52.454	54.950	54.493	54.636	55.334
<b>Betriebsergebnis</b> (bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	-122.366	-126.884	-121.671	-144.087	-144.816	-120.729
Ausgabendeckungsgrad (Betriebsergebnis)	28,59%	26,09%	27,32%	23,42%	22,90%	28,17%
Ausgabendeckungsgrad (Betriebsergebnis bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	36,10%	33,28%	35,31%	29,66%	29,04%	36,39%
Sauna	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Besucher/Euro					
Anzahl der Besucher	11.444	10.518	10.260	9.880	9.372	9.476
Zuschuss pro Besucher (Betriebsergebnis)	15,09	17,05	17,21	20,10	21,28	18,58
Zuschuss pro Besucher (Betriebsergebnis bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	10,69	12,06	11,86	14,58	15,45	12,74
Ø Einnahmen pro Besucher	6,04	6,02	6,47	6,15	6,32	7,29

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Seit 2010 kann ein kontinuierlicher Rückgang der jährlichen Besucher festgestellt werden. Lediglich im Jahr 2015 blieb die Besucheranzahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabil.

Abbildung 12: Betriebsergebnis und Besucheranzahl des Saunabetriebes 2010 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

47.2. Die jährlichen Ausgaben können durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Der tendenziell steigende Zuschussbedarf ist auch auf einen Rückgang bei den Besuchern zurückzuführen und belastet seit Jahren das Gemeindebudget. Der LRH empfiehlt daher, die jährliche Bezuschussung des Saunabetriebes durch die Stadtgemeinde einzustellen.

47.3. Wie bereits zu Berichtspunkt 35. dargestellt, hat sich die Stadtgemeinde (aufgrund der Entscheidung zur Weiterführung der Sauna) für eine befristete Weiterbeschäftigung beider Saunamitarbeiter bis Herbst 2018 entschieden. Dabei wurden niedrigschwelligere Dienstposteneinstufungen geschaffen bzw. herangezogen als sie für die pensionierten Mitarbeiter bestanden haben. Dies wird dauerhaft zu relevanten Einsparungen bei den Personalkosten führen.

Auch bei den Besucherzahlen zeigt sich zuletzt eine Steigerung. Im Kalenderjahr 2016 wurden insgesamt 9.738 Besucher gezählt. Dies ist eine Steigerung von 2,76 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Stadtgemeinde erwartet eine Fortsetzung dieses Trends aufgrund des neuen und verjüngten Mitarbeiterteams und aufgrund neuer Werbe- und Marketingansätze. Im Zusammenspiel mit den unter Berichtspunkt 46. skizzierten Veränderungen geht die Stadtgemeinde davon aus, dass der Zuschussbedarf langfristig betrachtet nicht weiter steigt, sondern sich nach unten entwickelt.

47.4. Der LRH nimmt den Anstieg der Besucherzahl im Jahr 2016 positiv zur Kenntnis. Er weist jedoch darauf hin, dass die Stadtgemeinde im Zuge des Tages der offenen Tür, jedem Besucher des Freizeitentrums einen Gratisgutschein für einen Saunabesuch bereitgestellt hat.<sup>77</sup> Er geht davon aus, dass sich diese Maßnahme positiv auf die Besucheranzahl

<sup>77</sup> siehe dazu Gemeindezeitung Attnang-Puchheim vom Oktober 2016

ausgewirkt hat. Gratiseintritte tragen aber nicht zu einer Verbesserung der Kostenstruktur bei.

Aus dem Prüfungsbericht der Abteilung Gemeinden aus dem Jahr 2006 geht schon hervor, dass die Besucheranzahl in den Jahren 2003-2006 von 18.000 auf 12.000 Besucher zurückging.<sup>78</sup> Es ist daher ersichtlich, dass der Trend des Besucherrückganges bereits seit mehr als zehn Jahren besteht.

## Restaurant Freizeitzentrum

- 48.1.** Das Freizeitzentrum der Stadtgemeinde verfügt über einen Gastronomiebereich, welcher verpachtet ist. Der Restaurantbetreiber ist laut Pachtvertrag für die gastronomische Betreuung der Nutzer des Freizeitzentrums zuständig; im Sommer wird auch das Freibad mitversorgt. Des Weiteren ist das Restaurant mit dem Sauna- und Tennisbetrieb vernetzt, da der jeweilige Pächter für die Einhebung der Benutzungsentgelte zuständig ist. Im Pachtvertrag ist einerseits festgelegt, wieviel vom verrechneten Tarif beim Pächter verbleibt, andererseits ist auch eine siebentägige Betriebspflicht verankert, um die Kassatätigkeit des Sauna- und des Tennisbetriebs gewährleisten zu können. Der letzte Pächter öffnete im November 2015 das Lokal und sprach im April 2016 bei einer Stadtratssitzung vor, um einen Pachtnachlass von 100 Prozent über neun Monate und einen 50 prozentigen Mietnachlass nach diesen neun Monaten zu erwirken. Der Stadtrat stimmte einem 100 prozentigen Pachtnachlass für April und Mai sowie einem 50 prozentigen Pachtnachlass bis November 2016 zu. Mit Ende des Jahres 2016 stellte der Pächter den Betrieb ein. Seit Jahresbeginn 2017 gibt es einen neuen Pächter. In den letzten Jahren gab es bei den Pächtern immer Fluktuationen.
- 48.2.** Der LRH sieht die Vernetzung der Freizeiteinrichtungen mit dem Gastronomiebetrieb kritisch, da einerseits ein lückenloser Betrieb des Restaurants nicht gewährleistet scheint und andererseits der Fortbestand der Sauna und der Tennishalle nicht gesichert ist. Der LRH empfiehlt daher eine Entflechtung der einzelnen Bereiche des Freizeitzentrums, um eine langfristige Determination von Angeboten aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten weitgehend zu vermeiden.
- 48.3.** *Die Stadtgemeinde sieht die Vernetzungen im Freizeitzentrum nicht kritisch, sondern im Gegenteil fruchtbringend im Sinne eines Cluster-Systems, in dem sich die wirtschaftlichen Aktivitäten so ergänzen, dass sich daraus gemeinsames Wachstumspotential ergibt. Richtig erscheint jedoch, Zwangsabhängigkeiten zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde vor Neuverpachtung des Restaurants im Jänner 2017 die Organisations-trennung Restaurant / Sauna bezüglich der Entgelteinhebung geklärt und sichergestellt sowie eine Lockerung der Betriebspflicht vertraglich fixiert. Diese Entflechtung ist auf Abruf rasch und mit geringen Kosten zu realisieren. Jedoch hat sich der Pächter explizit gegen die Umsetzung*

---

<sup>78</sup> Gem-512.372/3-2006-We (S. 43)

*dieser Möglichkeiten ausgesprochen, da er den Kundenkontakt mit den Saunagästen im Rahmen der Entgeltseinhebung fruchtbringend für sein Unternehmen nutzt. Ebenso könnte die Verflechtung Restaurant / Tennis-halle bei Bedarf jederzeit gelöst werden.*

- 48.4.** Der LRH sieht die seitens der Stadtgemeinde beschriebene Entflechtung der Einrichtungen im FZZ positiv. Er hält aber an seiner Forderung fest, die Zwangsabhängigkeiten zukünftig zu vermeiden.

Zudem ist aus Sicht des LRH ein wirtschaftlicher Restaurantbetrieb nur während der Sommermonate realistisch (Freibad). Dies spiegelt sich auch im mehrmaligen Wechsel der Pächter in den letzten Jahren wider.

### **Freibad**

- 49.1.** Das Freibad bietet mit seinen sechs Becken einer Wasserfläche von 1.149 m<sup>2</sup> und einer Liegefläche von 25.000 m<sup>2</sup> ein umfassendes Badeangebot. Die Saison beginnt Anfang Mai und endet mit Schulanfang im September. Das Freibad ist in dieser Zeit grundsätzlich täglich von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei Schlechtwetter ist das Bad nur am Vormittag eine Stunde geöffnet. Das Betriebsergebnis war in den letzten Jahren immer negativ. Ein wirtschaftliches Konzept liegt nicht vor. Die Tarife des Freibades<sup>79</sup> sind im Vergleich mit Tarifen anderer Freibäder im Bezirk geringfügig unter dem Durchschnitt. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Kennzahlen:

---

<sup>79</sup> 2016: Erwachsenentarif 4,60 Euro und ermäßigter Tarif 2,50 Euro



Tabelle 14: Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Freibad 2010 bis 2015

Freibad	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	in Euro					
Einnahmen	86.845	94.085	92.046	95.078	84.584	109.396
Ausgaben	344.886	347.497	337.086	417.212	424.745	412.358
<b>Betriebsergebnis (bereinigt)</b>	<b>-258.041</b>	<b>-253.412</b>	<b>-245.039</b>	<b>-322.134</b>	<b>-340.161</b>	<b>-302.962</b>
Annuitäten, Verwaltungskostentangente	45.863	49.139	48.365	117.988	118.166	82.551
<b>Betriebsergebnis</b> (bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	-212.178	-204.273	-196.674	-204.146	-221.995	-220.411
Ausgabendeckungsgrad (Betriebsergebnis)	25,18%	27,07%	27,31%	22,79%	19,91%	26,53%
Ausgabendeckungsgrad (Betriebsergebnis bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	29,04%	31,53%	31,88%	31,77%	27,59%	33,17%
Freibad	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Besucher/Euro					
Anzahl der Besucher	33.144	34.441	33.691	39.707	21.423	42.830
Zuschuss pro Besucher (Betriebsergebnis)	7,79	7,36	7,27	8,11	15,88	7,07
Zuschuss pro Besucher (Betriebsergebnis bereinigt um Annuitäten und Verwaltungskostentangente)	6,40	5,93	5,84	5,14	10,36	5,15
Ø Einnahmen pro Besucher	2,62	2,73	2,73	2,39	3,95	2,55

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die folgende Tabelle zur Besucherstatistik für 2008 bis 2016 zeigt, dass die Anzahl der Eintritte in den Monaten Mai und September<sup>80</sup> mit 8,6 Prozent der Gesamtbesucheranzahl vergleichsweise gering ist. Die höchste Auslastung wird in den Monaten Juli und August (Schulferien) erzielt.

<sup>80</sup> Die Badesaison endet nicht Ende September, sondern je nach Wetterlage in der ersten oder zweiten Septemberwoche.

Tabelle 15: Durchschnittliche Besucheranzahl pro Monat im Freibad 2008 bis 2016

Monat	Ø Besucher	in %
Mai	2.066	6,2
Juni	7.544	22,6
Juli	12.239	36,6
August	10.733	32,1
September	815	2,4
<b>Summe</b>	<b>33.397</b>	<b>100,0</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Besucherstatistik der Stadtgemeinde

**49.2.** Der Zuschussbedarf während der Jahre 2010 bis 2015 schwankte, stieg jedoch im Vergleichszeitraum an. Bis 2020 rechnet die Stadtgemeinde mit einer weiteren Erhöhung des Zuschussbedarfs. Zur Minimierung des Zuschussbedarfs empfiehlt der LRH folgende Gegensteuerungsmaßnahmen:

- Ein wirtschaftliches Gesamtkonzept sollte erarbeitet werden, wobei insbesondere die Ausgestaltung des Dienstplanmodells sowie sämtliche Ausgaben- und Einnahmepositionen zu hinterfragen sind.
- Die großzügigen Öffnungszeiten sollten im Mai und September überdacht werden, da nur 8,6 Prozent der Gesamtbesucher in diesen Monaten das Freibad besuchen.
- Ein Badebetrieb bei Schlechtwetter sollte vermieden werden; insbesondere in der Nebensaison, wo dieses Angebot lediglich drei bis fünf Personen pro Tag nutzen.

**49.3.** Die empfohlenen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Reduktion des Zuschussbedarfs sind zu evaluieren und ist das Ergebnis in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.

## Tennishalle

**50.1.** Die Tennishalle wurde im Jahr 1970 von einem privaten Betreiber erbaut und ging im Jahr 2002 zu einem Kaufpreis von rd. 1,67 Mio. Euro ins Gemeindeeigentum über. Mit einer Gesamtfläche von rd. 1.700 m<sup>2</sup> bietet sie Platz für zwei Tennis- und vier Badmintonplätze.

Die Tennishalle wird vom Verein Freizeitzentrum (FZZ) betrieben. Traditionell wird die Funktion des Obmannes von einem der beiden Saunameister bekleidet. Der Verein hat laut Aussage der Stadtgemeinde keine Schulden. Die Tarife sind so gestaltet, dass die Böden, die zyklisch ausgetauscht werden müssen, durch den Verein finanziert werden können. Darüber hinaus beteiligt sich der Verein an keinen Sanierungsmaßnahmen, da keine Reserven für sonstige Investitionen gebildet werden konnten.

Das Objekt wurde 1986 und 1990 saniert. 2005 erfolgte aufgrund von Feuchteschäden eine Fassadenrenovierung. Zur letzten Sanierung sollte der Verein FZZ ein Drittel der Sanierungskosten beitragen. Aus finanziellen Gründen leistete der Verein keinen Kostenbeitrag. Die Renovierungskosten trug zur Gänze die Stadtgemeinde. Laut Gutachten vom Mai 2016<sup>81</sup> nähert sich die Tennishalle „lebenszyklisch betrachtet mit großen Schritten einer umfassenden und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Sanierung.“ Zum Zeitpunkt der Prüfung war die weitere Vorgehensweise noch nicht klar, jedoch sind laut MFP in den Jahren 2018 bis 2020 200.000 Euro zur Sanierung der Tennishalle vorgesehen.

Die Stadtgemeinde erzielt aus der Verpachtung der Tennishalle an den Verein FZZ Erlöse. Diese sind nahezu ausgabendeckend.

- 50.2.** Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, Gespräche mit dem Verein über die Anpassung der Tarife zu führen, damit künftig finanzielle Beteiligungen bei Investitionen seitens des Vereines möglich sind. Derartige Verpflichtungen sollten auch schriftlich festgehalten werden.

Der LRH hält fest, dass eine Sanierung nur erfolgen sollte, wenn ein Sanierungs- und Finanzierungskonzept vorliegt. Des Weiteren empfiehlt der LRH, ein Konzept zur wirtschaftlichen Weiterführung vor Sanierungsbeginn zu erarbeiten, da man den Betrieb durch eine umfassende Sanierung der gesamten Halle, mittelfristig als determiniert betrachten muss. Nach der Sanierung sollte der Pachtzins so gestaltet werden, dass sich die Kosten der Sanierung in einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum amortisieren.

- 50.3.** *Die Stadtgemeinde wird mit dem Verein hinsichtlich Tarifierpassungen und einer Investitionsbeteiligung in Gespräche treten. Über eine Sanierung und über ein Konvolut an begleitenden Konzepten ist erst in Zukunft in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.*

## Kinderbetreuung

- 51.1.** Die Stadtgemeinde betreibt zwei Kindergärten (Attnang und Alt-Attnang<sup>82</sup>) und einen Hort. Die Schulkinder werden seit dem Schuljahr 2015/16 in einem Hort mit zwei Gruppen betreut, anstelle von zwei Horten mit jeweils einer Gruppe. Der Hort ist im Schulgebäude (Volksschule I und II und Neue Mittelschule) untergebracht. Zusätzlich betreibt der Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck in einem Gebäude, in dem auch eine (private) Volksschule untergebracht ist, einen Kindergarten, eine Krabbelstube und einen Hort. In jede Kindergartengruppe sind laut Vereinbarung mit dem Verein mindestens ein Drittel Kinder mit Migrationshintergrund (unabhängig der Konfession)

---

<sup>81</sup> Vgl. Gebäude-Quick-Check

<sup>82</sup> In einem Anbau im Erdgeschoß des Kindergartens Alt-Attnang ist die Lebenshilfe OÖ eingemietet und betreibt einen (ein-gruppigen) heilpädagogischen Kindergarten.

aufzunehmen. Die Gruppenanzahl bzw. -zusammensetzung wird von der Stadtgemeinde erfasst. Die Ausgestaltung der Gruppen je Einrichtung zeigte in den letzten Jahren folgendes Bild:

Tabelle 16: Gruppen und Kinder je Einrichtung 2013/14 bis 2015/16

Kindergarten		2013/14	2014/15	2015/16
<b>Alt-Attnang</b> (Betreiber: Stadtgemeinde)	<b>Gruppen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	1	1	1
	<b>Kinder</b>	<b>63</b>	<b>64</b>	<b>58</b>
	<i>davon I-Kinder</i>	1	1	3
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	13	14	16
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	31	34	34
<b>Attnang</b> (Betreiber: Stadtgemeinde)	<b>Gruppen</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	1	1	1
	<i>davon AE-Gruppen</i>	1	1	1
	<b>Kinder</b>	<b>125</b>	<b>125</b>	<b>126</b>
	<i>davon U3-Kinder</i>	5	5	4
	<i>davon I-Kinder</i>	3	4	2
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	58	52	52
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	83	79	79
<b>Puchheim</b> (Betreiber: Verein)	<b>Gruppen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	1	1	0
	<b>Kinder</b>	<b>60</b>	<b>66</b>	<b>68</b>
	<i>davon I-Kinder</i>	3	1	0
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	8	12	13
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	22	29	28
Krabbelstube		2013/14	2014/15	2015/16
<b>Puchheim</b> (Betreiber: Verein)	<b>Gruppen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	1	0	0
	<b>Kinder</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>22</b>
	<i>davon I-Kinder</i>	1	0	0
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	2	4	3
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	2	3	5

Hort		2013/14	2014/15	2015/16
<b>Attnang</b> (Betreiber: Stadtgemeinde)	<b>Gruppen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	1	1	1
	<b>Kinder</b>	<b>37</b>	<b>38</b>	<b>35</b>
	<i>davon I-Kinder</i>	4	3	4
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	10	9	11
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	21	24	21
<b>Puchheim</b> (Betreiber: Verein)	<b>Gruppen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<i>davon I-Gruppen</i>	0	1	2
	<b>Kinder</b>	<b>46</b>	<b>42</b>	<b>35</b>
	<i>davon I-Kinder</i>	0	2	4
	<i>davon Kinder mit nicht österr. Staatsangehörigkeit</i>	3	5	5
	<i>davon Kinder mit nicht dt. Muttersprache</i>	8	8	10

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Stadtgemeinde

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stellt für die Stadtgemeinde die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund eine zentrale Herausforderung dar; z. B. betrug im Kindergartenjahr 2015/16 die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache in sechs Gruppen der städtischen Kindergärten und in einer Gruppe des städtischen Hortes mehr als 50 Prozent. In den Kindergartengruppen des Vereins lag die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache 2015/16 über einem Drittel; im Hort und in der Krabbelstube darunter.

- 51.2.** Der LRH bewertet die Zusammenführung der zwei städtischen Horte positiv. Im Zuge der Schulsanierung sollte aber überlegt werden, ob in Zukunft die Betreuung der Schulkinder im Hort oder im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Ganztagsschule) stattfinden soll. Der LRH hält die Vereinbarung mit dem Verein über die verpflichtende Aufnahme von Migrationskindern positiv fest; das erleichtert die Integration.

Der LRH kritisiert, dass die Daten zur Gruppenanzahl je Einrichtung sowie die Gruppengröße zwar erfasst, die Entwicklung jedoch nicht verfolgt wurde. Diese Daten stellen ein wichtiges Steuerungsinstrument dar; eine einheitliche Erfassung und kontinuierliche Verfolgung der Entwicklung ist daher unerlässlich. Der LRH ruft zudem in Erinnerung, dass die Stadtgemeinde regelmäßig, jedenfalls aber alle drei Jahre, den künftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben hat.<sup>83</sup> Durch die Zusammenführung der Daten sowie die regelmäßige Bedarfserhebung könnte frühzeitig erkannt werden, ob z. B. in den nächsten Jahren eine (weitere) Krabbelgruppe erforderlich sein wird.

<sup>83</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 Oö. KBG

**51.3.** *Die Stadtgemeinde hat im Bereich der Neuen Mittelschule für das Schuljahr 2017/18 beim Land Oberösterreich die Führung einer Ganztagschule beantragt. Das Genehmigungsverfahren hierzu und die Umsetzung bleiben abzuwarten. Im Bereich der Volksschulen ist die Führung einer Ganztagschule derzeit nicht angedacht. Die Stadtgemeinde wird zukünftig die Kontrolle der erfassten Daten als Steuerungsinstrument nutzen und die regelmäßigen Bedarfserhebungen durchführen.*

**51.4.** Da die schulische Nachmittagsbetreuung den Hort ersetzen soll und dieser nur von den Schülern der Volksschulen besucht wird, hält der LRH an seiner Empfehlung, die Führung einer Ganztagschule auch für die Volksschule zu überlegen, fest. Dies umso mehr, als dadurch Förderungsmittel des Bundes lukriert werden könnten.

**52.1.** Die Gruppengröße sowie deren Zusammensetzung wirken sich unmittelbar auf die Personalausgaben der Einrichtung aus. Die Gruppenbildung (insbesondere am Nachmittag) in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen wurde in der Verwaltung kaum hinterfragt.

Die Dienstpläne in den städtischen Einrichtungen waren unterschiedlich ausgestaltet und zum Teil wenig aussagekräftig. Eine Plausibilitätskontrolle wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt; insbesondere wurde das Verhältnis zwischen Dienstzeit in und außerhalb der Gruppe nicht überprüft.

Die Leiterin eines städtischen Kindergartens ist zur Besorgung der Leitungsaufgabe zur Gänze von der Gruppenarbeit freigestellt.

**52.2.** Der LRH empfiehlt, die Gruppenbildung vor Beginn des Kindergartenjahres durch die Verwaltung zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Auslastung am Nachmittag zu legen. Dazu wäre es notwendig, in der Verwaltung einer Person die Gesamtverantwortung<sup>84</sup> für den Kinderbetreuungsbereich zu übertragen. Kritisch sieht der LRH, die gänzliche Freistellung der Leiterin einer Kinderbetreuungseinrichtung. Diese Freistellung sollte hinterfragt werden.<sup>85</sup>

Der LRH schlägt vor, die Ausgestaltung der Dienstpläne in allen städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen zu vereinheitlichen, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern bzw. eine Plausibilitätskontrolle durch die Verwaltung zu ermöglichen. Nach Ansicht des LRH muss insbesondere der Dienst in bzw. außerhalb der Gruppe (Vorbereitung, Elternarbeit, Teambesprechung, Leitertätigkeit) aus den Dienstplänen klar ersichtlich

---

<sup>84</sup> Diese würde insbesondere die (stichprobenartige) Überprüfung der Dienstpläne (Verteilung des Beschäftigungsausmaßes nach Dienstzeit in der Gruppe, gruppenfreie Dienstzeit und Leitertätigkeit), des (Mindest-)Personaleinsatzes je Gruppe und der Auslastung der Gruppen (am Vormittag bzw. Nachmittag) beinhalten.

<sup>85</sup> Gemäß § 9 Oö. KB-DG 2014 sind pro Woche zur Besorgung von Leitungsaufgaben mindestens doppelt so viele Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben, als die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen hat. Bei sechs Gruppen wären das mindestens 12 Stunden pro Woche.

sein. Zudem ist auf das Verhältnis Dienstzeit in und außerhalb der Gruppe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

- 52.3.** *Die Stadtgemeinde wird die für den Aufgabenbereich „Kinderbetreuung“ zuständige Mitarbeiterin in der Verwaltung umfassend mit allen Agenden in diesem Bereich betrauen und ihr die dafür notwendigen Schulungen zukommen lassen.*

*Die Dienstpläne der städtischen Kindergärten und des Hortes wurden zwischenzeitlich aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes in ihrer grafischen Ausgestaltung vereinheitlicht und sind die Dienste innerhalb / außerhalb der Gruppe dargestellt.*

*Der LRH sieht die gänzliche Freistellung der Leiterin einer Kinderbetreuungseinrichtung kritisch. Aus Verwunderung über diese bereits in der Schlussinformation getroffene Aussage, die dem Wissenstand der Stadtgemeinde zum Thema Freistellung der Kindergartenleitung widerspricht, hat die Gemeinde diesbezüglich eine Anfrage an die zuständige Qualitätsbeauftragte beim Land Oberösterreich, Direktion für Bildung und Gesellschaft, gerichtet. Die diesbezügliche Anfragebeantwortung ist in der Beilage 1 zu finden. Zur Abrundung weist die Stadtgemeinde darauf hin, dass natürlich auch die freigestellte Leitung sämtliche Vertretungen und die Abdeckung von Randzeiten und Stoßzeiten übernimmt. Überdies liegt in dieser konkreten Kinderbetreuungseinrichtung in allen Gruppen die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache bei mehr als 50 Prozent. Gerade in dieser Einrichtung ist die vom LRH erkannte Integration von Kindern mit Migrationshintergrund eine zentrale Herausforderung, die nur durch überdurchschnittliches Engagement und fachliche Kompetenz in der Betreuung gemeistert werden kann. Zusammenfassend scheint der Stadtgemeinde eine gänzliche Freistellung der Leiterin dieser Kinderbetreuungseinrichtung aus Qualitätsgründen unumgänglich.*

- 52.4.** Der LRH hält an seiner Empfehlung fest und führt dazu näher aus: Die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Leitung eines Kindergartens legen die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche genau fest und setzen insbesondere das durchschnittliche Stundenausmaß für die Besorgung von Leitungsaufgaben, Erledigung von administrativen Aufgaben, Planung von gruppenübergreifenden Vorhaben sowie Übernahme der Gruppenleitung oder Gruppenführung an einzelnen Vor- bzw. Nachmittagen bzw. Kinderbetreuung an Randzeiten fest. Für die Leiterinnen der städtischen Kindergärten lagen diese Arbeitsplatzbeschreibungen nicht vor.

Weiters hält der LRH fest, dass aus den Dienstplänen des Kindergartens, in welchem die Leiterin freigestellt war, nicht ersichtlich war, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Leiterin „Kinderdienst“ verrichtete. D. h. den Dienstplänen war nicht zu entnehmen, ob die Leiterin – wie von der Stadtgemeinde angeführt – an den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) Kinder betreute. In der zitierten Stellungnahme der BGD wird auch explizit darauf hingewiesen, dass bei einer Freistellung der Leitung immer anteilige Kinderdienstzeiten in den Randzeiten und im Mittags- oder Nachmittagsdienst zu übernehmen sind.

Für die Beurteilung der Freistellung der Leitung sind daher das Vorliegen einer detaillierten Arbeitsplatzbeschreibung sowie aussagekräftiger und korrekter Dienstpläne unerlässlich.

Der LRH sieht keinen kausalen Zusammenhang zwischen Freistellung der Leitung und der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund; vielmehr ist eine geglückte Integration auf den Einsatz und das Engagement der einzelnen Pädagoginnen und Helferinnen zurückzuführen. Der LRH vertritt zudem die Ansicht, dass die Leitung eines Kindergartens so weit wie möglich von administrativen Aufgaben zu entlasten ist; diese Aufgaben sollte die Verwaltung übernehmen. Durch diese Umschichtung könnten Stunden für pädagogische Aufgaben gewonnen werden.

- 53.1.** Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Betriebsergebnisse der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen:



Tabelle 17: Betriebsergebnisse städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen 2013 bis 2015

Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Kindergartenkinder-Transport)		2013	2014	2015
		in Euro		
Kindergarten Attnang	Einnahmen	405.356	409.952	415.454
	Ausgaben	714.836	768.628	781.570
	<b>Ergebnis laut o. H.</b>	<b>-309.481</b>	<b>-358.675</b>	<b>-366.116</b>
	Investitionen	3.361	1.957	986
	<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-306.120</b>	<b>-356.718</b>	<b>-365.130</b>
	Verwaltungskostentangente	60.334	48.588	47.777
	<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>-245.786</b>	<b>-308.130</b>	<b>-317.353</b>
Kindergarten Alt-Attnang	Einnahmen	193.150	215.825	223.357
	Ausgaben	336.063	358.790	374.774
	<b>Ergebnis laut o. H.</b>	<b>-142.913</b>	<b>-142.966</b>	<b>-151.417</b>
	Investitionen	5.698	4.497	627
	<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-137.215</b>	<b>-138.469</b>	<b>-150.791</b>
	Verwaltungskostentangente	32.813	32.881	37.051
	<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>-104.402</b>	<b>-105.588</b>	<b>-113.740</b>
Hort Attnang	Einnahmen	98.368	111.796	97.182
	Ausgaben	142.625	154.227	154.177
	<b>Ergebnis laut o. H.</b>	<b>-44.257</b>	<b>-42.432</b>	<b>-56.995</b>
	Investitionen	627	0	0
	<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-43.630</b>	<b>-42.432</b>	<b>-56.995</b>
	Verwaltungskostentangente	17.283	21.523	20.640
	<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>-26.347</b>	<b>-20.909</b>	<b>-36.355</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Steigerung der Fehlbeträge bei den einzelnen Einrichtungen ist auf die Personalausgaben zurückzuführen. Auf das Personal entfielen allein im Jahr 2015 für den Kindergarten Attnang 603.600 Euro, für den Kindergarten Alt-Attnang 291.200 Euro und für den Hort 117.800 Euro.

53.2. Laut Berechnung des LRH lag der Kindergarten Attnang mit ca. 50.000 Euro<sup>86</sup> über den Richtsätzen des Landes.<sup>87</sup> Der Kindergarten Alt-Attnang überschritt geringfügig die Richtsätze; der Hort unterschritt sie.

<sup>86</sup> Bei nicht Berücksichtigung der Verwaltungskostentangente und der Annuitäten.

<sup>87</sup> Vgl. Information der Oö. Landesregierung vom 09.07.2013 über Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010; 'Muster-Arbeitsübereinkommen' IKD(Gem)-400004/54 -2013-Has/Re. Zwar bezieht sich diese Information auf die Abgangsdeckung von Kinderbetreuungseinrichtungen, die nicht von einer Gemeinde betrieben werden; doch können diese Richtwerte auch für Einrichtungen der Stadtgemeinde herangezogen werden.

Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte auf den Personaleinsatz besonders geachtet werden (Berichtspunkt 52).

- 53.3.** *Der LRH weist mehrmals darauf hin, dass das Thema Integration eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde ist und der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren Einfluss hat (Berichtspunkt 1. und 51.). Leider bleibt dieser augenscheinliche Einfluss in den weiteren Ausführungen des LRH unberücksichtigt.*

*Grundsätzlich ergibt sich aus dem hohen Anteil an Kindern mit nicht deutscher Muttersprache in den Kinderbetreuungseinrichtungen für die Stadt Attnang-Puchheim zwangsläufig eine spezifische Struktur der Personalausgaben. Insbesondere der Attnanger Kindergarten ist jene Betreuungseinrichtung, in der dieser spezifische Kinderanteil bei durchschnittlich über 60 % liegt. Die Einrichtung der Sprachförderung bzw. die Ausdehnung der Zielgruppe auf 4jährige Kinder 2015/16 schlägt sich in den Personalkosten nieder - die Förderung deckt die entstehenden Kosten bei weitem nicht. Weiters wird im Kindergarten Attnang eine alterserweiterte Gruppe (sog. „U3 Gruppe“) mit einer zusätzlichen Pädagogin geführt.*

*Da die Stadtgemeinde einen Einsatz von männlichem Betreuungspersonal als äußerst positiv für die Entwicklung der Kinder beurteilt, wird auch vom Angebot der Heranziehung von Zivildienern Gebrauch gemacht.*

*Im Jahr 2014 ergab sich ein dringender Einzelbetreuungsbedarf für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen. In Abstimmung mit dem Land Oö. wurde eine zusätzliche Stützkraft unter Kostenteilung zwischen Land und Stadtgemeinde eingesetzt, um dem Kind die bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.*

*Der in der Tabelle 17 erkennbare Sprung im Betriebsergebnis 2014 im Vergleich zu 2013 ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: Wechsel in das neue Gehalts- und Abrechnungsschema für Pädagogen, erhebliche Aufstockung der Sprachförderung, erstmaliger Einsatz von Zivildienern, zusätzliche Stützkraft für ein Einzelkind.*

*In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Attnang-Puchheim besteht ein qualitätsvolles und umfassendes Leistungsangebot, das den bevölkerungsspezifischen Besonderheiten der Stadt und den individuellen Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung trägt. Darauf wird auch zukünftig unser Augenmerk gerichtet sein.*

- 53.4.** *Der LRH hält fest, dass bei der Berechnung der Ergebnisse zum Vergleich mit den Richtsätzen des Landes die für die Stadtgemeinde günstigere Variante<sup>88</sup> gewählt wurde.*

---

<sup>88</sup> Keine Berücksichtigung der Verwaltungskostentangente und der Annuitäten.

Er anerkennt aber, dass die Qualität der Kinderbetreuung im Fokus der Stadtgemeinde liegt. Dennoch dürfen ausgabenreduzierende Maßnahmen nicht von vornherein außer Acht gelassen werden. Daher bekräftigt der LRH seine Empfehlung, den Personaleinsatz zu hinterfragen sowie eine Zusammenlegung von Gruppen an Nachmittagen zu überlegen.

**54.1.** Grundlage für die jährliche Abgangsdeckung für die vom Verein betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen bildete eine Vereinbarung vom 23. September bzw. 2. Oktober 2009. Aufgrund des steigenden Abgangs beschloss der Gemeinderat in den darauffolgenden Jahren in Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung u. a. folgende Maßnahmen, die vom Verein umzusetzen bzw. einzuhalten waren:<sup>89</sup>

- Einsatz des erforderlichen Mindestpersonals
- Höchstmögliche Gruppenauslastung in der Krabbelstube und im Hort
- Deckelung der Abgangsdeckung für den Vereinskindergarten mit dem vergleichbaren Abgang des ganztags geführten städtischen Kindergartens
- Orientierung der Abgangsdeckung der Krabbelstube und des Hortes an den Richtsätzen des Landes OÖ
- Sukzessive Reduzierung der Verwaltungskosten

Im Jahr 2015 wurde die Vereinbarung grundlegend geändert; insbesondere wurden die bereits beschlossenen Maßnahmen (mit Adaptierungen) in die neue Vereinbarung aufgenommen.<sup>90</sup>

Die Fehlbeträge des vom Verein betriebenen Kindergartens bewegten sich zwischen 98.600 Euro und 139.900 Euro in den Jahren 2013 bis 2015. Die Vereinskabbelstube verzeichnete einen Abgang von 77.000 Euro (2013), 88.000 Euro (2014) und 113.000 Euro (2015). Die Fehlbeträge des Hortes lagen 2013 und 2014 annähernd gleich bei rd. 12.000 Euro; 2015 betrug der Fehlbetrag 21.200 Euro.<sup>91</sup>

**54.2.** Der LRH anerkennt, dass die Stadtgemeinde bereits in den letzten Jahren den Personaleinsatz beim Verein zunehmend hinterfragt und gegebenenfalls Mehrausgaben nicht abgedeckt hat. Um die Kontrolle zu verbessern, sollte die Stadtgemeinde vor Beginn eines Kindergartenjahres die Dienstpläne inkl. Zuordnung des Personals zu den Gruppen, die Dienstzeiten sowie die Daten, die der Verein an das Land OÖ meldet, einfordern.<sup>92</sup> Dadurch könnte frühzeitig erkannt werden, ob Gruppen am Nachmittag zusammengelegt oder der Personaleinsatz verringert werden könnte.

---

<sup>89</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2012, vom 10.10.2013 und vom 16.01.2014

<sup>90</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2015

<sup>91</sup> Bei nicht Berücksichtigung der Verwaltungskostentangente

<sup>92</sup> Dabei sollte der Austausch IT-unterstützt erfolgen, um eine einfache Weiterbearbeitung der Daten sicherzustellen.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Stadtgemeinde im Rahmen der jährlichen Budgetplanung den voraussichtlichen Abgang mit dem Verein bespricht bzw. genehmigt. Wichtig ist dabei, dass (relevante) Steigerungen bei den einzelnen Positionen weiterhin hinterfragt werden – wie dies im Rahmen der Budgetplanung 2016/17 von der Finanzabteilung vorbildlich durchgeführt wurde.

Durch gezielte Maßnahmen konnten die ständig steigenden Ausgaben für den Kindergarten gebremst werden. Da der Abgang der Krabbelstube über den Richtsätzen des Landes liegt, sollten insbesondere der Personaleinsatz und die Öffnungszeiten kritisch hinterfragt werden. Von der aktuellen Vereinbarung sollte nur in Ausnahmefällen abgegangen werden; dies betrifft insbesondere die Verwaltungskosten, die laut Vereinbarung nicht ersetzt werden.

- 54.3.** *Die Stadtgemeinde wird der Empfehlung folgend zukünftig vor Beginn eines Kindergartenjahres die aufgelisteten Unterlagen wie Dienstpläne, Dienstzeiten, etc. anfordern. Weiterhin werden allfällige Steigerungen in der Budgetplanung hinterfragt. Die Stadtgemeinde wird auch den Hintergrund für die Abgänge in der Krabbelstube im Rahmen der jährlichen Budgetgespräche evaluieren.*

## Veranstaltungsräumlichkeiten

- 55.1.** Die Stadtgemeinde verfügt über zwei Veranstaltungsräumlichkeiten (Altes Kino und Phönixsaal). Daneben bestehen noch weitere<sup>93</sup> teils von privater Hand betriebene Veranstaltungsräumlichkeiten. In beiden Spielstätten besteht die Möglichkeit zur gastronomischen Versorgung. Die Verwaltung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadtgemeinde.

### Altes Kino

- 56.1.** Die bestehende Bausubstanz stammt weitgehend unverändert aus dem Jahre 1953 und wurde 1988 saniert bzw. erweitert. Für das Hauptgebäude und für alle technischen Gerätschaften (Kinotechnik) besteht eine vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung gemäß § 2a DMSG. Aus den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

---

<sup>93</sup> z. B. der Veranstaltungssaal in der Landesmusikschule sowie die Räumlichkeiten der Kellerbühne in Puchheim

Tabelle 18: Betriebsergebnisse Altes Kino 2013 bis 2015

Altes Kino	2013	2014	2015
	Anzahl der Veranstaltungen pro Jahr/Euro		
Veranstaltungen	21	16	13
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-37.075</b>	<b>-56.146</b>	<b>-42.701</b>
Verwaltungskostentangente	6.599	13.358	7.754
<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>-30.476</b>	<b>-42.788</b>	<b>-34.947</b>
Zuschuss pro Veranstaltung	1.451	2.674	2.688

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Im Jahr 2016 wurde eine Kooperation mit einem externen Veranstaltungsmanagement weiter ausgebaut. Es ist geplant, die aktuelle Veranstaltungsschiene – im Bereich Kleinkunst und kleinere Konzerte – weiter zu verfolgen. Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2016 gezielte Investitionen im Bereich der Veranstaltungstechnik beantragt, um eine bessere Vermarktung der Räumlichkeiten zu ermöglichen. Die Tarifordnung wurde letztmalig im Jahr 2001 geändert.

- 56.2.** Um eine wirtschaftlichere Nutzung sicherzustellen, sollte ein Betriebskonzept erarbeitet werden, welches gezielt auf eine gemischte Nutzung (Lesungen, Konzerte, analoges Kino) abgestimmt ist. Die bestehende Kooperation mit einem professionellen Veranstaltungsmanagement kann in diesem Zusammenhang als positiv bewertet werden.

Den geplanten Investitionen für eine sinnvolle technische Grundausstattung sollte ein Konzept zugrunde gelegt werden. Aus Sicht des LRH ist die Tarifordnung umgehend anzupassen. Neben der Anpassung der Saalmieten sollte auch die Berechnung der Nebenkosten vereinfacht werden.

- 56.3.** *Die Erstellung eines Betriebskonzepts zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Nutzung ist in den zuständigen Fachausschüssen umfassend aufzubereiten und in den zuständigen Gremien zu entscheiden. Auf die sukzessiven Sanierungsschritte am Gebäude ist dabei vorläufig Rücksicht zu nehmen.*

*Über Art und Umfang einer technischen Grundausstattung wird im zeitlichen Zusammenhang mit der sukzessiven Gebäudesanierung zu entscheiden sein. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Die eingeladenen Künstler bzw. Musikern fordern vertraglich abgesichert ein spezifisches technische Equipment mit hohem Detailniveau (üblicherweise durch Bekanntgabe der technischen Anforderungen vor Vertragsabschluss im Technical Rider). Dieses hohe Spezifikationsniveau im Einzelfall kann sinnvollerweise nur durch Beiziehung technischer Fremdleistungen gewährleistet werden. Eine Anschaffung dieser Technik durch die Stadtgemeinde ist nicht finanzierbar. Eine Grundausstattung sollte nur jene Veranstaltungsarten abdecken, bei denen es keine speziellen technischen Vorgaben gibt.*

*Über eine Anpassung der Tarifordnung und eine Vereinfachung der Verrechnungsgrundlagen ist in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.*

- 56.4.** Für den LRH stellt das richtige Nutzungskonzept eine wichtige Voraussetzung dar, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und steht somit am Anfang einer Projektentwicklung. Das Nutzungskonzept sollte daher die Erfordernisse der Nutzungsphase und die möglichen Risiken vorgeben und nicht von diesen bestimmt werden.
- 57.1.** Die jährlichen Instandsetzungsmaßnahmen reichen nicht aus, um eine Wertsicherung der Bausubstanz zu gewährleisten; eine umfassende Sanierung wurde bis dato nicht umgesetzt. Aktuell sind Sanierungsmaßnahmen im Bereich der schadhafte Dacheindeckung vorgesehen; die Leistungen wurden bereits einmal ausgeschrieben. Eine Kostenschätzung<sup>94</sup> geht von einem Finanzbedarf von 221.000 Euro exkl. USt aus; eine 50-prozentige Deckung aus dem o. H. ist geplant. Um Bedarfszuweisungsmittel wurde angesucht; seitens der Direktion Kultur (KD) gibt es eine Förderungszusage von 21.000 Euro<sup>95</sup> für dieses Vorhaben.
- 57.2.** Der LRH teilt den im Rahmen einer Gebäudeanalyse<sup>96</sup> beschriebenen Eindruck der Gebäudesubstanz. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind nach Ansicht des LRH ein guter Ansatz für den wertgesicherten Erhalt des Objektes. Für eine nachhaltige, dem vorhandenen Denkmalschutz entsprechende, Generalsanierung empfiehlt er, ein Gesamtsanierungskonzept und längerfristig auch eine Instandhaltungsstrategie zu entwickeln. Um eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, wäre möglichst frühzeitig das Bundesdenkmalamt (BDA) einzubinden und für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen.
- 57.3.** *Die Stadtgemeinde hat bereits im Mai 2016 einen Bausachverständigen beauftragt, an den stadteigenen Gebäuden eine Bestandsaufnahme (genannt „Quick-Check“) durchzuführen. Auch das Alte Kino wurde in diesem Rahmen begutachtet. Für die Sanierung wurden ein Maßnahmenplan und ein Zeitplan präsentiert. Diesen Plänen entsprechend findet nunmehr sukzessive eine Sanierung statt. Für 2017 ist im ersten Schritt die Dachsanierung budgetiert und ist der Bauauftrag bereits vergeben.*
- 57.4.** Dem LRH liegen die Unterlagen des Gebäude-Quick-Checks vor. Aus diesen lässt sich für den LRH allerdings kein präsentierter Maßnahmen- und Zeitplan ableiten. Vielmehr wird in dieser Dokumentation darauf hingewiesen, dass „derzeit weder mit dem zur Verfügung stehenden jährlichen Verbesserungsbudget noch mit einer auch optisch und technisch spürbaren Instandhaltungs- und Sanierungsstrategie“ einer wert-sichernden Erhaltung des Gebäudes Rechnung getragen wird. Daher wird

---

<sup>94</sup> Vgl. Formblatt „Zusammenstellung der Kosten“ vom 31.05.2016

<sup>95</sup> KD-190.028/11-2016-Hol/Mar vom 13.09.2016

<sup>96</sup> Vgl. Gebäude-Quick-Check

schon in der Dokumentation eine „rasche Umsetzung eines umfassenden Generalsanierungskonzeptes nicht nur dringend empfohlen, sondern nahezu als zwingend erforderlich angesehen!“ Die geplante Teilsanierung (Dacheindeckung) wird als „ein gutgemeinter Ansatz und besser als ein ungebremster weiterer Verfall bewertet“, eine nachhaltige Lösung des Problems ist dadurch nicht gegeben.

## Phönixsaal

- 58.1.** Der zweite Veranstaltungssaal, der „Phönixsaal“, ist im ersten Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftskomplexes an der Bundesstraße 1 untergebracht. Aus den Rechnungsabschlüssen ergeben sich folgende Kennzahlen:

Tabelle 19: Betriebsergebnisse Phönixsaal 2013 bis 2015

Phönixsaal	2013	2014	2015
	Anzahl der Veranstaltungen pro Jahr/Euro		
Veranstaltungen pro Jahr	30	44	31
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-48.260</b>	<b>-84.053</b>	<b>-63.333</b>
Verwaltungskostentangente	7.249	8.435	8.581
<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>-41.011</b>	<b>-75.618</b>	<b>-54.752</b>
Zuschuss pro Veranstaltung	1.367	1.719	1.766

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Das höhere negative Betriebsergebnis im Jahr 2014 wurde durch Instandhaltungsmaßnahmen (Türen und Portale, Schließsystem und Fluchtwegebeleuchtung) verursacht. Für das Jahr 2017 sind Sanierungsarbeiten im Bereich der Sanitäreinrichtungen und der Lüftungsanlage geplant. Die Tarifordnung wurde letztmalig im Juni 2001 geändert.

- 58.2.** Analog zu den Feststellungen beim Kinosaal empfiehlt der LRH, auch für den Phönixsaal ein Gesamtsanierungskonzept und ein Betriebskonzept zu erarbeiten sowie die bestehende Tarifordnung rasch anzupassen. Es wäre dabei auf eine klare Abgrenzung zu anderen Veranstaltungseinrichtungen (Altes Kino, Landesmusikschule, Kellerbühne) zu achten, um nicht ein zusätzliches, konkurrierendes Angebot zu schaffen.
- 58.3.** Auch beim Phönixsaal wurde im Mai 2016 ein Gebäude-Quick-Check des beauftragten Bausachverständigen durchgeführt. Hier wurde die Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes für das gesamte Gebäude empfohlen. Dem folgend hat die Eigentümergemeinschaft des gesamten Gebäudekomplexes (Miteigentümeranteil der Stadtgemeinde ca. ein Drittel) mit Beschluss im Jänner 2017 die Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes in Auftrag gegeben.

*Auch für den Phönixsaal ist die Erstellung eines Betriebskonzepts in den zuständigen Fachausschüssen umfassend aufzubereiten und in den zuständigen Gremien zu entscheiden. Und auch hier ist auf sukzessive Sanierungsschritte am Gesamtgebäude vorläufig Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist eine Anpassung der Tarifordnung einer Gremialentscheidung zuzuführen.*

**58.4.** Der LRH anerkennt die nunmehrige Umsetzung der im Mai 2016 ausgesprochenen Empfehlung um

- den ausgewiesenen massiven Instandhaltungsrückstau und den damit verbundenen dringenden Handlungsbedarf zu begegnen sowie
- eine Generalsanierung des Objekts in nächster Zukunft (ein bis drei Jahre) zu planen und umzusetzen.

Analog zu Berichtspunkt 56 weist der LRH aber darauf hin, dass ein Betriebskonzept eigentlich die Voraussetzung für geplante Sanierungsschritte darstellen soll und nicht umgekehrt.

## Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

**59.1.** Die **öffentliche Wasserversorgung** in Attnang-Puchheim erfolgt zu 90 bis 95 Prozent aus zwei gemeindeeigenen Tiefbrunnen (Oberstraß und Steinhübl). Lediglich zur Abdeckung von Spitzen (sowie für die Versorgung der Freizeitanlage am Spitzberg, insbesondere Freibad) wird Wasser vom Wasserleitungsverband Vöckla-Ager bezogen.<sup>97</sup> Das Wasserleitungsnetz hat eine Länge von rd. 53,8 km. Ende 2015 gab es 1.825 Hausanschlüsse; damit versorgte die Stadtgemeinde ca. 8.580 Personen. Der Anschlussgrad lag bei rd. 96,7 Prozent. Der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch inkl. Leistungsverluste betrug für die Tiefbrunnen Oberstraß und Steinhübl im Zeitraum 2012/13 bis 2014/15 rd. 530.000 m<sup>3</sup>. Die Konsensmenge liegt bei 845.590 m<sup>3</sup> pro Jahr für beide Brunnen bzw. 2.317 m<sup>3</sup> pro Tag für jeden Brunnen.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt in Attnang-Puchheim durch den Abwasserverband Ager-West.<sup>98</sup> Das städtische Kanalnetz hat eine Länge von rd. 42,5 km; davon sind rd. 39,2 km Mischwasserkanäle. Der Anschlussgrad lag 2015 bei rd. 99,3 Prozent.

---

<sup>97</sup> Mitglieder des Wasserleitungsverbandes Vöckla-Ager sind Attnang-Puchheim, Attersee, Berg im Attergau, Desselbrunn, Lenzing, Pilsbach, Regau, St. Georgen im Attergau, Schwanenstadt, Schörfling, Straß im Attergau, Timelkam, Vöcklabruck und Weyregg. Die Stadtgemeinde ist mit einem Stimmenanteil von 15,46 Prozent am Verband beteiligt.

<sup>98</sup> Mitglieder des Abwasserverbandes Ager-West sind Attnang-Puchheim, Vöcklabruck, Regau, Timelkam, Otnang, Wolfsegg, Manning, Pühret, Aurach am Honger, Pilsbach, Desselbrunn, Zell am Pettenfirst und Ungenach. Die Stadtgemeinde ist mit einem Stimmenanteil von 21,44 Prozent am Verband beteiligt.



- 59.2.** Der LRH stellt fest, dass die Wasserversorgung in Attnang-Puchheim durch die zwei Tiefbrunnen sowie die zusätzliche Bezugsmöglichkeit vom Wasserleitungsverband Ager-West sichergestellt ist. Die Verbandsstruktur zur Klärung der Abwässer hält der LRH für zweckmäßig.
- 60.1.** Die Einnahmen und Ausgaben aus dem ordentlichen Wasserhaushalt zeigen folgendes Bild:

Tabelle 20: Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2013 bis 2015

Wasserversorgung	2013	2014	2015
	in Euro		
Einnahmen	773.341	775.198	1.041.710
Ausgaben	632.436	522.167	836.195
<b>Ergebnis laut o. H.</b>	<b>140.905</b>	<b>253.031</b>	<b>205.515</b>
<i>plus</i> Gewinnentnahmen (KZ 61)	297.225	180.219	336.429
<i>plus</i> Investitionen (Postenklasse 0)	707	0	0
<i>plus</i> Rücklagenzuführungen (KZ 61)	859	178	0
<i>minus</i> Rücklagenentnahmen (KZ 51)	0	0	0
<i>minus</i> zweckgebundene Interessentenbeiträge	27.725	26.677	55.927
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>411.972</b>	<b>406.751</b>	<b>486.017</b>
Verwaltungskostentangente	87.918	83.013	89.966
<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>499.890</b>	<b>489.764</b>	<b>575.983</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Betriebsergebnisse sind durchwegs positiv. Die Einnahmen entfallen zu 81 Prozent (2015) auf die Wasserbenutzungsgebühren. Bei den Ausgaben fielen 2015 137.600 Euro für das Personal und 128.500 Euro für Annuitäten an. Die Ausgaben für Eigenwasser aus den Tiefbrunnen (ohne Verwaltungskostentangente und Annuitäten) bezogen auf die geförderte Wassermenge belief sich 2015 auf ca. 0,40 Euro pro m<sup>3</sup>. Der Preis für den Bezug von Verbandswasser lag 2015 bei 0,466 Euro pro m<sup>3</sup>.

Folgende Tabelle zeigt die Betriebsergebnisse des ordentlichen Abwasserhaushalts:

Tabelle 21: Betriebsergebnisse Abwasserbeseitigung 2013 bis 2015

Abwasserbeseitigung	2013	2014	2015
	in Euro		
Einnahmen	1.594.573	1.576.994	1.737.423
Ausgaben	1.298.703	1.064.697	1.348.914
<b>Ergebnis laut o. H.</b>	<b>295.871</b>	<b>512.297</b>	<b>388.508</b>
<i>plus</i> Gewinnentnahmen (KZ 61)	624.109	376.826	635.991
<i>plus</i> Investitionen (Postenklasse 0)	0	0	0
<i>plus</i> Rücklagenzuführungen (KZ 61)	1.273	1.027	0
<i>minus</i> Rücklagenentnahmen (KZ 51)	0	0	0
<i>minus</i> zweckgebundene Interessentenbeiträge	58.795	46.684	94.398
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>862.458</b>	<b>843.466</b>	<b>930.101</b>
<i>Verwaltungskostentangente</i>	47.370	43.841	47.584
<b>Betriebsergebnis ohne Verwaltungskostentangente</b>	<b>909.828</b>	<b>887.307</b>	<b>977.686</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Betriebsergebnisse waren immer positiv; das ist auf die vereinnahmten Benützungsgebühren zurückzuführen. Diese bewegten sich in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen 1,43 und 1,53 Mio. Euro. Durchschnittlich wurden 207.000 Euro an den Abwasserverband als Betriebskostenanteil<sup>99</sup> geleistet und 325.600 Euro für Annuitäten aufgewendet.

**60.2.** Der LRH stellt fest, dass das Gebührenniveau sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung in den Jahren 2013 bis 2015 unter der gesetzlichen Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses lag.<sup>100</sup> Die zweckgebundenen Einnahmen aus den Anschlussgebühren wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben (für ao. Vorhaben) verwendet. Wie bereits unter Berichtspunkt 3 näher erläutert, fordert der LRH aber, dass die Überschüsse aus dem ordentlichen Wasser- bzw. Abwasserhaushalt künftig vorrangig einer Rücklage zuzuführen sind. Zudem hält er fest, dass der geringe Bezug von Verbandswasser für die Stadtgemeinde wirtschaftlich vorteilhaft ist.

**61.1.** Die Wasserleitungsordnung<sup>101</sup> regelt u. a. die Anschlusspflicht bzw. Ausnahmen derselben, die Herstellung und Überwachung des Anschlusses und die Messung des Wasserbezugs durch Wasserzähler; die Kanalordnung<sup>102</sup> die Einleitungsbedingungen sowie die Herstellung des Hausanschlusses. Die Wasserleitungs- bzw. Kanalgebührenordnung<sup>103</sup> enthalten u. a. Bestimmungen zur Anschluss- bzw. Ergänzungsgebühr und Benützungsggebühr.

<sup>99</sup> Dieser orientiert sich am Verhältnis der jährlich eingeleiteten Abwassermenge der Stadtgemeinde.

<sup>100</sup> Vgl. § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008

<sup>101</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2003

<sup>102</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2003

<sup>103</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2010

**61.2.** Der LRH hält fest, dass folgende Verordnungen zu überarbeiten sind:

- Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.<sup>104</sup> Der Passus über die Möglichkeit der abweichenden Regelung für Objekte, die der Anschlusspflicht unterliegen, ist jedenfalls nicht mehr in die Verordnung aufzunehmen.
- In der Wasserleitungs- sowie Kanalgebührenordnung sollte jedenfalls das Entstehen des Anschlussgebührenanspruches<sup>105</sup> geregelt und auf die jährliche Anpassung der Gebühren im Wege des Voranschlages hingewiesen werden.

**61.3.** *Bis Dato konnte aufgrund fehlender Bearbeitungskapazitäten die Wasserleitungsordnung noch nicht geändert werden. Die Vorlage des OÖ Gemeindebund soll nicht ungeprüft übernommen werden und ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ausnahmeregelungen von der Anschlusspflicht wurden in der Vergangenheit sowieso nicht mehr genehmigt. Entsprechend dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist derzeit keine dringende Umsetzung erforderlich.*

*Auszug aus: OÖ WVG, § 14 Zif. 3: Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderats gelten als Wasserleitungsordnungen im Sinn dieses Landesgesetzes.*

*Die Wasserleitungs- sowie Kanalgebührenordnung ist für die Berechnung der Vorschreibung der Gebühren in manchen Bereichen zu präzisieren. Nach einer intensiven Befassung der zuständigen Sachbearbeiter mit der Änderung der Gebührenordnungen, in denen auch die Anregungen des LRH eingebunden werden, wird sich der zuständige Ausschuss damit befassen.*

**62.1.** Die Stadtgemeinde erstellte jährlich eine Kalkulation für die Festlegung der Wasserbenützungs- sowie Abwasserbeseitigungsgebühren. Für die Anschlussgebühren lagen keine Kalkulationen vor.

Die **Wasserbenützungsgebühren** lagen in den letzten Jahren rd. 20 Cent über den vorgeschriebenen Mindestgebühren des Landes;<sup>106</sup> im Jahr 2015 betrug die Gebühr 1,65 Euro (exkl. USt) pro m<sup>3</sup>, 2016 1,67 Euro (exkl. USt). Eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Gebühr) wurde nicht eingehoben. Die Zählermiete belief sich abhängig vom Durchgang zwischen 0,91 und 2,88 Euro pro Monat. Die Anschlussgebühr betrug 12,66 Euro (2015) bzw. 12,82 Euro (2016) (jeweils exkl. USt) pro m<sup>2</sup> bebauter Fläche je Geschoss. Die Mindest-

<sup>104</sup> Hier ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Anschlusspflicht und Bezugspflicht von Relevanz.

<sup>105</sup> Siehe dazu: Entscheidung des LVwG Oberösterreich vom 03.12.2015 über die Gefahr der Festsetzungsverjährung bei Unkenntnis der Behörde über das Entstehen des Anspruches, LVwG-150690/5/RK/GD

<sup>106</sup> Vgl. z. B. Erlass vom 06.11.2014 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014-Pra/Kai/Ws

anschlussgebühr entsprach den Vorgaben des Landes<sup>107</sup> und lag bei 1.899 Euro (2015) bzw. 1.922 Euro (2016) (jeweils exkl. USt).

Die **Kanalbenützungsgebühren** lagen immer über den vom Land festgelegten Mindestgebühren;<sup>108</sup> im Jahr 2015 betrug die Gebühr 3,67 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt), 2016 3,71 Euro (exkl. USt). Eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Gebühr) war nicht vorgesehen. Die Anschlussgebühr lag 2015 bei 21,13 Euro (exkl. USt) pro m<sup>2</sup> bebauter Fläche je Geschoss, 2016 bei 21,38 Euro (exkl. USt); die Mindestanschlussgebühr wurde entsprechend den Vorgaben des Landes<sup>109</sup> mit 3.169 Euro für 2015 bzw. mit 3.207 Euro für 2016 (jeweils exkl. USt) festgelegt.

**62.2.** Der LRH hebt positiv hervor, dass eine aussagekräftige Kalkulation für die Wasserbenützung- und Abwasserbeseitigungsgebühren vorliegt. Das ist insbesondere der vormals eingesetzten Kostenrechnung geschuldet. Jedoch sollte künftig die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Zudem empfiehlt er, eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Komponente) einzuheben, um die anfallenden Fixkosten abzudecken. Die Zählermiete wäre im Zuge der geplanten Umstellung auf digitale Wasserzähler (Funkzähler) zu erhöhen. Aus Gründen der Kostenwahrheit sollte auch der Berechnung der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr eine Kalkulation zugrunde gelegt werden.

**62.3.** *Die Empfehlung des LRH, im Rahmen der Kalkulation für die Wasserbenützung- und Abwasserbeseitigungsgebühren die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung (Afa) nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen, wurde bereits mit der Gebührenkalkulation für den Voranschlag 2017 umgesetzt.*

*Die Empfehlung des LRH, eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Komponente) einzuheben, um die anfallenden Fixkosten abzudecken, wird im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und allenfalls berücksichtigt.*

*Die Empfehlung des LRH, die Zählermiete im Zuge einer geplanten Umstellung auf digitale Wasserzähler (Funkzähler) zu erhöhen, wird im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und im Falle, dass bereits eine Umstellung auf Funkzähler geplant ist der Zeitplan akkordiert und allenfalls berücksichtigt.*

*Die Empfehlung des LRH, aus Gründen der Kostenwahrheit auch eine Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühr eine Kalkulation zugrunde zu legen, wird ebenfalls im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und allenfalls berücksichtigt.*

<sup>107</sup> Vgl. z. B. Erlass vom 06.11.2014 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014-Pra/Kai/Ws

<sup>108</sup> Vgl. z. B. Erlass vom 13.11.2015 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2016, IKD(Gem)-511001/427-2015-Pra/Kai/Ws

<sup>109</sup> Vgl. z. B. Erlass vom 06.11.2014 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014-Pra/Kai/Ws

## Abfallbeseitigung

### 63.1. Attnang-Puchheim bedient sich zur Abfallentsorgung verschiedener Dienstleister:

Tabelle 22: Abwicklung der Abfallentsorgung

Abfall- bzw. Entsorgungsart	Entsorgungsunternehmen
Restmüll	Müllabfuhrverband
Schwarzer Sack <sup>110</sup>	Müllabfuhrverband
Gelber Sack <sup>111</sup>	Bezirksabfallverband via Energie AG Umweltservice
Grünschnitt	Energie AG Umweltservice (bei größeren Mengen Gemeinde-LKW)
Sperrmüll	Energie AG Umweltservice (bei größeren Mengen Gemeinde-LKW)
Bio Abfall	Energie AG Umweltservice

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Seit 1964 ist die Stadtgemeinde Mitglied im Müllabfuhrverband der Gemeinden Attnang-Puchheim, Lenzing, Seewalchen am Attersee, Schörfling am Attersee und Steinbach am Attersee. Der Verband mit Standort Lenzing ist in diesen Gemeinden zuständig für die Entsorgung des Restmülls und finanziert sich aus den Beiträgen der Mitgliedsgemeinden. Seitens des Müllabfuhrverbandes werden das Fahrzeug und der Lenker gestellt. Das Bedienpersonal (Schütter) kommt aus den Wirtschaftshöfen der jeweiligen Gemeinden.

Die Stadtgemeinde finanziert die Abfallentsorgung einerseits über eine Grundgebühr und andererseits über individuell berechnete Abfallgebühren nach Behältergröße und Entsorgungsintervall. Die Entsorgung des Grünschnittes sowie des gelben Sackes erfolgt in Haushaltsmengen kostenlos.

In den Jahren 2007 bis 2009 war die Abfallbeseitigung nicht ausgaben-deckend. Seit 2010 verzeichnet die Stadtgemeinde in diesem Bereich Überschüsse.

### 63.2. Die organisatorische Ausgestaltung der Abfallbeseitigung scheint adäquat. Der LRH empfiehlt jedoch, Gratisdienste, wie die Entsorgung des Grünschnittes, kostenmäßig zu beobachten und im Bedarfsfall eine Gebühreneinführung zu prüfen.

Der LRH steht der Teilnahme am Müllabfuhrverband grundsätzlich positiv gegenüber; er weist jedoch darauf hin, dass eine Wirtschaftlichkeits-

<sup>110</sup> dient der Entsorgung von zusätzlichem Restmüll

<sup>111</sup> dient der Entsorgung von Kunststoff- und Metallverpackungen

rechnung in kontinuierlichen Zyklen erfolgen sollte, um im Bedarfsfall Anpassungen vornehmen zu können. Die Gebühren sind weiterhin so zu gestalten, dass eine Ausgabendeckung jedenfalls gegeben ist.

- 63.3.** *Die Empfehlung des LRH, die Gratisdienste, wie die Entsorgung des Grünschnittes, kostenmäßig zu beobachten und im Bedarfsfall eine Gebühreneinführung zu prüfen wird zur Kenntnis genommen und der Umweltabteilung sowie der Finanzabteilung aufgetragen, im Bedarfsfall die Thematik den zuständigen Gremien zur Beratung zuzuführen.*

*Die Empfehlung des LRH, dass betreffend des Müllabfuhrverbandes eine Wirtschaftlichkeitsrechnung in kontinuierlichen Zyklen erfolgen sollte, um im Bedarfsfall Anpassungen vornehmen zu können, wird dem Müllabfuhrverband im Rahmen der nächsten „Müllabfuhrgemeinschafts-Besprechung“ mitgeteilt und in Abstimmung mit den Mitgliedern die weitere Vorgangsweise festgelegt.*

## Wirtschaftshof

- 64.1.** Im Wirtschaftshof waren 21 Personen (21,50 VZÄ)<sup>112</sup> beschäftigt, davon waren zwei Personen in der Wirtschaftshofverwaltung und drei im städtischen Wasserwerk tätig. Das Leistungsspektrum umfasst neben klassischen Kernaufgaben, wie der Straßeninstandhaltung, dem Winterdienst<sup>113</sup>, der Instandhaltung von Gemeindegebäuden, auch die Betreuung der Au- und Erholungsflächen, die Grünanlagenpflege und die Betreuung der Spielplätze. Zum Leistungsspektrum des Wasserwerkes zählen neben dem Betrieb und der Wartung der Brunnenanlagen auch die Grabungs- und Verrohrungsarbeiten im Rahmen des Wasserleitungsbau. Die im Rahmen der Arbeiten benötigten Qualifikationen können – auch im Wasserleitungsbau – zum größten Teil durch das eigene Personal abgedeckt werden.

Die Sportplätze werden von den betreibenden Vereinen betreut.<sup>114</sup> In Teilbereichen werden Arbeiten an Fremdfirmen ausgelagert.<sup>115</sup> Bei Großgeräten und beim Winterdienst (Streusalzsilo) bestehen Kooperation mit der Regionalen Planungs- und Entwicklungs GmbH Vöckla-Ager (REVA). Weiters gibt es Kooperationen bei der Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

- 64.2.** Der LRH stellt fest, dass der Wirtschaftshof über ein arbeitsintensives Aufgabengebiet verfügt, dieses aber gut abdeckt. Positiv sieht der LRH, dass der Wirtschaftshof nur geringfügig Leistungen im Bereich der Sportanlagen erbringt.

---

<sup>112</sup> inkl. zwei Aushilfen (2,00 VZÄ) in den Sommermonaten

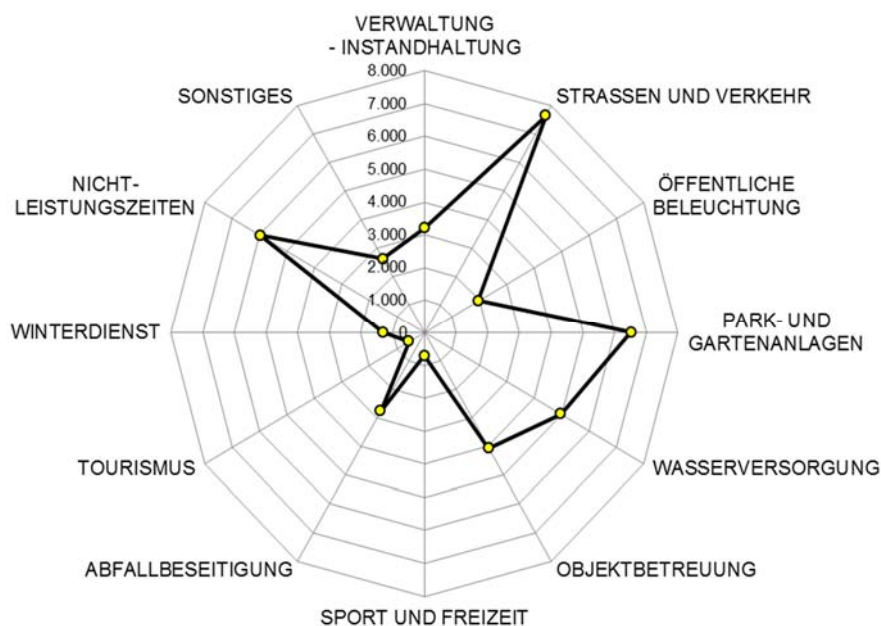
<sup>113</sup> Beim Winterdienst werden keine Leistungen für das Land OÖ erbracht.

<sup>114</sup> Dabei gibt es Kooperationen im Bereich der Großgeräte.

<sup>115</sup> z. B. Winterdienst, Bankettpflege, Baumpflege

- 65.1.** Das Personal im Wirtschaftshof erbrachte im Jahr 2015 insgesamt 42.345 Stunden. Für die Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben fielen davon 36.369 Leistungsstunden an. Die Grafik zeigt die Verteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Aufgabenbereiche.

Abbildung 13: Verteilung der Leistungen in Stunden 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Controllingdaten des Wirtschaftshofes

Ein Großteil der Leistungen entfiel auf die Bereiche Straßen und Verkehr (7.661 Stunden) und die Betreuung der Park- und Gartenanlagen (6.526 Stunden). Großen Anteil am Bereich Straßen und Verkehr haben die Aufwendungen für die Straßenreinigung (1.629 Stunden) und die Entleerung der Papierkörbe (1.482 Stunden). Zwei Drittel der Nicht-Leistungszeiten waren auf Krankenstände<sup>116</sup> und Zeitausgleichstunden zurückzuführen.

- 65.2.** Der LRH regt an, die Notwendigkeit der arbeitsintensiven Aufgabenbereiche in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und Strategien zur Reduktion der Nicht-Leistungszeiten zu überlegen.
- 65.3.** Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung von Langzeitkrankenständen ist für die Stadtgemeinde sehr wichtig und wird bei zukünftigen Evaluierungen im Auge behalten.

<sup>116</sup> inkl. Kuraufenthalte

- 66.1.** Die Beauftragung einer Wirtschaftshofleistung erfolgt – unter Verwendung eines amtsinternen Vordruckes – generell schriftlich. Dabei wird nach der Anfallshäufigkeit unterschieden. Über einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) laufende Aufträge werden mittels Daueraufträge beauftragt; die jeweilige Leistungsausführung wird meist zusätzlich auch noch einzeln abgerufen. Einmalige Leistungen werden per Einzelauftrag abgerufen.

Die Zuweisung der Aufträge erfolgt händisch durch den Leiter des Wirtschaftshofes. Die Arbeits- und Fahrzeiten sowie die geleisteten Tätigkeiten werden von den Wirtschaftshofmitarbeitern händisch aufgezeichnet; deren IT-mäßige Verarbeitung sowie die Leistungsabrechnung erfolgt durch die Sachbearbeiterin vor Ort. Diese vorerfassten Daten werden monatlich (Monatsberichte) per E-Mail an die Finanzabteilung weitergeleitet. Derzeit ist der Wirtschaftshof IT-mäßig noch nicht vollständig mit der Verwaltung verbunden.

- 66.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass das Auftragsmanagement im Wirtschaftshof einen sehr hohen administrativen Aufwand verursacht. Einen großen Anteil daran hat die händische Abwicklung der Leistungen. Er empfiehlt daher – in Abstimmung mit den betroffenen Mitarbeitern – ein zeitgemäßes IT-Tool für die Geschäftsabwicklung im Wirtschaftshof zu installieren und dieses mit der Verwaltung zu vernetzen.

- 66.3.** *Die Software für diese Aufgabenabwicklung ist bereits vorhanden und wird in Teilbereichen auch verwendet!*

*Auszug aus der Produktbeschreibung „k5 Wirtschaftshof“: k5 Wirtschaftshof ermöglicht es, die Abläufe in Ihrem Wirtschaftshof optimal zu unterstützen. Von der Angebots- und Auftragserstellung, der Beschaffung über die Lagerverwaltung bis zur Fakturierung ist alles klar und übersichtlich strukturiert und in wenigen Schritten abzuarbeiten. Auf Wunsch steht in k5 Wirtschaftshof für die Außendienstmitarbeiter eine mobile Datenerfassung zur Verfügung. So können Mitarbeiter über mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets direkt vor Ort auf vorhandene Auftragsdaten zugreifen, einzelne Aufträge erfassen sowie abschließen und ihre geleisteten Stunden eintragen. Zur Dokumentation können Handy-Fotos direkt übernommen werden.*

*Inwieweit und in welchem Ausmaß eine Änderung der derzeitigen Arbeitsabläufe angestrebt wird, soll unter Einbindung der betroffenen Bauhofmitarbeiter mit der Amtsleitung noch geklärt werden. Erst danach ist es sinnvoll erweiternde Softwaremodule wie z.B. „Mobile Erfassung“ anzukaufen. Die Vernetzung mit der Verwaltung erfolgt, in sinnvollen Teilbereichen (k5-Finanz), bereits seit Jänner 2017.*

- 66.4.** Der LRH hält an seiner Empfehlung fest und führt dazu näher aus: Dem LRH ist bekannt, dass die vorhandene Software ein Auftragsmanagement unterstützen würde. Dies setzt allerdings eine elektronische Auftragsabwicklung voraus. Allerdings stellte der LRH im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit fest, dass aktuell zwar die vorgelagerte Auftrags erfassung und die abschließende Leistungserfassung (Arbeitsstunden) im



angesprochenen System passieren – die Auftragszuteilung und die gesamte Auftragsabwicklung wurden aber analog und manuell außerhalb des Systems abgewickelt. Daher werden einerseits die Möglichkeiten der angekauften Software nicht vollumfänglich ausgenutzt und andererseits ergibt sich daraus ein Großteil des sehr hohen administrativen Aufwands.

- 67.1.** Auch für den Wirtschaftshof wurden – im Rahmen der Kostenrechnung – Kostenstellen und Kostenträger definiert. Diese Kostenrechnung wird derzeit nicht genutzt. Seit 2007 erfolgt aber eine Zuordnung der Kosten auf Auftragsebene. Der politisch gewünschte Detaillierungsgrad der Auswertungen erhöht zusätzlich die Anzahl der Aufträge. Dies führt zu einem beträchtlichen Administrationsaufwand und zu einer sehr hohen Anzahl an Einzelauswertungen.

Die internen Vergütungssätze werden jährlich – auf Basis der geleisteten Stunden – neu berechnet. Aktuell werden, für die interne Leistungsverrechnung (Vergütungen), 33 Euro je Arbeitsstunde und 34 Euro je Fahrzeugeinsatzstunde weiterverrechnet. Leistungen an Dritte werden seit 2011 mit einem Aufschlag von 25 Prozent verrechnet (Personalleistungen 41 Euro exkl. USt pro Stunde, Fahrzeugeinsatz 43 Euro exkl. USt pro Stunde).

- 67.2.** Zur weiteren Verbesserung der Steuerung des Wirtschaftshofes empfiehlt der LRH eine Evaluierung des Leistungsangebotes des Wirtschaftshofes. Dabei sollten auch die Auftragsauswertungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

Generell sollten die Leistungen des Wirtschaftshofes in einem Produktkatalog zusammengefasst und darauf aufbauend die Kostenrechnung wieder aktiviert werden. In Zukunft muss eine exakte Berechnung von kostenrechnerischen Stundensätzen eine Argumentationshilfe bei der Entscheidung über Eigen- und Fremdleistungen oder die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges bieten. Auch bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte – aufbauend auf den Ergebnissen einer Kostenrechnung – eine Anpassung in Richtung eines kostendeckenden Entgeltes vorgenommen werden.

- 67.3.** *Die Empfehlung des LRH zur Evaluierung der Leistungsangebote des Wirtschaftshofes wird zur Kenntnis genommen. Beizeiten werden betriebsintern mit dem Bürgermeister die diesbezüglichen Details abgeklärt.*

*Bezüglich der Kostenrechnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Berichtspunkt 21.*

- 68.1.** Derzeit ist der Wirtschaftshof in einem ehemaligen Betriebsgebäude (Baujahr 1970) inmitten eines Siedlungsgebietes untergebracht. Das Betriebsgebäude wurde mehrfach erweitert und weist eine seinem Alter entsprechende Gebäudesubstanz auf. Eine Flächenreserve ist am Standort nicht gegeben; in der Nähe wird ein freies Gemeindegrundstück als Lagerfläche genutzt.

- 68.2.** Die Lage, die Aufschließung und die mehrfachen Erweiterungen erschweren einen optimalen Betriebsablauf. Die Gebäude sind am Ende ihrer Nutzungsdauer angelangt; eine Generalsanierung ist aber wirtschaftlich fragwürdig. Der LRH empfiehlt, die Planungen<sup>117</sup> für eine Verlegung zu forcieren. Dabei sollten – bereits angedachte – Kooperationsmodelle weiterverfolgt werden und der Verkaufserlös der bestehenden Liegenschaften in die Finanzierung einfließen.
- 68.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen, derzeit stehen jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung.*

## BAUVORHABEN

### Ausgewählte Zukunftsprojekte

#### Sanierung Amtsgebäude

- 69.1.** Das Amtsgebäude, welches in das Ensemble des Stadtplatzes eingebunden ist, stammt aus dem Jahre 1956. Für das Objekt besteht eine vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung gemäß § 2a DMSG. Die Bausubstanz wurde bereits mehrfach saniert; für eine Neu- bzw. Umgestaltung liegen bereits Gestaltungsvorschläge<sup>118</sup> vor. Durch den jahrelangen Feuchteintritt entstanden in den Kellerbereichen des Gebäudes massive Schäden an der Tragstruktur; statische Untersuchungen machten Sofortmaßnahmen nötig. Das Objekt wurde im Oktober 2014 von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) besichtigt. Die hochbautechnische Stellungnahme<sup>119</sup> bestätigt die dringende Notwendigkeit der geplanten Sanierungsmaßnahmen.

Laut einer Kostenschätzung der Stadtgemeinde für die Sanierungsmaßnahmen wurden 253.000 Euro inkl. USt veranschlagt. Dieser Kostenrahmen wurde im Gemeinderat vom 12. Dezember 2014 beschlossen. Im Februar 2015 reichte die Stadtgemeinde einen Maßnahmenkatalog sowie eine aktualisierte Kostenzusammenstellung mit Sanierungskosten von 285.000 Euro inkl. USt nach. In der ergänzenden Stellungnahme<sup>120</sup> beurteilte die Abt. UBAT diese für die angeführten Sanierungsarbeiten als realistisch; die Aufsichtsbehörde genehmigte eine Finanzierung<sup>121</sup> in der Höhe von 285.000 Euro inkl. USt. Diese wurde im Gemeinderat vom 11. Dezember 2015 beschlossen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte in den Jahren 2014 und 2015.

---

<sup>117</sup> Die Stadtgemeinde prüft aktuell einen möglichen neuen Standort.

<sup>118</sup> Vorstudie des Ortsplaners „Umbau Amtsgebäude Attnang-Puchheim“ vom 08.10.2008 und 09.11.2009

<sup>119</sup> UBAT-2014-140149/2-Ga/Bö vom 08.10.2014

<sup>120</sup> UBAT-2014-140149/9-GA/Bö vom 05.03.2015

<sup>121</sup> IKD-2014-42702/12-Sec vom 22.07.2015

Die Planung und Überwachung sowie die Ausführung der Arbeiten wurden – nach Einholung von Vergleichsangeboten – im Wege von Direktvergaben nach BVergG 2006 an regionale Unternehmen vergeben.

Die Kostenschätzung wies für die Baumeisterarbeiten einen geschätzten Auftragswert von 125.000 Euro exkl. USt aus. Für die geplanten Leistungen wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt und drei Vergleichsangebote eingeholt. Der Stadtrat vergab am 4. September 2014 einen ersten Auftrag (90.100 Euro exkl. USt) an den Billigstbieter. Im Jänner 2015 wurde dieser Auftrag – für notwendige Zusatzmaßnahmen – um 24.200 Euro exkl. USt auf insgesamt 114.300 Euro exkl. USt erhöht. Mit Schlussrechnung vom 6. August 2015 wurden 102.700 Euro exkl. USt abgerechnet.

- 69.2.** Aus Sicht des LRH ermöglichen die laufend getätigten Sanierungen aktuell eine der Organisation entsprechende Nutzung des Objektes. Zur langfristigen Sicherung der Gebäudesubstanz sollten keine weiteren Einzelmaßnahmen sondern nur noch ein Gesamtsanierungskonzept umgesetzt werden. Dabei wäre auch die geplante räumliche Neuaufteilung der Verwaltungsbereiche, wie z. B. die Einrichtung einer Bürgerservicestelle und eine bessere Erreichbarkeit des Standesamtes zu berücksichtigen (Berichtspunkt 26).

Im Hinblick auf den gewählten Vergabemodus weist der LRH darauf hin, dass der unter Zugrundelegung des geforderten Leistungsumfanges sachkundig ermittelte Auftragswert die Ausgangsbasis eines jeden Vergabeverfahrens sein muss. Die vorgenommene Direktvergabe<sup>122</sup> widersprach dem BVergG 2006 und ließ sich aus seiner Sicht auch nicht mit der Dringlichkeit der Arbeiten rechtfertigen, da nur in Ausnahmefällen wie bei Gefahr in Verzug (wegen unmittelbarer Gefährdung von Personen oder Sachwerten) abweichende Vergabeverfahren gewählt werden dürfen. Bei einer direkten Vergabe von Leistungen wäre zumindest eine entsprechende Preisangemessenheitsprüfung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

- 69.3.** *Die Sanierung des Amtshauses ist im MFP (Mittelfristigen Finanzplan) bereits einkalkuliert. Eine Planstudie zur besseren Aufteilung der Verwaltungsbereiche unter Berücksichtigung einer Bürgerservicestelle und der besseren Erreichbarkeit des Standesamtes wurde bereits im Jahr 2009 erstellt. Diese Studie wäre im Anlassfall nur noch zu adaptieren.*

*Betreffend die Anregung über die Direktvergabe wird die Empfehlung des LRH zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Projekten wird unter Zuhilfenahme der Vergabesoftware eVer (elektronische Vergabe) bewusst darauf geachtet, Vergabefehler zu vermeiden.*

---

<sup>122</sup> Gemäß § 1 Z. 1 Schwellenwertverordnung 2012 beträgt der Schwellenwert für Direktvergaben 100.000 Euro.

- 69.4.** Der LRH hält seine Empfehlung aufrecht, da der elektronische Vergabehelfer „eVer“ lediglich eine Unterstützung für die wesentlichen Phasen einer Ausschreibung (Vergabemanagement) darstellt. Die sachkundige Ermittlung des Auftragswertes bleibt in jedem Fall Ausgangsbasis für die richtige Auswahl eines jeden Vergabeverfahrens und ist im Vorfeld vorzunehmen.

### **Ortsplatzgestaltung**

- 70.1.** Mit der im Dezember 2012 beauftragten Überarbeitung des Verkehrskonzeptes von 1996 reagierte die Stadtgemeinde auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen und die damit verbundenen Änderungen der baulichen Strukturen im Ortszentrum (Bahnhof, Busbahnhof, P&R). In diesem Zusammenhang wurden auch Konzepte für eine gestalterische Aufwertung und eine Verkehrsberuhigung des Ortszentrums (vom Dr. Karl Renner-Platz bis zum Europaplatz) erarbeitet. Umgesetzt wurde bereits die verkehrsplanerisch empfohlene Parkraumbewirtschaftung am Rathausplatz. Um eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, erfolgte im Sommer 2016 eine Projektvorstellung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

Kern des Projektes „Forum Attnang“ ist die Errichtung einer Begegnungszone als fußgängerfreundliche Verbindung zum neugestalteten (Bus-)Bahnhof und die dauerhafte Einrichtung der – bereits an Markttagen bestehenden – Einbahnregelung. Die Projektvorstellung zeigte auch Nutzungsmöglichkeiten (Markthalle) des Rathausplatzes auf. Der Bürgermeister präferiert eine rasche Umsetzung des Projektes.

- 70.2.** Aus Sicht des LRH hat die gestalterische Aufwertung und die Verkehrsberuhigung des Ortszentrums großes Zukunftspotential. Er sieht aber aktuell die infrastrukturellen Schwerpunkte im Pflichtbereich der Stadtgemeinde, allen voran in der Sanierung der Volksschulen und der Neuen Mittelschule.

Die Nettoerträge der Parkraumbewirtschaftung sollten für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation verwendet werden.

- 70.3.** *Aus Sicht der Stadtgemeinde ist die Neugestaltung des Stadtzentrums enorm wichtig für eine blühende Wirtschaft im innerstädtischen Bereich und stellt eine Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung des Ortszentrums dar. Hierfür die Verwendung der Erträge der Parkraumbewirtschaftung zu verwenden ist seitens des LRH eine gute Idee welche in den zuständigen Gremien beraten wird.*

### **Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule**

- 71.1.** Erste Bauteile des Objektes wurden Ende der 1930er Jahre erbaut; diese wurden 1945 stark beschädigt. 1960 wurde ein zusätzlicher Trakt angebaut, 1969/70 und 1971 weitere Erweiterungsbauten errichtet. In den letzten Jahren wurden laufend Teilsanierungen vorgenommen. Der Schul-

komplex steht seit November 2009 unter Denkmalschutz<sup>123</sup>. Aktuell<sup>124</sup> sind zwei Volksschulen (8- bzw. 9-klassig) mit insgesamt 267 Schülern, eine Neue Mittelschule (8-klassig) mit 154 Schülern und der städtische Hort (zwei Gruppen) im Gebäudekomplex untergebracht.

Im Jahr 2003 wurde eine energetische Beurteilung des Gebäudekomplexes durchgeführt. Als Ergebnis übermittelte die Stadtgemeinde 2008 einen Maßnahmenkatalog und eine Grobkostenschätzung für die geplante energetische Sanierung an die BGD, welche von den Abteilungen des Landes OÖ und dem Bundesdenkmalamt (BDA) überprüft wurden. Im Jahr 2010 wurde der Bedarf der Schulen erhoben; im Herbst 2013 beauftragte die Stadtgemeinde den Ortsplaner mit einer Studie<sup>125</sup> für die Generalsanierung. Dieser Auftrag wurde im Herbst 2014 um die Erstellung eines Raumbuches<sup>126</sup> erweitert.

Die Stadtgemeinde reichte die Ergebnisse der Studie<sup>127</sup> Anfang 2014<sup>128</sup> bei der BGD mit dem Ansuchen um Aufnahme in das Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm mit einem Kostenvolumen von 13,5 Mio. Euro inkl. USt<sup>129</sup> ein. Die BGD leitete die Unterlagen zur Überprüfung an die Abt. UBAT weiter. Ergänzende Unterlagen (Raumbuch) wurden im Mai 2014 angefordert und von der Stadtgemeinde nachgereicht. Nach erfolgreicher Überprüfung der Unterlagen durch die Abt. UBAT teilte die BGD im Februar 2015<sup>130</sup> die unverbindliche Vormerkung des Sanierungsprojektes in das Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm mit Grobkosten von 12,28 Mio. Euro inkl. USt mit. Die Stadtgemeinde sieht aktuell keinen Bedarf weitere Schritte zu setzen.

- 71.2.** Der LRH anerkennt die bereits geleisteten Vorarbeiten durch die Stadtgemeinde. Kritisch sieht er die fehlende Priorität des Schulbaus durch die Gemeindepolitik, um das Vorhaben zeitnah realisieren zu können. Diese sollte nachgeholt werden.

Um die rasche verbindliche Aufnahme in das Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm zu erreichen, empfiehlt er einerseits, das Projekt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ und des Bundes voranzutreiben und andererseits, realistische Finanzierungsperspektiven für eine Projektumsetzung zu entwickeln. Die Bildung einer Rücklage für die Realisierung des Projekts ist nach Ansicht des LRH daher unumgänglich. Um zusätzliche Förderungsmittel des Bundes zu lukrieren, wäre

<sup>123</sup> Es besteht eine vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung gemäß § 2a DMSG.

<sup>124</sup> Schulstatistik des Landes OÖ, Abt. Statistik, Stand Schuljahr 2016/2017

<sup>125</sup> GA 6-Bau-271/13-Li/Ste vom 24.09.2013

<sup>126</sup> GA 6-Bau-271/2014-Li/Be vom 16.09.2014

<sup>127</sup> Vgl. Architekten Gilhofer, Studie Generalsanierung VS-NMS Attnang-P./Römerstr. – Kochstr. vom 12.08.2013

<sup>128</sup> GA 6-Bau-271/01-2014/MHab vom 15.01.2014

<sup>129</sup> Vgl. Architekten Gilhofer, Grobkostenschätzung vom 12.06.2013

<sup>130</sup> BGD-320210/111-2015-Kb vom 05.02.2015

die Einrichtung einer „schulischen Nachmittagsbetreuung“ (Ganztagschule) in Erwägung zu ziehen.

- 71.3.** *Die Empfehlung zur Prioritätenreihung wurde bereits unter Berichtspunkt 2. behandelt, worauf verwiesen wird.*

*Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Aufnahme ins Schulbauprogramm wurden dem Land OÖ bereits übermittelt. Die Bildung von Rücklagen sowie der Aufbau einer Ganztageschule werden in den zuständigen Gremien kommuniziert. Die zuständigen Gemeindepolitiker bzw. der Bürgermeister wird über die notwendige Schulsanierung nochmals bei der zuständigen Referentin des Landes OÖ vorsprechen und auf die Dringlichkeit des Projektes hinweisen.*

### **Schloss Puchheim**

- 72.1.** Im Eigentum der Stadtgemeinde befinden sich der westliche Flügel des Schlosses Puchheim, in welchem die Landesmusikschule untergebracht ist, und der südliche Schlosstrakt, der seit längerem nur eingeschränkt genutzt werden kann.<sup>131</sup> Das gesamte Objekt ist denkmalgeschützt.<sup>132</sup> Aktuell gibt es einen Vorschlag über eine mögliche künftige Nutzung des Komplexes.

- 72.2.** Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, die aktuell zur Diskussion stehenden Nutzungsmöglichkeiten genau zu prüfen. Die Bausubstanz weist – trotz der laufenden Erhaltungsmaßnahmen – nicht unerheblichen Sanierungsbedarf auf, welche in den nächsten Jahren schlagend werden können. Auch der für dieses Gebäude bestehende Denkmalschutz ist dabei nicht unproblematisch.

Den bestehenden Plänen, bei welchen sich die Stadtgemeinde aktiv an einem möglichen Projekt beteiligt, sollte daher – im Rahmen einer zukunftsorientierten Budgetpolitik – nicht der Vorzug gegeben werden. Aus Sicht des LRH sollte vielmehr die Verwertung des Gebäudes das Ziel sein.

- 72.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und das zuständige Gremium wird sich mit dieser Thematik im Anlassfall damit befassen.*

### **Neubau Kindergarten Attnang**

#### **Projektierung**

- 73.1.** Die Stadtgemeinde ersetzte mit dem von Herbst 2012 bis September 2013 errichteten Neubau (sechs-gruppiger Kindergarten mit zwei Bewegungsräumen und drei zusätzlichen Räumen für therapeutische Zwecke) das über 40 Jahre alte Kindergartengebäude. Zuvor untersuchte

---

<sup>131</sup> Ein weiterer Gebäudetrakt steht im Eigentum der Diözese Linz und der Pfarre Maria Puchheim.

<sup>132</sup> Stellung unter Denkmalschutz vom 07.05.1942, 671/42-Dr. J/P

die Abt. UBAT die Möglichkeit einer Generalsanierung und bestätigte die Neubauvariante als wirtschaftlichste Lösung. Eine Überprüfung des zukünftigen Bedarfs<sup>133</sup> erfolgte durch die BGD. Die Vorgaben des Kostendämpfungsverfahrens (KDV) des Landes OÖ wurden eingehalten. Als Ergebnis wurden Errichtungskosten<sup>134</sup> in Höhe von 2,08 Mio. Euro exkl. USt (Preisbasis 01/2011) anerkannt. Nicht genehmigt wurden Mehrkosten von 136.000 Euro für drei zusätzliche<sup>135</sup> Räumlichkeiten zur Sprachförderung – für die Hälfte dieser Kosten lag eine Finanzierungszusage des für Gemeinden zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung vor. Im Zuge der Errichtung erweiterte und erneuerte die Stadtgemeinde die angrenzenden Spielflächen und sanierte die Zufahrtsstraße.

- 73.2.** Der LRH hält die ordnungsgemäße Abwicklung des KDV positiv fest, insbesondere die erfolgte technische und wirtschaftliche Bewertung der möglichen Ausführungsvarianten (Neubau und Generalsanierung). Kritisch sieht er die – außerhalb des KDV gewährte – zusätzliche Finanzierungszusage. Bei einem entsprechenden Bedarf – welcher angesichts des zentralen Integrationsthemas gegeben ist – sollten auch solche Finanzierungszusagen nach Meinung des LRH im Zuge des KDV erfolgen.

## Vergaben

- 74.1.** Zur Abwicklung des Vorhabens durch einen Generalplaner führte die Stadtgemeinde mit externer Begleitung<sup>136</sup> ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 durch. Im Rahmen der Vergabeverhandlungen wurde von einer Bietergemeinschaft ein über 40-prozentiger Preisnachlass auf ihr ursprüngliches Angebot gewährt. Dadurch ergab sich eine Angebotsumreihung (Bietersturz<sup>137</sup>) zu ihren Gunsten. Diese Bietergemeinschaft (deren Mitglied der Ortsplaner war) bekam in Folge den Zuschlag nach dem Billigstbieterprinzip<sup>138</sup>.

Für die Ausführung wurde ebenfalls ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 für Generalunternehmerleistungen durchgeführt. Als Bestbieter setzte sich ein lokales – schon am Vorprojekt beteiligtes – Unternehmen durch.

Die Angebotsunterlagen, die Angebotseröffnungsprotokolle sowie die Niederschriften der Vergabeverhandlungen lagen vor.

<sup>133</sup> BGD-400083/53-2009-Win vom 05.10.2009

<sup>134</sup> Kostengruppe 1-9 inkl. Abbruchkosten, Sonderfundierung und Hebeanlage

<sup>135</sup> Diese Räumlichkeiten liegen über dem Raumprogramm gemäß Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes OÖ.

<sup>136</sup> Das Verfahren wurde von einem Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Vergaberecht begleitet.

<sup>137</sup> Änderung der Reihenfolge der Bieter infolge Preiskorrekturen oder Massenänderungen bei Angeboten.

<sup>138</sup> Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien waren wie folgt gewichtet: Preis 70 Prozent und Qualität (Realisierungskonzept, Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselmitarbeiter) 30 Prozent.

**74.2.** Der LRH befürwortet grundsätzlich die Begleitung von Vergabeverfahren durch externe Experten. Aus seiner Sicht steht aber die vom Bieter gewährte Preisreduktion in keinem nachvollziehbaren Projektzusammenhang. Offensichtlich lag ein elementarer Kalkulationsfehler vor, welcher auch durch die im Verhandlungsgespräch angeführten Preisminderungsgründe betriebswirtschaftlich nicht erklär- und nachvollziehbar war.<sup>139</sup> Auf Basis der vorliegenden Protokolle bestehen daher begründete Zweifel an der Angemessenheit des Preises. Nach Ansicht des LRH hätte zumindest eine vertiefte Angebotsprüfung<sup>140</sup> durchgeführt werden müssen.<sup>141</sup>

### **Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle**

**75.1.** Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kosten für den Neubau des Kindergartens:

---

<sup>139</sup> Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren hat der Auftraggeber über den gesamten Leistungsinhalt zu verhandeln. Reine Preisverhandlungen ohne Einbeziehung von inhaltlichen Änderungen sind unzulässig (vgl. § 105 BVergG 2006).

<sup>140</sup> Vgl. § 125 Abs. 2 und Abs. 3 BVergG 2006

<sup>141</sup> Käme der Auftraggeber nach Durchführung einer vertieften Prüfung zum Ergebnis, dass trotz Kalkulationsfehler dennoch ein angemessener Preis vorgelegen habe, wäre das Angebot nicht auszuschneiden gewesen. Läge nach Durchführung der vertieften Prüfung ein nicht angemessener Preis vor, wäre das Angebot des Bieters zwingend auszuschneiden gewesen. Dem Auftraggeber kommt dabei kein Wahlrecht zu, auch wenn er dadurch unter Umständen ein besonders günstiges Angebot verliert (vgl. § 129 Abs. 1 Z. 3 BVergG 2006). Widerspräche das Angebot aufgrund eines Kalkulationsfehlers den Vorgaben der Ausschreibung, wäre das Angebot ohne vorherige Aufklärung zwingend auszuschneiden gewesen.



Tabelle 23: Kostendarstellung Neubau Kindergarten Attnang (exkl. USt)

Beschreibung	Entwurfs- planung [Sep. 2010]	Einreich- planung [Ende 2010]	genehm. Kostenrahmen [Feb. 2011]	Fin. Plan [Jän. 2012]	genehm. Kostenrahmen [Feb. 2015]	max. förd. Kostenrahmen [Feb. 2015]	Fin. Plan [Mai 2015]	Kosten- feststellung [Ende 2015]	Differenz
	in Euro								
<b>Bauwerkskosten (KG 2-4) BWK 100%</b>		1.431.000	1.280.000		1.280.000	1.280.000		1.706.109	
<b>Baukosten (KG 1-6) BAK</b>		1.808.000	1.662.000		1.662.000	1.662.000		1.942.238	
<b>Errichtungskosten (KG 1-9) ERK</b>	1.950.000	1.950.000	1.950.000		1.950.000	1.950.000		2.146.311	
Abbruch Bestand (KG 1)		70.000	70.000		70.000	70.000		64.250	
Fundierungserschweris (KG 2)		50.000	50.000		50.000	50.000		97.152	
SW-Hebeanlage (KG 3)		10.000	10.000		10.000	10.000		11.550	
Photovoltaikanlage (KG 3)								10.233	
Beleuchtung in LED (KG 3)								20.742	
Anteil Spielplatz, Straße, Zaun (KG 6)		<i>in KS enth.</i>			17.000	17.000		48.107	
<b>Errichtungskosten (KG 1-9) ERK</b>	1.950.000	2.080.000	2.080.000		2.097.000	2.097.000		2.398.345	-318.345 <sup>142</sup>
Erwerbskosten (KG 0)								231	
Restarbeiten (Pflaster, Raffstore usw.)								16.861	
Baukostenindex					102.336	102.336		<i>in Endabr. enth.</i>	
zusätzl. Flächenbedarf (3 Räume) <sup>143</sup>		136.000				136.000		<i>in Endabr. enth.</i>	
<b>Gesamtkosten (KG 0-9) GEK</b>	1.950.000	2.216.000	2.080.000	2.216.000	2.199.336	2.335.336	2.415.000	2.415.437	-80.101 <sup>144</sup>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der Stadtgemeinde

Die ersten Kostenschätzungen<sup>145</sup> wiesen Errichtungskosten (KG 1-9)<sup>146</sup> von 1,95 Mio. Euro exkl. USt aus. Nach Abschluss des KDV (Basis Einreichplanung) wurde ein förderbarer Kostenrahmen von 2,08 Mio. Euro exkl. USt festgelegt. Im ersten Finanzierungsplan<sup>147</sup> wurden Gesamtkosten (KG 0-9) von 2,22 Mio. Euro exkl. USt dargestellt.

Im Herbst 2014 gab die Stadtgemeinde eine Kostenerhöhung<sup>148</sup> von 200.000 Euro bekannt – der maximal förderbare Kostenrahmen wurde daraufhin – um 120.000 Euro – auf 2,20 Mio. Euro exkl. USt erhöht. Inklusive der aufrechten Zusage des zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung, die Mehrkosten für zusätzliche Räume (136.000 Euro exkl.

<sup>142</sup> Laut Endabrechnung vom 08.2014: 320.865 Euro (KG 1-9)

<sup>143</sup> Zusage einer 50:50 Finanzierung

<sup>144</sup> Laut Endabrechnung vom 08.2014: 81.958 Euro (KG 0-9)

<sup>145</sup> auf Basis einer Grobkostenschätzung des Ortsplaners (vom 06.02.2009) und eines Richtoffertes einer lokalen Firmengruppe (vom 09.07.2009)

<sup>146</sup> Vgl. ÖNORM B-1801-1

<sup>147</sup> IKD(Gem)-311372/527-2011-Sal vom 08.07.2011

<sup>148</sup> GA2-Fin-203-2014/Nu vom 09.10.2014

USt) zu übernehmen, ergab sich Anfang 2015 ein neuer maximaler Kostenrahmen von 2,34 Mio. Euro exkl. USt.

Mit Vorlage der Endabrechnung<sup>149</sup> wurden Gesamtkosten in Höhe von 2,42 Mio. Euro bekanntgegeben. Diese nahm die Abt. UBAT im Zuge der Überprüfung<sup>150</sup> unter Anrechnung zusätzlicher Maßnahmen und der Indexsteigerung zur Kenntnis. Der – nicht förderbare – Differenzbetrag von rd. 80.100 Euro<sup>151</sup> wäre zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen gewesen. Es kam aber zu einer Anpassung des Finanzierungsplanes auf 2,42 Mio. Euro exkl. USt.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Finanzierungsplan wurden seitens der Stadtgemeinde<sup>152</sup> höhere Mittel aus dem o. H. zugeführt (405.800 Euro statt 86.600 Euro). Dadurch konnten die Mehrkosten für Photovoltaikanlage, Kinderspielplatz, Sonderfundierung, Beleuchtung und die Abbruchkosten bedeckt werden. Der Anteil der Straßensanierung wurde aus dem laufenden Straßenbauprogramm finanziert. Für den Kinderspielplatz wurden zusätzliche Landesmittel (14.100 Euro) gewährt.

Die letzte Finanzierungsrate (80.000 Euro) ging 2016 ein, das Vorhaben ist damit ausfinanziert. Die von der Stadtgemeinde für die Zwischenfinanzierung eingebrachten Mittel des o. H. wurden wieder rückgeführt (225.170 Euro) und in Folge bei einem weiteren Kindergartenprojekt (Zubau Kindergartengruppe in Alt-Attnang) eingesetzt.

- 75.2.** Aus Sicht des LRH ergibt sich in Summe ein schlüssiges Gesamtbild des Vorhabens. Für ihn erfolgte allerdings die Bekanntgabe der Kostenerhöhung (rd. 320.000 Euro) – im Rahmen der Endabrechnung – zu einem sehr späten Zeitpunkt. Wirksame kostensteuernde Maßnahmen waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Aus einer aktuellen Kostenverfolgung muss diese Entwicklung schon zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar sein.

Auch wenn eine Bedeckung der Ausgaben durch höhere Zuführungen aus dem o. H. gegeben war, lag aus Sicht des LRH bis zur Anpassung des Finanzierungsplanes eine Überschreitung des ursprünglich genehmigten förderbaren Kostenrahmens (rd. 318.300 Euro) vor.

---

<sup>149</sup> GA2-Fin-203-2014/Nu vom 09.10.2014

<sup>150</sup> UBAT-2014-191744/3-Gb/Bö vom 16.12.2014

<sup>151</sup> Beleuchtung in LED (20.700 Euro), Photovoltaikanlage (10.200 Euro), Spielplatz/Straße (48.100 Euro), zusätzlicher Sonnenschutz (3.000 Euro)

<sup>152</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2015

## Busbahnhof inkl. Platzgestaltung Dr. Karl Renner-Platz

### Projektierung

**76.1.** Der Bahnhof der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim wurde Ende des Zweiten Weltkrieges schwer beschädigt. Im Zuge des Wiederaufbaus entstand in den 1950er Jahren ein neues Bahnhofsgebäude an der Bundesstraße 1. Anfang der 1980er Jahre wurden eine Fußgängerunterführung zum Dr. Karl Renner-Platz sowie ein Parkdeck errichtet. Seit 2000 gab es erste Konzepte<sup>153</sup> der ÖBB für die Umgestaltung und Attraktivierung des Bahnhofes. Die Stadtgemeinde beauftragte dazu Mitte 2006 den Ortsplaner mit einer Studie zur „Neugestaltung des Dr. Karl Renner-Platzes einschließlich einer Lösung der Verkehrssituation“. Diese Unterlagen wurden auch an die ÖBB weitergeleitet. Die Grobkostenschätzung für die Platzgestaltung<sup>154</sup> belief sich auf 120.000 Euro. Die Studie enthielt auch eine Variante mit einem Vordach sowie eine Variante mit einem Vordach und einer Überdachung des bestehenden Parkdecks, welche auf 340.000 Euro bzw. 520.000 Euro<sup>155</sup> geschätzt wurden.

Im März 2009<sup>156</sup> wurde eine Absichtserklärung zwischen dem Land OÖ und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgearbeitet, welche einen Kostenbeitrag des Landes OÖ zu Umbaumaßnahmen am Bahnhof Attnang-Puchheim regelte. Darin war festgehalten, den Dr. Karl Renner-Platz in einen Busbahnhof umzugestalten.

Im Frühjahr 2009 beauftragte daraufhin die Stadtgemeinde ein technisches Büro mit der Entwurfsplanung<sup>157</sup> für den Busterminal Attnang-Puchheim. Im Zuge der Planungen wurden Grobkosten<sup>158</sup> in Höhe von 2,16 Mio. Euro inkl. USt<sup>159</sup> für das Gesamtprojekt bekanntgegeben.

In der Sitzung vom 6. Juli 2009 fasste die Oö. Landesregierung den Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Bahnhofes Attnang-Puchheim. Dieser umfasste die Finanzierung des ersten Bauabschnittes im Bereich der ÖBB und den Busterminal am Bahnhofsvorplatz aus den Mitteln des Konjunkturpaketes 2009 des Landes OÖ. Aus den beschlossenen Gesamtkosten (17 Mio. Euro) sollten 75 Prozent, der auf den Busterminal anfallenden Kosten (ca. 1,5 Mio. Euro), mit Landesmitteln bezuschusst

---

<sup>153</sup> z. B. Bahnhofsoffensive aus dem Jahr 2000 bzw. Strukturkonzept vom September 2006

<sup>154</sup> vom 06.06.2006

<sup>155</sup> Grobkostenschätzung Überdachung Bahnhof Dr. Karl Renner-Platz vom 10.11.2006

<sup>156</sup> und am 28.09.2011

<sup>157</sup> Der Auftrag vom 20.05.2009 umfasste die Ausarbeitung einer Verkehrslösung, eines Variantenvergleichs und die Entwurfsplanung für die ausgewählte Variante der Neugestaltung des Busterminals am Bahnhof.

<sup>158</sup> Eine Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent war zugrunde gelegt.

<sup>159</sup> Grobkostenschätzung Endbericht vom 21.01.2010

werden. Mit der Abwicklung wurde die Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (GVöVerk) beauftragt.

Nach rund einjähriger Planungszeit wurde im Sommer 2012 um baubehördliche Genehmigung angesucht, welche mit Bescheid vom März 2013 erteilt wurde. Eine eisenbahnrechtliche Genehmigung lag seit Sommer 2010 vor. Im Frühjahr 2013 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Mit 24. Oktober 2014 nahm der Busbahnhof seinen Betrieb auf.

## Vergaben

**77.1.** Die Entwurfsplanung wurde im Frühjahr 2009<sup>160</sup> direkt an ein Verkehrsplanungsbüro vergeben (Auftragssumme 11.700 Euro inkl. USt). Für die weiterführende Einreichplanung lud die Stadtgemeinde – im Rahmen einer Direktvergabe nach BVergG 2006 – im September 2010 drei Architekturbüros<sup>161</sup> zur Abgabe eines unverbindlichen Angebotes über die Einreichplanung, die Ausführungs- und Detailplanung sowie die Ausschreibung des Vorhabens und ein Realisierungskonzept ein. Die Bewertung erfolgte durch den Verkehrs- und Straßenausschuss und den Ausschuss für Bau-, Planungs- und Wohnungswesen sowie durch einen Vertreter der Abt. GVöVerk. Der Gemeinderat beschloss mit 17. Dezember 2010 die Vergabe an den Billigstbieter (Pauschalhonorar 93.000 Euro inkl. USt), welcher der Ortsplaner war, sowie die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe<sup>162</sup>.

Die auszuführenden Gewerke wurden von der Stadtgemeinde als Einzelgewerke vergeben. Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erfolgte durch den Architekten.

**77.2.** Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, bei allen Vergabeverfahren, bei welchen der geschätzte Auftragswert nur knapp unter den Schwellenwerten liegt, auf eine korrekte Ermittlung des Auftragswertes zu achten, damit eine rechtskonforme Vergabe sichergestellt ist. Es sind dabei mindestens drei Angebote einzuholen und die eingeladenen Unternehmer möglichst oft zu wechseln.

**77.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Projekten wird unter Zuhilfenahme der Vergabesoftware eVer (elektronische Vergabe) bewusst darauf geachtet, Vergabefehler zu vermeiden.*

**77.4.** Hinsichtlich des Einsatzes des elektronischen Vergabehelfers „eVer“ verweist der LRH auf Berichtspunkt 69.

**78.1.** Die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) sowie die Planungs- und Baustellenkoordination wurde jeweils an eigene Ingenieurbüros übertragen. Anfang 2014 musste, wegen Mängel bei der Umsetzung, die ÖBA neu vergeben

---

<sup>160</sup> Beschluss des Stadtrates vom 14.05.2009

<sup>161</sup> Es wurde ein Büro aus Graz, ein Büro aus dem öö. Zentralraum sowie der Ortsplaner eingeladen.

<sup>162</sup> bestehend aus Mitgliedern der beiden Ausschüsse sowie Vertretern des Landes OÖ

werden. Mit der Fortführung der Arbeiten konnte der ursprünglich Zweitgereichte beauftragt werden.

- 78.2.** Der LRH begrüßt die getrennte Vergabe der ÖBA bei Vorhaben dieser Größenordnung. Die ÖBA kontrolliert die vertraglich festgesetzte Qualität u. a. auch der Planung und steuert die Bauausführung vor Ort. Diese zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung sieht er nur bei unterschiedlichen Auftragnehmern gewährleistet.

### **Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle**

- 79.1.** Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Planungen übermittelte die Stadtgemeinde im März 2012 der Abt. GVöVerk eine aktualisierte Kostenschätzung<sup>163</sup>, worin für die Errichtung des Busbahnhofes Kosten (KG 2-7) von 2,54 Mio. Euro inkl. USt bekanntgegeben wurden. In den beiliegenden Unterlagen wurden jedoch bereits Gesamtprojektkosten (Busbahnhof inkl. Umgestaltung Dr. Karl Renner-Platz) von 3,37 Mio. Euro inkl. USt ausgewiesen. Dabei waren auch die Ansätze für Unvorhergesehenes (15 Prozent) und eine Schwankungsbreite (+/- 20 Prozent) in voller Höhe berücksichtigt. Der Gemeinderat beschloss am 5. Juli 2012 für den Busterminal Gesamtbaukosten von 3,37 Mio. Euro inkl. USt. Der Anteil des Landes OÖ erhöhte sich damit auf rd. 2,53 Mio. Euro.

Bis Sommer 2013 stiegen – laut Kostenschätzungen des planenden Architekten – die Errichtungskosten auf 4,80 Mio. Euro. Die Kostenerhöhung von rd. 2,00 Mio. Euro inkl. USt wurde mit Änderungen, Mehrleistungen und Zusatzmaßnahmen begründet<sup>164</sup>; Reserven in der Höhe von rd. 10 Prozent wurden ausgewiesen. Zusätzlich ersetzte die Stadtgemeinde der ÖBB auf Basis einer im November 2012 getroffenen Vereinbarung die Errichtungs-, Erhaltungs- und Erneuerungskosten des errichteten Personenaufzuges mit einem Pauschalbetrag von 192.000 Euro exkl. USt.

Auf Basis dieser Schätzkosten nahm im November 2013 die Abt. GVöVerk eine Aufschlüsselung der Gesamtkosten und eine prozentuelle Verteilung auf die Kostenträger vor. Daraus ergab sich folgender Aufteilungsschlüssel:

---

<sup>163</sup> GA6-Bau 260/12-Li/Ste vom 29.03.2012

<sup>164</sup> Aufschlüsselung der Änderungen/Mehrleistungen/Zusatzmaßnahmen vom 29.08. bzw. 06.11.2013

Tabelle 24: Aufteilung der Gesamtkosten (Stand 11/2013)

Projektteil	Gesamt- kosten	Stadt- gemeinde	Land OÖ	OÖVV	Teilungs- schlüssel
	in Euro (inkl. USt)				in %
Busterminal	3.767.401	941.850	2.825.551		25/75
Kiosk	220.135	110.067	110.067		50/50
Dr. Karl Renner-Platz	620.464	310.232	310.232		50/50
Abfahrtsmonitore Busterminal				70.000	
<b>Gesamtkosten (exkl. Aufzug) (KG 0-9)</b>	<b>4.608.000</b>	<b>1.362.150</b>	<b>3.245.850</b>	<b>70.000</b>	
Aufzug (Übertragung an ÖBB) (exkl. USt)	192.000	48.000	144.000		25/75
<b>Gesamtkosten (inkl. Aufzug) (KG 0-9)</b>	<b>4.800.000</b>	<b>1.410.150</b>	<b>3.389.850</b>		<b>29/71<sup>165</sup></b>

Quelle: Gilhofer Architekten, Kostenschätzung Neubau am Busterminal Dr. Karl Renner-Platz inkl. Neugestaltung Rennerplatz vom 19.06.2013 und Aufschlüsselung der Kosten für Kiosk vom 06.11.2013; Zusammenstellung DI Helge Waldherr (Land OÖ)

Der Oö. Landtag beschloss in diesem Zeitraum insgesamt 13,5 Mio. Euro an Landeszuschüssen für mehrere Bahnhofsprojekte.<sup>166</sup> Mit Schreiben vom 3. Februar 2014 teilte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung der Stadtgemeinde mit, dass für die Errichtung des Busterminals am Dr. Karl Renner-Platz eine Förderung des Landes von 3,46 Mio. Euro genehmigt wurde. Für die Ausführung der Abfahrtsmonitore gewährte der Oö. Verkehrsverbund (OÖVV) eine Förderung von 70.000 Euro. Im Gemeinderat vom 27. März 2014 wurde im Anschluss die Finanzierungsänderung auf Gesamtkosten von 4,80 Mio. Euro beschlossen.

**79.2.** Der LRH hält fest, dass letztendlich eine Zusammenlegung und Erweiterung der beiden ursprünglich geplanten Vorhaben (Busbahnhof und Platzgestaltung Dr. Karl Renner-Platz) erfolgte. Maßgebliche Kostenerhöhungen ergaben sich auch durch die Umsetzung von Mehrleistungen, von Zusatzleistungen und von Bauherrnwünschen. Aus Sicht des LRH sollte auch für derartige Bauvorhaben eine kostendämpfende Beurteilung des Vorhabens durch die federführende Fachabteilung erfolgen.

**80.1.** Nach Baufertigstellung wurden Gesamtprojektkosten von 4,41 Mio. Euro zur Überprüfung beim Land OÖ eingereicht. Nach Abzug der gewährten Bundesförderung durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) in Höhe von 256.100 Euro sowie einer zusätzlich im Dezember 2013 gewährten Landesförderung für die Errichtung der Gehsteige (6.000 Euro) errechneten sich für die Aufteilung auf die Kostenträger Abrechnungskosten von 4,15 Mio. Euro inkl. USt, wovon vereinbarungsgemäß rd. 2,93 Mio. Euro aus Mitteln des Landes OÖ bedeckt werden. Die Stadtgemeinde leistete insgesamt einen Beitrag von rd. 1,22 Mio. Euro. Der Beschluss des endgültigen Finanzierungsplanes steht

<sup>165</sup> Mischsatz

<sup>166</sup> 41. Sitzung des Oö. Landtags vom 13.03.2014 (Beilage 1056/2014)

noch aus. Auf Grund der Kostenreduktion wurden die überschüssigen Mittel (195.400 Euro) wieder dem o. H. rückgeführt und anschließend dem Straßenbauprogramm 2015 bis 2017 zugeführt.

- 80.2.** Bei einer gesamthaften Projektbetrachtung zeigt sich eine Verdoppelung des ursprünglichen Projektvolumens (von 2,16 Mio. auf 4,41 Mio. Euro). Die vorgenommene Projektzusammenlegung und die im Projektablauf vorgenommenen Projektänderungen und Zusatzmaßnahmen erweiterten in Folge stetig den Kostenrahmen.

Bei der Bewertung der letztlich ausgewiesenen Kostenunterschreitung von 389.400 Euro ist neben den deutlich gestiegenen Finanzierungszusagen auch zu berücksichtigen, dass schon zu Projektbeginn eine Schwankungsbreite von 483.700 Euro angenommen wurde.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde den endgültigen Finanzierungsplan zu beschließen.

- 80.3.** *Die Empfehlung des LRH, den endgültigen Finanzierungsplan zu beschließen, wurde in der Finanzausschuss-Sitzung vom 22.3.2017 und in der Gemeinderatssitzung vom 30.3.2017, umgesetzt.*

- 81.1.** Die Stadtgemeinde bemühte sich seit Projektbeginn um eine Förderung<sup>167</sup> der Fahrradabstellanlage aus dem Klima- und Energiefonds (Klimafonds). Für die gesamten betroffenen Bauteile wurden förderbare Projektkosten von rd. 530.000 Euro<sup>168</sup> ermittelt. Im Juni 2012 konnte dazu der Förderungsvertrag abgeschlossen werden. Die Förderung erfolgt durch die SCHIG in Form eines Investitionszuschusses von bis zu 50 Prozent der förderbaren Projektkosten, maximal rd. 256.000 Euro. Seitens der SCHIG wurde diese Förderung (256.100 Euro) nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen im Jahr 2015 ausbezahlt.

- 81.2.** Der LRH bewertet die Maßnahmen zur Optimierung der Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Abwicklung im Rahmen dieses Projektes positiv.

## **Verkehrsanbindung**

- 82.1.** Im Rahmen der Gesamtplanung des Busterminals wurde die Einmündung in die bestehende Bundesstraße 1 neu geplant. Diese Planung sieht die Errichtung einer Abbiegespur und die Installation einer Verkehrssignallichtanlage vor. Bisher wurden die für die Umsetzung notwendigen Flächen nur freigehalten bzw. vorbereitende Maßnahmen umgesetzt. In dieser Angelegenheit wurden schon wiederholt Gespräche mit allen Beteiligten (ÖBB, Abt. Straßenneubau und -erhaltung (BauNE) und Stadtgemeinde) geführt.

---

<sup>167</sup> Förderung Optimierung intermodaler Schnittstellen im Radverkehr ISR 4

<sup>168</sup> Vgl. Kostenzusammenstellung zur Einreichung beim Förderprogramm des Klima- und Energiefonds vom 07.09.2011

- 82.2.** Der LRH anerkennt die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen. Aus seiner Sicht sollten aber alle Beteiligten ihre Bemühungen intensivieren, um rasch ein problemloses Zu- und Abfahren der Busse zu ermöglichen.
- 82.3.** *Seitens der Stadtgemeinde sind die notwendigen Budgetmittel vorhanden und ein Umbau könnte umgehend erfolgen. Bürgermeister Groß hat in dieser Angelegenheit als Vermittler zwischen ÖBB und Land OÖ bereits alles versucht um zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Es liegt absolut nicht an der Stadtgemeinde, dass bis dato der Kreuzungsausbau nicht erfolgt ist!*

## Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2015 bis 2017

### Projektierung

- 83.1.** Das Gemeindestraßennetz von Attnang-Puchheim erstreckt sich über rd. 62 km und beinhaltet auch eine Vielzahl an Brückenbauwerken. Die Stadtgemeinde führte über die Jahre laufend umfangreiche Straßenbaumaßnahmen durch. Die Grundlage des Straßenbauprogramms bildete eine Auflistung der neu zu errichtenden und/oder zu sanierenden Gemeindestraßen. Auch das aktuelle Verkehrskonzept<sup>169</sup> beinhaltet konkrete straßenbauliche Maßnahmen. Die Entscheidungen dazu werden im Straßen- und Verkehrsausschuss und im Gemeinderat getroffen und nach Dringlichkeit und Verfügbarkeit der finanziellen Mittel umgesetzt.

In den letzten Jahren wurden diese Programme jeweils jährlich beschlossen. Um Landesmittel zu lukrieren, beschloss der Verkehrsausschuss am 23. Oktober 2014 erstmals Straßenbaumaßnahmen für die nächsten drei Jahre.

Parallel zu den geplanten Baumaßnahmen führte die Stadtgemeinde oftmals Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Wasser- und Abwassersysteme aus. Der Wasserleitungsbau wird vom Wirtschaftshof ausgeführt. Für eine gesamthafte Erfassung der Infrastruktur arbeitet die Stadtgemeinde seit längerem an der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters.

- 83.2.** Nach Ansicht des LRH erfolgen die Entscheidungen im Bereich der Straßeninfrastruktur auf ausreichend fundierten Grundlagen. Auch wenn die Investitionen in den Aufbau und in die Erhaltung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur als positiv zu werten sind, sollte die Wirtschaftlichkeit der Eigenleistungen periodisch überprüft werden (Berichtspunkt 67).
- 83.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Aus der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass speziell im Wasserleitungsbau bei einer groben Überschlagsrechnung (Ifm-Preis), die Eigenleistungen bei weitem die kostengünstigste Variante darstellt. Der Mehrwert, dass*

---

<sup>169</sup> Verkehrskonzept Attnang-Puchheim 2013, Stand Jänner 2014



*eigene Mitarbeiter die gemeindeeigene Infrastruktur dadurch genauestens kennen ist stets von großem Vorteil.*

## Vergaben

**84.1.** Die Baumaßnahmen werden – bei kleineren Abschnitten von der Bauabteilung, bei größeren Abschnitten durch ein Ziviltechnikerbüro – in jährlichen Tranchen ausgeschrieben. Die Leistungen werden in nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Angebotseröffnungsprotokolle, Preisvergleiche und Vergabevorschläge liegen dazu vor. Die Vergaben erfolgten im Gemeinderat. Trotz eines bis zu 7 Bieter umfassenden Bieterkreises ging, bis auf jene Vorhaben welche mit Einbindung der Nachbargemeinde<sup>170</sup> abgewickelt wurden, in den Jahren 2008 bis 2016 immer dasselbe Bauunternehmen als Billigstbieter hervor.

**84.2.** Kritisch sieht der LRH den Umstand, dass trotz gemäß BVergG 2006 durchgeführten Ausschreibungen, in den letzten Jahren regelmäßig dasselbe Unternehmen als Billigstbieter hervor ging. Offensichtlich ist der für den Wettbewerbsprozess relevante Markt in räumlicher Hinsicht sehr abgegrenzt.

Der LRH empfiehlt, insbesondere bei nicht offenen Vergabeverfahren, den Bieterkreis um überregionale Anbieter zu erweitern. Als zweckmäßig sieht er auch einen Informationsaustausch mit anderen Gemeinden an, um eine Bewertung der erzielten Ausschreibungsergebnisse zu ermöglichen.

**84.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkung der Qualitätsminderung des Asphalts durch Auskühlung bei zu langen Zufahrtswegen vermindert jedoch die Auswahl der überregionalen Anbieter. Trotzdem wird immer wieder der Bieterkreis geändert bzw. ergänzt.*

## Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle

**85.1.** Das laufende Straßenbauprogramm 2015 bis 2017 umfasst ein Gesamtinvestitionsvolumen von 1,91 Mio. Euro. Davon teilen sich 1,11 Mio. Euro annähernd gleichmäßig<sup>171</sup> auf die Jahre 2015 bis 2017 auf. Zusätzlich beinhaltet das Budget die Abwicklung der gemeinsam mit der Nachbargemeinde Redlham errichteten Umfahrung Aham<sup>172</sup>. Deren Bauvolumen beläuft sich auf 800.000 Euro. Das gesamte Straßenbauprogramm finanziert sich wie folgt:

---

<sup>170</sup> Straße von Aham Richtung Redlham 2014 und Umfahrung Aham 2016

<sup>171</sup> Für das Jahr 2015 rd. 360.000 Euro, für 2016 rd. 320.000 Euro und für 2017 rd. 430.000 Euro.

<sup>172</sup> Errichtung einer Umfahungsstraße in der Ortschaft Aham, Versickerung von Oberflächengewässern sowie die Errichtung von Einbauten im Hochwasserabflussbereich der Ager

Tabelle 25: Finanzierung Straßenbauprogramm 2015 bis 2017

Mittelaufbringung	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Euro					
Anteilsbeitrag o. H.	156.700	344.900	105.000	105.000		<b>711.600</b>
Bankdarlehen			248.400	200.000		<b>448.400</b>
Interessentenbeitrag Gde. Redlham			50.000	50.000	50.000	<b>150.000</b>
BZ-Mittel		200.000	200.000	200.000		<b>600.000</b>
<b>Summe</b>	<b>156.700</b>	<b>544.900</b>	<b>603.400</b>	<b>555.000</b>	<b>50.000</b>	<b>1.910.000</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Finanzierungsplan IKD vom 16. Juli 2015

Bis Ende 2016 wurden 275.000 Euro an Bedarfszuweisungsmittel und 50.000 Euro an Interessentenbeiträgen vereinnahmt.

Die örtliche Bauaufsicht für die Umfahrung Aham wurde an ein Planungsbüro vergeben. Die restlichen Straßenbauvorhaben betreut der Bauamtsleiter. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt durch die Finanzabteilung der Stadtgemeinde.

- 85.2.** Hinsichtlich der Finanzierung des Straßenbauprogramms 2015 bis 2017 hält der LRH fest, dass die zugesagten Finanzierungsanteile erst teilweise flüssig gemacht wurden. Zur Erhöhung der Kostensicherheit empfiehlt der LRH, eine eigene Kostenkontrolle zu installieren, in welche auch die zu erwartenden Kosten (Kostenprognose) einfließen.
- 85.3.** *Im Rahmen einer fortlaufenden Qualitätsverbesserung wird eine laufende Kostenkontrolle inkl. Kostenprognose bei sämtlichen Bauvorhaben eingeführt. Für das im Straßenbauprogramm enthaltene Projekt Umfahrung Aham wurde diese bereits erstellt und dem zuständigen Gremium vorgestellt.*

## Sonstige Feststellungen

### Vergabe von Planungsleistungen

- 86.1.** Für konzeptionelle Planungen und Kostenschätzungen wurde die Stadtgemeinde oftmals von einem ortsansässigen Architekturbüro, dem Ortsplaner, oder einem ortsansässigen Bauunternehmen unterstützt, welche später auch mehrheitlich die Zuschläge für die Planungsdienstleistungen bzw. die Zuschläge für die Ausführung der Vorhaben erhielten.
- 86.2.** Der LRH verweist auf die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 BVergG 2006 und empfiehlt, Unternehmen, welche später an der Ausschreibung teilnehmen, in Vorarbeiten zum Auftrag nicht einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß BVergG 2006 eine Direktvergabe zulässig ist.

- 86.3.** *Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und zukünftig berücksichtigt.*

### **Kostenkontrolle Bauabteilung**

- 87.1.** Die Kostenverfolgung bei den einzelnen Vorhaben erfolgt überwiegend durch die beauftragten Planungsbüros. Die Finanzabteilung führt für jedes Vorhaben eine Übersicht über die budgetierten sowie über die aktuell verbauten Mittel – diese erfasst aber nur bereits beauftragte Leistungen bzw. eingehende Rechnungen. Eigene Aufzeichnungen werden seitens der Bauabteilung nicht standardmäßig geführt. Die Endabrechnungen der Vorhaben werden federführend von der Finanzabteilung in enger Abstimmung mit den Planern erstellt.
- 87.2.** Um die verpflichtende<sup>173</sup> begleitende Kostenkontrolle zu gewährleisten, sollte die Stadtgemeinde regelmäßig die vertraglich festgelegten aktuellen Kostenverfolgungen einfordern. Die Bauabteilung sollte sich in Folge intensiver mit der Kostenverfolgung befassen, und z. B. Soll-Ist-Vergleiche und eine Kostenprognose fordern bzw. erstellen. Erst dies gewährleistet, dass vom Bauherrn rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen zur Kostensteuerung ergriffen werden können.
- 87.3.** *Wie unter Berichtspunkt 85. bereits erwähnt, wurde die Wichtigkeit einer umfassenden Kostenverfolgung erkannt. In den nun beginnenden Projekten für 2017 werden diese nun laufend erstellt, weitergeführt, verbessert und sind Teil des Projektmanagements.*

## **ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN**

- 88.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim zusammen.

---

<sup>173</sup> Vgl. Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren – NEU aus dem Jahr 2006

## 88.2. Empfehlungen

### Zur Struktur der Stadtgemeinde

- a) Die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger sollten die strategischen Ziele für bestimmte Zukunftsthemen (Bildung, Soziales) formulieren und priorisieren sowie mit konkreten Maßnahmen verknüpfen (Berichtspunkt 1).
- b) Die derzeitige Ausgestaltung des Tourismusverbandes Attnang-Puchheim sollte hinterfragt werden. Der Tourismusverband Attnang-Puchheim könnte in den Tourismusverband Vöcklabruck integriert werden (Berichtspunkt 1).

### Zur Haushalts- und Finanzanalyse

- c) Grundsätzlich ist für künftige Vorhaben eine Prioritätenreihung festzulegen, wobei Vorhaben im Pflichtbereich höher zu reihen wären als Vorhaben im Ermessensbereich. Für die Realisierung der Projekte sollten vermehrt Rücklagen gebildet werden. Dadurch könnten auch in Zukunft die Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gering gehalten werden (Berichtspunkte 2, 4, 7 und 71).
- d) Um das Leistungsniveau im Pflichtbereich (z. B. Kinderbetreuung) nicht schmälern zu müssen und um die geplanten Vorhaben (v. a. im Pflichtbereich wie Straßenbau, Abwasser, Wasser, Hochwasserschutz) nur mit geringen Darlehensaufnahmen realisieren zu können, sollten alle Einsparungspotentiale genutzt werden (Berichtspunkt 7).
- e) Da die Überschüsse aus den Gebührenhaushalten allgemeinen Budgetzwecken dienen, ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes über die Verwendung von Gebühreneinnahmen im inneren Zusammenhang zur finanzierten Gemeindeeinrichtung hinzuweisen. Es sollten daher künftig vorrangig Rücklagen gebildet und die Überschüsse nicht zur Deckung von Fehlbeträgen anderer Gemeindeeinrichtungen verwendet werden (Berichtspunkt 3).
- f) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist künftig der Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam wird (Berichtspunkt 6).
- g) Da das Wohnbauförderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 65 Jahren dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit widerspricht, sollte die Stadtgemeinde eine vorzeitige Tilgung mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ neuerlich abklären. Sollten diese Gespräche kein positives Ergebnis bringen, sind seitens der Stadtgemeinde Rücklagen zu bilden, um so die Tilgung nach der Nutzungsdauer gewährleisten zu können, ohne dass der Mietzins späterer Mieter bzw. der Gemeindehaushalt damit belastet werden (Berichtspunkt 17).

- h) Vor der Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen ist die Leistungsfähigkeit des Begünstigten zu prüfen, um das Risikopotential einschätzen zu können (Berichtspunkt 18).
- i) Eine Gewährung von zinslosen Darlehen sollte vermieden und auf eine zeitgerechte Tilgung geachtet werden. Ein Aussetzen von Rückzahlungen sollte nur in Ausnahmefällen gewährt und Kreditstundungen auf unbestimmte Zeit generell unterlassen werden (Berichtspunkt 20).
- j) Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der VRV 2015 sollte die Kostenrechnung reaktiviert werden (Berichtspunkt 21).
- k) Um eine genaue Zuteilung der Mitarbeiterstunden im Rahmen der Verwaltungskostentangente zu gewährleisten, sollte der Aufbau eines Systems, mit dem eine zeitnahe Erfassung der Leistungsstunden erfolgt, angedacht werden (Berichtspunkt 22).
- l) Künftig sind die freien Eintritte ins Freibad und in die Sauna, die Kosten für die Montage der Beschilderung für neue Betriebe durch den Wirtschaftshof, die Pachtverträge für den Gasthof zur Post und das Restaurant am Spitzberg, die Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung in städtischen Kindergärten und die Stellplätze in der Tiefgarage Römerstraße für die Gemeindebediensteten als Förderausgaben ohne Sachzwang zu berücksichtigen. Um Doppelförderungen zu vermeiden, wäre die Förderung von energiesparenden Maßnahmen einzustellen (Berichtspunkt 23).
- m) Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Förderung an den Seniorenbund einzustellen. Um den Eindruck der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden sowie aus Gründen der Gleichbehandlung sollten die Leistungen an den Pensionistenverband und den Seniorenring nicht mehr ausbezahlt werden (Berichtspunkt 24).

#### **Zur Organisation und zum Personal**

- n) Eine Optimierung des Personalstandes sollte insbesondere bei der Nachbesetzung von Stellen angedacht werden (Personalplanung). Dabei sollte auch analysiert werden, ob bestimmte Aufgaben von der Stadtgemeinde weiter zu besorgen wären oder ausgelagert bzw. aufgegeben werden könnten (Aufgabenkritik); gegebenenfalls sollten auch Ressourcen umgeschichtet werden. Grundsätzlich sollte immer die Nachbesetzung von Stellen in allen Organisationseinheiten kritisch hinterfragt werden (Berichtspunkte 9 und 25).
- o) Insbesondere bei Neuaufnahmen in den Organisationseinheiten Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad sollte bereits in der Stellenausschreibung festgehalten werden, dass auch eine alternative (handwerkliche) Verwendung möglich ist (Berichtspunkt 25).

- p) Um die Kommunikation in der Verwaltung zu verbessern, sollte eine Kultur der offenen Tür etabliert werden (Berichtspunkt 26).
- q) Da aufgrund des Wechsels in der Amtsleitung derzeit viele Änderungen in den Verwaltungsabläufen vorgenommen werden, sollte eine Klausur zur Teambildung bzw. -entwicklung mit externer Begleitung abgehalten werden (Berichtspunkt 26).
- r) Der strategischen Grundlagenarbeit sollte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch aufgrund des Wechsels in der Amtsleitung sollte ein gemeinsamer Strategie- und Zielfindungsprozess gestartet werden. Das Organigramm sollte aktualisiert werden. Der Geschäftsverteilungsplan sollte überarbeitet werden, wobei insbesondere dem Weisungszusammenhang und der Vertretungsregelung besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte. Damit die Vertretungsregelung auch gelebt wird, wäre die Einführung einer job rotation innerhalb der einzelnen Abteilungen zu überlegen. Weiters sind die Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen zu aktualisieren (Berichtspunkt 27).
- s) Die Dienstanweisungen für den inneren Dienst sollten aktualisiert und reduziert werden. Jedenfalls sollten sie nicht mehr jährlich erlassen werden (Berichtspunkt 28).
- t) Um Frauen insbesondere in Führungspositionen bestmöglich zu unterstützen, sollten die Themen Herabsetzung der Arbeitszeit, job sharing und Telearbeit aktiv diskutiert werden (Berichtspunkt 29).
- u) Die Stadtgemeinde sollte sich mit der Qualifikation von Führungskräften in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht sowie mit dem Führungskräfte nachwuchs auseinandersetzen. Zudem sollte ein Personalentwicklungs- sowie Weiterbildungskonzept erarbeitet werden (Berichtspunkt 30).
- v) Da die Stadtgemeinde Vorbildwirkung hat, sollte die Lehrlingsausbildung in den Organisationseinheiten Verwaltung und Wirtschaftshof forciert werden (Berichtspunkt 30).
- w) Zur besseren Unterstützung von neuen Mitarbeitern sollte ein „Patensystem“ installiert und eine „Willkommensmappe“ erarbeitet werden (Berichtspunkt 30).
- x) Die Abteilungsleiter sollten mit ihren Mitarbeitern, die Amtsleiterin mit den Abteilungsleitern und ihr direkt unterstellten Mitarbeitern sowie den Leitern der dislozierten Stellen sowie der Bürgermeister mit der Amtsleiterin jährlich ein Mitarbeitergespräch führen (Berichtspunkt 31).
- y) Das flexible Arbeitszeitmodell in der Verwaltung sollte überarbeitet werden. Die Arbeitszeiten im Wirtschaftshof sollten flexibilisiert werden (Berichtspunkte 32 und 33).

- z) Nachdem der gültige Dienstplan die tatsächlich zu leistenden Stunden des Freibadpersonals nicht abbildet, sollte ein korrekter Dienstplan, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht, erstellt werden. Die 2004 in Kraft getretene Dienstanweisung ist formal zu sanieren. Eine pauschalierte Abgeltung aller Mehrleistungsstunden ist künftig zu unterlassen, da dies den Abgang des Freibades massiv erhöht und eine langandauernde Konsumation von Mehrleistungsstunden zur Folge hat. Während Schlechtwetterperioden sollten technische Wartungen im notwendigen Mindestmaß und nach Möglichkeit nur durch einen Mitarbeiter durchgeführt werden (Berichtspunkt 34).
- aa) Um Medienbrüche zu verhindern, sollte auch im Wirtschaftshof ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt werden (Berichtspunkt 36).
- bb) Dem Abbau von Zeitausgleichsguthaben und Erholungsurlaub sollte in Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt werden (Berichtspunkt 37).
- cc) Ist ein Bewerber für eine Schlüsselposition beruflich verhindert und kann deshalb den Termin für das Vorstellungsgespräch nicht wahrnehmen, sollte ein Ersatztermin angeboten werden. In den Stellenausschreibungen sollte nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Altersgrenze angeführt werden. Der Passus „[...] bei gleichen Voraussetzungen [wird] dem Bewerber aus dem Haus der Vorzug gegeben“ sollte in Stellenausschreibungen nicht mehr aufgenommen werden. Bereits in der Stellenausschreibung ist anzugeben, ob ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis eingegangen werden soll (Berichtspunkt 39).
- dd) Die Nachsicht von der Dienstprüfung sollte restriktiv gehandhabt und nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Der Personalakt eines Mitarbeiters sollte umgehend aufgearbeitet werden (Berichtspunkt 39).
- ee) Die „freiwillige Leistungszulage“ an die Beamten sollte künftig nicht mehr ausbezahlt werden. Da sich die Rechtslage bei den Vertragsbediensteten anders darstellt, sollte eine einvernehmliche Lösung für die Einstellung der „freiwilligen Leistungszulage“ gesucht werden (Berichtspunkt 41).
- ff) Das derzeitige Belohnungssystem sollte überarbeitet werden. Bei der Neugestaltung sollte ein leistungsorientierter Ansatz gewählt werden (Berichtspunkt 42).
- gg) Die Gutscheinkaktion, die als Ersatz des Sonderurlaubes aus Anlass des Geburtstages eingeführt wurde, sollte für alle Bediensteten eingestellt werden; wobei mit den Vertragsbediensteten eine einvernehmliche Lösung anzustreben wäre (Berichtspunkt 43).

### **Zu ausgewählten Gemeindeeinrichtungen**

- hh) Aufgrund des Zuschussbedarfs sowie der guten Erreichbarkeiten anderer Saunen sollte der Saunabetrieb eingestellt werden. Bei einer bewussten

- Weiterführung des Saunabetriebs sollte auf Basis einer fundierten Datengrundlage ein Betriebs- und Sanierungskonzept erarbeitet werden (Berichtspunkt 46).
- ii) Die jährliche Bezuschussung des Saunabetriebs sollte eingestellt werden (Berichtspunkt 47).
  - jj) Um eine langfristige Determination von Angeboten aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten weitgehend zu vermeiden, ist eine Entflechtung der einzelnen Bereiche des Freizeitentrums anzustreben (Berichtspunkt 48).
  - kk) Zur Minimierung des Zuschussbedarfs beim Freibad sollte ein wirtschaftliches Gesamtkonzept erarbeitet (wobei insbesondere die Ausgestaltung des Dienstplanmodells sowie sämtliche Ausgaben- und Einnahmepositionen zu hinterfragen sind), die großzügigen Öffnungszeiten im Mai und September überdacht und ein Badebetrieb bei Schlechtwetter vermieden werden (Berichtspunkt 49).
  - ll) Die Stadtgemeinde sollte Gespräche mit dem Verein FZZ über die Anpassung der Tarife führen, damit künftig finanzielle Beteiligungen bei Investitionen möglich sind. Derartige Verpflichtungen sollten auch schriftlich festgehalten werden (Berichtspunkt 50).
  - mm) Eine Sanierung der Tennishalle sollte nur erfolgen, wenn ein Sanierungs- und Finanzierungskonzept vorliegt. Zudem sollte ein Konzept zur wirtschaftlichen Weiterführung vor Sanierungsbeginn erarbeitet werden, da man den Betrieb durch eine umfassende Sanierung der gesamten Halle, mittelfristig als determiniert betrachten muss. Nach der Sanierung sollte der Pachtzins so gestaltet werden, dass sich die Kosten der Sanierung in einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum amortisieren (Berichtspunkt 50).
  - nn) Auf die einheitliche Erfassung und kontinuierliche Verfolgung der Entwicklung der Gruppenanzahl sowie der Gruppengröße je Kinderbetreuungseinrichtung sollte in Zukunft durch die Verwaltung besonders geachtet werden (Berichtspunkt 51).
  - oo) Die Gruppenbildung sollte vor Beginn des Kindergartenjahres durch die Verwaltung geprüft werden. Dazu wäre es notwendig in der Verwaltung einer Person die Gesamtverantwortung für den Kinderbetreuungsbereich zu übertragen (Berichtspunkt 52).
  - pp) Die Ausgestaltung der Dienstpläne in allen städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sollte vereinheitlicht werden, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern bzw. eine Plausibilitätskontrolle durch die Verwaltung zu ermöglichen (Berichtspunkt 52).



- qq) Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte auf den Personaleinsatz im Kinderbetreuungsbereich besonders geachtet werden. Die gänzliche Freistellung der Leiterin einer Kinderbetreuungseinrichtung sollte hinterfragt werden (Berichtspunkte 52 und 53).
- rr) Um die Kontrolle bei den Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins zu verbessern, sollte die Stadtgemeinde vor Beginn eines Kindergartenjahres die Dienstpläne inkl. Zuordnung des Personals zu den Gruppen, die Dienstzeiten sowie die Daten, die der Verein an das Land OÖ meldet, einfordern (Berichtspunkt 54).
- ss) Da der Abgang der Krabbelstube des Vereins über den Richtsätzen des Landes liegt, sollte insbesondere der Personaleinsatz und die Öffnungszeiten kritisch hinterfragt werden. Von der aktuellen Vereinbarung sollte nur in Ausnahmefällen abgegangen werden (Berichtspunkt 54).
- tt) Um eine wirtschaftlichere Nutzung sicherzustellen, sollte ein Betriebskonzept für das Alte Kino erarbeitet werden, welches gezielt auf eine gemischte Nutzung abgestimmt ist. Die Tarifordnung ist umgehend angepasst werden (Berichtspunkt 56).
- uu) Für eine nachhaltige, dem Denkmalschutz entsprechende, Generalsanierung des Alten Kinos sollte ein Gesamtsanierungskonzept und längerfristig auch eine Instandhaltungsstrategie entwickelt werden. Um eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, ist möglichst frühzeitig das BDA einzubinden und für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen. Den geplanten Investitionen für eine sinnvolle technische Grundausstattung sollte ein Konzept zugrunde gelegt werden (Berichtspunkt 57).
- vv) Für den Phönixsaal sollte ein Gesamtsanierungskonzept und ein Betriebskonzept erarbeitet sowie die bestehende Tarifordnung rasch angepasst werden (Berichtspunkt 58).
- ww) Die Wasserleitungsordnung ist den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen. Der Passus über die Möglichkeit der abweichenden Regelung für Objekte, die der Anschlusspflicht unterliegen, ist jedenfalls nicht mehr in die Verordnung aufzunehmen (Berichtspunkt 61).
- xx) In der Wasserleitungs- sowie Kanalgebührenordnung sollte jedenfalls das Entstehen des Anschlussgebührenanspruches geregelt und auf die jährliche Anpassung der Gebühren im Wege des Voranschlages hingewiesen werden (Berichtspunkt 61).
- yy) Im Rahmen der Kalkulation für die Wasserbenützung- und Abwasserbeseitigungsgebühren sollte die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Um die anfallenden Fixkosten abzudecken, sollte eine Grundgebühr eingehoben werden. Die Zählermiete wäre im Zuge der geplanten Umstellung auf digitale Wasserzähler

(Funkzähler) zu erhöhen. Aus Gründen der Kostenwahrheit sollte auch der Berechnung der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr eine Kalkulation zugrunde gelegt werden (Berichtspunkt 62).

- zz) Gratisdienste, wie die Entfernung des Grünschnittes, sollten kostenmäßig beobachtet und im Bedarfsfall eine Gebühreneinführung geprüft werden (Berichtspunkt 63).
- aaa) Betreffend den Müllabfuhrverband sollte eine Wirtschaftlichkeitsrechnung in kontinuierlichen Zyklen erfolgen, um im Bedarfsfall Anpassungen vornehmen zu können. Die Gebühren sind weiterhin so zu gestalten, dass eine Ausgabendeckung jedenfalls gegeben ist (Berichtspunkt 63).
- bbb) Die Notwendigkeit der arbeitsintensiven Aufgabenbereiche im Wirtschaftshof sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und Strategien zur Reduktion der Nicht-Leistungszeiten überlegt werden (Berichtspunkt 65).
- ccc) Da das Auftragsmanagement im Wirtschaftshof einen sehr hohen administrativen Aufwand verursacht, sollte ein zeitgemäßes IT-Tool für die Geschäftsabwicklung im Wirtschaftshof installiert und dieses mit der Verwaltung vernetzt werden (Berichtspunkt 66).
- ddd) Zur weiteren Verbesserung der Steuerung des Wirtschaftshofes sollten die Leistungsangebote des Wirtschaftshofes evaluiert werden. Dabei sollten auch die Auftragsauswertungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden (Berichtspunkt 67).
- eee) Die Leistungen des Wirtschaftshofes sollten in einem Produktkatalog zusammengefasst und darauf aufbauend die bestehende Kostenrechnung wieder aktiviert werden. In Zukunft muss eine solche exakte Berechnung von kostenrechnerischen Stundensätzen eine Argumentationshilfe bei der Entscheidung über Eigen- und Fremdleistungen oder die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges bieten (Berichtspunkt 67).
- fff) Die Planungen für eine Verlegung des Wirtschaftshofes sollten forciert werden. Dabei sollten – bereits angedachte – Kooperationsmodelle weiterverfolgt werden und der Verkaufserlös der bestehenden Liegenschaft in die Finanzierung einfließen (Berichtspunkt 68).

### **Zu den Bauvorhaben**

- ggg) Zur langfristigen Sicherung der Gebäudesubstanz sollten beim Amtsgebäude keine weiteren Einzelmaßnahmen sondern nur noch ein Gesamt-sanierungskonzept umgesetzt werden. Dabei ist auch die geplante räumliche Neuaufteilung der Verwaltungsbereiche, wie z. B. die Einrichtung einer Bürgerservicestelle und eine bessere Erreichbarkeit des Standesamtes zu berücksichtigen (Berichtspunkte 26 und 69).

- hhh) Bei einer Direktvergabe von Leistungen ist zumindest eine entsprechende Preisangemessenheitsprüfung durchzuführen und diese zu dokumentieren (Berichtspunkt 69).
- iii) Die Nettoerträge der Parkraumbewirtschaftung sollten für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation verwendet werden (Berichtspunkt 70).
- jjj) Dem Projekt Sanierung Volksschulen und Neue Mittelschule sollte seitens der Gemeindepolitik dringend Priorität eingeräumt werden. Um die rasche verbindliche Aufnahme in das Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm zu erreichen, sollte einerseits das Projekt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ und des Bundes vorangetrieben und andererseits realistische Finanzierungsperspektiven für eine Projektumsetzung entwickelt werden. Eine Rücklage für die Realisierung des Projekts sollte gebildet werden. Um zusätzliche Förderungsmittel des Bundes zu lukrieren, wäre die Einrichtung einer „schulischen Nachmittagsbetreuung“ (Ganztagsschule) in Erwägung zu ziehen (Berichtspunkt 71).
- kkk) Die Stadtgemeinde sollte die aktuell zur Diskussion stehenden Nutzungsmöglichkeiten betreffend Schloss Puchheim genau prüfen. Den bestehenden Plänen, bei welchen sich die Stadtgemeinde aktiv an einem möglichen Projekt beteiligt, sollte nicht der Vorzug gegeben werden. Vielmehr sollte die Verwertung des Gebäudes das Ziel sein (Berichtspunkt 72).
- lll) Bei allen Vergabeverfahren, bei welchen der geschätzte Auftragswert nur knapp unter den Schwellenwerten liegt, sollte auf eine korrekte Ermittlung des Auftragswertes geachtet werden. Es sind dabei mindestens drei Angebote einzuholen und die eingeladenen Unternehmer möglichst oft zu wechseln (Berichtspunkt 77).
- mmm) Die Stadtgemeinde sollte den endgültigen Finanzierungsplan beschließen (Berichtspunkt 80).
- nnn) Um rasch ein problemloses Zu- und Abfahren der Busse zu ermöglichen, sollten alle Beteiligten ihre Bemühungen für die Verkehrsanbindung des Busbahnhofes intensivieren (Berichtspunkt 82).
- ooo) Auch wenn die Investitionen in den Aufbau und in die Erhaltung einer qualitativ hochwertigen Straßeninfrastruktur als positiv zu werten sind, sollte die Wirtschaftlichkeit der Eigenleistungen durch den Wirtschaftshof periodisch überprüft werden (Berichtspunkt 83).
- ppp) Da trotz gemäß BVergG 2006 durchgeführten Ausschreibungen im Straßenbau, in den letzten Jahren regelmäßig immer dasselbe Unternehmen als Billigstbieter hervorging, sollte insbesondere bei nicht offenen Vergabeverfahren, der Bieterkreis um überregionale Anbieter erweitert werden. Zweckmäßig wäre auch ein Informationsaustausch mit anderen

Gemeinden, um eine Bewertung der erzielten Ausschreibungsergebnisse zu ermöglichen (Berichtspunkt 84).

- qqq) Zur Erhöhung der Kostensicherheit im laufenden Straßenbauprogramm sollte eine eigene Kostenkontrolle installiert werden, in welche auch die zu erwartenden Kosten (Kostenprognose) einfließen (Berichtspunkt 85).
- rrr) Unternehmen, welche später an der Ausschreibung teilnehmen, sind in Vorarbeiten zum Auftrag nicht einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß BVergG 2006 eine Direktvergabe zulässig ist (Berichtspunkt 86).
- sss) Um die verpflichtende begleitende Kostenkontrolle zu gewährleisten, sollte die Stadtgemeinde regelmäßig die vertraglich festgelegten aktuellen Kostenverfolgungen einfordern. Die Bauabteilung sollte sich in Folge intensiver mit der Kostenverfolgung befassen (Berichtspunkt 87).

4 Anlagen  
2 Beilagen

Linz, am 11. Mai 2017

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes  
i. V. Mag. Elke Anast

## Rechnungsquerschnitt RA 2013 bis 2015

Teil 1		Laufende Gebarung				
KZ	Bezeichnung	2013	2014	2015	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2014/15	
		in Tausend Euro			in %	
<b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>						
10	Eigene Steuern	4.608	4.475	4.348	-127	3
11	Ertragsanteile	6.623	6.755	6.997	242	4
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2.739	2.771	3.067	296	11
13	Einnahmen aus Leistungen	338	344	338	-6	2
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	201	202	178	-24	12
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	649	677	707	31	5
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	228	219	260	41	19
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	921	557	972	415	75
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	3.853	3.882	4.003	122	3
19	<b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>	<b>20.161</b>	<b>19.881</b>	<b>20.869</b>	<b>989</b>	<b>5</b>
<b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>						
20	Leistungen für Personal	3.665	3.839	4.079	240	6
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0	0	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	205	200	197	-3	1
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	373	414	463	49	12
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.890	5.792	5.697	-95	2
25	Zinsen für Finanzschulden	39	41	37	-4	10
26	Laufende Transferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	6.038	6.328	6.625	297	5
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	583	564	618	54	10
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	921	557	972	415	75
29	<b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>	<b>17.715</b>	<b>17.735</b>	<b>18.688</b>	<b>953</b>	<b>5</b>
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>2.445</b>	<b>2.146</b>	<b>2.182</b>	<b>35</b>	<b>2</b>

Teil 2		Vermögensgebarung				
KZ	Bezeichnung	2013	2014	2015	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2014/15	
		in Tausend Euro			in %	
<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>						
30,31,32	Veräußerung von Vermögen	69	42	8	-34	82
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	573	3.245	1.352	-1.894	58
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	82	0	0	0	0
39	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>724</b>	<b>3.287</b>	<b>1.359</b>	<b>-1.928</b>	<b>59</b>
<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>						
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	3.106	4.922	2.324	-2.598	53
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	202	219	106	-114	52
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	19	30	24	-5	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	152	176	197	20	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	24	8	7	-2	19
49	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>3.503</b>	<b>5.355</b>	<b>2.657</b>	<b>-2.698</b>	<b>50</b>
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>-2.779</b>	<b>-2.068</b>	<b>-1.297</b>	<b>771</b>	<b>37</b>
<b>Saldo 1 + Saldo 2</b>		<b>-334</b>	<b>78</b>	<b>884</b>	<b>806</b>	<b>1.031</b>

## Rechnungsquerschnitt RA 2013 bis 2015

KZ	Bezeichnung	2013	2014	2015	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2014/15	
		in Tausend Euro			in %	
<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>						
50	Veräußerung v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	120	200	0	-200	100
52	Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen	19	147	16	-130	89
53	Entnahmen aus Rückzahlung von Bezugsvorschüssen	10	11	11	0	3
54	Aufnahmen Finanzschulden von Trägern d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
55	Aufnahme Finanzschulden von anderen Trägern	675	341	53	-288	85
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0
<b>59</b>	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>	<b>824</b>	<b>699</b>	<b>80</b>	<b>-619</b>	<b>89</b>
<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>						
60	Erwerb v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	2	1	0	-1	100
62	Gewährung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüssen	23	6	7	2	33
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern d. öffentl. Rechts	119	112	121	9	8
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Trägern	304	308	400	92	30
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0
<b>69</b>	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>	<b>448</b>	<b>427</b>	<b>529</b>	<b>102</b>	<b>24</b>
<b>93</b>	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	<b>376</b>	<b>272</b>	<b>-449</b>	<b>-721</b>	<b>265</b>
<b>94</b>	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H.</b>	<b>43</b>	<b>350</b>	<b>435</b>	<b>85</b>	<b>24</b>

Übersicht Gesamthaushalt		2013	2014	2015
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 1, 3 und 5</i>	21.709	23.866	22.308
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	2.358	1.076	2.135
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	2.226	2.315	2.355
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0
<b>79</b>	<b>Summe 7 (Gesamteinnahmen)</b>	<b>26.292</b>	<b>27.257</b>	<b>26.798</b>
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 2, 4 und 6</i>	21.666	23.516	21.873
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	2.358	1.076	2.135
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	813	859	550
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0
<b>89</b>	<b>Summe 8 (Gesamtausgaben)</b>	<b>24.836</b>	<b>25.451</b>	<b>24.557</b>
<b>99</b>	<b>Administratives Jahresergebnis</b> <i>Summe 7 minus Summe 8</i>	<b>1.456</b>	<b>1.806</b>	<b>2.241</b>

## Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

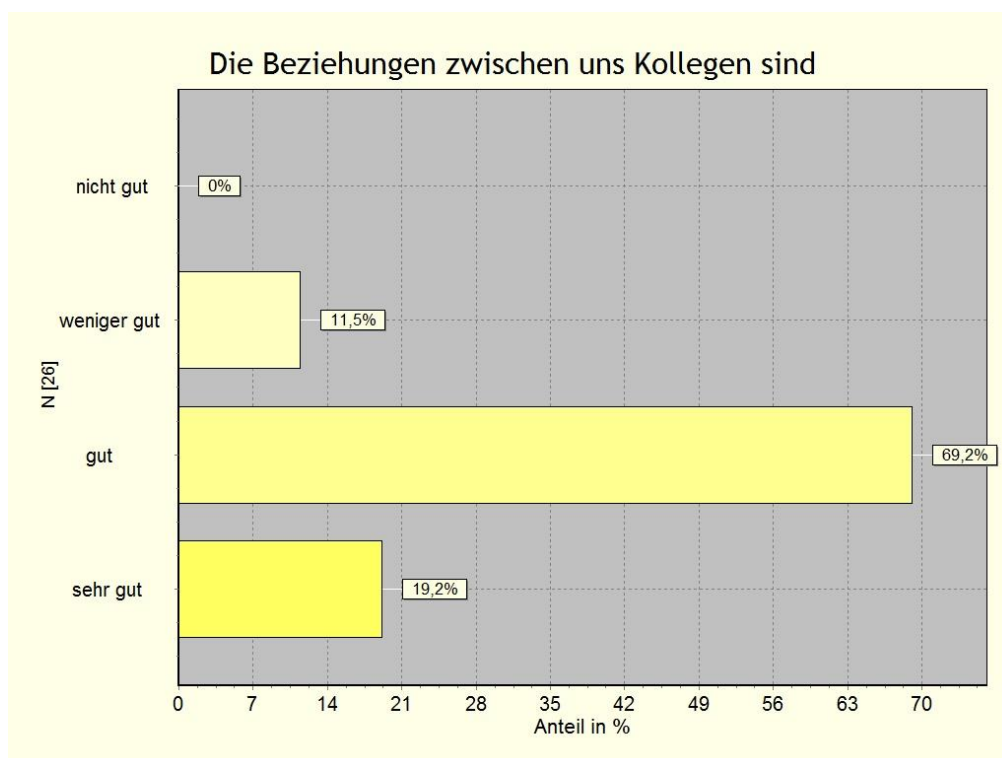
Im Zuge der Prüfung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Insgesamt wurden 27 Fragebögen ausgegeben, wovon 27 an den LRH retourniert wurden. Der Betriebsklimafragebogen umfasste insgesamt 61 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiterzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

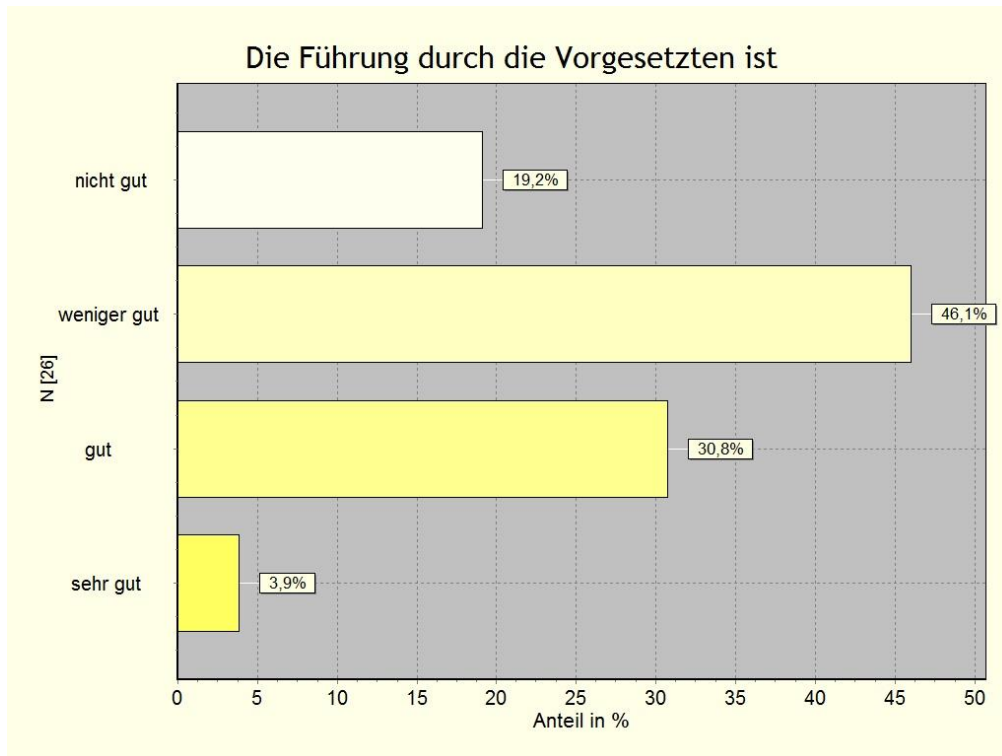
### Kollegenbeziehungen<sup>1</sup>



Die Beziehungen, die zwischen den Kollegen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

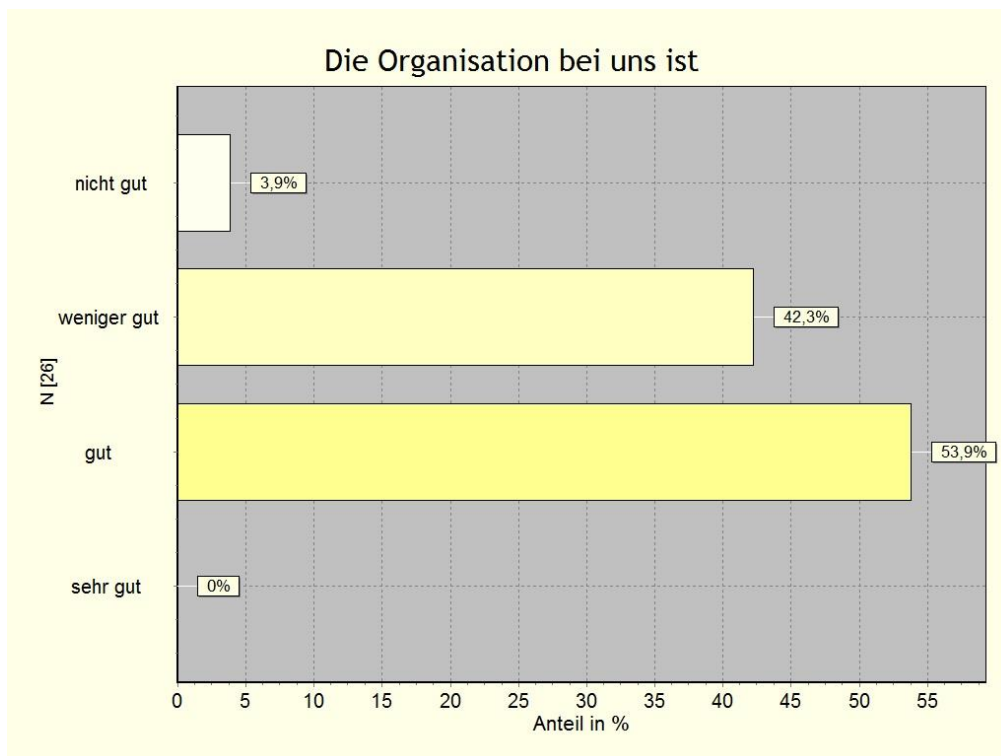
<sup>1</sup> Legende: N.....Anzahl der Antworten

## Vorgesetztenverhalten



Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

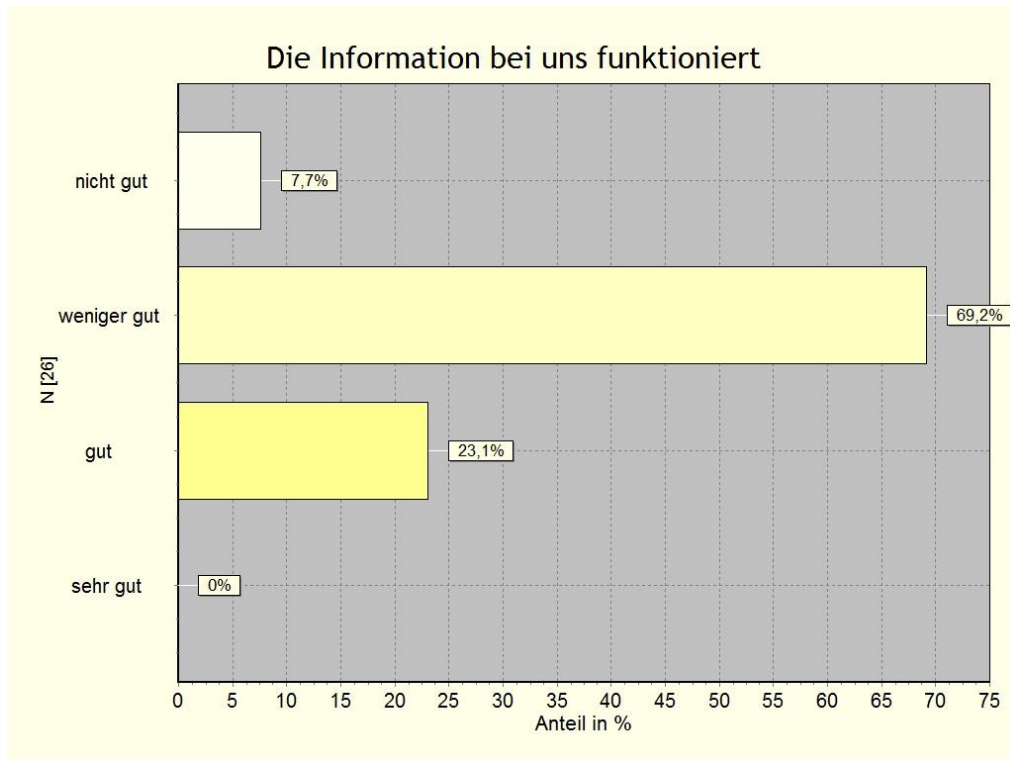
## Organisation



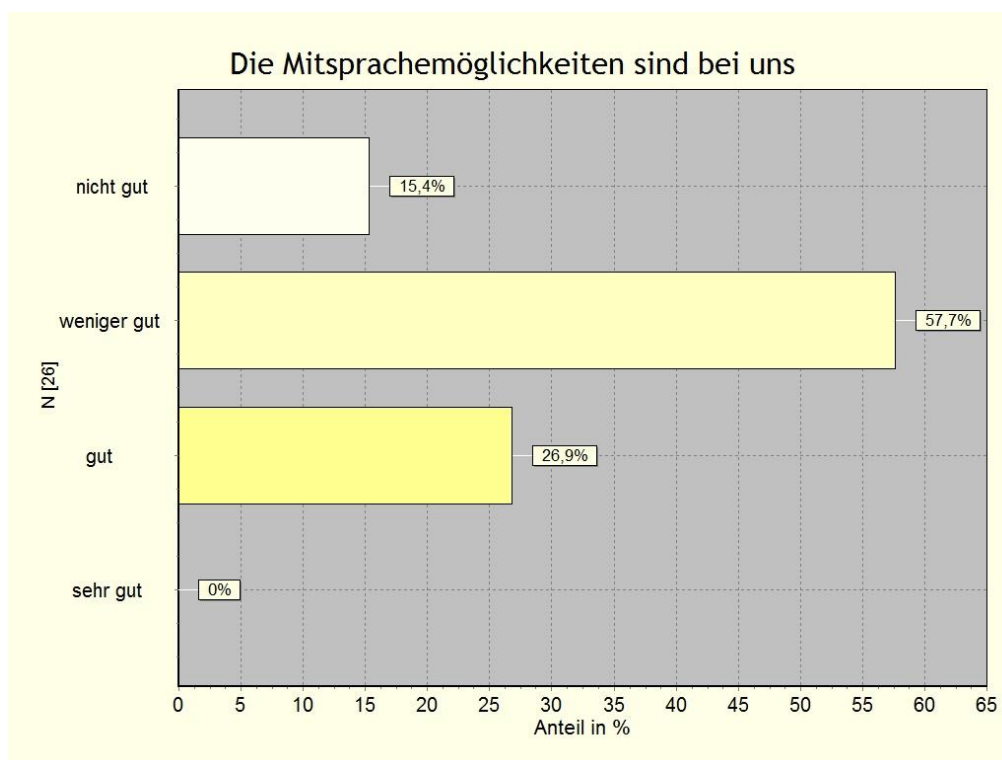
Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.



## Information

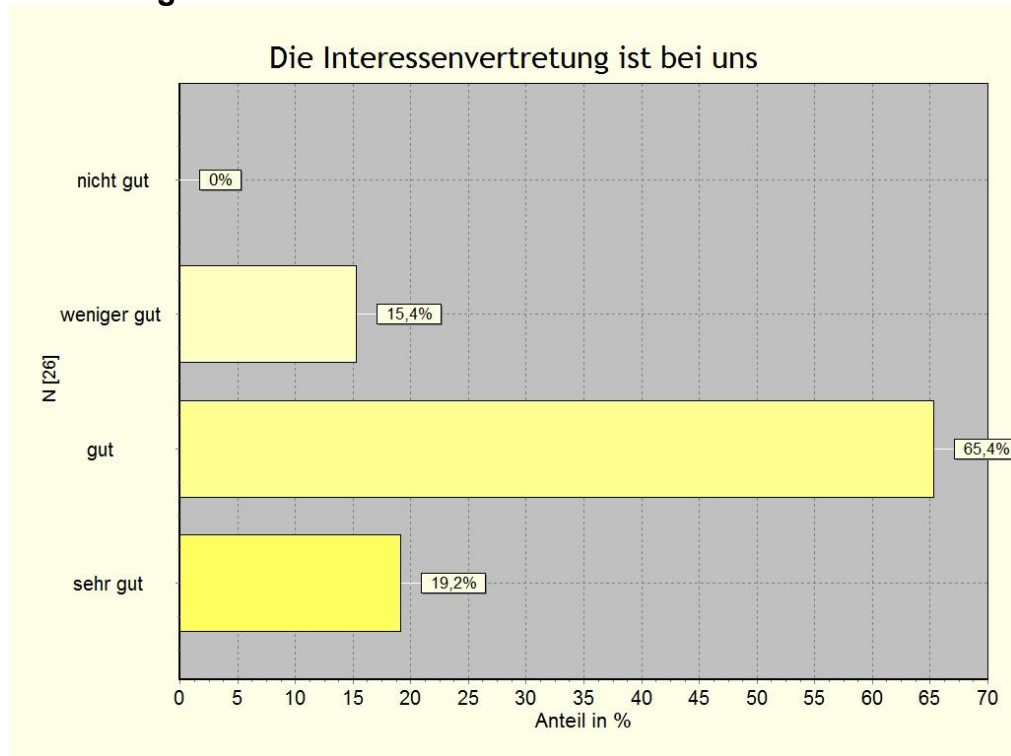


## Mitsprache



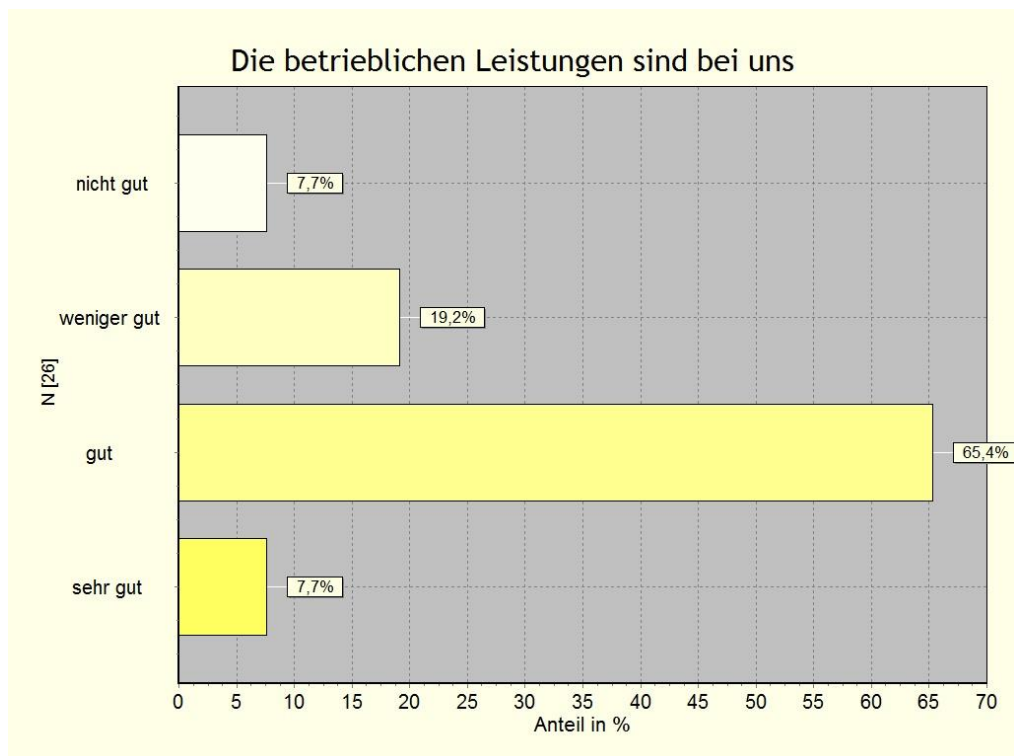
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

## Interessenvertretung



Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

## Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

# Ausgewählte Einrichtungen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Anlage 3

## Betriebsergebnisse 2013 bis 2015

Bezeichnung	Ansatz	2013	2014	2015
		in Euro		
Städtische Kindergärten (Attnang und Alt-Attnang) und Kindergarten des Vereins	240000, 2401000, 2402000	-585.823	-606.789	-617.250
Freibad	831000	-322.134	-340.161	-302.962
Sauna	835000	-198.580	-199.452	-176.063
Krabbelstube des Vereins	240800	-77.020	-87.976	-112.977
Phönixsaal und Altes Kino	380000, 380100	-85.336	-140.200	-106.035
Jugendzentrum	259000	-88.183	-90.691	-95.473
Städtischer Hort und Hort des Vereins	250000, 2502000	-56.028	-54.787	-78.213
Bücherei	273000	-66.746	-69.592	-71.336
City-Bus und City-Taxi	690000	-20.771	-112.157	-54.060
Eltern-Kind-Zentrum	429100	-46.646	-48.348	-44.252
Essen auf Rädern	423000	-16.600	-24.027	-34.266
Gasthof "Alte Post"	891100	-602	-19.006	-27.518
Einsegnungshalle	859000	-19.381	-16.536	-21.490
Schülerausspeisung	232000	-17.168	-18.840	-20.320
Kindergartenkindertransport	240700	-4.239	-3.989	-17.158
Galerie Schloss Puchheim	311000	-14.538	-16.568	-16.416
Tennishalle und Restaurant im Freizeitzentrum	859200, 891000	-18.760	-4.737	-6.420
<b>Negative Betriebsergebnisse (Fehlbeträge)</b>		<b>-1.638.554</b>	<b>-1.853.855</b>	<b>-1.802.208</b>
Abwasserbeseitigung	851000	862.458	843.466	930.101
Wasserversorgung	850000	411.972	406.751	486.017
Abfallbeseitigung	813000, 813100, 813200, 813300, 813400, 813500,	74.783	81.065	22.654
Wirtschaftshof	820000	5.373	3.649	9.943
<b>Positive Betriebsergebnisse (Überschüsse)</b>		<b>1.354.586</b>	<b>1.334.931</b>	<b>1.448.715</b>
<b>Saldo - Betriebsergebnisse</b>		<b>-283.968</b>	<b>-518.924</b>	<b>-353.493</b>

Erläuterung zum Betriebsergebnis:


Das Betriebsergebnis zeigt das Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen sowie Interessentenbeiträge.


# Einzugsgebiete Saunen


Fahrzeit: 15 Minuten

## f. Landesrechnungshof

### Zeichenerklärung

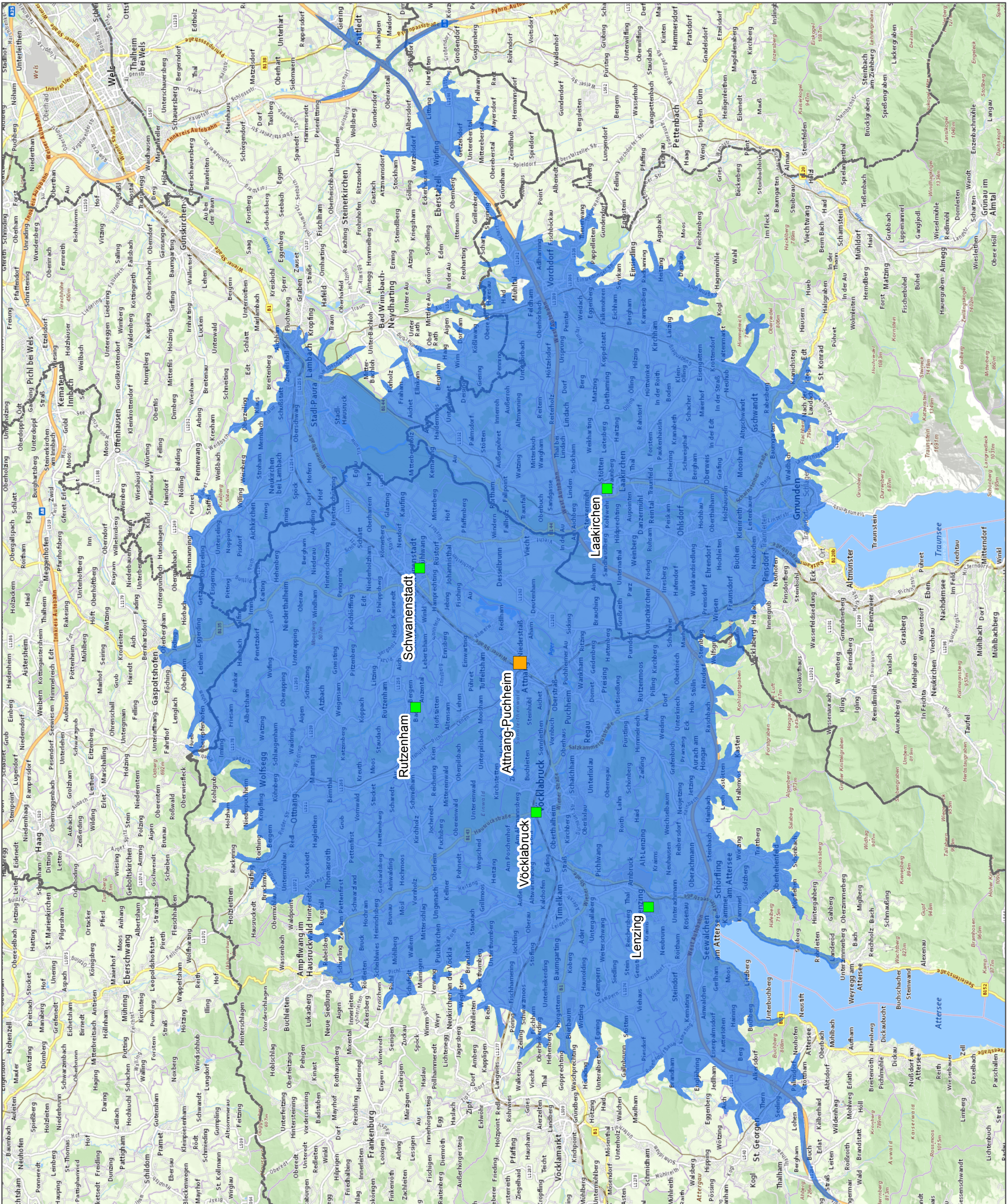
 Sauna Attnang-Puchheim

 Saunen

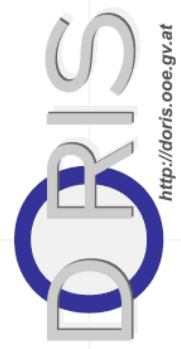
 Einzugsgeb. 15 Minuten



Bezirksgrenzen Oö.



Datenquelle: Land Oö, basemap  
Kartographie: 159112: Michael Beham,  
DORIS Systemgruppe  
25.10.2016



<http://doris.ooe.gv.at>  
DIGITALE OBERÖSTERREICHISCHES  
RAUM INFORMATIONEN SYSTEM



Oö. Landesrechnungshof  
Promenade 31  
4020 Linz

vorab per mail: post@lrh-ooe.at

## Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

AMTSLEITUNG

Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim

Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44

E-Mail: stadamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at

Internet: www.attnang-puchheim.at

UID-Nr.: ATU 23468307

Sachbearbeiterin:

Geschäftszahl:

GA1-RpGem201/2016-Th/Be

Datum:

10.04.2017

### Stellungnahme zur geänderten Besprechungsunterlage LRH-Gutachten „Stadtgemeinde Attnang-Puchheim“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Mail vom 2. März 2017 wurde der Stadtgemeinde die geänderte Besprechungsunterlage betreffend das Gutachten „Stadtgemeinde Attnang-Puchheim“ übermittelt. Diese Besprechungsunterlage wurde dem Stadtrat in einer Sitzung am 6. April 2017 zur Kenntnis gebracht und hat der Stadtrat die ausgearbeitete Stellungnahme freigegeben.

Innerhalb offener sechswöchiger Frist gibt nunmehr die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim folgende Stellungnahme ab:

## Struktur der Stadtgemeinde

### Strukturelle Entwicklung

Zu Berichtspunkt 1.

Zu Empfehlung a) b)

Die Stadtgemeinde ist derzeit mit der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes befasst. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird auch das Leitbild zur Ortsentwicklung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim neu erlassen werden (voraussichtlich Ende 2017). Dieses beschäftigt sich jedoch vorrangig mit raumordnungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen zum Siedlungs-, Verkehrs- und Grünlandkonzept. Andere gesellschaftspolitische Themen wie das vom LRH genannte Thema „Integration“ fließen hier nicht ein.

Im Jahr 2016 wurde ein Stadtentwicklungsteam gegründet, das aus Vertretern der Politik, der Wirtschaft und dem Stadtplaner der Stadtgemeinde besteht. Im Rahmen des Arbeitsprozesses dieses Teams wurde beschlossen, in Begleitung baulicher Maßnahmen zur Attraktivierung der Innenstadt auch die Themenbereiche „Leitbild der Stadt, Stadtentwicklung und Stadtmarketing“ zu forcieren und unter externer Begleitung dazu Konzepte zu entwickeln. Nach Ansicht der Stadtgemeinde sind dies die richtigen Instrumente für eine strategische Steuerung, bei der

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

bestimmte Zukunftsthemen wie die Integration einzufließen haben. Derzeit wird das Vergabeverfahren für die externe fachliche Betreuung abgewickelt.

Der Tourismusverband Attnang-Puchheim wird in seiner derzeitigen Ausgestaltung sicherlich nicht beibehalten werden. Schon aufgrund der zukünftigen neuen Gesetzeslage sind Kooperationen anzudenken. Es gibt bereits intensive Gespräche über die Zusammenlegung verschiedener Tourismusverbände im Hauruckviertel.

## **Haushalts- und Finanzanalyse**

### **Finanzielle Lage**

Zu Berichtspunkt 2.

Zu Empfehlung c) - (gleichlautende Empfehlung zu Berichtspunkte 2, 4, 7 und 71)

Die Empfehlungen des LRH lauten, für künftige Vorhaben eine Prioritätenreihung festzulegen, wobei die Vorhaben im Pflichtbereich höher zu reihen wären als Vorhaben im Ermessensbereich, für die Realisierung der Projekte vermehrt Rücklagen zu bilden und dadurch die zukünftigen Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gering zu halten.

Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Der Mittelfristige Investitionsplan wird alljährlich mit dem Voranschlag erstellt und die zukünftigen Vorhaben der Stadtgemeinde entsprechend der zu realisierenden Jahre aufgenommen. Eine Prioritätenreihung wurde bisher durch Festlegung der Jahre, in welchen die Vorhaben umgesetzt werden sollen, vorgenommen.

Die Prioritätenreihung durch Festlegung der zu realisierenden Jahre erfolgte im Finanzausschuss und im Gemeinderat entsprechend der Maßstäbe „Finanzierbarkeit der Vorhaben“, „Dringlichkeit“ und „Notwendigkeit“.

Bei Prüfung des Kriteriums „Finanzierbarkeit“ wurden die vorhandenen Mittel (Anteilsbeträge OH, Rücklagen), die Möglichkeit und Höhe der zu lukrierenden Landesmittel (LZ und BZ) und die zukünftige Belastung durch Fremdfinanzierung gemeinsam betrachtet. Das Kriterium der „Finanzierbarkeit“ wurde nicht außer Acht gelassen.

Die Empfehlungen werden in die zuständigen Gremien kommuniziert, um zukünftig bei Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes und bei der Planung von zukünftigen Vorhaben noch größere Berücksichtigung zu finden.

### **Haushaltsergebnisse**

Zu Berichtspunkt 3.

Zu Empfehlung e)

Die Empfehlung des LRH lautet, künftig mit den erzielten Gebührenüberschüssen vorrangig Rücklagen zu bilden und nicht zur Deckung von Fehlbeträgen anderer Gemeindeeinrichtungen zu verwenden.

Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der zu Folge die Gebühreneinnahmen im inneren Zusammenhang zur finanzierten Gemeindeeinrichtung zu verwenden sind ist der Stadtgemeinde bekannt. Es wird alljährlich darüber mit dem Voranschlagserlass des Landes informiert.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird überprüft, dass der Jahresbetrag der Benützungsgebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Die Empfehlung wird in die zuständigen Gremien kommuniziert. Im Zuge der Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung wird versucht, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und im Hinblick auf die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches, die Empfehlung einfließen zu lassen.

Zu Berichtspunkt 4.

Zu Empfehlung c) - (gleichlautende Empfehlung zu Berichtspunkte 2, 4, 7 und 71)

Die Empfehlung zur Prioritätenreihung wurde bereits unter Berichtspunkt 2. behandelt, worauf verwiesen wird.

### **Voranschlag und Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung**

Zu Berichtspunkt 6.

Zu Empfehlung f)

Die Empfehlung des LRH, künftig den Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Berichtspunkt 7.

Zu Empfehlung d) c) - (gleichlautende Empfehlung zu Berichtspunkte 2, 4, 7 und 71)

Die Empfehlungen des LRH lauten, alle Einsparungspotentiale zu nutzen, um das Leistungsniveau im Pflichtbereich nicht zu schmälern und um die geplanten Vorhaben nur mit geringen Darlehensaufnahmen realisieren zu können

Zur Empfehlung des LRH, wird ausgeführt: Alljährlich im Juni erhält jede/r Stadtrat/-rätin, alle Fraktionsobmänner/-frauen, jede/r Ausschussobmann/-obfrau und alle Mittelbewirtschafter durch den Bürgermeister den schriftlichen Auftrag das nächste Arbeitsjahr bereits frühzeitig zu planen und dabei unter Berücksichtigung der knapper werdenden Budgetmittel, die Budgetposten auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen.

Im Rahmen dieses Auftrages werden alle ersucht, die Anregungen, Vorschläge und Vorhaben sowie die dafür benötigten Budgetmittel inklusive der mittelfristigen Planung für die AOH-Vorhaben bis zu einem genannten Termin bekannt zu geben. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass nur unbedingt erforderliche Projekte begonnen werden können und es für laufende Projekte oder für den Erhalt des täglichen Betriebes keine Budgeterhöhungen geben kann.

Durch den erläuterten und alljährlich verfassten Auftrag des Bürgermeisters wird den Empfehlungen sicherlich teilweise entsprochen.

Die Empfehlung wird aber dennoch in die Gremien und an die Mittelbewirtschafter kommuniziert, um das Bewusstsein zu stärken, die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit laufend zu beachten und zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Empfehlung zur Prioritätenreihung wird auf Berichtspunkt 2. verwiesen.

### **Laufende Gebarung**

Zu Berichtspunkt 9.

Zu Empfehlung n)

Grundsätzlich erscheint der Stadtgemeinde ein Vergleich ihrer Personalausgaben „... zu anderen Gemeinden ...“ (welche das sind, ist unklar) weder aussagekräftig noch zielführend in Richtung einer Maßnahmenempfehlung. Ein bloßer Zahlenvergleich berücksichtigt weder die konkreten Verhältnisse vor Ort und noch fließt dabei ein aufgabenorientierter Ansatz ein.

Wie der LRH unter Berichtspunkt 1. und 51. ausführt, wird eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde die Integration sein. Der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache hat insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren

Einfluss. Daraus ergibt sich für die Stadt Attnang-Puchheim zwangsläufig eine spezifische Struktur der Personalausgaben im Kinderbetreuungsbereich - Details dazu in den Berichtspunkten zur Kinderbetreuung. Die Stellungnahme der Stadtgemeinde zu den weiteren Empfehlungen findet sich ebenfalls unter den jeweiligen Berichtspunkten.

## **Wohnbauförderungsdarlehen**

Zu Berichtspunkt 17.

Zu Empfehlung g)

Die Empfehlungen des LRH lauten, eine vorzeitige Tilgung mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ neuerlich abzuklären. Sollten diese Gespräche kein positives Ergebnis bringen, sind seitens der Stadtgemeinde Rücklagen zu bilden, um so die Tilgung nach der Nutzungsdauer gewährleisten zu können, ohne dass der Mietzins späterer Mieter bzw. der Gemeindehaushalt damit belastet werden.

Von Seiten der Stadtgemeinde wurde zwischenzeitig folgendes abgeklärt und erhoben: Im Schuldschein zum Förderungsdarlehen nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 ist unter Punkt VI. die ‚Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung des Darlehens‘ geregelt. Dem Schuldner steht das Recht, der vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Darlehenstilgung zu.

Gemäß Rücksprache mit dem Land OÖ/Direktion Finanzen sind vorzeitige Darlehenstilgungen = Sondertilgungen spätestens 10 Tage vor Fälligkeit mit dem entsprechenden Betreff und Anführung der Darlehensnummer zur Einzahlung zu bringen, damit diese darlehenswirksam werden. Sondertilgungen wirken Laufzeit verkürzend und sind jederzeit möglich.

Dem Finanzausschuss wird diese Thematik zur Beratung der weiteren Vorgangsweise vorgelegt.

## **Haftungen**

Zu Berichtspunkt 18.

Zu Empfehlung h)

Die Empfehlung des LRH, vor Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen die Leistungsfähigkeit des Begünstigten zu prüfen, um das Risikopotential einzuschätzen, wird zur Kenntnis genommen.

## **Gegebene Darlehen**

Zu Berichtspunkt 20.

Zu Empfehlung i)

Das letzte zinsenlose Darlehen für Sonderwohnbauprogramme wurde von Seiten der Stadtgemeinde im Jahre 1995 gewährt. Die Gewährung von zinsenlosen Darlehen war keine übliche Gepflogenheit und war seit dem Jahre 1995 nie mehr Thema. Auch wurde seither kein Ansuchen mehr gestellt, noch fanden irgendwelche Beratungen in den zuständigen Gremien diesbezüglich statt.

Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2016 beträgt der noch offene Darlehenssaldo von zinsenlosen Darlehen rd. € 120.400,--.

In Relation zum Voranschlagsvolumen 2017 (21,3 Mio.€) beträgt der offene Saldo der zinsenlosen Darlehen 0,57%.

Diese „geringe, vorhandene Altlast“ aus Entscheidungen von den damals zuständigen Gremien wird von Seiten der Stadtgemeinde als gegeben gesehen und zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung des LRH, wird für die Zukunft zur Kenntnis genommen.



## **Kostenrechnung**

Zu Berichtspunkt 21.

Zu Empfehlung j)

In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass zur VRV 2015 vorerst die Änderungen sowie der gesamte Umfang des neuen 3-Komponentensystem mit integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgewartet werden muss.

Es wird auch noch geprüft und abgewartet, inwieweit das neue, für die VRV 2015 programmierte Buchhaltungsprogramm, eine Implementierung der Kostenrechnung vorsieht bzw. ermöglicht.

## **Verwaltungskostentangente**

Zu Berichtspunkt 22.

Zu Empfehlung k)

Wie schon zu Berichtspunkt 21. dargestellt, müssen zur VRV 2015 vorerst die Änderungen sowie der gesamte Umfang des neuen 3-Komponentensystem mit integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgewartet werden.

## **Förderungen und freiwillige Leistungen**

Zu Berichtspunkt 23.

Zu Empfehlung l)

Die in der Empfehlung des LRH angeführten weiteren Ausgaben ohne Sachzwang, welche künftig ebenfalls in der Berechnungsliste als Förderungsausgaben ohne Sachzwang zu berücksichtigen sind betreffen...

- Unterstützung von Ärzten bei Praxisneugründungen bzw. –übernahmen
- Ausgaben für das City-Taxi, die nicht durch (Landes)Förderungen gedeckt sind
- Verzicht der Verschreibung von Hausbesitzabgaben für Einrichtungen von Vereinen
- Abfallentsorgung für die Sportvereine
- Mitfinanzierung des Infosystems Blickpunkt Attnang-Puchheim
- Freie Eintritte ins Freibad und in die Sauna
- Kosten für die Montage der Beschilderung für neue Betriebe durch den Wirtschaftshof
- Pachtanlässe für den Gasthof zur Post und das Restaurant am Spitzberg
- Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung in städtischen Kindergärten
- Stellplätze in der Tiefgarage Römerstraße für die Gemeindebediensteten (18 Euro inkl. USt. pro Monat je Stellplatz seit Herbst 2016)

Diese Ausgaben ohne Sachzwang werden nach offizieller Zustellung des Prüfberichtes und Behandlung (lt. Gemeindeprüfungsordnung) durch den Gemeinderat in die Berechnungsliste integriert.

Die Empfehlung des LRH, die Förderung von energiesparenden Maßnahmen einzustellen, um Doppelförderungen zu vermeiden wird dem Umweltausschuss zur Beratung zugewiesen.

Zu Berichtspunkt 24.

Zu Empfehlung m)

Die Empfehlung des LRH, wird an den zuständigen Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sozial- und Seniorenangelegenheiten zur Beratung zugewiesen.

# Organisation und Personal

## Personalstand und Dienstposten

Zu Berichtspunkt 25.  
Zu Empfehlungen n) o)

Der LRH empfiehlt, insbesondere bei Nachbesetzungen eine Optimierung des Personalstandes anzudenken und Aufgabenauslagerungen, Ressourcenumschichtungen bzw. gänzliche Aufgabeneinstellungen zu prüfen. Die Stadtgemeinde wird diese Überlegungen bei sämtlichen Personalentscheidungen einfließen lassen. Die Auslagerung von Personal ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Mangels betrieblicher Eingliederung werden durch Aufgabenauslagerungen unter Umständen zusätzliche Problembereiche geschaffen („betrieblicher Fremdkörper“).

Der LRH empfiehlt weiters für Neuaufnahmen im Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad die Vereinbarung einer alternativen (handwerklichen) Verwendung.

Diese Empfehlung wird bei zukünftigen Stellenausschreibungen umgesetzt, sofern aufgrund der im konkreten Einzelfall notwendigen Aufnahmekriterien für die Position und aufgrund der Einstufung im Gehaltsschema eine Alternativverwendung Sinn macht.

## Mitarbeiterzufriedenheit in der Verwaltung

Zu Berichtspunkt 26.  
Zu Empfehlung p) q)

Grundsätzlich findet derzeit in der Verwaltungsorganisation nach Neubestellung der Amtsleitung ein Umbruch statt. Die Verwaltung wurde über Jahrzehnte gleichförmig geführt und stellt die aktuelle Umbruchphase eine große Herausforderung für die Mitarbeiter dar. In allen Betriebseinheiten kommt es zu Neuerungen und Veränderungen der Organisationsstruktur. Nunmehr bedarf es Zeit, damit sich diese neue Strukturen und Abläufe festigen können und die Veränderungen zur neuen Routine werden. Mit weiteren Umstrukturierungsschüben ist daher jedenfalls zuzuwarten. Dies betrifft auch die unter der Rubrik „Organisation und Personal“ vorgestellten Änderungsvorschläge des Landesrechnungshofes.

Die Empfehlung des LRH, zur Verbesserung der Kommunikation eine Kultur der offenen Tür zu etablieren, wurde bereits während der Prüfungsphase umgesetzt. In der Terminplanung der Amtsleitung sind wöchentlich fixe Zeitfenster festgelegt, die ausschließlich den Mitarbeitern zur Verfügung stehen und in denen keine Fremdtermine vergeben werden. Fragen, die keine Einarbeitung in eine Aktenlage erfordern, werden ohnedies im kurzen Wege geklärt.

Die Empfehlung der LRH, aufgrund der Veränderungen in den Verwaltungsabläufen durch den Amtsleitungswechsel eine Mitarbeiterklausur mit externer Begleitung abzuhalten, wäre in der aktuellen Umstellungsphase sehr hilfreich und wird in den zuständigen Gremien samt Budgetzurverfügungstellung zu entscheiden sein.

## Strategisches und operatives Personalmanagement

Zu Berichtspunkt 27.  
Zu Empfehlung r)

Der LRH empfiehlt mehr Aufmerksamkeit für die strategische Grundlagenarbeit. Ein Verwaltungsleitbild wurde in der Stadtgemeinde noch nie erstellt. Ein diesbezüglicher Strategie- und Zielfindungsprozess ist erst zu initiieren (allenfalls unter fortgesetzter externer Begleitung) und sollte von den Mitarbeitern, der Personalvertretung und der Politik getragen werden. Darüber wird in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden sein.

Die Stadtgemeinde wird das Organigramm nach Beendigung der aktuellen, noch andauernden Umstrukturierungsmaßnahmen neu abfassen. Sodann werden auch der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeits- bzw. Stellenplatzbeschreibungen überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Überlegungen in Richtung job-rotation sollten erst nach einer Festigung der Umstrukturierungsmaßnahmen angedacht werden.

Zu Berichtspunkt 28.

Zu Empfehlung s)

Die frühere Usance, in großem Umfang und in jährlicher Wiederholung Dienstanweisungen zu erlassen, wird nicht mehr so gehandhabt. Das Konvolut an alten, vorhandenen Dienstanweisungen ist sukzessive aufzuarbeiten.

Zu Berichtspunkt 29.

Zu Empfehlung t)

Zur Unterstützung von Frauen in Führungspositionen empfiehlt der LRH die aktive Diskussion der Themen Herabsetzung der Arbeitszeit, Jobsharing und Telearbeit. Festzuhalten ist, dass Frauen in der jetzigen Führungsstruktur des Stadtamtes und der Gemeindeeinrichtungen überproportional vertreten sind. Ein verstärktes Augenmerk auf obige Themen bzw. deren strategische Umsetzung wird nach Meinungserhebung der Personalvertretung in der Belegschaft zu beraten sein.

Zu Berichtspunkt 30.

Zu Empfehlung u) v) w)

Der LRH empfiehlt als weitere Konzepte eines für die Führungskräftequalifikation und für den Führungskräftenachwuchs, ein Konzept für die Personalentwicklung und ein Konzept für die Weiterbildung. Die Stadtgemeinde wird die bedachten Themenbereiche vorläufig anlassbezogen im Einzelfall betrachten. Darüber hinaus ist für Anzahl und Umfang von Konzepterstellung ein gesundes Augenmaß im Verhältnis zu den sonstigen Aufgaben der Verwaltung anzulegen.

Die Empfehlung der LRH in Richtung Lehrlingsausbildung ist obsolet. Ab Herbst 2017 wird eine Verwaltungsassistentin ausgebildet. Für eine Lehrlingsausbildung im Bauhof liegen derzeit (noch) nicht die notwendigen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen vor.

An der besseren Unterstützung neu eintretender Mitarbeiter wird bereits gearbeitet. Derzeit wird ein Maßnahmenkatalog für die optimale Einführung in den Betrieb und seine Abläufe entwickelt.

Zu Berichtspunkt 31.

Zu Empfehlung x)

Die Stadtgemeinde wird das Instrument des Mitarbeitergesprächs im gesamten Gemeindebereich durchgängig umsetzen. Vorerst ist angedacht, den Mitarbeitern in Leitungsfunktion hierfür eine qualifizierte Schulung zukommen zu lassen, damit dieses Führungsinstrument optimal eingesetzt werden kann.

Zu Berichtspunkt 32.

Zu Empfehlung y)

Die Angaben des LRH hinsichtlich der flexiblen Dienstzeiten sind sinngemäß damit zu ergänzen, dass am Donnerstag die flexible Dienstzeit um 16:00 Uhr endet und von da an bis 18.00 die Blockzeit mit Anwesenheitspflicht festgesetzt ist.

Die diesbezügliche Dienstanweisung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit für die Bediensteten des Amtes stammt aus dem Jahre 1986. Eine Überarbeitung dieses jahrzehntlang bestehenden Arbeitszeitmodells ist im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchzuführen und bleibt das Ergebnis abzuwarten.

Zu Berichtspunkt 33.  
Zu Empfehlung y)

Auch die Arbeitszeitregelung im Wirtschaftshof besteht seit Jahrzehnten. Sie wurde mit Dienstanweisung aus dem Jahre 1987 eingeführt. Die Einführung eines flexiblen Arbeitszeitmodells hat im Konsens mit der Personalvertretung stattzufinden und bleibt ein Verhandlungsergebnis abzuwarten.

Zu Berichtspunkt 34.  
Zu Empfehlung z)

Die Stadtgemeinde wird den tatsächlichen Arbeitseinsatz und die Diensterteilung im Freibad grundsätzlich hinterfragen, insbesondere das notwendige Mindestmaß der technischen Wartungsarbeiten eruieren. Auch das langjährig praktizierte „Saisonarbeitssystem“ ist zu prüfen. Darauf aufbauend ist über das grundsätzliche Arbeitssystem im Freibad und über einen neuen Dienstplan zu entscheiden.

Zu Berichtspunkt 35.

Die Stadtgemeinde hat sich zwischenzeitlich für eine neuerliche befristete Weiterbeschäftigung beider Saunamitarbeiter bis Herbst 2018 entschieden. Dabei wurden niedrigschwellige Dienstposteneinstufungen geschaffen bzw. herangezogen, als sie für die pensionierten Mitarbeiter bestanden haben. Dies wird dauerhaft zu relevanten Einsparungen bei den Personalkosten führen. (Angemerkt sei, dass die Pensionierungen im Saunabereich tatsächlich 2016 stattgefunden haben.)

Zu Berichtspunkt 36.  
Zu Empfehlung aa)

Die grundsätzliche Entscheidung für eine elektronische Zeiterfassung im Wirtschaftshof und die Aufbringung der finanziellen Mittel hierfür ist in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde in Abstimmung mit der Personalvertretung zu fällen.

Zu Berichtspunkt 37.  
Zu Empfehlung bb)

Grundsätzlich wird in Zukunft dem Abbau von Zeitausgleichsguthaben und dem Verbrauch von Erholungsurlaub ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden. Die vormalig mitgezogenen hohen Guthabens- und Urlaubsstände sind in Abstimmung mit der Personalvertretung binnen kürzest möglichem Zeitraum abzubauen. Angemerkt sei jedoch, dass im Bauhof Leistungen mit Stichtag 31.12. eines Jahres nicht repräsentativ sind - besonders im Winter fallen durch den Winterdienst immer wieder Mehrstunden an. Die Plusstunden der Freibad-Mitarbeiter ergeben sich zwangsläufig aus dem bereits zu Berichtspunkt 34. erwähnten Saisonarbeitssystem. Es wird auf die zu Punkt 34 abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Verfall der Urlaubsbestimmungen werden künftig beachtet. Die vormalige Anwendung von Sondervereinbarungen für den Nichtverfall eines Urlaubs wird nicht mehr praktiziert.

Zu Berichtspunkt 39.  
Zu Empfehlung cc) dd)

Die frühere Usance in Stellenausschreibungen Altershöchstgrenzen anzuführen und einen Vorzugspassus für Hausbewerbungen aufzunehmen, wird seit Neuübernahme der Amtsleitung nicht mehr angewendet. Die Ausschreibungsgrundlage ‚befristetes / unbefristetes Dienstverhältnis‘ wird bereits laufend angegeben. Für Schlüsselpositionen soll der Personalbeirat in Zukunft einen Ersatztermin bei Terminverhinderungen anbieten.

Auf das Thema Neuaufnahmen im Wirtschaftshof, Gebäudedienst, Sauna und Freibad wurde bereits unter Punkt 25. eingegangen.

Dass eine Nachsicht von der Dienstprüfung restriktiv zu handhaben ist, ist der Amtsleitung bekannt und wird zukünftig so in die entscheidungsbefugten Gremien transportiert werden. Der als lückenhaft angeführte Personalakt hat sich nach interner Überprüfung als vollständig herausgestellt – tatsächlich gab es seit vielen Jahren keine auf das Dienstverhältnis bezogenen Schreiben, Aktenvermerke bzw. Beschlussfassungen mehr.

Zu Berichtspunkt 41.  
Zu Empfehlung ee)

Über die gänzliche Zahlungseinstellung der freiwilligen Leistungszulage an Beamte ist in Abstimmung mit der Personalvertretung in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde zu entscheiden. Für eine Zahlungseinstellung an Vertragsbedienstete bleibt eine Konsensfindung mit der Personalvertretung abzuwarten.

Zu Berichtspunkt 42.  
Zu Empfehlung ff)

Die Gutscheinaktion wurde mit Gemeinderatsbeschluss eingeführt. Für eine Aufhebung dieser Personalleistung ist Einvernehmen mit der Personalvertretung und ein Gremienbeschluss herbeizuführen. Der gesamte Themenkomplex „freiwillige Personalleistungen“ ist mit der Personalvertretung zu diskutieren, Möglichkeiten für einen leistungsorientierten Ansatz auszuloten und die Konsensfelder zu klären.

Zu Berichtspunkt 43.  
Zu Empfehlung gg)

Auch für die mit Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2007 eingeführte Gutscheingewährung als freiwillige Personalleistung ist im Einvernehmen mit der Personalvertretung und durch Gremienbeschluss eine Lösung im Sinne der LRH-Empfehlung zu finden.

## **Ausgewählte Gemeindeeinrichtungen**

### **Sauna**

Zu Berichtspunkt 46.  
Zu Empfehlung hh)

Die Stadtgemeinde hat sich im März 2017 per Stadtratsentscheid bewusst für eine Weiterführung der Sauna entschieden, um damit ein Stück Lebensqualität für die Attnanger Bürger anzubieten. „Die Gemeinden sind im Wesentlichen zuständig für die Lebensqualität der Menschen.“ (Dr. Josef Pühringer, Alt-Landeshauptmann, zum Thema Land und Gemeinden sitzen in einem Boot, Oö. Gemeindezeitung 9/ 2016, S. 225). Für die Attnanger Bürger soll das ganz besondere Freizeit-, Sport- und Wellnessangebot am Spitzberg aufrecht erhalten werden. Das Konglomerat an Angeboten reicht von der Sauna über das Freibad und die Laufstrecke, Squash, Badminton und Tennis, Fitness, hin zu Fußball, Beach-Volleyball und Baseball.

Die Stadtgemeinde vertritt die Ansicht, dass derartige Strukturen nicht nur nach Kosten beurteilt werden dürfen. Sie erfüllen auch einen gesellschaftlichen und sozialen Auftrag und ist evident, dass daher Eintrittspreise nie kostendeckend gestaltet werden können.

Zur Attraktivierung der Sauna und zur Kostenreduktion in der Betriebsführung sind umfassende Maßnahmen angedacht. Diese reichen von einer Neufassung der Öffnungszeiten und Abänderung der Dienstpläne nach Evaluierung der Einsparmöglichkeiten, über eine Neuausgestaltung der Tarife und Forcierung zielgerichteter Werbemaßnahmen, bis zu baulichen Veränderungen evtl.

unter Stilllegung einzelner Saunabereiche. Im Stadtratsentscheid wurde für die bauliche Adaptierung des Saunabereichs ein Kostenvolumen festgesetzt, das nicht überschritten werden soll. Für die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets wird ein Zeitraum von mindestens einem Jahr angedacht.

Zu Berichtspunkt 47.

Zu Empfehlung ii)

Wie bereits zu Berichtspunkt 35. dargestellt, hat sich die Stadtgemeinde (aufgrund der Entscheidung zur Weiterführung der Sauna) für eine befristete Weiterbeschäftigung beider Saunamitarbeiter bis Herbst 2018 entschieden. Dabei wurden niedrigrschwelligere Dienstposteneinstufungen geschaffen bzw. herangezogen als sie für die pensionierten Mitarbeiter bestanden haben. Dies wird dauerhaft zu relevanten Einsparungen bei den Personalkosten führen.

Auch bei den Besucherzahlen zeigt sich zuletzt eine Steigerung. Im Kalenderjahr 2016 wurden insgesamt 9.738 Besucher gezählt. Dies ist eine Steigerung von 2,76 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Stadtgemeinde erwartet eine Fortsetzung dieses Trends aufgrund des neuen und verjüngten Mitarbeiterteams und aufgrund neuer Werbe- und Marketingansätze.

Im Zusammenspiel mit den unter Berichtspunkt 46. skizzierten Veränderungen geht die Stadtgemeinde davon aus, dass der Zuschussbedarf langfristig betrachtet nicht weiter steigt, sondern sich nach unten entwickelt.

### **Restaurant Freizeitzentrum**

Zu Berichtspunkt 48.

Zu Empfehlung jj)

Die Stadtgemeinde sieht die Vernetzungen im Freizeitzentrum nicht kritisch, sondern im Gegenteil fruchtbringend im Sinne eines Cluster-Systems, in dem sich die wirtschaftlichen Aktivitäten so ergänzen, dass sich daraus gemeinsames Wachstumspotential ergibt. Richtig erscheint jedoch, Zwangsabhängigkeiten zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde vor Neuverpachtung des Restaurants im Jänner 2017 die Organisationstrennung Restaurant / Sauna bezüglich der Entgelteinhebung geklärt und sichergestellt sowie eine Lockerung der Betriebspflicht vertraglich fixiert. Diese Entflechtung ist auf Abruf rasch und mit geringen Kosten zu realisieren. Jedoch hat sich der Pächter explizit gegen die Umsetzung dieser Möglichkeiten ausgesprochen, da er den Kundenkontakt mit den Saunagästen im Rahmen der Entgeltseinhebung fruchtbringend für sein Unternehmen nutzt.

Ebenso könnte die Verflechtung Restaurant / Tennishalle bei Bedarf jederzeit gelöst werden.

### **Freibad**

Zu Berichtspunkt 49.

Zu Empfehlung kk)

Die empfohlenen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Reduktion des Zuschussbedarfs sind zu evaluieren und ist das Ergebnis in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.

### **Tennishalle**

Zu Berichtspunkt 50.

Zu Empfehlung ll) mm)

Die Stadtgemeinde wird mit dem Verein hinsichtlich Tarifierungsanpassungen und einer Investitionsbeteiligung in Gespräche treten. Über eine Sanierung und über ein Konvolut an begleitenden Konzepten ist erst in Zukunft in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.

## **Kinderbetreuung**

Zu Berichtspunkt 51.

Zu Empfehlung nn)

Die Stadtgemeinde hat im Bereich der Neuen Mittelschule für das Schuljahr 2017/18 beim Land Oberösterreich die Führung einer Ganztagschule beantragt. Das Genehmigungsverfahren hierzu und die Umsetzung bleiben abzuwarten.

Im Bereich der Volksschulen ist die Führung einer Ganztagschule derzeit nicht angedacht.

Die Stadtgemeinde wird zukünftig die Kontrolle der erfassten Daten als Steuerungsinstrument nutzen und die regelmäßigen Bedarfserhebungen durchführen.

Zu Berichtspunkt 52.

Zu Empfehlung oo) pp) qq)

Die Stadtgemeinde wird die für den Aufgabenbereich „Kinderbetreuung“ zuständige Mitarbeiterin in der Verwaltung umfassend mit allen Agenden in diesem Bereich betrauen und ihr die dafür notwendigen Schulungen zukommen lassen.

Die Dienstpläne der städtischen Kindergärten und des Horts wurden zwischenzeitlich aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes in ihrer grafischen Ausgestaltung vereinheitlicht und sind die Dienste innerhalb / außerhalb der Gruppe dargestellt.

Der LRH sieht die gänzliche Freistellung der Leiterin einer Kinderbetreuungseinrichtung kritisch. Aus Verwunderung über diese bereits in der Schlussinformation getroffene Aussage, die dem Wissenstand der Stadtgemeinde zum Thema Freistellung der Kindergartenleitung widerspricht, hat die Gemeinde diesbezüglich eine Anfrage an die zuständige Qualitätsbeauftragte beim Land Oberösterreich, Direktion für Bildung und Gesellschaft, Frau Mag. Judith Nieder, gerichtet. Im Folgenden wird der Inhalt der Anfragebeantwortung eingestellt:

### **Kindergarten: Anfrage zur Freistellung der Leitung**

Sehr geehrte [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage bezüglich der Darstellung der „Leitlinien“ für eine Freistellung einer Kindergartenleitung kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

In der Beilage zum Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes i.d.g.F., Teil B finden sich die Erläuterungen zu §3 betreffend die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters einer Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufgaben einer Leiterin bzw. eines Leiters umfassen folgende große Bereiche, die wiederum jeweils differenzierte Aufgaben beinhalten:

#### **1. Pädagogische Aufgaben:**

- Organisation und Steuerung der Qualitätssicherung und Entwicklung
- Teamentwicklung/Personalentwicklung/Teamkoordination
- Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten
- Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger
- Zusammenarbeit mit den Eltern und externen Partnern
- Koordination des Hospitierens und Praktizierens von Schüler/innen der BAFEP.

#### **2. Administrative Aufgaben**

#### **3. Bei freigestellten Leitungen kommen zusätzlich folgende Aufgaben hinzu:**

- Vertretung der pädagogischen Fachkräfte bei Abwesenheit aufgrund von Fortbildung oder Krankheit
- Planung und Durchführung von gruppenübergreifenden thematischen Schwerpunkten bzw. Förderangeboten
- Gruppenführung in Zeiten (z.B. einzelne Nachmittage), die das Beschäftigungsausmaß des gruppenführenden Personals übersteigt bzw. Mitarbeit

in Zeiten, die einen erhöhten Personaleinsatz erfordern (Mittagsbetrieb).

Der Umfang der Aufgaben steigt mit der Anzahl der Gruppen (Verantwortung für mehr Personaleinheiten, administrativer Aufwand höher da größere Zielgruppe der Kinder und Eltern). Daher haben zur Besorgung der Leitungsaufgaben gemäß § 9 OÖ. KHDG mindestens doppelt so viele Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben, als die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen hat.

In ihrem beschriebenen Fall eines 6-gruppigen Kindergartens wären das 12 Stunden. Eine nicht freigestellte Leiterin hat mindestens 20 Stunden Kinderdienst plus anteilige Vorbereitungszeit zu absolvieren.

Die Entscheidung über eine Freistellung der Leiterinnen trifft grundsätzlich der Rechtsträger aufgrund der oben beschriebenen Grundlagen:

- Anzahl der Gruppen (ab 7 Gruppen kann aufgrund des Umfangs der Leitungsstunden der Kinderdienst incl. anteiliger Vorbereitungszeit nicht mehr im erforderlichen Ausmaß von 20 Stunden gewährleistet werden).
- Der betriebsorganisatorischen Erfordernisse (Personalstand, Abdeckung des Kinderdienstes in Randzeiten oder an einzelnen Nachmittagen durch die Leitung erforderlich, etc.).

Konkrete Leitlinien für eine Freistellung einer Kindergartenleiterin sind weder im Oö. KB-DG noch in den Erläuterungen dazu gegeben.

In der Praxis erfolgt in vielen Fällen eine Freistellung der Leitungen durch den Rechtsträger ab 6 bzw. 7 Gruppen. Die freigestellten Leitungen übernehmen in diesen Fällen immer anteilige Kinderdienstzeiten in der Randzeit (Früh- oder Spätdienste), im Mittags- oder Nachmittagsdienst und sind erste Personalreserve bei Ausfällen des pädagogischen Personals.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die OÖ. Landesregierung:  
Im Auftrag:

Zur Abrundung sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch die freigestellte Leitung sämtliche Vertretungen und die Abdeckung von Randzeiten und Stoßzeiten übernimmt. Überdies liegt in dieser konkreten Kinderbetreuungseinrichtung in allen Gruppen die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache bei mehr als 50 Prozent. Gerade in dieser Einrichtung ist die vom LRH erkannte Integration von Kindern mit Migrationshintergrund eine zentrale Herausforderung, die nur durch überdurchschnittliches Engagement und fachliche Kompetenz in der Betreuung gemeistert werden kann. Zusammenfassend scheint der Stadtgemeinde eine gänzliche Freistellung der Leiterin dieser Kinderbetreuungseinrichtung aus Qualitätsgründen unumgänglich.

Zu Berichtspunkt 53.  
Zu Empfehlung qq)

Der LRH weist mehrmals darauf hin, dass das Thema Integration eine zentrale Herausforderung für die Stadtgemeinde ist und der hohe Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache insbesondere auf die Bildungseinrichtungen (Sprachförderung) unmittelbaren Einfluss hat (Berichtspunkt 1. und 51.). Leider bleibt dieser augenscheinliche Einfluss in den weiteren Ausführungen des LRH unberücksichtigt.

Grundsätzlich ergibt sich aus dem hohen Anteil an Kindern mit nicht deutscher Muttersprache in den Kinderbetreuungseinrichtungen für die Stadt Attnang-Puchheim zwangsläufig eine spezifische Struktur der Personalausgaben. Insbesondere der Attnanger Kindergarten ist jene Betreuungseinrichtung, in der dieser spezifische Kinderanteil bei durchschnittlich über 60 % liegt. Die Einrichtung der Sprachförderung bzw. die Ausdehnung der Zielgruppe auf 4jährige Kinder



2015/16 schlägt sich in den Personalkosten nieder - die Förderung deckt die entstehenden Kosten bei weitem nicht.

Weiters wird im Kindergarten Attnang eine alterserweiterte Gruppe (sog. „U3 Gruppe“) mit einer zusätzlichen Pädagogin geführt.

Da die Stadtgemeinde einen Einsatz von männlichem Betreuungspersonal als äußerst positiv für die Entwicklung der Kinder beurteilt, wird auch vom Angebot der Heranziehung von Zivildienern Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2014 ergab sich ein dringender Einzelbetreuungsbedarf für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen. In Abstimmung mit dem Land Oö. wurde eine zusätzliche Stützkraft unter Kostenteilung zwischen Land und Stadtgemeinde eingesetzt, um dem Kind die bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.

Der in der Tabelle 17 erkennbare Sprung im Betriebsergebnis 2014 im Vergleich zu 2013 ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: Wechsel in das neue Gehalts- und Abrechnungsschema für Pädagogen, erhebliche Aufstockung der Sprachförderung, erstmaliger Einsatz von Zivildienern, zusätzliche Stützkraft für ein Einzelkind.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Attnang-Puchheim besteht ein qualitativvolles und umfassendes Leistungsangebot, das den bevölkerungsspezifischen Besonderheiten der Stadt und den individuellen Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung trägt. Darauf wird auch zukünftig unser Augenmerk gerichtet sein.

Zu Berichtspunkt 54.

Zu Empfehlungen rr) ss)

Die Stadtgemeinde wird der Empfehlung folgend zukünftig vor Beginn eines Kindergartenjahres die aufgelisteten Unterlagen wie Dienstpläne, Dienstzeiten, etc. anfordern. Weiterhin werden allfällige Steigerungen in der Budgetplanung hinterfragt. Die Stadtgemeinde wird auch den Hintergrund für die Abgänge in der Krabbelstube im Rahmen der jährlichen Budgetgespräche evaluieren.

## **Altes Kino**

Zu Berichtspunkt 56.

Zu Empfehlung tt)

Die Erstellung eines Betriebskonzepts zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Nutzung ist in den zuständigen Fachausschüssen umfassend aufzubereiten und in den zuständigen Gremien zu entscheiden. Auf die sukzessiven Sanierungsschritte am Gebäude ist dabei vorläufig Rücksicht zu nehmen.

Über Art und Umfang einer technischen Grundausstattung wird im zeitlichen Zusammenhang mit der sukzessiven Gebäudesanierung zu entscheiden sein. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Die eingeladenen Künstler bzw. Musikern fordern vertraglich abgesichert ein spezifisches technische Equipment mit hohem Detailniveau (üblicherweise durch Bekanntgabe der technischen Anforderungen vor Vertragsabschluss im Technical Rider). Dieses hohe Spezifikationsniveau im Einzelfall kann sinnvollerweise nur durch Beiziehung technischer Fremdleistungen gewährleistet werden. Eine Anschaffung dieser Technik durch die Stadtgemeinde ist nicht finanzierbar. Eine Grundausstattung sollte nur jene Veranstaltungsarten abdecken, bei denen es keine speziellen technischen Vorgaben gibt.

Über eine Anpassung der Tarifordnung und eine Vereinfachung der Verrechnungsgrundlagen ist in den zuständigen Gremien zu beraten und entscheiden.

Zu Berichtspunkt 57.  
Zu Empfehlung uu)

Die Stadtgemeinde hat bereits im Mai 2016 einen Bausachverständigen beauftragt, an den stadt eigenen Gebäuden eine Bestandsaufnahme (genannt „Quick-Check“) durchzuführen. Auch das Alte Kino wurde in diesem Rahmen begutachtet. Für die Sanierung wurden ein Maßnahmenplan und ein Zeitplan präsentiert. Diesen Plänen entsprechend findet nunmehr sukzessive eine Sanierung statt. Für 2017 ist im ersten Schritt die Dachsanierung budgetiert und ist der Bauauftrag bereits vergeben.

### **Phönixsaal**

Zu Berichtspunkt 58.  
Zu Empfehlung vv)

Auch beim Phönixsaal wurde im Mai 2016 ein Gebäude-Quick-Check des beauftragten Bausachverständigen durchgeführt. Hier wurde die Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes für das gesamte Gebäude empfohlen. Dem folgend hat die Eigentümergemeinschaft des gesamten Gebäudekomplexes (Miteigentümeranteil der Stadtgemeinde ca. ein Drittel) mit Beschluss im Jänner 2017 die Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes in Auftrag gegeben.

Auch für den Phönixsaal ist die Erstellung eines Betriebskonzepts in den zuständigen Fachausschüssen umfassend aufzubereiten und in den zuständigen Gremien zu entscheiden. Und auch hier ist auf sukzessive Sanierungsschritte am Gesamtgebäude vorläufig Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist eine Anpassung der Tarifordnung einer Gremialentscheidung zuzuführen.

### **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Zu Berichtspunkt 61.  
Zu Empfehlung ww) xx)

Bis Dato konnte aufgrund fehlender Bearbeitungskapazitäten die Wasserleitungsordnung noch nicht geändert werden. Die Vorlage des OÖ Gemeindebund soll nicht ungeprüft übernommen werden und ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ausnahmeregelungen von der Anschlusspflicht wurden in der Vergangenheit sowieso nicht mehr genehmigt. Entsprechend dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist derzeit keine dringende Umsetzung erforderlich.

Auszug aus: OÖ WVG, §14 Zif. 3: Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderats gelten als Wasserleitungsordnungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

Die Wasserleitungs- sowie Kanalgebührenordnung ist für die Berechnung der Vorschreibung der Gebühren in manchen Bereichen zu präzisieren. Nach einer intensiven Befassung der zuständigen Sachbearbeiter mit der Änderung der Gebührenordnungen, in denen auch die Anregungen des LRH eingebunden werden, wird sich der zuständige Ausschuss damit befassen.

Zu Berichtspunkt 62.  
Zu Empfehlung yy)

Die Empfehlung des LRH, im Rahmen der Kalkulation für die Wasserbenützung- und Abwasserbeseitigungsgebühren die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung (Afa) nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen, wurde bereits mit der Gebührenkalkulation für den Voranschlag 2017 umgesetzt.

Die Empfehlung des LRH, eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Komponente) einzuheben, um die anfallenden Fixkosten abzudecken, wird im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und allenfalls berücksichtigt.

Die Empfehlung des LRH, die Zählermiete im Zuge einer geplanten Umstellung auf digitale Wasserzähler (Funkzähler) zu erhöhen, wird im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und im Falle, dass bereits eine Umstellung auf Funkzähler geplant ist der Zeitplan akkordiert und allenfalls berücksichtigt.

Die Empfehlung des LRH, aus Gründen der Kostenwahrheit auch eine Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühr eine Kalkulation zugrunde zu legen, wird ebenfalls im Zuge der nächsten Änderung der Gebührenordnung geprüft und allenfalls berücksichtigt.

### **Abfallbeseitigung**

Zu Berichtspunkt 63.

Zu Empfehlung zz) aaa)

Die Empfehlung des LRH, die Gratisdienste, wie die Entsorgung des Grünschnittes, kostenmäßig zu beobachten und im Bedarfsfall eine Gebühreinführung zu prüfen wird zur Kenntnis genommen und der Umweltabteilung sowie der Finanzabteilung aufgetragen, im Bedarfsfall die Thematik den zuständigen Gremien zur Beratung zuzuführen.

Die Empfehlung des LRH, dass betreffend des Müllabfuhrverbandes eine Wirtschaftlichkeitsrechnung in kontinuierlichen Zyklen erfolgen sollte, um im Bedarfsfall Anpassungen vornehmen zu können, wird dem Müllabfuhrverband im Rahmen der nächsten „Müllabfuhrgemeinschafts-Besprechung“ mitgeteilt und in Abstimmung mit den Mitgliedern die weitere Vorgangsweise festgelegt.

### **Wirtschaftshof**

Zu Berichtspunkt 65.

Zu Empfehlung bbb)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung von Langzeitkrankenständen ist für die Stadtgemeinde sehr wichtig und wird bei zukünftigen Evaluierungen im Auge behalten.

Zu Berichtspunkt 66.

Zu Empfehlung ccc)

Die Software für diese Aufgabenabwicklung ist bereits vorhanden und wird in Teilbereichen auch verwendet!

Auszug aus der Produktbeschreibung „k5 Wirtschaftshof“:

*k5 Wirtschaftshof ermöglicht es, die Abläufe in Ihrem Wirtschaftshof optimal zu unterstützen. Von der Angebots- und Auftragserstellung, der Beschaffung über die Lagerverwaltung bis zur Fakturierung ist alles klar und übersichtlich strukturiert und in wenigen Schritten abzuarbeiten. Auf Wunsch steht in k5 Wirtschaftshof für die Außendienstmitarbeiter eine mobile Datenerfassung zur Verfügung. So können Mitarbeiter über mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets direkt vor Ort auf vorhandene Auftragsdaten zugreifen, einzelne Aufträge erfassen sowie abschließen und ihre geleisteten Stunden eintragen. Zur Dokumentation können Handy-Fotos direkt übernommen werden.*

Inwieweit und in welchem Ausmaß eine Änderung der derzeitigen Arbeitsabläufe angestrebt wird, soll unter Einbindung der betroffenen Bauhofmitarbeiter mit der Amtsleitung noch geklärt werden. Erst danach ist es sinnvoll erweiternde Softwaremodule wie z.B. „Mobile Erfassung“ anzukaufen. Die Vernetzung mit der Verwaltung erfolgt, in sinnvollen Teilbereichen (k5-Finanz), bereits seit Jänner 2017.

Zu Berichtspunkt 67.  
Zu Empfehlung ddd) eee)

Die Empfehlung des LRH zur Evaluierung der Leistungsangebote des Wirtschaftshofes wird zur Kenntnis genommen. Beizeiten werden betriebsintern mit dem Bürgermeister die diesbezüglichen Details abgeklärt.

Zu Berichtspunkt 67.  
Zu Empfehlung eee)

Bezüglich der Kostenrechnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Berichtspunkt 21.

Zu Berichtspunkt 68.  
Zu Empfehlung fff)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen, derzeit stehen jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

## **Bauvorhaben**

### **Ausgewählte Zukunftsprojekte**

#### **Sanierung Amtsgebäude**

Zu Berichtspunkt 69.  
Zu Empfehlung ggg) hhh)

Die Sanierung des Amtshauses ist im MFP (Mittelfristigen Finanzplan) bereits einkalkuliert. Eine Planstudie zur besseren Aufteilung der Verwaltungsbereiche unter Berücksichtigung einer Bürgerservicestelle und der besseren Erreichbarkeit des Standesamtes wurde bereits im Jahr 2009 erstellt. Diese Studie wäre im Anlassfall nur noch zu adaptieren.

Betreffend die Anregung über die Direktvergabe wird die Empfehlung des LRH zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Projekten wird unter Zuhilfenahme der Vergabesoftware eVer (elektronische Vergabe) bewusst darauf geachtet, Vergabefehler zu vermeiden.

#### **Ortsplatzgestaltung**

Zu Berichtspunkt 70.  
Zu Empfehlung iii)

Aus Sicht der Stadtgemeinde, ist die Neugestaltung des Stadtzentrums enorm wichtig für eine blühende Wirtschaft im innerstädtischen Bereich und stellt eine Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung des Ortszentrums dar. Hierfür die Verwendung der Erträge der Parkraumbewirtschaftung zu verwenden ist seitens des LRH eine gute Idee welche in den zuständigen Gremien beraten wird.

#### **Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule**

Zu Berichtspunkt 71.  
Zu Empfehlung c) - (gleichlautende Empfehlung zu Berichtspunkte 2, 4, 7 und 71) jii)

Die Empfehlung zur Prioritätenreihung wurde bereits unter Berichtspunkt 2. behandelt, worauf verwiesen wird.

Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Aufnahme ins Schulbauprogramm wurden dem Land OÖ bereits übermittelt. Die Bildung von Rücklagen sowie der Aufbau einer Ganztagesesschule

werden in den zuständigen Gremien kommuniziert. Die zuständigen Gemeindepolitiker bzw. der Bürgermeister wird über die notwendige Schulsanierung nochmals bei der zuständigen Referentin des Landes OÖ vorsprechen und auf die Dringlichkeit des Projektes hinweisen.

### **Schloss Puchheim**

Zu Berichtspunkt 72.  
Zu Empfehlung kkk)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und das zuständige Gremium wird sich mit dieser Thematik im Anlassfall damit befassen.

### **Busbahnhof inkl. Platzgestaltung Dr. Karl Renner-Platz**

Zu Berichtspunkt 77.  
Zu Empfehlung III)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Projekten wird unter Zuhilfenahme der Vergabesoftware eVer (elektronische Vergabe) bewusst darauf geachtet, Vergabefehler zu vermeiden.

Zu Berichtspunkt 80.  
Zu Empfehlung mmm)

Die Empfehlung des LRH, den endgültigen Finanzierungsplan zu beschließen, wurde in der Finanzausschuss-Sitzung vom 22.3.2017 und in der Gemeinderatssitzung vom 30.3.2017, umgesetzt.

Zu Berichtspunkt 82.  
Zu Empfehlung nnn)

Seitens der Stadtgemeinde sind die notwendigen Budgetmittel vorhanden und ein Umbau könnte umgehend erfolgen. Bürgermeister Groß hat in dieser Angelegenheit als Vermittler zwischen ÖBB und Land OÖ bereits alles versucht um zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Es liegt absolut nicht an der Stadtgemeinde, dass bis dato der Kreuzungsausbaue nicht erfolgt ist!

### **Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2015 bis 2017**

Zu Berichtspunkt 83.  
Zu Empfehlung ooo)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Aus der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass speziell im Wasserleitungsbau bei einer groben Überschlagsrechnung (Ifm-Preis), die Eigenleistungen bei weitem die kostengünstigste Variante darstellt. Der Mehrwert, dass eigene Mitarbeiter die gemeindeeigene Infrastruktur dadurch genauestens kennen ist stets von großem Vorteil.

Zu Berichtspunkt 84.  
Zu Empfehlung ppp)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkung der Qualitätsminderung des Asphalt durch Auskühlung bei zu langen Zufahrtswegen vermindert jedoch die Auswahl der überregionalen Anbieter. Trotzdem wird immer wieder der Bieterkreis geändert bzw. ergänzt.

Zu Berichtspunkt 85.  
Zu Empfehlung qqq)

Im Rahmen einer fortwährenden Qualitätsverbesserung wird eine laufende Kostenkontrolle inkl. Kostenprognose bei sämtlichen Bauvorhaben eingeführt. Für das im Straßenbauprogramm enthaltene Projekt Umfahrung Aham wurde diese bereits erstellt und dem zuständigen Gremium vorgestellt.

### **Sonstige Feststellungen**

Zu Berichtspunkt 86.  
Zu Empfehlung rrr)

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und zukünftig berücksichtigt.

Zu Berichtspunkt 87.  
Zu Empfehlung sss)

Wie unter Berichtspunkt 85. bereits erwähnt, wurde die Wichtigkeit einer umfassenden Kostenverfolgung erkannt. In den nun beginnenden Projekten für 2017 werden diese nun laufend erstellt, weitergeführt, verbessert und sind Teil unseres Projektmanagements.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Gutachtenserstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Groß  
Bürgermeister

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, 210000-6-2017-Hö, zur  
Schlussbesprechung:

**Gutachten**  
**„Stadtgemeinde Attnang-Puchheim“**

Ort und Datum:

Oö. Landesrechnungshof  
Promenade 31, 4020 Linz  
2. März 2017

Teilnehmende Organisationen:

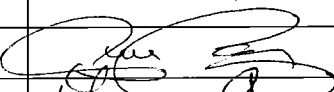
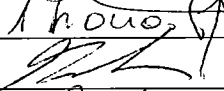
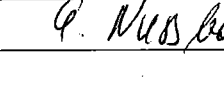
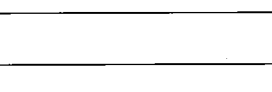
Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

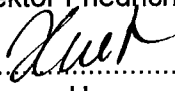
~~1) Die Vertreterinnen und Vertreter verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.~~

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 vor.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Gemeinde	PETER GROSS			X
Gemeinde	Mag. THOMASBERGER A.			X
Gemeinde	Wolfgang Maxwald			X
Gemeinde	ELISABETH NUSSBAUMER			X

LRH:

  
.....  
Direktor Friedrich Pammer

  
.....  
Thomas Huemer

  
.....  
Lisa Höllwirth

  
.....  
Michael Mörzinger